

QUALITÄTSDIMENSIONEN IM ENTSCHEIDUNGSPROZESS ÜBER DIE FREMDUNTERBRINGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Philosophie

an der Umwelt-, Regional- und
bildungswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität

VORGELEGT VON

Bakk.^a phil. Claudia Posch

am Institut für
Erziehungs- und Bildungswissenschaft

BEGUTACHTER

Univ.-Prof. Dr. Arno Heimgartner

Graz 2013

ABSTRACT (DEUTSCH)

Diese Arbeit befasst sich mit dem Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Es ist das angestrebte Ziel Bewusstsein für eine respektvolle Haltung den betroffenen Kindern gegenüber zu schaffen und ein Klima, in dem die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, anzuregen.

Im ersten Teil werden die quantitativen Dimensionen betroffener Kinder dargestellt, die Begrifflichkeiten dieses Prozesses erläutert und ausgehend von gesetzlichen und gesellschaftlichen Normierungen die Rahmenbedingungen für diesen Entscheidungsprozess ausgelotet. Vor diesem Hintergrund werden dann Qualitätsdimensionen definiert, die im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess von Bedeutung sind. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf das Ausmaß möglicher Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen gelegt. Zum Abschluss des theoretischen Teils werden die möglichen Ursachen für eine Fremdunterbringung beschrieben.

Der empirische Teil der Arbeit erhebt zum einen in Leitfadeninterviews die Sicht von ExpertInnen auf die Praxis des Entscheidungsprozesses in der Steiermark, zum anderen werden sechs bereits abgeschlossene Fälle von Fremdunterbringung dargestellt. Zunächst wird aus den schriftlichen Unterlagen die Ausgangsposition der sechs betroffenen Kinder zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung erörtert. Im nächsten Schritt wird dann in retrospektiven Fokusinterviews die jeweilige subjektive Sicht auf den Fremdunterbringungsprozess aller am Geschehen beteiligten AkteurInnen erhoben. Die Fragen der Interviews orientieren sich entlang der im Theorieteil festgelegten Qualitätsdimensionen.

Die erhobenen qualitativen Daten werden dann in Relation zu den festgestellten Qualitätsdimensionen gesetzt und ergeben ein Bild davon, welche programmatischen Intentionen in der Praxis angekommen sind.

Die erhobenen qualitativen Daten werden dann in Relation zu den festgestellten Qualitätsdimensionen gesetzt und ergeben ein Bild davon, welche programmatischen Intentionen in der Praxis angekommen sind.

ABSTRACT (ENGLISH)

The following paper deals with the decision-making process relating to the institutional care of children and adolescents. The pursued goal is to raise awareness for a respectful attitude towards concerned children and adolescents as well as to initiate a climate which puts the needs of those children into the center of attention.

The first part will illustrate the quantitative dimensions of concerned children. Terms of the process will be explained and based on statutory and social standardizations the basic conditions of such a decision process will be defined. Dimensions of quality which are importantly related to this process will be specified in this regard.

Thereby the main focus will be on the extent of possible participation of concerned children and adolescents. This theoretical part will be closed with the description of potential causes for such an institutional care.

On the one hand the empirical part of this paper surveys the expert's point of view on practice of decision-making processes in Styria by means of guided interviews. On the other hand six cases of institutional care which have already been terminated will be presented in this part.

Based on written documents the initial state of six concerned children in an accommodation outside the parents' home will be portrayed. Next, retrospective focused interviews which investigate the subjective point of view of all the stakeholders in the process of deciding for an out-of-home child care are depicted.

Questions of these interviews are based on the dimensions of quality which have been defined in the theoretical part of this work.

Identified qualitative data are then related with prior defined dimensions of quality. Hence, a picture of programmatic intensions which have already found their way into practice is given.

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen Quellen, als die angegebenen benutzt und die den benutzten Quellen inhaltlich oder wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher, noch in ähnlicher Form vorgelegt.
Diese Arbeit wurde bisher nicht veröffentlicht.

Graz, 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Abstract (Deutsch) 2
	Abstract (English) 3
	Eidesstattliche Erklärung 4
	Inhaltsverzeichnis 5
	Einleitung 8
1	Fragestellung und Motivation 9
2	Theorie 10
2.1	Ausgangslage und theoretischer Hintergrund 10
2.1.1	Zahlen betroffener Kinder und Jugendlicher 10
2.1.1.1	Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Österreich gesamt 11
2.1.1.2	Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Steiermark 12
2.1.1.3	Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug 12
2.1.1.4	Pflegekinder 13
2.2	Qualitätsdimensionen 13
2.3	Begriffsbestimmungen 19
2.3.1	Kindeswohl 19
2.3.1.1	Der Staat als Wächter über das Kindeswohl 22
2.3.2	Obsorge 23
2.3.2.1	Obsorgewechsel 24
2.3.2.2	Gefahr in Verzug 26
2.3.3	Fremdunterbringung 26
2.3.3.1	Pflegeeltern 27
2.3.3.1.1	Familiennahe Fremdunterbringung 27
2.3.3.1.2	Andere Pflegepersonen 28
2.3.3.2	Kinderdörfer 28
2.3.3.3	Sozialpädagogische Wohngemeinschaften 28
2.3.3.4	Kinder- und Jugendheime 29
2.3.4	Dimensionen der Kindeswohlgefährdung 29
2.3.4.1	Ursachen für Fremdunterbringung - Grundsätzliches 29
2.3.4.2	Vernachlässigung 31
2.3.4.3	Psychische Misshandlung und emotionale Vernachlässigung 33
2.3.5	Körperliche Misshandlung 34
2.3.5.1	Erklärungsmodelle für körperliche Misshandlung 37
2.3.5.1.1	Das psychopathologische Modell 37
2.3.5.1.2	Erklärungsansätze aus soziologischer Sicht 37
2.3.6	Sexueller Missbrauch 38
2.3.7	Erkrankungen und Behinderung der Obsorgeberechtigten 39
2.3.7.1	Psychosen 40
2.3.7.2	Borderline-Störungen 41
2.3.7.3	Münchhausen-Syndrom 41
2.3.7.4	Messie Syndrom (Vermüllungssyndrom) 42
2.3.7.5	Schädel-Hirn Traumata 42

- 2.3.7.6 Epilepsie, cerebrale Anfallsleiden 43
- 2.3.7.7 Multiple Sklerose (MS) 43
- 2.3.7.8 Dystonien 43
- 2.3.7.9 Neurosen 43
- 2.3.7.10 Anpassungsstörungen 44
- 2.3.7.11 Persönlichkeitsstörungen 44
- 2.3.7.12 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen 46
 - 2.3.7.12.1 Alkoholismus 46
- 2.3.7.13 Internistische Krankheitsbilder 47
- 2.3.7.14 Tumorerkrankungen 47
- 2.3.7.15 DialysepatientInnen 47
- 2.3.7.16 HIV 47
- 2.3.7.17 Behinderungen 48
- 2.4 Wie konstituiert sich ein Fall von Fremdunterbringung? 48
 - 2.4.1 Die Rolle der Jugendwohlfahrt 48
 - 2.4.2 Die Aufgaben des Gerichts 49
 - 2.4.3 Prospektive Aufgaben der Familiengerichtshilfe 50
- 3 Empirischer Teil 52
 - 3.1 Zielsetzung und Fragestellung 52
 - 3.2 Methodischer Ansatz 53
 - 3.3 Forschungsdesign 53
 - 3.3.1 Methodentriangulierung 54
 - 3.3.2 Auswahl der Zielgruppe 55
 - 3.3.3 Vorgangsweise 55
 - 3.3.3.1 Interviewleitfäden 56
 - 3.3.3.2 Datengewinnung und Transkription 56
 - 3.3.3.3 Datenauswertungen 56
 - 3.4 ExpertInneninterviews 56
 - 3.4.1 Fallkonstituierungen 57
 - 3.4.2 Die Expertise 58
 - 3.4.3 Kommunikation zwischen den ExpertInnen 61
 - 3.4.4 Finden eines Betreuungsplatzes und Integration im neuen Umfeld 66
 - 3.4.5 Die Kommunikation mit den Kindern und Partizipationsaspekte 69
 - 3.4.6 Imageprobleme 74
 - 3.4.7 Unterstützungsstrukturen und Fallevvaluierung 74
 - 3.4.8 Prospektive Verortung der Familiengerichtshilfe im Entscheidungsprozess 76
 - 3.5 Die Einzelanalysen 78
 - 3.5.1 Agi (8 Jahre) 78
 - 3.5.1.1 Darstellung des Falls aus den schriftlichen Unterlagen 78
 - 3.5.1.2 Interview mit Agi 79
 - 3.5.1.3 Die Großmutter 80
 - 3.5.1.4 Die Diplomsozialarbeiterin 81
 - 3.5.1.5 Der Sachverständige 83
 - 3.5.1.6 Die RichterIn 85
 - 3.5.1.7 Zusammenfassung 86

3.5.2	Bibi, Carl und Doris – Zusammenfassende Falldarstellung aus den schriftlichen Unterlagen	86
3.5.2.1	Bibi (8 Jahre)	88
3.5.2.1.1	Falldarstellung	88
3.5.2.1.2	Interview mit Bibi	89
3.5.2.2	Carl (10 Jahre)	91
3.5.2.2.1	Falldarstellung	91
3.5.2.2.2	Interview mit Carl	92
3.5.2.3	Doris (13 Jahre)	94
3.5.2.3.1	Falldarstellung	94
3.5.2.3.2	Interview mit Doris	95
3.5.2.4	Interview mit der zuständigen Sozialarbeiterin	96
3.5.2.5	Der Sachverständige	99
3.5.2.6	Die Richterin	102
3.5.2.7	Die Leiterin des Kinderdorfs	103
3.5.2.8	Zusammenfassung	105
3.5.3	Elfi, Fabian und Gerd – Zusammenfassung aus den schriftlichen Unterlagen	106
3.5.3.1	Elfi (10 Jahre)	107
3.5.3.1.1	Interview mit Elfi	108
3.5.3.2	Gerd (11 Jahre)	109
3.5.3.3	Fabian (12Jahre)	109
3.5.3.3.1	Falldarstellung	109
3.5.3.3.2	Interview mit Fabian	110
3.5.3.4	Die Sozialarbeiterin	111
3.5.3.5	Der Sachverständige	116
3.5.3.6	Die Richterin	118
3.5.3.7	Die Pflegemutter	119
3.5.3.8	Zusammenfassung	125
4	Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick	126
5	Verbesserungsvorschläge der ExpertInnen	134
6	Literaturverzeichnis	135
7	Abkürzungsverzeichnis	138
8	Tabellen	139
9	Anhang	140
9.1	Gesprächsleitfaden für die Vertreterinnen der sozialen Arbeit	140
9.2	Gesprächsleitfaden für Sachverständige	141
9.3	Gesprächsleitfaden für RichterInnen	141
9.4	Gesprächsleitfaden für Kinder	142
9.5	Gesprächsleitfaden für VertreterInnen der Einrichtungen des JWT/ Pflegeeltern	142

EINLEITUNG

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Entscheidungsfindungsprozess über die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Der Fokus des Interesses richtet sich dabei auf die Kinder und Jugendlichen.

In einem ersten Schritt werden die quantitativen Dimensionen der in Österreich betroffenen Kinder und Jugendlichen dargestellt. Das nächste Kapitel widmet sich den Begrifflichkeiten im Fremdunterbringungsprozess und umreißt die von Gesetz und Politik erwünschten Qualitätsdimensionen. Eine zentrale Dimension ist dabei jene der kindlichen Partizipation, weswegen zunächst geklärt wird, welches Ausmaß an möglicher Partizipation der Kinder und Jugendlichen aufgrund gesetzlicher Normierungen möglich ist.

Im zweiten Kapitel werden verschiedenen Arten möglicher Kindeswohlgefährdungen dargestellt, die letztendlich die Gründe für eine dauerhafte oder auch temporäre Fremdunterbringung sind. Dies geschieht auf zweierlei Weise, einerseits werden die verschiedenen Kategorien von Gefährdungsarten beschrieben und andererseits wird ausgehend von unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Eltern oder anderer Obsorgeberechtigten das mögliche Risiko für eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit dargestellt.

Der empirische Teil im dritten Kapitel, widmet sich der Praxis bereits vollzogener Entscheidungen für eine Fremdunterbringung.

Ausgehend von sechs Fallgeschichten zum Zeitpunkt des Obsorgewechsels, wird in Interviews mit allen am jeweiligen Fall beteiligten Akteuren retrospektiv erhoben, wie sie diesen aus ihrer subjektiven Perspektive erlebt haben.

Im empirischen Teil der Arbeit wird erhoben, wie sich die gelebte Praxis im Prozess über die Entscheidung von Fremdunterbringungen darstellt. Kinder, die bereits die Erfahrung eines Obsorgewechsels und den vorangegangenen Entscheidungsprozess hinter sich haben, sollen eine Stimme erhalten. Eine wichtige Frage, ist die nach der Aufnahme und Integration im neuen Umfeld. Den Befragungen aller Beteiligten gehen Fallanalysen voran, die aus den vorhandenen Unterlagen ein Bild über die Situation der betroffenen Kinder bis zum Zeitpunkt des Obsorgewechsels skizzieren.

1 FRAGESTELLUNG UND MOTIVATION

In der geplanten Arbeit richtet sich das Hauptaugenmerk auf die Frage, in welcher Art und Weise die Entscheidungsfindung für eine Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen vonstatten geht. Auf welche Dimensionen von Qualität seitens der Entscheidenden Wert gelegt wird, wie die von Fremdunterbringung betroffenen Kinder und Jugendlichen diesen Entscheidungsfindungsprozess erlebt haben und auf welche Art und Weise sie in diesen eingebunden waren. Weiteres wird beleuchtet, welche Ereignisse diese Entscheidung ausgelöst haben, beziehungsweise ihr vorangegangen sind. Welche Interventionen haben die Kinder und Jugendlichen als unterstützend und hilfreich erlebt und welche als hinderlich und beängstigend? Es wird erhoben, wie und von wem über die getroffene Entscheidung mit ihnen kommuniziert wurde. Ein zentraler Aspekt ist die etwaige Beteiligung der Kinder am Entscheidungsprozess.

Zusammengefasst hat es sich diese Arbeit zum Ziel gesetzt, die Bedingungen für einen geglückten Entscheidungsprozess herauszuarbeiten und mit den „Niederungen“ der tagtäglichen Praxis zu vergleichen. Auch hier geht es prioritär um die Beteiligung der Kinder an diesem Prozess, in deren Zentrum die Frage steht, ob und wie die betroffenen Kinder und Jugendlichen speziell die Phase der Entscheidung und des tatsächlichen Wechsels von der Herkunftsfamilie in eine Pflegefamilie, eine Einrichtung oder familiennahe Fremdunterbringung erlebt haben und um die Beantwortung der Frage, ob die Kinder und Jugendlichen die Notwendigkeit dieses Wechsels nachvollziehen und verstehen konnten. Es geht auch um die Beantwortung der Frage, ob die Kinder und Jugendlichen verstanden und akzeptiert haben, was mit ihnen geschehen ist.

Das Ziel der Arbeit ist, Bewusstsein zu schaffen für eine respektvolle Haltung den betroffenen Kindern gegenüber, für ein Klima, in dem die Wünsche und Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen.

2 THEORIE

2.1 AUSGANGSLAGE UND THEORETISCHER HINTERGRUND

Aus einer Presseunterlage der österreichischen Diakonie, die am 14.02.2012 vom Armutsforscher Martin Schenk veröffentlicht wurde, geht hervor, dass in Österreich rund 30.000 Kinder und Jugendliche auf Unterstützung der Jugendwohlfahrt angewiesen sind. 5.500 Kinder und Jugendliche befinden sich in „voller Erziehung“ (Fremdunterbringung), 4.300 sind „Pflegekinder“, 20.800 Kinder und Jugendliche in Maßnahmen der „Unterstützung der Erziehung“ (Schenk M., 2012, Pressemitteilung der Diakonie).

Kinder und Jugendliche, die fremduntergebracht wurden, wohnen bei Pflegeeltern, in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, in Kinder- und Jugendheimen, in Kinderdörfern oder auch bei Angehörigen, die nicht ihre Eltern sind. In vielen Herkunftsfamilien ist häusliche Gewalt an der Tagesordnung und häufig der Auslöser für die Einleitung des Entscheidungsprozesses für eine Fremdunterbringung. Joseph Salzgeber (2011) nennt folgende Gründe für die Kindeswohlgefährdung Kindesmisshandlungen: sexueller Kindesmissbrauch, Vernachlässigung, Störung der emotionalen Beziehung zu den elterlichen Bezugspersonen (Salzgeber, 2011, Seite 292). Martin Schenk sieht in seiner Presseaussendung einen engen Zusammenhang zwischen schlechten sozialökonomischen Bedingungen und Problemen der Erziehungsfähigkeit. Aus eigener Wahrnehmung habe ich festgestellt, dass Alkoholabusus oder die Abhängigkeit von illegalen Drogen eine große Rolle spielen. Im Zusammenhang mit gewalttätiger Misshandlung, habe ich den Eindruck gewonnen, dass es häufiger (wenn auch nicht ausschließlich) die Väter oder die Lebenspartner der Mütter sind, die als Täter bekannt werden, während es häufiger die Mütter zu sein scheinen, deren Sucht- oder psychische Erkrankung zur Fremdunterbringung führen.

2.1.1 Zahlen betroffener Kinder und Jugendlicher

Um einen realistischen Blick auf die Dimensionen der Fremdunterbringung zu haben, scheint es mir wichtig sich mit Zahlen zu beschäftigen. Zwar beschäftigt sich diese Arbeit mit der Praxis in der Steiermark, trotzdem ist es für eine Einschätzung hilfreich, die Größenordnung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Relation zu den österreichischen Gesamtzahlen zu beurteilen.

Zum Stichtag 31.12.2012 lebten in Österreich 8.443.018 Personen. 1.509.989, also rund 18% davon waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

In der Steiermark ist das Zahlenverhältnis 1.213.255 zu 203.091, das bedeutet rund 17% waren zum Stichtag in der Steiermark Kinder und Jugendliche. Für eine beträchtliche Zahl von ihnen ist das Leben nicht so kindgerecht, wie man es sich in einem Wohlfahrtsstaat erwarten könnte. 37.906 Kinder und Jugendliche leben in prekären sozialen und familiären Verhältnissen und benötigen daher Hilfestellungen durch Maßnahmen der Jugendwohlfahrt. Damit sind vor allem Hilfen bei der Pflege und Erziehung gemeint und nicht Hilfestellungen des Jugendwohlfahrtsträgers im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Angelegenheiten.

ten, wie zum Beispiel Unterhaltsleistungen (Jugendwohlfahrtsbericht (2012) Seiten 5 und 7).

Über 11.049 Kinder und Jugendliche leben nicht zu Hause bei ihren Eltern, sondern in Kinderdörfern, Heimen, Wohngemeinschaften, Pflegefamilien oder anderen Fremdunterbringungen, davon 3.803 aufgrund einer richterlichen Anordnung. Weitere 24.857 Kinder und Jugendliche brauchen ambulante Betreuung unter dem Titel „Unterstützung bei der Erziehung“. Darunter sind Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers zu verstehen, die durch Beratung die Erziehungsberechtigten dabei unterstützen, ihren Aufgaben nachzukommen. Hier wird auf die Vermittlung einer gewaltlosen Erziehung besonderes Augenmerk gelegt, andererseits können aber auch Maßnahmen der Förderung einzelner Kinder und Jugendlicher oder der Betreuung von Kindern in Gruppen eingeleitet werden. Unterstützung bei der Erziehung meint aber auch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus der „vollen Erziehung“ (§ 27 JWG).

In der Steiermark waren das 6.788 Kinder, für die Hilfe bei der Erziehung in Anspruch genommen werden musste und 1.822 Kinder erhielten volle Erziehung durch das Jugendamt. 504 Fremdunterbringungen wurden richterlich angeordnet (Jugendwohlfahrtsbericht (2012)).

2.1.1.1 Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Österreich gesamt

	UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG ¹		VOLLE ERZIEHUNG ²		
	<i>Beiderseitige Vereinbarung</i>	<i>Richterliche Anordnung</i>	<i>Beiderseitige Vereinbarung</i>	<i>Richterliche Anordnung</i>	
ALTER 0 BIS 5					
<i>weiblich</i>	2.849	36	131	79	
<i>männlich</i>	3.269	22	137	91	
<i>Summe</i>	6.118	58	268	170	
ALTER 6 BIS 13					
<i>weiblich</i>	6.021	81	787	402	
<i>männlich</i>	7.985	88	1.188	497	
<i>Summe</i>	14.006	169	1.975	899	
ALTER 14 BIS 18					
<i>weiblich</i>	3.035	40	1.174	328	
<i>männlich</i>	3.382	49	1.401	327	
<i>Summe</i>	6.417	89	2.575	655	
<i>Summe über alle</i>	26.541	316	4.818	1.724	33.399

– Tabelle 1; erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012.

2.1.1.2 Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Steiermark

	UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG ¹		VOLLE ERZIEHUNG ²		
	Beiderseitige Vereinbarung	Richterliche Anordnung	Beiderseitige Vereinbarung	Richterliche Anordnung	
ALTER 0 BIS 5					
<i>weiblich</i>	520		29	2	
<i>männlich</i>	618		16	10	
<i>Summe</i>	1.138		45	12	
ALTER 6 BIS 13					
<i>weiblich</i>	1.686	4	111	47	
<i>männlich</i>	1.999	1	140	55	
<i>Summe</i>	3.685	5	251	102	
ALTER 14 BIS 18					
<i>weiblich</i>	964	2	235	48	
<i>männlich</i>	992	2	237	50	
<i>Summe</i>	1.956	4	472	98	
<i>Summe über alle</i>	6.779	9	768	212	7.768

– Tabelle 2; erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012.

- 1 Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.
- 2 Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang (§ 28 JWG).

2.1.1.3 Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug

In vielen Fällen kann die Entscheidung des Gerichts über eine mögliche Fremdunterbringung nicht abgewartet werden, weil für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vom Jugendwohlfahrtsträger festgestellt wurde, dass jeder weitere Verbleib deren Wohl akut gefährdet. In solchen Fällen kann der Jugendwohlfahrtsträger selbst die Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen treffen, hat aber innerhalb von acht Tagen einen Antrag bei Gericht zu stellen. Die Obsorge erhält in solchen Fällen, bis zu einer Entscheidung durch das Gericht, vorübergehend meist der Jugendwohlfahrtsträger (§ 215 Abs. 1, 2. Satz ABGB).

Im Berichtszeitraum hat es in der Steiermark 117 Kinder und Jugendliche gegeben, für die eine solche Notmaßnahme erforderlich war. Österreichweit waren 569 Kinder von einer Fremdunterbringung wegen „Gefahr in Verzug“ betroffen.

2.1.1.4 Pflegekinder

Eine Unterbringung als Pflegekind kann entweder das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger oder das einer richterlichen Anordnung sein. Pflegekinder in voller Erziehung:

	<i>Beiderseitige Vereinbarung</i>	<i>Richterliche Anordnung</i>	<i>Beiderseitige Vereinbarung</i>	<i>Richterliche Anordnung</i>	<i>Anzahl Stmk./Österr.</i>
	— STEIERMARK —		— ÖSTERREICH —		
ALTER 0 BIS 5					
<i>weiblich</i>	63	40	329	365	103/694
<i>männlich</i>	71	49	344	392	120/736
<i>Summe</i>	134	89	673	757	223/1.430
ALTER 6 BIS 13					
<i>weiblich</i>	117	54	575	487	171/1.063
<i>männlich</i>	137	80	572	451	217/1.023
<i>Summe</i>	254	134	1.147	938	388/2.086
ALTER 14 BIS 18					
<i>weiblich</i>	76	40	301	196	116/500
<i>männlich</i>	86	29	304	188	115/491
<i>Summe</i>	162	69	605	384	231/991
<i>Summe über alle</i>	550	292	2.425	2.079	842/4.507

– Tabelle 3; erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012.

2.2 QUALITÄTSDIMENSIONEN

Auch für Kinder mit dramatischen Gewalterfahrungen ist die Entscheidung für eine Unterbringung außerhalb der Familie mehr als ein Umzug in eine neue, meist sicherere Wohnumgebung. Die Herkunftsfamilie bleibt Teil ihres Lebens, ihrer Identität und auch ihrer Geschichte. Sie ist auch für diese Kinder und Jugendlichen, die einzige, die sie haben und sie bleiben ihr, trotz aller Widersprüchlichkeiten, verbunden (vgl. Pantucek, 1996, S. 60).

Umso wichtiger erscheint es mir, dass die Rahmenbedingungen unter denen die Entscheidung für eine Fremdunterbringung für diese Kinder und Jugendlichen getroffen wird, möglichst optimal sind und von den Kindern und Jugendlichen als unterstützend erlebt werden.

Dazu gehört, dass die Herkunftsfamilie, auch wenn Unzulänglichkeiten festgestellt wurden, die eine Gefährdung des Kindeswohls zur Folge hatten, mit Wertschätzung behandelt wird. Das gilt vor allem für Ereignisse, die die Kinder und Jugendlichen betreffen (vgl. Pflegerl et al., 2007, S. 19).

Ein Ausdruck von Wertschätzung, aber auch ein Aspekt von Partizipation ist es, die Familie und hier vor allem die betroffenen Kinder und Jugendlichen da-

rüber zu informieren, was mit ihnen geschieht und warum, sowie ausreichende Informationen wer in diesem Prozess eingebunden sein wird, welches die nächsten Schritte sind und welche Alternativen es geben kann. Dabei ist es wichtig, Informationen verständlich und nachvollziehbar zu geben und sich zu versichern, dass sie von den Kindern und Jugendlichen auch verstanden wurden (sh. ebd.).

Wenn möglich, sollte darauf geachtet werden, dass alle Beteiligten nach geeigneten Problemlösungen suchen. Die Möglichkeit des Einbringens der Perspektiven der Betroffenen sollte dialogisch und reflexiv orientiert sein.

Dies gilt natürlich in erster Linie für Fremdunterbringungen, die nicht angeordnet werden, sondern mittels einer Vereinbarung zwischen dem Jugendwohlfahrtsträger und den Sorgeberechtigten durchgeführt werden. Konsensuale Entscheidungen haben den Vorteil, dass die gefundenen Lösungen von allen gemeinsam getragen werden und daher auf größere Akzeptanz treffen.

Der Aufbau eines vertrauensvollen Verhältnisses stellt eine besondere Herausforderung an die Akteurinnen und Akteure der Jugendwohlfahrt dar. Sie befinden sich oft in der Doppelrolle, einerseits „Behörde“ zu sein, die gegebenenfalls einen angeordneten Obsorgewechsel in die Wege leiten kann und andererseits sind sie Mentorin oder Mentor für Eltern, die einer Fremdunterbringung zustimmen. Es liegt an den verantwortlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Respekt und Offenheit für die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen, gerade in einer so wichtigen Frage zu zeigen und diese, so weit es aus fachlicher Sicht sinnvoll scheint, bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (ebd., S. 25ff). Pantucek schreibt zu diesem Punkt:

„Die Vorbereitung von Fremdunterbringungsentscheidungen und die klientenbezogene Auswahl geeigneter Einrichtungen gehören zu den schwierigeren Aufgaben von Sozialarbeit im Jugendamt“ (P. Pantucek, 1996, S. 59).

In diesem Zusammenhang bekommt der Aspekt der Partizipation ein besonderes Gewicht. Partizipation bedeutet, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen an allen Entscheidungen beteiligt zu sein, mitreden und mitbestimmen zu dürfen, informiert zu werden und gefragt zu werden. Ihr Wunsch nach ernst gemeinter, umfassender Beteiligung ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen auch im Hinblick darauf wichtig, dass sie in die Lage versetzt werden sollen, die getroffenen Entscheidungen mit zu beeinflussen und mitzutragen, oder je nach Alter der Kinder, zumindest zu verstehen.

Partizipation ist ein Menschenrecht, das Recht auf Beteiligung ist also ein wichtiger Ausdruck der Subjektstellung des Kindes. So ist es auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Sie besagt, dass das Kind in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu Äußerungen seines Willens ermutigt wird, dass seine Wünsche und seine Bedürfnisse ernst genommen werden und dass es auf diese Weise auch Einfluss auf Entscheidungen nimmt. Diese Grundsätze sind im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention verankert:

„1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen

und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“ (Konvention über die Rechte des Kindes, 1989, Artikel 12).

Diese Konvention wurde von der österreichischen Bundesregierung ratifiziert. Als besonderen Umsetzungsschritt haben 2011 die besonderen Rechte von Kindern Einlass in die österreichische Bundesverfassung gefunden, mit der ausdrücklichen Absicht durch Erziehung und Bildung Jugendlicher deren Partizipationsfähigkeit zu fördern:

„Jeder [sic!] Jugendliche soll seiner [sic!] Entwicklung und seinem [sic!] Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken“ (Bundesverfassungsgesetz Art.14(5a)).

Der Bedeutsamkeit von Partizipation als wichtigen Baustein einer erfolgreichen Erziehung schließt sich auch Schrettl (2006) an. Sie hat die in einer Publikation des SOS-Kinderdorfes Studienergebnisse, Vorträge und Projekte, die im Zusammenhang mit der Forderung nach kindlicher Partizipation und Fremdunterbringung stehen, zusammengetragen. Resümierend kann man die Aussagen der einzelnen Beiträge so zusammenfassen, dass Partizipation eine Voraussetzung für gelingende Erziehung ist und bedeutet:

- Kinder und Jugendliche über das, was mit ihnen geschieht, auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise zu informieren, ihren Wünschen, Befürchtungen und Meinungen Gehör zu verschaffen und diese wertzuschätzen.
- Entscheidungen sollen – soweit möglich – mit Kindern und Jugendlichen partnerschaftlich ausgehandelt oder von ihnen autonom getroffen werden.
- Bei allen Entscheidungen – auch wenn diese aus gewichtigen Gründen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen getroffen werden müssen – soll um ihre Zustimmung geworben werden (Schrettl, 2006).

Josef Scheipl (2009) beschäftigt sich eingehender mit dem Begriff der Partizipation im Zusammenhang mit Erziehung. Zunächst merkt er an, dass private und öffentliche Erziehung auf den ersten Blick Antagonismen zu sein scheinen. Der Begriff der Partizipation sei eng verknüpft von Vorstellungen einer demokratischen und im polit-ökonomischen Sinn begriffenen Teilhabe an Entscheidungen des öffentlichen Lebens. Daneben seien es Überlegungen zu rechtlichen Normierungen, die diese Teilhabe regeln.

In einem weiter gefassten Verständnis gehe es aber darum, alle Menschen,

egal welchen Alters, als gleichwertige Subjekte zu verstehen, die ihre eigenen Vorstellungen, ihren eigenen Willen und ihre eigene Kraft zu Gestaltung haben.

In diesem Sinn fänden sich Formen gelingender partizipativer elterlicher Erziehung, neben Eltern-Kind-Beziehungen, die als problembehaftet bezeichnet werden dürfen, bis hin zu Beziehungen, die das Kindeswohl in ernstzunehmender Art und Weise belasten.

Einrichtungen, wie zum Beispiel die Schule, hätten hier nur subsidiäre Erziehungsaufgaben. Der Staat fungiere als Wächter über das Wohl des Kindes. Langfristig wird der Staat dieses Wächteramt nur dann erfolgreich ausüben können, wenn Erziehung und hier vor allem ein partizipatives Verständnis davon, in der breiten Öffentlichkeit einen höheren Stellenwert erhalte (Scheipl, 2009, S. 121ff).

Wieder bezogen auf die UN-Kinderrechtskonvention kann man Scheipl dahingehend interpretieren, dass der Begriff der Partizipation Kinder und Jugendliche betreffend, einen normativen Charakter in dem Sinne erhält, als diese durch Erziehung zur Teilhabe an sozialen Zusammenhängen befähigt werden sollen.

Diese Sichtweise findet sich auch bei Heimgartner u.a. (2011), wenn er darauf hinweist, dass Partizipation in der sozialpädagogischen Disziplin die Hoffnung trage, dass die Menschen ihre Rollen in einer Weise wahrnehmen können, dass in einer noch herzustellenden inklusiven Gesellschaft, Partizipation die Prämissen von Teilhabe an Politik, Kultur und Arbeit, sowie der Demokratie erfüllt. Partizipation wird hier als eine Voraussetzung gelesen, in wichtigen Fragen der Orientierung und Entscheidung eine andere Qualität von Mitbestimmung zu schaffen, die die Einzelnen in die Lage versetzt, zur Architektin oder zum Architekten ihrer alltäglichen Praxis zu werden (Heimgartner, 2011, S.36).

Unter dem Gesichtspunkt von prozessbezogenen, also auf die Beteiligung an sozialen Entscheidungen werden verschiedene Stufen von Intensität von Partizipation unterschieden. Unter den verschiedenen Modellen erscheint mir jenes von Lüttringhaus (2003) besonders interessant, das in chronologischer Reihenfolge die vier Stufen Information, Mitwirkung, Mitentscheidung und Selbstverwaltung nennt. Für Kinder und Jugendliche sind es die Sozialisationsinstanzen, die ihre Teilhabe an Entscheidungen zur Gestaltung der Lebenswelt, unterstützen (vgl. ebd. S. 39).

Scheipl unterstellt, dass zwar einerseits für die AdressatInnen entsprechende Schutz- und Kontrollmechanismen gegeben sind, bezweifelt aber andererseits, dass die Betroffenen im Sinne einklagbarer Rechte auf Mitbestimmung und Beteiligung (verweist auf Schnurr 2001, S. 1343) zu einer angemessenen Partizipation, im Sinne von Beteiligungen bei wichtigen Entscheidungen, ermächtigt werden. Diesen Mangel an dementsprechenden Vorstellungen ortet Scheipl vor allem in der Jugendwohlfahrt (Scheipl, 2009, S. 122).

Inwieweit diese Annahme auf den Entscheidungsprozess bei der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen zutrifft, gilt es noch zu erhellen.

Jedenfalls hat die österreichische Gesetzgebung im Außerstreitgesetz Sorge getragen, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen eines gerichtlichen angeordneten Obsorgewechsels gehört werden müssen. Detaillierter wird auf diesen Punkt im Absatz 2.2.4 im Zusammenhang mit dem Begriff „Obsorgewechsel“ Bezug genommen.

Im Außerstreitgesetz wird explizit die Befragung von Kindern über 10 Jahren angeführt, aber auch die Erhebung des kindlichen Willens von jüngeren Kindern zum Beispiel durch geeignete Sachverständige. Aus der Sicht der forensischen Psychologie, beziehungsweise der Familienpsychologie wird dem Willen jüngerer Kinder zwar Erheblichkeit für die Entscheidung zugestanden, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass zu bedenken ist, dass dieser allein nicht unbedingt maßgeblich sein kann (Salzgeber, 2011, S. 216).

Dettenborn (2010) meint dazu, dass Kinder häufig unterschätzt würden und dass auch ein fünfjähriges, altersgerecht entwickeltes Kind, durchaus in der Lage sei, Fragen zum Verfahren zu verstehen, wenn sie altersgemäß vorgebracht würden (Dettenborn, 2010, S. 97).

Im Jugendbericht 2011 verweist Scheipl auf die verschiedenen Initiativen zur Qualitätsentwicklung. Er meint damit die Standardisierung von Abläufen, beziehungsweise die Erarbeitung von Standards für die unmittelbare operative Arbeit in der Jugendwohlfahrt.

Besonders hebt er den Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt (2000) hervor, von dem auch Pantucek (2005) feststellte, dass dies eine der bemerkenswertesten fachlichen Initiativen auf der Höhe der aktuellen Entwicklungen einer auf die Klientinnen und Klienten orientierten sozialen Arbeit gewesen sei.

2007 wurde von einem AutorInnenteam im Auftrag des Landes Steiermark ein „Handbuch für sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls“ erarbeitet, das neben den Aufgaben, eine klare Ablauf- und Kooperationsstruktur, die Entscheidung über Fallführung sowie Funktions- und Aufgabenklärungen festzulegen, auch ein Dokument ist, in dem die Qualitätsstandards im Abklärungsverfahren festgelegt wurden (Bertl u.a., 2007). Dieses Handbuch ist das zentrale Arbeitsinstrument für die sozialarbeiterische Expertise im Zusammenhang mit der Abklärung einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls und der daraus folgenden Einleitung eines Verfahrens zur Fremdunterbringung.

Unter Berufung auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1989) haben 2005 drei große internationale Organisationen, das SOS Kinderdorf, die IFCO (International Foster Care Organisation) und FICE (Fédération Internationale des Communautés Educatives) ein EU-Projekt initiiert, das sich „Quality4Children“ nennt und sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in Europa, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, zu sichern und zu verbessern. Die ProjektbetreiberInnen haben sich die Frage gestellt, wie die Entwicklungschancen von fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, gewährleistet und verbessert werden könnten?

Weiters sollte erhoben werden, welche „guten Praxisbeispiele“ („Good Practices“) in der Fremdunterbringung sich aus der Sicht von betroffenen Kindern und Jugendlichen, Eltern und Betreuungspersonen bewährt haben und welche Qualitätsstandards für unterschiedliche Formen der Fremdunterbringung daraus abgeleitet werden können? Und schließlich: Wie können diese Qualitätsstandards umgesetzt werden?

ProfessionalistInnen und Betroffenen aus 33 Ländern haben an diesem Projekt mitgewirkt und 18 Standards für die Fremdunterbringung von Kindern und

Jugendlichen vorgeschlagen (Quality4Children, 2005). Die ersten fünf Standards widmen sich dem Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess der Fremdunterbringung:

- „1. Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt.*
- 2. Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess aktiv teilzunehmen“ (ebd.).*

Das bedeutet, dass das Kind seinem Alter und der Situation angemessen informiert wird, dass dazu motiviert wird, sich zu äußern und seine Wünsche, oder allenfalls auch Befürchtungen einzubringen, um am Entscheidungsfindungsprozess beteiligt zu sein.

- „3. Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kind sicher“ (ebd.).*

Standard 3 soll dazu beitragen, die am besten geeignete Unterbringung zu finden. Dazu sei es notwendig, dass alle am Prozess beteiligten ihre Fachkenntnisse einbringen und diese auch austauschen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Unterbringung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gerichtet werden. Darüber hinaus wird im Standard 4 noch festgehalten, dass:

- „4. Geschwister werden gemeinsam betreut“ (ebd.).*

Allerdings mit der Einschränkung, dass man davon Abstand nimmt, wenn sich das negativ auf deren Entwicklung auswirken könnte. Für den Übergang von der Herkunftsfamilie zum neuen Zuhause in der Betreuungseinrichtung wird ein möglichst behutsamer, schrittweiser und gut vorbereiteter Prozess vorgeschlagen.

- „5. Der Wechsel in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt“ (ebd.).*

Dies ist eine verständliche, aber in der Praxis nicht immer umsetzbare Forderung, wenn man bedenkt wie viele Fremdunterbringungsprozesse mit einer Krisenunterbringung beginnen, weil die Risikofaktoren in der Familie überhand genommen haben. Der Standard 6 fordert:

- „6. Der Betreuungsprozess während der Fremdunterbringung folgt einem individuellen Betreuungsplan“ (ebd.).*

Dieser Plan sollte, beginnend mit dem Entscheidungsprozess entwickelt, laufend evaluiert und ergänzt als Leitlinie für die gesamte Betreuungsdauer, bis zur Entlassung der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in die Selbständigkeit, dienen.

Scheipl (2011) befürchtet, dass trotz dieser durchaus ermutigenden Ansätze von den Behörden zu erwarten sei, dass im Zuge der Verwaltungsreform, die ja die Verschlinkung des Apparats zum Ziel hat, eher eng auszulegende „korsett-ähnliche“ Maßstäbe top down verordnet werden. Für engagierte Konzepte, die von den freien Trägern unter dem Aspekt eines Verständnisses von Subsidiarität entwickelt würden, befürchtet er, dass sie nicht umgesetzt und daher vergessen würden (Scheipl, 2011, S. 561).

Diesen Aspekt der Bedeutung eines beständigen Fallmanagements greifen auch Pfliegerl et al. (2007) auf und betonen mit Rücksicht auf die österreichische Situation, dass dies für den guten Verlauf eines Fremdunterbringungsprozesses wichtig sei. Gemeint sind damit zwei Aspekte. Einerseits braucht es die verbindliche Führung eines Falles, die genaue Kenntnis aller relevanten Informationen und das Wissen über die aktuellen Notwendigkeiten die untergebrachten Kinder und Jugendlichen betreffend, auf der anderen Seite steht der kommunikative Aspekt. Damit ist die den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zugeordnete Aufgabe, AnsprechpartnerInnen zu sein, beratend tätig zu sein und alle Aufgaben, die einen bestimmten Fall betreffen zu koordinieren oder, wenn dies nötig erscheint, Entscheidungen zu treffen (vgl. Pfliegerl et al., 2007, S. 31).

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich daher aus meiner Sicht im Wesentlichen die Dimensionen Partizipation, Kommunikation, Kontinuität in der Fallführung sowie Stringenz und Sorgfalt der Expertise, die zentral für die Qualität des Entscheidungsprozesses über die Fremdunterbringung entscheidend sind.

2.3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.3.1 *Kindeswohl*

Erziehungsarbeit gilt als privat und wird im gesellschaftlichen Kontext kaum positiv beachtet oder gar honoriert. Ein zentrales Problem in diesem Zusammenhang ist die strukturelle Rücksichtslosigkeit. Weder Wirtschaft noch Staat achten darauf, ob Eltern ihre Erziehungsaufgabe überhaupt sinnvoll übernehmen. Pointiert ausgedrückt hat dies der Nationalökonom Friedrich List: “ Wer Schweine aufzieht, ist [...] ein produktives, wer Menschen aufzieht ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft (List 1922, zit. in Scheipl, 2009, S. 123).

So wenig die private Erziehungsarbeit wertgeschätzt wird, so gravierend sind die staatlich, beziehungsweise die gesellschaftlich zu tragenden Kosten für ihr Misslingen. Fremdunterbringung, Hilfe zur Erziehung etc., ganz zu schweigen von den weiteren Folgen misslingender Erziehung, die sich in Delinquenz, Bindungsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit usw. niederschlagen können.

Das Recht einer Gesellschaft ist der kristalline Ausdruck der gesellschaftlich anerkannten Wertvorstellungen und regelt grundsätzlich, wie die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft sich verhalten sollten (W. Kerber, 1998, S.21). Diese gesellschaftliche Autorität begründet sich darin, dass die Einzelnen auf ein gemeinsames gesellschaftliches Ziel hin ausgerichtet werden sollen (ebd., S.54). In Österreich überträgt der Staat den Eltern dezidiert die Aufgabe für die Erziehung

ihrer Kinder zu sorgen und ganz allgemein ihr Wohl zu fördern (ABGB § 137(2) Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013)).

§ 137(2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich sollen die Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

Konkretisiert werden diese Erziehungsaufgaben im § 138. (ABGB):

Kindeswohl

„§ 138. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes; 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes; 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern; 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes; 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung; (Aspekt der Mitwirkung des Kindes) 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte; 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mizuerleben; 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen; 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen; 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes; 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“ (ABGB, KindNamRÄG, 2013).

Hier wird der unbestimmte rechtliche Begriff des Kindeswohls positiv beschrieben. Dieser Zugang ist neu, seit der Verabschiedung des novellierten Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Begriff „Kindeswohl“ nicht ausreichend definiert (vgl. Dazu auch Scheipl, 2009, S. 135). Dies erscheint umso verwunderlicher, als die Begrifflichkeit des „Kindeswohls“ der Dreh- und Angelpunkt allen Handelns von Jugendwohlfahrt und Pflegschaftsgericht ist.

„Kindeswohl“ ist also kein pädagogischer oder psychologischer Begriff, sondern gibt einen Hinweis auf die gesellschaftliche Normierung des Umganges und der Behandlung von Kindern in unserer Gesellschaft in einer demonstrativen Aufzählung. Für die Begutachtenden im Entscheidungsprozess über einen

etwaigen Obsorgewechsel bietet diese Aufzählung noch keine hinreichende Entscheidungshilfe. Kindeswohl ist sehr umfassend zu verstehen und nahezu jeder Aspekt des Alltags kann unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls betrachtet werden. Schutz- und Risikofaktoren im Umfeld der Kinder oder der Jugendlichen müssen erhoben werden, emotionale und andere psychische Faktoren, aber auch rein körperliche Aspekte, die Achtung vor der Gesellschaft, religiöse und ethische Standpunkte sowie sozioökonomische Bedingungen müssen berücksichtigt werden (vgl. dazu auch Salzgeber 2011, S. 11). Im ABGB heißt es weiters:

„§ 139. (1) Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

(2) Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“ (ebd.).

Das bedeutet zum Beispiel für die Erziehung in Schule und Kindergarten, dass diese Einrichtungen während der Zeit, in der sich die Kinder in ihrer Obhut befinden, ihren Erziehungsaufgaben nicht anstelle der Eltern nachkommen dürfen, sondern nur subsidiär. Der Begriff der Subsidiarität kommt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel „Hilfe aus der Reservestellung“. Dieser ursprünglich militärische Begriff der römischen Armee wurde 1931 in der päpstlichen Enzyklika „Quadragesima Anno“ in seine klassische Formulierung gebracht und in die philosophische Gesellschaftslehre übernommen (Kerber, 1998, S. 60ff).

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jede Gesellschaftsordnung ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“ (Pius XI., Enzyklika „Quadragesima Anno“, Nr.79).

Hier handelt es sich also um ein Prinzip, das die Aufgaben der Gesellschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern nach zwei Seiten hin abgrenzt. Einerseits haben die Einzelnen das Recht auf Hilfestellung bei Dingen für die ihre Kräfte nicht ausreichen und andererseits ist es der staatlichen Autorität nur gestattet den Bürgerinnen und Bürgern ihrer Gemeinschaft solche Leistungen abzunehmen, die sie nicht selbst erbringen können. Der Staat hat aber auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaftsmitglieder Hilfe zur Eigentätigkeit erlangen. Diese gemeinschaftliche Hilfe kann in außenstehenden Organisationen oder Körperschaften zusammengefasst werden, die dann ihrerseits subsidiär im An-

lassfall Hilfe leisten. Was den sogenannten Anlassfall definiert, unterliegt einem gesellschaftlichen Aushandlungsprozess (sh. Kerber, 1998, S. 60ff).

Der österreichische Gesetzgeber normiert hier eindeutig ein subsidiäres Prinzip. Die Aussage des § 139(1) ABGB kann man dahingehend interpretieren, dass eine generell gesellschaftliche Verantwortung für Erziehung explizit durch gesetzliche Normierung ausgeschlossen wird. Das wird auch im Kinder- und Jugendschutzgesetz ausdrücklich festgehalten:

„Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ (§ 1(2) B-KJHG 2013).

2.3.1.1 Der Staat als Wächter über das Kindeswohl

Die „Gesellschaft“, figuriert durch den Staat und seine Repräsentantinnen und Repräsentanten, tritt erst dann wieder auf den Plan, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht oder nicht ausreichend nachkommen oder sogar das Wohl ihrer Kinder gefährden. Das Kind, wird hier vom Staat als eigenständiger Träger oder eigenständige Trägerin von Grundrechten, geschützt. Zur Gefährdung des Kindeswohls nimmt der § 181 ABGB Stellung und gibt auch einen Hinweis darauf, wie in diesem Fall zu verfahren ist:

„§ 181(1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

(2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternanteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.

(3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.

(4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist“ (ABGB).

Auf den Eingriff des Staates in die Elternrechte nimmt auch das Kinder- und Jugendschutzgesetz Bezug:

„In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist“ (§ 1(5) B-KJHG 2013).

2.3.2 Obsorge

Anders verhält es sich mit dem Begriff der Obsorge, der genauer im ABGB normiert ist, das diesem Begriff den gesamten vierten Abschnitt widmet. Im § 158(1) ABGB wird Obsorge als die Gesamtheit aller elterlichen Rechte und Pflichten beschrieben, neben der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung. Gemeint sind Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und (gesetzliche) Vertretung in dieser und allen anderen Angelegenheiten, die das Kind betreffen.

Der § 160(3) ABGB nimmt auch Stellung zum Aspekt der Partizipation und Teilhabe des Kindes. Er gebietet explizit:

„Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, ...“ (ebd.)

Um dann gleich wieder einschränkend zu konstatieren:

„... soweit es nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen“ (ebd.).

Weiters heißt es dort:

„Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag“ (ebd.).

Dieser letzte Satz verweist auf die entwicklungs- und altersgemäße Reife des Kindes und die Notwendigkeit die Tragweite von Entscheidungen und Verantwortlichkeiten auch zu verstehen.

Im § 162(1–3) ist geregelt, wer über den Aufenthalt, gemeint der Wohnsitz des Kindes, entscheiden kann. In der Regel ist dies jener obsorgeberechtigte Elternteil, der das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut. Das ist auch im Falle der gemeinsamen Obsorge so geregelt. Der Absatz 2 des § 162 ABGB schließt die in anderen europäischen Staaten durchaus üblichen Doppelresidenzmodelle – das würde bedeuten, dass das Kind bei beiden Elternteilen abwechselnd seinen Aufenthalt nimmt – aus.

„Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen“ (§ 162(2) ABGB).

2.3.2.1 *Obsorgewechsel*

Um die Mechanismen des staatlichen Eingreifens bei individuellen Notlagen zu verstehen, halte ich es für sinnvoll das Verständnis darüber, wie die österreichische Sozialpolitik funktioniert zu erhellen. Der Sozialstaat wurde in der zweiten Republik auf der Basis jenes Modells, das im zu Ende gehenden 19. Jahrhundert angelegt wurde, erweitert. Dieses Modell folgte der Logik eines konservativen Sozialstaatsmodells. Konservativ meint in diesem Zusammenhang „den Lebensstandard konservierend“. Transferleistungen werden an vorher erbrachte Leistungen zu den verschiedenen Sozialversicherungen angebunden und nach dem sogenannten Äquivalenzprinzip ausbezahlt. Diese Logik folgt also dem traditionellen Bismarckschen einkommensbezogenen und nach Erwerbsgruppen differenzierenden Sozialversicherungsprinzip (E. Tálos/M. Fink 2001, S. 4).

Der österreichische Wohlfahrtsstaat verfolgt seine Sozialpolitik nach konservativ-korporatistischem Muster. Konservativ meint in diesem Zusammenhang, den jeweiligen individuellen Standard der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft konservierend. Seine Ausformung entspricht den im Folgenden aufgezählten Grundsätzen über die in großen Teilen der österreichischen Gesellschaft politische Übereinstimmung besteht: Die soziale Sicherheit ist an Erwerbsarbeit gekoppelt. Das hat zur Folge, dass viele Frauen, die dem Wunsch der Gesellschaft nachkommen und Erziehungsarbeit in der Familie leisten, nur „Mitversicherte“ sind oder auch „Hinterbliebene“. Das bedeutet der soziale Schutz einer großen Zahl von Frauen ist an die heterosexuelle (eheliche) Gemeinschaft gebunden (bei gleichzeitigem Ausschluss anderer Formen des Zusammenlebens aus diesem System).

Mit der Bindung der sozialen Sicherheit an die Erwerbsarbeit folgt die Sicherung des Lebensstandards dem Prinzip der Äquivalenz – man bekommt heraus, was man investiert hat (ebd., S.5).

In der öffentlichen Diskussion gilt für große Teile der österreichischen Gesellschaft als Idealbild der Ehe, eine rechtlich exklusiv fixierte Gemeinschaft zweier heterosexueller Menschen und die Vorstellung, dass eine Familie nur aus einer derartigen Gemeinschaft, die mit Kindern zusammenlebt, bestehen kann. Am Ende dieses logischen Kontinuums steht, dass ein Teil dieses Elternpaares als Ernährer oder Ernährerin auftritt, während der andere Teil für die familiäre Reproduktion zuständig ist. Verbunden mit der biologistischen Vorstellung, dass die natürliche Bezugsperson für Kinder die Mutter sei, hat sich etabliert, dass für zweiteres, meistens die Frau zuständig ist (vgl. ebd.).

Gemessen an der wichtigen Rolle, die der Familie im konservativen, korporatistischen Wohlfahrtsstaat zukommt, ist staatliches Eingreifen bei individuellen Notlagen subsidiär im Rahmen der Sozialpolitik organisiert. Sie wird nach der in Österreich gegebenen Konzeption erst dann eingesetzt, wenn es für den Einzelnen oder die Einzelne keine andere Möglichkeiten, zum Beispiel der Sicherung des Unterhalts, mehr gibt (ebd.).

Dementsprechend darf oder wird eine Änderung der Obsorge vom Pflschaftsgericht nur dann angeordnet werden, wenn dies zum Schutz und im Interesse des betroffenen Kindes dringend notwendig erscheint. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Wechsels der Obsorge werden strenge Maßstäbe ange-

legt, weil eine solche Entscheidung keinesfalls als obligat, sondern als Notmaßnahme angesehen wird. Es gilt bei der Beurteilung und der Entscheidung von Maßnahmen über Gefährdungen des Kindeswohls immer die Wahl des gelindesten, noch zum Ziel führenden Mittels anzuwenden (sh. dazu § 35(2) steirisches Jugendwohlfahrtsgesetz). Vom Gericht muss daher eine gröbliche Vernachlässigung der Erziehungspflichten durch die Obsorgeberechtigten festgestellt werden, die sich nicht nur auf die aktuelle Situation beziehen darf, sondern durch dementsprechende Expertisen abgesichert und prognostisch auch für die Zukunft angenommen werden kann. Die Entscheidung über einen Wechsel der Obsorge wird immer auf den Einzelfall bezogen getroffen.

Der gesetzliche Rahmen für die familiengerichtliche Entscheidung ist die Zivilprozessordnung. Das Außerstreitgesetz regelt das Verfahren auch im Falle des Obsorgewechsels. Hier findet sich wieder ein gesetzlich normierter Anknüpfungspunkt für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen - es billigt ihnen das Recht zu, sich zum Verfahren zu äußern. Die §§ 104(1), 105 AußStrG. regeln die Beteiligung Minderjähriger am Verfahren.

„Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Recht auf persönlichen Verkehr selbständig vor Gericht handeln. Soweit die Verständnisfähigkeit des Minderjährigen dies erfordert, hat das Gericht - spätestens anlässlich der Befragung - dafür zu sorgen, dass dieser seine Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen kann; auf bestehende Beratungsmöglichkeiten ist er hinzuweisen“ (§ 104(1) AußStrG.).

Das Gericht hat aber auch darauf zu achten, dass der Willen jüngerer Kinder genügend Beachtung findet. Im Rahmen der Entscheidungsfindung über eine mögliche Fremdunterbringung wird der Kindeswille, von den üblicherweise bestellten Sachverständigen auch mittels geeigneter diagnostischer Verfahren, erhoben. Im § 105(1) des Außerstreitgesetzes heißt es dazu:

„Das Gericht hat Minderjährige in Verfahren über Pflege und Erziehung oder das Recht auf persönlichen Verkehr persönlich zu hören. Der Minderjährige kann auch durch den Jugendwohlfahrtsträger, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört werden, wenn er das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand erfordert oder wenn sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist“ (§ 105(1) AußStrG.).

Von dieser Regelung gibt es begründete Ausnahmen, die entweder im Umfeld oder in der Person der betreffenden Kinder oder Jugendlichen gelegen sein können. Das Außerstreitgesetz hält dazu fest:

„Die Befragung hat zu unterbleiben, soweit durch sie oder durch einen damit verbundenen Aufschub der Verfügung das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre oder im Hinblick auf die Verständnisfähigkeit des Minderjährigen offenbar eine

überlegte Äußerung zum Verfahrensgegenstand nicht zu erwarten ist“ (§ 105(2) AußStrG.).

2.3.2.2 Gefahr in Verzug

„§(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird“ (§ 2(4) JWG).

In diesen Fällen kann der Jugendwohlfahrtsträger sofort eingreifen und eine sogenannte Krisenunterbringung veranlassen. Die Obsorge geht dann vorübergehend auf ihn über, er hat aber die Verpflichtung innerhalb von sieben Tagen einen dementsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen.

2.3.3 Fremdunterbringung

Werden Kinder aufgrund von Umständen, die das Kindeswohl gefährden außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht, so nennt man das Fremdunterbringung. Die Gefährdung des Kindeswohls kann entweder akut oder das Ergebnis einer bereits länger andauernden Entwicklung sein. Die Gründe für diese Maßnahme sind vielfältig und werden im Folgenden noch ausführlich erläutert. In der Steiermark werden hier vor allem Pflegefamilien, Wohngemeinschaften und Kinderdörfer, Kinder- und Jugendwohngruppen und sozialpädagogische Wohngemeinschaften genannt. Für Jugendliche, ab Beendigung der Schulpflicht wird zur kurzfristigen Überbrückung von Krisensituationen, wenn eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Institution nicht mehr sinnvoll erscheint, die Form des betreuten Wohnens vorgezogen (§ 19, StJWG, 1991).

Fremdunterbringung kann kurzfristig und temporär im Sinne einer Krisenpflege oder eine Langzeitunterbringung mit dauerhafter Perspektive sein (sh. dazu auch website des BMWFJ und www.kinderanwalt.at).

Sofern es sich um die sogenannte „Volle Erziehung“ durch den Jugendwohlfahrtsträger handelt hält das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) im § 26 dazu Folgendes fest:

„Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen“ (§ 26(1-2) B-KJHG, 2013).

Bei allen Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers, auch im Falle einer Krisenunterbringung, ist darauf Rücksicht zu nehmen, das jeweils gelindeste noch zum

Ziel führende Mittel einzusetzen.

„... im individuellen Fall im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird“ (§ 23 B-KJHG 2013).

Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren.

Ein wichtiges Ziel aller Interventionen durch den Jugendwohlfahrtsträger ist es, zu ermöglichen, dass Kinder- und Jugendliche, die zumindest zeitlich begrenzt zur Wahrung des Kindeswohls in einer Krisenpflegefamilie untergebracht werden, nach Möglichkeit wieder in die Herkunftsfamilie integriert werden.

Stellt sich aber im Laufe der Krisenpflege heraus, dass dieses Ziel auch unter Ausschöpfung aller unterstützenden Interventionen nicht erreicht werden kann, dann wird vom Jugendamt eine Fremdunterbringung im Sinne einer Dauerpflege angestrebt. Diese Fremdunterbringung kann konsensual im Wege einer Vereinbarung mit den leiblichen Eltern erfolgen, oder sie muss vom Gericht mittels eines Beschlusses angeordnet werden. Das österreichische Recht formuliert, ganz im Sinne der Grundsätze eines korporatistisch organisierten konservativen Sozialstaates, ein sehr starkes Elternrecht, dennoch steht aber das Kindeswohl im Zentrum der Entscheidung über eine mögliche dauerhafte Fremdunterbringung. Den Eltern ist aber auch in diesem Fall das Recht eingeräumt, jederzeit ein neuerliches Verfahren zur Wiedererlangung der Obsorge für ihr Kind zu beantragen.

Für die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Disposition, die sich an den subjektiven Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen orientieren.

2.3.3.1 Pflegeeltern

2.3.3.1.1 Familiennahe Fremdunterbringung

Eine naheliegende Form der Fremdunterbringung ist jene bei Verwandten, die dann in die Rolle von Pflegeeltern schlüpfen. Man spricht in diesem Fall von einer familiennahen Fremdunterbringung. Diese besondere Form der Pflegschaft, bei der die Pflegeeltern bis zum dritten Verwandtschaftsgrad verwandt sind, nennt man auch Verwandtschaftspflege.

Für die Pflegekinder hat das den Vorteil, dass sie möglichst eng mit der Herkunftsfamilie verbunden bleiben und der Wechsel in eine andere Umgebung nicht so einschneidend ist. Doch genau dieser Vorteil kann sich andererseits in einen Nachteil verwandeln, wenn die geübte „Familienkultur“ sich bisher nachteilig auf das Kindeswohl ausgewirkt hat.

Diese und andere Faktoren müssen bei der Auswahl eines geeigneten Pflegeplatzes berücksichtigt werden. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine familiennahe Fremdunterbringung nicht möglich sein, ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie vor allem für jüngere Kinder eine Option.

2.3.3.1.2 *Andere Pflegepersonen*

Im § 19 des B-KJHG 2013 wird beschrieben, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pflegepersonen gestaltet werden müssen. Der jeweilige Kinder- und Jugendhilfeträger entscheidet über die Eignung der Pflegepersonen und übt auch die Aufsicht über deren Tätigkeit aus. Die fachliche Vorbereitung sowie die Vermittlung von Pflegekräften kann aber an private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (zum Beispiel an den Pflegeelternverein) übertragen werden. Dieser muss die persönliche Eignung der Pflegeperson überprüfen, bevor ein Pflegekind übergeben wird. Der Träger muss abwägen, ob die zukünftige Pflegeperson dafür geeignet ist, den speziellen Bedürfnissen des Pflegekindes gerecht zu werden und in der Lage ist, Pflege und Erziehung zu gewährleisten, die für dieses Kind förderlich ist. Die zukünftigen Pflegeeltern müssen über die notwendige geistige und körperliche Gesundheit verfügen, sollen erziehungsfähig sein und über eine Erziehungseinstellung verfügen, die für das Kind förderlich ist. Es wird erwartet, dass die Pflegeperson zuverlässig und belastbar ist. Es muss auch in Betracht gezogen werden, ob die ausgewählte Pflegefamilie in der Lage ist, ein weiteres, unter Umständen traumatisiertes oder schwieriges Familienmitglied zu verkraften.

Der schwierigen Aufgabe entsprechend, die Pflegeeltern auf sich nehmen, sind sie verpflichtet regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen. Pflegeeltern müssen dem Kinder- und Jugendhilfeträger alle notwendigen Auskünfte erteilen (§ 19(1–5) B-KJHG 2013).

An dieser Stelle soll noch erwähnt werden, dass die Aufnahme eines Pflegekindes in manchen Fällen als Vorstufe für eine mögliche spätere Adoption gesehen wird. In diesem Fall nehmen die zukünftigen Adoptiveltern das Kind zunächst in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht. Nach einem halben Jahr wird dann das Kind vertraglich und mittels Gerichtsbeschluss einem „leiblichen Kind“ gleichgestellt (www.igelkinder.at).

2.3.3.2 *Kinderdörfer*

Eine andere Form der Unterbringung ist die in einem Kinderdorf. Die Idee der Kinderdörfer geht in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Damals sollten diese Einrichtungen Waisen und sogenannten Sozialwaisen ein neues Zuhause geben. Die Kinder wurden in familienähnlichen Gemeinschaften von einer „Kinderdorfmutter“ betreut. Der Leiter des Dorfes war in der Regel ein Mann und wurde von den Kindern als Vaterfigur gesehen. Heute handelt es sich bei den Kinderdörfern um Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die im Sinne des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes geführt werden. Kinder und Jugendlichen ab 5 Jahren werden rund um die Uhr von multiprofessionellen, gemischtgeschlechtlichen Teams betreut. Eine Kinder- und Jugendwohngruppe umfasst 8–10 Personen (www.kinderdoerfer.at).

2.3.3.3 *Sozialpädagogische Wohngemeinschaften*

Die sozialpädagogischen Wohngemeinschaften sind für Kinder- und Jugendliche gedacht, die sozialpädagogische Unterstützung benötigen. Ähnlich wie in

den Kinderdörfern, sind die Wohngemeinschaften in Wohngruppen organisiert, die den Standards des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes entsprechen müssen und meist multiprofessionell besetzt sind. Den Kindern und Jugendlichen soll durch den geschützten Rahmen in der Gruppe die Möglichkeit gegeben werden, Belastendes zu bearbeiten.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten aber auch andere Unterstützungen, zum Beispiel beim Lernen, wenn Teilleistungsschwächen festgestellt wurden. Auch für diese Einrichtungen gilt, dass die Wiedereingliederung in die Ursprungsfamilie ein wichtiges Ziel ist. Daher gehören Elternarbeit und die Arbeit mit Eltern und den betroffenen Kindern und Jugendlichen gemeinsam, zu den Standards. Die Einrichtungen bemühen sich um die Vernetzung des gesamten psychosozialen Umfelds (<http://www.graz.at>).

2.3.3.4 Kinder- und Jugendwohngruppen

Kinder- und Jugendwohngruppen können verschiedene Aufgaben haben. Sie können Kindern und Jugendlichen Unterkunft während ihrer Ausbildungszeit geben oder als Jugenderholungsheim oder Ferienlager dienen.

Daneben gibt es Unterbringungsmöglichkeiten für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten oder für deren längerfristige Pflege und Erziehung, wenn in der eigenen Familie das Kindeswohl gefährdet ist und deshalb eine Fremdunterbringung angezeigt ist.

2.3.4 Dimensionen der Kindeswohlgefährdung

2.3.4.1 Ursachen für Fremdunterbringung - Grundsätzliches

Dem teilweisen oder auch gänzlichen Entzug der (elterlichen) Obsorge und der Übertragung dieser an den Jugendwohlfahrtsträger geht meist ein sorgfältiger Prozess voran, an dessen Ende es dann zu entscheiden gilt, ob das Kindeswohl ohne diese Übertragung gefährdet wäre.

Die Gründe für eine Fremdunterbringung können verschiedene, manchmal auch mehrere Ursachen haben. Jochen Hardt und Anette Engfer weisen in ihrem Artikel „Gewalt gegen Kinder in der Familie“ darauf hin, dass meist zwischen Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung und sexuellem Missbrauch unterschieden wird (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 21).

Neueren Forschungsergebnissen folgend zeigt sich jedoch, dass die genannten Belastungen keineswegs isoliert auftreten, sondern dass es sich immer um die gleichen Kinder handelt, denen solches widerfährt. In einer Studie von Wetzels (1997) wird erhoben, dass zwei Drittel der Kinder, die sexuell missbraucht wurden, auch Opfer physischer Gewalt wurden und im Erwachsenenalter erneut viktimisiert wurden (zit. in Oerter, 2008, S. 803).

Je nach der Schwere der Misshandlung unterscheidet man zwischen engen und weiteren Misshandlungsbegriffen. Erstere meinen schwere Formen der Misshandlung, bei denen es für die betroffenen Kinder zu schweren Schädigungen kommt. Bei körperlichen Schädigungen ist die Diagnose einer schweren Misshandlung augenscheinlich, bei psychischer oder sexueller Misshandlung ist

dies nicht unbedingt der Fall, sodass die Schwere der Misshandlung an den Abweichungen von den kulturellen Normen gemessen wird. Hier zeigt sich, dass das was man unter Misshandlung versteht auch in hohem Ausmaß gesellschaftlich verhandelt wird (ebd. S. 804).

So kann es zum Beispiel in ländlichen Gegenden in einem Land der Dritten Welt völlig normal sein ein dreijähriges Kind über längere Zeiträume sich selbst zu überlassen. Hierzulande betrachtete man dies als erhebliche Vernachlässigung.

Wie man an der in Österreich gerade aktuell geführten Debatte um die Misshandlungen von Heimkindern in der Nachkriegszeit feststellen kann, sind diese Normierungen auch innerhalb eines Kulturkreises gesellschaftlichen Entwicklungen unterworfen. Was in den Nachkriegsjahren als angemessene Züchtigung galt (Schlagen, Heruntermachen, Beschimpfen, „Karzer“ und Nahrungsentzug) ist in unseren Tagen strafbar oder zumindest verpönt.

Weiter gefasste Begriffe schließen Handlungen ein, die nicht unbedingt zur physischen oder psychischen Beeinträchtigung von Kindern führen müssen - sie gelten in geringerem Maß als Normabweichung. Andere Misshandlungsbegriffe sind mit ihrer Vorkommenshäufigkeit verknüpft (Schlagen, Schimpfen, Liebesentzug etc.).

Ob weite oder enge Misshandlungsbegriffe verwendet, werden hängt vom Kontext ab, in dem man sie verwendet. In den in dieser Arbeit gemeinten Fällen, die eine Entscheidung durch das Gericht benötigen, muss der Misshandlungsbegriff eher eng gesehen werden, weil jede Fehlinterpretation fatale Folgen für alle Betroffenen haben kann. Wenn zum Beispiel die Ursache für eine körperliche Beeinträchtigung eines Kindes Folge einer Krankheit und nicht Folge von Misshandlung ist.

Weiter gefasste Misshandlungsbegriffe werden im sozialpädagogischen Kontext der Förderung gefährdeter Familien, bei diffusen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen oder im Zusammenhang sozialwissenschaftlicher Forschung verwendet.

Die Beurteilung der Ursachen für Kindeswohlgefährdung kann man meiner Ansicht nach von verschiedenen Seiten betrachten. Man kann die Gefährdungsarten ausgehend vom Ergebnis kategorisieren. Diese Vorgangsweise ist nötig, um die verursachten Schäden an Kindern und Jugendlichen festzustellen und den Entscheidungsprozess einer Fremdunterbringung einzuleiten. Andererseits, wenn man Risiko- und Schutzfaktoren im Umfeld des Kindes beurteilen möchte und eine prognostische Aussagen über das Risiko einer Kindeswohlgefährdung treffen möchte, empfiehlt es sich nach meiner Anschauung, die Gefahren, die von den Beeinträchtigungen der Obsorgeberechtigten ausgehen, zu betrachten.

Salzgeber (2011) bezeichnet zum Beispiel Erziehungsfähigkeit als die grundsätzliche Fähigkeit auf emotionale und körperliche Bedürfnisse des Kindes einzugehen, es dem-entsprechend zu versorgen, die Signale des Kindes zu erkennen und die Erziehung des Kindes auf die dem Alter angemessenen Bedürfnisse abzustimmen (Salzgeber, 2011, S. 406) .

Er erläutert in einer Übersicht, wie sich die einzelnen Krankheitsbilder auf die Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit auswirken können und gibt damit, wie ich finde, eine wertvolle Hilfe für die tägliche Praxis.

Hardt und Engfer fokussieren in ihrem Artikel „Gewalt gegen Kinder in der Familie“ auf die Kategorisierung der Kindeswohlgefährdung in Vernachlässigung, körperliche Misshandlung und sexuellen Missbrauch (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 21ff). Eine Herangehensweise die zur Feststellung des Ausmaßes von Kindeswohlgefährdung durchaus sinnvoll erscheint, wenn es darum geht eine Entscheidung über die Einleitung einer Fremdunterbringung zu treffen, allerdings mit der schon beschriebenen Einschränkung, dass betroffenen Kinder und Jugendliche von mehreren Gefährdungsarten betroffen sein können und dass durch diese Beurteilung, der aktuelle Gefährdungsstand eher statisch, nicht aber die Entwicklungsmöglichkeiten, erfasst werden. Damit meine ich Entwicklungen durchaus in beide Richtungen – in die einer weiteren Gefährdung, aber auch in die einer Chance.

2.3.4.2 Vernachlässigung

In der von Hardt und Engfer verwendeten Definition heißt es dazu:

„Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von ihren Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden“ (Oerter, 2008, S. 805).

Bei Kleinkindern gibt es noch eine Sonderform der Vernachlässigung, die sich in einer nicht organische bedingten Gedeihstörung („non Organic Failure to Thrive“) äußert und dann auftritt, wenn Eltern ihre Kinder falsch ernähren. Diese Störung tritt auch als nicht näher begründbare Gedeihstörung bei Kindern auf, die die Nahrung verweigern (Wolke, 1994; zit. in Oerter 2008, S. 806).

Vernachlässigung tritt häufig, aber nicht ausschließlich, gemeinsam mit Armut oder sozialer Randständigkeit auf. Eltern die psychisch krank sind, mental beeinträchtigt oder Probleme mit dem Missbrauch von Alkohol oder illegalen Suchtmitteln haben, sind auch häufig nicht in der Lage ihren Kindern angemessene Anregungen und Förderung zu bieten (vgl. ebd.).

Im Hinblick darauf, dass die gesellschaftlichen Normen für die Vernachlässigung von Kindern kulturspezifisch sind, ist es besonders bedauerlich, dass es dazu wenig Forschungen aus dem deutschsprachigen Raum gibt. Es müssen hier also Ergebnissen aus dem angloamerikanischen Raum herangezogen werden. Lawton-Haley und Disney (1992) beschreiben in einer Untersuchung an Kindern von „Crack“-Müttern, dass diese Kinder entweder besonders irritierbar oder auch apathisch seien und im weiteren Entwicklungsverlauf Rückstände in ihrer kognitiven und sprachlichen Entwicklung zeigen. Diese Kinder kommen häufig vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt, haben ein niedriges Geburtsgewicht und beginnen ihr Dasein mit Entzugserscheinungen. In ihrer emotionalen Entwicklung zeigen sie das Gebaren unsicher gebundener, desorganisierter Kinder, im Vorschulalter sind besorgniserregende Anzeichen für sozial-emotionale Störungen feststellbar (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 23).

Die beiden Autoren führen diese Phänomene darauf zurück, dass nahezu alle finanziellen aber auch emotionalen und volitionalen Ressourcen der süchtigen Mütter ihrer Sucht geschuldet sind. Ähnliches hat Mintz (2004) (zit. in Oerter,

2008, S.807) auch für das Verhalten von Eltern festgestellt, die entweder sehr arm oder mit emotionalen Problemen beschäftigt sind. Die festgestellten Beeinträchtigungen sind also weniger der teratogenen Wirkung des „Crack“ zuzuschreiben, als vielmehr der Vernachlässigung dieser Kinder nach ihrer Geburt. Vergleichbares beschreibt auch Erickson (1979) in einer Längsschnittuntersuchung an 17 vernachlässigten Kindern. Diese zeigten nicht nur gravierende Rückstände in ihrer sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung, sondern wurden auch in ihrer schulischen und außerschulischen Umwelt wegen ihres desolaten Aussehens ausgegrenzt (ebd. S. 24).

Man könnte aus dem Vorhergesagten leicht den Schluss ziehen, dass auch die Kinder chronisch kranker Eltern, hier insbesondere die depressiver Mütter von Vernachlässigung häufiger betroffen sind, als andere Kinder. Überraschenderweise ist dies aber nicht der Fall. Eine Metaanalyse in der sich Van Ijzendoorn, Schwengel und Bakermans-Kranenburg (1999) (zit.in Oerter, 2008, S.807) mit den Begleiterscheinungen desorganisierter Bindungen auseinandersetzten, konnte hier keinen Zusammenhang mit den oben erwähnten Beeinträchtigungen der Eltern feststellen. Vergleichbares hat auch zuvor schon Rutter (1995) festgestellt. Er zog den plausibel klingenden Schluss, dass die Erkrankung der Eltern die Kinder schon früh dazu nötige, auf die Gefühle anderer Menschen einzugehen und daher eine besondere Gelegenheit sozialen Lernens sei. Vernachlässigungen kommen wesentlich häufiger vor als Misshandlungen (Esser1994; Wolf 1994 zit.in Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 23).

„Man geht davon aus, dass Vernachlässigung die häufigste Form der Missachtung von Kindesrechten darstellt“ (Volkswagen Ag; Deutscher Kinderschutz Bundesverband e.V.& Stiftung zur Förderung des Kinderschutzes (2002) zit.in Oerter, 2008, S. 806).

Hardt und Engfer beschreiben, dass nach Berichten deutscher Jugendämter drei Viertel aller Fälle von Kindesmisshandlungen sich prioritär mit dem Thema Vernachlässigung beschäftigen. Sie berichtet davon, dass in Fällen schwerer Vernachlässigung mit dem üblichen Repertoire an Unterstützungsleistungen für die betroffenen Familien keine ausreichenden Erfolge erzielt werden könnten, die einschneidende Maßnahmen, wie eben Obsorgeübertragungen an den Jugendwohlfahrtsträger oder gänzliche Fremdunterbringung notwendig machen (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S.23).

Corby (2000) beschreibt, dass die Entwicklungschancen (materiell) vernachlässigter Kinder gar nicht schlecht seien, wenn sie früh genug in ein anders Umfeld kämen. Er dokumentiert die Fortschritte von Kleinkindern, die nach dem Ende der Ceaușescu-Regierung von Familien in England adoptiert wurden. Einige dieser Kinder waren zum Adoptionszeitpunkt zum Beispiel stark unterernährt. Im Schulalter zeigten die meisten dieser Kinder weder soziale noch kognitive Auffälligkeiten (Rutter, O'Connor & English and Romanian Adoptees (Era) Study-Team, 2004 zit.in Oerter, 2008, S. 807). Diese guten Ergebnisse trafen vorrangig auf Kinder zu, die in den ersten beiden Lebensjahren aus dem vernachlässigenden Umfeld geholt wurden. Für die anderen Kinder stellten sich die Ergebnisse nicht so positiv dar – sie konnten die Folgen der Vernachlässigung nicht

aufholen und es musste davon ausgegangen werden, dass das auch in der Zukunft nicht möglich sein wird (ebd.).

Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine andere Studie, die Kinder untersuchte, die von kanadischen und niederländischen Familien adoptiert wurden (Hoksbergen und die Mitarbeiter des Rumänien-Projekts 2004, ebd.).

Aus meiner Sicht rechtfertigen diese Ergebnisse eine vertiefte Diskussion über die in der sozialen Arbeit geübte Praxis des Einsatzes des „gelindesten Mittels“. Einerseits geben sie einen klaren Hinweis darauf, dass es für die Entwicklung der betroffenen Kinder am vorteilhaftesten sein kann, wenn sie dem vernachlässigenden Umfeld möglichst früh entzogen werden, andererseits sind die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendwohlfahrtsträger dazu angehalten, alle Unterstützungsmittel auszuschöpfen, um das Kind sinnvoll in seine Herkunftsfamilie zu integrieren. Wenn man davon ausgeht, dass Vernachlässigung ein Prozess ist, der erst bei deutlichen Indizien überhaupt sichtbar wird, kann man meiner Anschauung nach davon ausgehen, dass unter Umständen wertvolle Zeit in der Entwicklung des Kindes verloren geht, bis es dann zu einer Fremdunterbringung kommt. Dies ist nicht nur aus humanitären Gründen, sondern auch aus fiskalischen Überlegungen bedenklich, wenn man berücksichtigt, welche langfristigen Schädigungen massive Vernachlässigung mit sich bringen kann. Die Überlegung, dass man auch den Eltern eine Chance gibt, sich zu verbessern, darf meiner Ansicht nach nicht zu Lasten der Kinder getroffen werden. Letztlich ist auch festzuhalten, dass ein wichtiger Aspekt von Vernachlässigung der Zusammenhang mit materieller familiärer Not ist. Hier wird die Aufmerksamkeit der erwachsenen Familienmitglieder oft von Existenzsorgen gebunden.

2.3.4.3 *Psychische Misshandlung und emotionale Vernachlässigung*

Eltern die ihre Kinder ängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl geben wertlos zu sein, können damit körperliche oder psychische Beeinträchtigung verursachen. Das kann durch ein aktives Einwirken auf die Kinder oder auch durch Unterlassungen geschehen. Man braucht sich darunter nicht unbedingt schwere Formen von Misshandlung vorzustellen, auch die für das Kind unverständliche Bevorzugung eines anderen Kindes, dauerndes Schimpfen oder der Entzug von Aufmerksamkeit und Zuwendung sind eine Form psychischer Misshandlungen, die für Kinder weitreichende Folgen haben können.

Hardt und Engfer veranschaulichen die problematische Abgrenzung zwischen üblichen, gesellschaftlich tolerierten Formen von Bestrafung und psychischer Misshandlung beziehungsweise zu Verhalten, das manifesten schädigenden Einfluss auf das Kind haben kann. Hier möchte ich wieder auf die Bedeutung des kulturellen Einflusses zurückkommen, darauf was als akzeptable Strafe und was als Misshandlung gesehen wird.

Erickson (et al 1989) bezeichnete das Fehlen mütterlicher [sic!] emotionaler Zuwendung als besonders folgenreich für die frühkindliche Entwicklung. Er beschrieb das Verhalten von Müttern mit mangelnder Signalerkennung für die Bedürfnisse ihrer Kinder. Diese Kinder zeigten zunächst noch keine besorgniserregenden Symptome. Ab dem 9. bis 24. Lebensmonat zeigten die beobachteten Kinder jedoch deutlich einen kognitiven Leistungsabfall, gemessen an den

Standards ihrer Altersgruppe und vor allem das diagnostische Bild von unsicher gebundenen Kindern. Ab einem Alter von gerade einmal vier Jahren beobachtete er bei diesen Kindern nervöse Ticks, selbstzerstörerisches Verhalten und ein Benehmen, das er als „Ungehorsam“ bezeichnete (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 24).

Diese Form der Misshandlung stellt meiner Ansicht nach für die Diagnostik eine besondere Herausforderung dar, weil sie diskret und kaum merkbar ist. Die Folgen emotionaler Vernachlässigung sind aber ebenso gravierend, wie die körperlicher Misshandlung und daher sind die Professionalisten und Professionalistinnen hier besonders gefordert, Vernachlässigung rechtzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen vorzuschlagen oder selbst einzuleiten.

2.3.5 Körperliche Misshandlung

Definition:

„Körperliche Misshandlungen sind Schläge oder andere gewaltsame Handlungen (Stöße, Schütteln, Verbrennungen, Stiche usw.) die beim Kind zu Verletzungen führen können“ (Hart und Engfer in Oerter, 2008, S. 808).

Gewaltsame Handlungen, die beim Kind körperlichen Schaden oder Verletzungen hervorrufen können, fallen unter den Begriff der körperlichen Misshandlung. Nicht immer wollen die misshandelnden Eltern ihr Kind bewusst verletzen, nicht selten sind es elterliche Unbedarftheit, mangelndes Wissen über die Empfindlichkeit des kindlichen Organismus oder das Zusammentreffen von unglücklichen Umständen, die folgenreiche Schäden verursachen. Häufig ist jungen Eltern nicht bewusst, dass ärgerliches Schütteln eines unter Umständen anhaltend weinenden Säuglings möglicherweise ein Schütteltrauma verursacht, das eine lebensgefährliche Hirnblutung oder schwere Hirschädigungen zur Folge haben kann. Sogenannte „Schreikinder“ sind besonders gefährdet, Opfer dieser Misshandlung zu werden. Das Schütteltrauma gilt auch als sogenannte „weiße Folter“, weil die Folgen der Misshandlung äußerlich nicht zu erkennen sind. Lange Zeit wurde diese Form der Kindesmisshandlung nicht ausreichend thematisiert, die Auswirkungen des Schüttelns zum Beispiel fälschlich als „plötzlicher Kindstod“ diagnostiziert (Egle, Hoffmann, Joraschky, 1997, S. 24).

Aber auch augenscheinliche Verletzungen des Kindes werden von den misshandelnden Eltern nicht immer in gezielter Verletzungsabsicht beigebracht. Es kann vorkommen, dass das körperlich schwächere Kind im Zuge einer heftigen tätigen Auseinandersetzung unglücklich stürzt und sich dabei Verletzungen zuzieht (ebd.).

Wie bereits im Zusammenhang mit Vernachlässigungen thematisiert, spielen auch bei der körperlichen Misshandlung interkulturelle Unterschiede eine bedeutsame Rolle. Dies ist bei der Arbeit und besonders bei der Beurteilung von Familien aus anderen Kulturkreisen zu bedenken. Meiner Ansicht nach bedeutet die Berücksichtigung kultureller Unterschiede nicht, mindere Standards zu tolerieren. Hier gilt es, wie bei anderen rechtlichen Normierungen auch, die territoriale Usance zu vermitteln. Es zeugt, so finde ich, von falsch verstandener Toleranz, zu akzeptieren, wenn ein Vater zum Beispiel seine Kinder mit dem Gürtel

schlägt, weil er vermeintlich aus einem Kulturkreis kommt, in dem er als Familienoberhaupt gilt und daher ein Züchtigungsrecht hat oder aus religiösen Gründen derartige Züchtigungen gesellschaftlich geduldet werden. Auf die veränderten gesellschaftlichen Normierungen dessen, was an „Strafe“ toleriert wird, habe ich schon hingewiesen.

Dass Strafen und Prügeln in fast allen Gesellschaften von der Antike bis in die Gegenwart benutzt wurden, um Verhaltensänderungen zu erzwingen, ist vor allem für die soziale Arbeit eine große Herausforderung. Lange Zeit hatte auch in Europa der Hausherr das Recht Hausangestellte und Kinder zu züchtigen. Erst am Ende des letzten Jahrhunderts traten in den europäischen Staaten Gesetze in Kraft, die entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, als unzulässig einstufen (vgl. Oerter, 2008, S. 809). Die „g’sunde Watschen“ ist noch immer nicht aus dem Erziehungsrepertoire mancher Eltern getilgt. Aus eigener Erfahrung ist mir bekannt, dass sich nicht wenige Eltern fragen, wie um alles in der Welt sie ihr Kind dazu bringen sollen zu „folgen“, wenn jede körperliche Züchtigung verboten ist.

In Deutschland gibt es bis zum heutigen Tage keine Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen eines Verdachts auf Misshandlung, um Eltern nicht davon abzuhalten, verletzte Kinder zur Behandlung zu bringen. Das erschwert die Feststellung der Ausmaße von Kindesmisshandlung. Anders ist die Situation in Österreich, wo grundsätzlich Meldepflicht seitens der behandelnden Ärztinnen und Ärzte besteht, wenn sie den Verdacht einer Misshandlung haben.

„Nach § 54 Abs. 4–6 ÄrzteG. ist die Ärztin/der Arzt verpflichtet, Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten, wenn sich in Ausübung ihres/seines Berufs der Verdacht manifestiert, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde oder eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen kann, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Bei Verdacht, dass ein/e Minderjährige/r misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, gilt prinzipiell die Anzeigepflicht der Ärztin/des Arztes. Hinzu kommt eine Pflicht zur unverzüglichen und nachweislichen Meldung an die Jugendwohlfahrtsträger“ (Schöpf, 2010, ÄrzteG 1998, § 54/5).

Diese Meldpflicht gilt analog auch für alle in Gesundheits- und Krankenpflegeberufen Tätige (GuKG, §§ 6–7), für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenanstalten- und Kuranstalten (KAKuG § 10) und für medizinische Masseure und Heilmasseure (MMHmG § 35).

Trotz dieser Meldepflicht ist es schwierig, die Prävalenz von Kindesmisshandlungen auch nur annähernd anzugeben. Einen Hinweis darauf findet man in einer Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (2011). Die Autoren dieser Literaturstudie weisen darauf hin, dass die Anzahl der Studien, die sich originärer Daten bedienen, äußerst übersichtlich sei. Wissenschaftliche Publikationen, die sich des Themas Gewalt im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen annehmen, beleuchten eher deren Rolle als potentielle GewalttäterInnen, denn jene als Opfer. Stringente Daten über Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer erhält man am ehesten anhand indizienbasierter Statistiken, die

aber nur die Anzahl der gerichtlich bekannten Vorfälle vermerken. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird von „Dunkelziffer“ gesprochen, ein Terminus, der der fälschlicherweise Objektivität suggeriert. Daten, die in sogenannten Surveys erhoben werden, bilden das Problem der Misshandlung in einem realistischen Kontext ab, sind aber nicht dazu geeignet prävalenzstatistisch Auskunft über die tatsächliche Größe des Problems wiederzugeben.

Zunächst war es die Frauenbewegung, die das Thema der häuslichen Gewalt thematisierte und zum Forschungsthema machte. Im Zuge dessen wurden Kinder als „Mitbetroffene“ erkannt. In einer Statistik über Österreichs Frauenhäuser zwischen 1989 und 1998 werden durchschnittlich jährlich 1.090 „gewaltmitbetroffene“ Kinder genannt.

Eine andere Studie von Karazman-Morawetz/Steinert (1995), die sich mit schulischen und außerschulischen Gewalterfahrungen im Generationenvergleich befasste, kam zu dem Ergebnis, dass 6% der männlichen und 8% der weiblichen Jugendlichen der (Anm.: damals) gegenwärtigen Generation darüber berichteten, strafweise „so richtig verprügelt worden zu sein“. 73% der männlichen und 67% der weiblichen Jugendlichen von heute berichten darüber eine „Watsche“ erhalten zu haben. Eine repräsentative Studie, die vom österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Anlass des 20-jährigen Gewaltverbots herausgegeben wurde (Bussmann (2009)), differenzierte zwischen drei sogenannten Sanktionsgruppen:

1. Körperstrafenfreie Erziehung
2. Konventionelle Erziehung: das bedeutet alle Sanktionsformen, außer schweren körperlichen Strafen / Züchtigungen
3. Gewaltbelastete Erziehung.

Befragt wurden 1.054 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren (ohne Migrationshintergrund) 1.049 in Privathaushalten lebende Erwachsene (auch solche mit Migrationshintergrund) Bussmann (2009) kommt zu folgendem Ergebnis. Sanktionsgruppen:

	JUGENDLICHE	ELTERN	ELTERN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND
<i>Körperstrafenfrei</i>	29,10%	30,00%	37,90%
<i>Konventionell</i>	45,80%	55,80%	44,10%
<i>Gewaltbelastet</i>	25,00%	14,20%	14,20%
<i>Mit Gegenstand schlagen</i>	9,10%	4,40%	6,40%
<i>Tracht Prügel</i>	11,90%	5,60%	7,00%

– Tabelle 4; erstellt nach Bussmann (2008); Daten aus Grafik 4, S. 39 und Grafik 1, S. 36.

Die Interpretation dieser Daten weist nach den Angaben der Jugendlichen auf eine Betroffenheit von Gewalt von nahezu einem Viertel, das unter schwerer Gewaltanwendung der erziehenden Eltern zu leiden hatte. Hochgerechnet auf den Anteil der 12 -18 Jährigen an der Bevölkerung zum Erhebungszeitpunkt, bedeu-

tet das eine Zahl von 195.000 Kindern und Jugendlichen, die von gewalttätigen Erziehungsmaßnahmen betroffen waren. Folgt man in der Berechnung den Angaben der Eltern, sind es immer noch 110.000 Kinder und Jugendliche. Männliche Jugendliche sind von Gewaltanwendung häufiger betroffen als weibliche, die Verbreitung der Extremformen „völlig gewaltfreier Erziehung“ und „sehr gewaltbelasteter Erziehung“ sind in Haushalten von Menschen mit Migrationshintergrund verbreiteter. Auch schichtspezifisch unterschiedliche Ausprägungen werden im Gewaltbericht 2009 dargestellt. Eltern aus der sogenannten Oberschicht stellen ihre Erziehung wesentlich gewaltfreier dar, als das die Jugendlichen aus dieser Schicht tun. Bussmann (2008) folgert aus dieser Divergenz in den Darstellungen so etwas wie elterliches „Statusmanagement“ gegenüber den InterviewerInnen (Bussmann, 2008, S. 50).

2.3.5.1 Erklärungsmodelle für körperliche Misshandlung

Angesichts der bedrohlichen Dimensionen von Kindesmisshandlung scheint es mit vor allem für die Professionalistinnen und Professionalisten der sozialen Arbeit von Nutzen sich mit den verschiedenen Erklärungsmodellen für das Auftreten von Misshandlung auseinanderzusetzen. Die Wissenschaft bietet hier im Wesentlichen drei Modelle an, die hier in knapper Form zusammengefasst werden (Oerter, 2008 S. 809).

2.3.5.1.1 Das psychopathologische Modell

Dieses Modell geht davon aus, dass Eltern mit Persönlichkeitsproblemen dazu neigen ihre Kinder häufiger zu misshandeln als andere. Diese Probleme sind nach diesem Modell auch das Ergebnis selbst erlittener Misshandlungen, sodass man davon spricht, Gewalt werde von Generation zu Generation weitergegeben. Zwar wurde dieser Zusammenhang von mehreren Forscherinnen und Forschern nachgewiesen, keinesfalls ist er aber deterministisch, denn die Mehrzahl der Eltern, die selbst geschlagen wurden, schlagen ihre Kinder nicht (Widom (1989) zit. in Oerter, 2008, S. 810). Diesen positiven Effekt schreiben Malinisky-Rummer & Hansen (1993) dem positiven Einfluss von Schutzfaktoren zu (ebd.).

2.3.5.1.2 Erklärungsansätze aus soziologischer Sicht

Das zweite Erklärungsmodell bedient sich eines soziologischen Ansatzes. Hier werden drei Faktoren genannt, die bedeutsam dafür sind, ob körperliche Gewalt in der Erziehung angewendet wird oder nicht.

Die gesellschaftliche Billigung von Gewalt, das Bild von der „g’sunde Watschn“, führt zu dem Ergebnis, dass Menschen, die körperliche Gewalt verharmlosen („hat mir auch net g’schadet“), häufiger dazu neigen ihre Kinder körperlich zu misshandeln.

Überfordernde Lebensbelastungen, die in vielen sogenannten Risikofamilien vorgefunden werden, können die Wahrscheinlichkeit körperlicher Misshandlung von Kindern nach sich ziehen. Das trifft aber nicht zwangsläufig zu, denn sozial isolierte Eltern neigen eher dazu ihre Kinder zu vernachlässigen. Ein prä-

nanter Risikofaktor für ein erhöhtes Misshandlungsrisiko ist eine gewalttätige Partnerbeziehung der Eltern – diese Kinder werden achtmal so oft geschlagen und sie werden auch dreimal so häufig Opfer sexuellen Missbrauchs (ebd.).

Der Mangel an unterstützenden Systemen, die gefährdete Familien in Krisenzeiten entlasten könnten, ist ein weiterer Faktor, der auf Wichtigkeit eines ausreichenden Angebots seitens der sozialen Arbeit hinweist.

2.3.6 Sexueller Missbrauch

In einer Definition der American Academy of Pediatrics (1998) wird mit sexuellem Missbrauch jede Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Handlung verstanden, für die es gemäß seiner Entwicklung noch nicht reif ist, die es daher nicht überschauen kann und welches die sozialen Tabus einer Gesellschaft verletzt (Committee on Child Abuse and Neglect, 1998–1999 und Oerter, 2008, S. 812).

„Sexual abuse occurs when a child is engaged in sexual activities that the child cannot comprehend, for which the child is developmentally unprepared and cannot give consent, and/or that violate the law or social taboos of society. The sexual activities may include all forms of oral-genital, genital, or anal contact by or to the child, or non touching abuses, such as exhibitionism, voyeurism, or using the child in the production of pornography. Sexual abuse includes a spectrum of activities ranging from rape to physically less intrusive sexual abuse“ (American Academy of Pediatrics 1999).

Wie die vorangehende Definition zeigt, wird jegliche sexuell motivierte Handlung in den Katalog eines möglichen Missbrauchs einbezogen. Dennoch wird sexueller Missbrauch in verschiedene Schweregrade eingeteilt (Fergusson, D. M., & Mullen, P. E., 1999, zit. in S. 813):

- Missbrauch mit genitaler oder analer Penetration oder Manipulation
- Mit Körperkontakt, aber ohne Geschlechtsverkehr
- Missbrauch ohne Körperkontakt, wie die Konfrontation mit einem Exhibitionisten oder Masturbation in Anwesenheit des Kindes darstellen

Die Einschätzung der Schädlichkeit sexuellen Missbrauchs von Kindern ist überlagert durch die Tatsache, dass es sich hierbei um einen gravierenden Verstoß gegen soziale Normen handelt. Das führt einerseits zu Überschätzung der schädlichen Wirkung und andererseits auch zu Unterschätzungen.

Auch an dieser Stelle sind die Prävalenzen für Österreich nicht zu beziffern, weil das dazu notwendige Datenmaterial fehlt. Hier helfen auch Kriminalstatistiken nicht weiter, weil nur etwa geschätzte 10% aller Vorfälle zur Anzeige gebracht werden.

In einer von der WHO in Auftrag gegebene Metaanalyse über ca. 168 Studien mit insgesamt ca. einer Million Teilnehmenden wurde festgestellt, dass sich die Vielzahl sexueller Übergriffe auf exhibitionistische Erfahrungen und Berührungen beschränkt. Weltweit werden derartige Erlebnisse von etwa 7% der Frauen

und 3% der Männer berichtet. 15% der Frauen und 3% der Männer berichten von Berührungen. Schwere sexueller Missbrauch zeigt eine Prävalenz von 5% bei den Frauen und 2% bei den Männern. Hier zeigt sich ganz deutlich, dass das Geschlecht als Moderatorvariable fungiert (Andrewa et. al, 2002, zit. in Oerter S. 815). Andere Moderatorvariablen sind Behinderungen bei Mädchen (Sullivan & Knutson, 2000, zit. in Oerter S. 815). Opfer sexuellen Missbrauchs sind Kinder aller Altersstufen, die Mehrzahl der Opfer ist zum Zeitpunkt der ersten Viktimisierung im Schnitt 11,5 Jahre alt. Kinder, die Opfer eines inzestuösen Missbrauchs wurden, sind noch jünger, nämlich im Schnitt 9,9 Jahre alt (ebd.). Andere Moderatorvariablen kann man aus der Situation und Konstellation der Familie ableiten, denn Kinder in Stieffamilien und Familien in denen Alkoholabusus auf der Tagesordnung steht, bringen auch ein erhöhtes Risiko des sexuellen Missbrauchs mit sich.

Betrachtet man die Struktur der Täterinnen und Täter, so berichten Ferguson & Mullen (1999) davon, dass bei 97,5% der Missbrauchsfälle an Mädchen und bei 78,7% der Missbräuche an Buben die Täter männlich sind (ebd.). Die Autoren klassifizieren auch die Täterinnen und Täter nach den Aspekten der Nähe zum missbrauchten Kind und kommen zu dem Schluss, dass 30% aus der inneren Familie oder der näheren Verwandtschaft kommen, weitere 50% sind Bekannte oder weitere Verwandte und lediglich 20% der Täterinnen und Täter sind fremde Personen (ebd.).

Die Diagnose sexuellen Missbrauchs ist sehr schwierig, weil sich meist weder körperlich eindeutig zuordenbare Symptome noch im Verhalten der Kinder eindeutige Merkmale zuordnen lassen. Als die treffsichersten Hinweise haben sich die Berichte der Kinder selbst erwiesen, wobei vor allem bei Kleinkindern sehr darauf geachtet werden muss, keine suggestiven Fragen zu stellen. Diese Befragungen müssen unbedingt von Personen durchgeführt werden, die darin ausgebildet sind die sogenannten Realkennzeichen erlebnisfundierter Berichte zu erkennen. Hinweise auf sogenanntes „sexualisiertes Verhalten“ oder auf Kinderzeichnungen entbehren jeglicher empirischer Evidenz und sind ungeeignet stattgefundenen Missbrauch zu diagnostizieren (Vgl. dazu auch Oerter, 2008, S. 817).

Betrachtet man die Auswirkungen sexuellen Missbrauchs, so muss man davon ausgehen, dass vor allem bei Kindern aus problematischen Familien auf längere Sicht schwer feststellbar ist, ob es der erfolgte Missbrauch des Kindes oder die desolante Situation insgesamt ist, die für die auftretenden Symptome verantwortlich gemacht werden kann. Für die erfolgreiche Bewältigung von Missbrauchserfahrungen gehören zu den Schutzfaktoren eine liebevolle, unterstützende Umgebung, die einen liberalen Umgang mit Körperlichkeit pflegt, aber gleichzeitig eine klare Trennung zwischen den Generationen macht. Darüber hinaus muss es gelingen dem betroffenen Kind das Gefühl von Mitschuld am Erlebten zu nehmen (Wyatt et al. 1993, zit.in Egle, Hoffman, Joraschky, 1997, S. 34).

2.3.7 Erkrankungen und Behinderung der Obsorgeberechtigten

Erziehungsunfähigkeit ist laut Salzgeber (2011) ein juristisch gebrauchter und kein psychologischer Begriff. Unter dem Aspekt der Kindeswohlgefährdung wird

die Frage nach der Erziehungsfähigkeit darauf zugespitzt, ob ein diesbezüglich festgestellter Mangel das Kindeswohl gefährden kann. Die Erziehungsfähigkeit der Eltern kann durch eigene Krankheit oder durch Unvermögen behindert sein. Im Folgenden soll nun ein Überblick darüber gegeben werden, wie Krankheiten und Behinderungen der Eltern deren Erziehungsfähigkeit einschränken können.

Viele der Krankheitsbilder, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen können, sind psychische Leiden.

2.3.7.1 Psychosen

Die Definition der internationalen Klassifikation psychischer Störungen ICD10, verweist darauf, dass es sich bei Psychosen, die schizoiden, schizotypen, wahnhaften und affektiven Störungen zuzuordnen sind, nicht um eine definierte Störung, sondern um Krankheitsbilder verschiedenster Ausprägung handelt. Wie diese verschiedenen Ausprägungen dieses Krankheitsbildes im Zusammenhang mit der Erziehungsfähigkeit zu beurteilen sind, muss jeweils im Einzelfall im Zusammenhang mit dem bisherigen Verlauf und anhand der akuten Symptomatik mit fachärztlicher Hilfe geklärt werden.

Laut Salzgeber (2011) sind es eher Mütter, deren Erziehungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer psychotischen Erkrankung infrage gestellt werden muss, weil Männer, die an einer solchen Erkrankung leiden, sehr selten Väter werden.

Frauen mit einer derartigen Erkrankung sind hingegen einem hohen Risiko einer postnatalen Depression ausgesetzt. Das kann für das Neugeborenen durchaus gefährlich werden, sei es, weil die Mutter unter Umständen aufgrund ihrer Erkrankung die Schwangerschaft überhaupt verleugnet hat, weil sie gegenüber ihrem Kind Fremdheit empfindet oder, weil die Mutter ihrem Kind gegenüber zu Zwangshandlungen neigt, wie zum Beispiel übermäßiges Reinigen des Kindes oder auch die Weigerung die schmutzige Windel zu wechseln. Psychotische Eltern zeigen mitunter für das Kind uneinschätzbare und unangebrachte Gefühle und verursachen dadurch beim Kind Verunsicherungen. Das bereits angesprochene Abschotten von der Außenwelt kann zur sozialen Isolation des Kindes und damit zur wahrscheinlichen Abhängigkeit des Kindes vom erkrankten Elternteil führen. Man spricht von einer „folie à deux“, wenn vom Kind die wahnhaften Ideen des Elternteils übernommen werden. Die Wahrnehmung des Kindes wird durch ein solches Umfeld sehr einseitig gelenkt und das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Störungen der Gedächtnisfunktionen des erkrankten Elternteils, wie mnestiche Beeinträchtigungen, können die Ursache von Vernachlässigungen sein. Im Zusammenhang mit Suizidalität besteht eine erhöhte Gefahr des erweiterten Suizids – das bedeutet den Versuch, geliebte Personen mit in den Tod nehmen zu wollen.

So bedrohlich sich all diese genannten Risiken auch darstellen mögen, kann nicht notwendigerweise davon ausgegangen werden, dass die Erziehungsfähigkeit nicht erhalten werden kann. Salzgeber (2011) nennt als gute prognostische Prädiktoren eine gute soziale Anpassung vor der Erkrankung, wenn die Ursache für die Erkrankung auslösende Ereignisse waren, weibliches Geschlecht und den plötzlichen Beginn der Erkrankung (vgl. Salzgeber, 2011, S. 410).

Bisher gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Ergebnisse, die sich auf

die Erziehungsfähigkeit von Eltern mit wahnhaften Störungen beziehen. Was es gibt, sind Forschungsergebnisse die belegen, dass das Wohl von Kindern mit Eltern die unter paranoid schizophrenen Störungen leiden, weniger gefährdet zu sein scheint, als man das bisher vermutet hatte. Neigen Eltern mit einer derartigen Erkrankung nicht zu Aggressionen und gelingt es zu vermeiden, dass die Kinder in den Wahn der Eltern mit einbezogen werden, sinkt das Risiko noch weiter.

Abschließend muss man aber feststellen, dass diesen Kindern Kontinuität und Sicherheit fehlen und dass die Lebensqualität von Kindern erkrankter Eltern beträchtlich unter dem Bevölkerungsschnitt liegt (ebd).

2.3.7.2 *Borderline-Störungen*

Nach einer Definition des DSM IV (zit. in Salzgeber, 2011, S. 412) sind es acht Leitsymptome, die diese Störung beschreiben. Für die Erziehungsfähigkeit ist bedeutsam, dass Borderline-Persönlichkeiten oft an mangelnder Impulskontrolle und an instabilen emotionalen Beziehungsmustern leiden, dazu neigen affektiv instabil zu sein und am Phänomen der sogenannten Spaltung leiden. Das bedeutet, dass diese Personen nicht in der Lage sind positive oder negative Eigenschaften einer anderen Person in ein Gesamtbild dieser Person zu integrieren, sondern ihr Gegenüber entweder als gänzlich schätzenswert oder als besonders verwerflich beurteilen. Die meisten Menschen, die von dieser Störung betroffen sind, sind Frauen. Die Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 3% aller erwachsenen Frauen von dieser Krankheit betroffen sind, häufiger als zum Beispiel von schizophrenen Erkrankungen. Menschen mit Borderline-Störungen sind im Grunde unfähig Bindungen einzugehen - ihr Beziehungsverhalten schwankt zwischen den beiden Polen des extremen Klammerns an andere und dem Wegstoßen derer, von denen sie geliebt werden (ebd.).

Im Zusammenhang mit der Erziehungsfähigkeit muss man feststellen, dass für Kinder von Borderline-Erkrankten ein hohes Risiko besteht psychisch oder physisch misshandelt zu werden. Solche Eltern neigen dazu ihre Kinder einerseits zu glorifizieren oder andererseits herabzusetzen. Die Wahrscheinlichkeit von Impulskontrollstörungen bringt eine weitere potenzielle Gefahr der körperlichen Misshandlung des Kindes mit sich.

Trotz all dieser Risiken kann man nicht davon ausgehen, dass Eltern mit Borderline-Störungen à priori Erziehungsunfähigkeit zu attestieren ist. Hier ist das betreuende Personal ganz besonders gefordert solche Eltern zu begleiten, wobei der Dreh- und Angelpunkt einer gelingenden therapeutischen Intervention seitens der erkrankten Person in einer Krankheitseinsicht und der Fähigkeit zu kooperieren liegt.

2.3.7.3 *Münchhausen-Syndrom*

Definition:

„Artifizielle Störung (absichtliches Erzeugen oder Vortäuschen von körperlichen und psychischen Symptomen oder Behinderungen)“ (ICD10, 1995, F68.1).

Eine Sonderform dieser Persönlichkeitsstörung stellt das Münchhausen-by-Proxy-Syndrom dar, bei dem die Obsorgeberechtigten körperliche Symptome bei ihren Kindern erzeugen, verstärken oder vortäuschen. Diese Sonderform ist für die Vertreterinnen und Vertreter der sozialen Arbeit und das medizinische Personal sehr schwer zu erkennen, weil sich die Eltern als sehr besorgt und kooperativ darstellen. Die Münchhausen-by-proxy-Störung ist einerseits eine behandlungsbedürftige Störung, stellt aber andererseits eine Misshandlung des Kindes dar und damit eine gravierende Beeinträchtigung der Erziehungsfähigkeit und zwar nicht nur aus dem Aspekt der Misshandlung, sondern auch unter dem Blickwinkel des unerwünschten Vorbilds, das dem Kind Lügen und maßloses Übertreiben als wünschenswerte Eigenschaften vermittelt (Salzgeber, 2011, S. 414).

2.3.7.4 *Messie Syndrom (Vermüllungssyndrom)*

Zunächst äußert sich dieses Syndrom im Vernachlässigen des eigenen Körpers, der eignen Wohnumgebung sowie in sozialer Deprivation und dem Zurückweisen von Unterstützung durch Außenstehende. Dieses Symptom tritt im Konzert mit den verschiedensten psychischen Erkrankungen auf und muss von Sammelleidenschaft, die zielgerichtet erfolgt, unterschieden werden. „Messies“ sammeln zwanghaft alles Mögliche, beispielsweise leere Verpackungen oder alte Zeitungen, sie wühlen sogar im Müll anderer Leute, um irgendwelche Dinge zu bergen und zu sammeln.

Für den Einfluss dieses Syndroms auf das Kindeswohl steht meist eine Grunderkrankung im Vordergrund, bei der es sich um Schizophrenie, Depression, eine Zwangsstörung, eine Borderline-Störung oder eine Suchterkrankung, um nur einige Möglichkeiten zu nennen, handeln kann.

An zweiter Stelle ist dann der Verwahrlosungsstatus der Wohnung zu beurteilen, der abgesehen einmal von den Unfallgefahren, die eine vermüllte Wohnung mit sich bringen kann, auch ein ernsthaftes hygienisches Problem für das Kind, im Sinne einer körperlichen Verwahrlosung, darstellen kann.

Für die Einschätzung der Vermüllung kann man den sogenannten Messie-House-Index (MHI) heranziehen. Dabei handelt es sich um ein psychodiagnostisches Messinstrument, der auf einer Skala von 1- 10 beurteilt, wie viel Prozent der gesamten Wohnfläche noch benutzbar beziehungsweise begehbar sind. Nach diesem Index erscheint das Kindeswohl in Haushalten, die einen Index von ca. 5 aufweisen, ernsthaft gefährdet (A. Schmidt (2009) in Pritz et al., S. 91).

2.3.7.5 *Schädel-Hirn Traumata*

Schädel-Hirn Traumata sind Folgen von Hirnverletzungen, die je nach Lokalisation dauernde oder vorübergehende Funktionsstörungen des Gehirns verursachen können. Diese können von schweren psychischen Veränderungen bis hin zu leichten klinischen Auffälligkeiten, die im besten Fall nur vorübergehend sind, reichen.

Für die Wirkung von Schädel-Hirn-Traumata auf das Erziehungsverhalten und damit auf das Kindeswohl muss geklärt werden, ob diese therapierbar sind und ob auf Seiten der Obsorgeberechtigten ausreichendes Problembewusstsein

für die durch das Trauma hervorgerufenen Risiken, zum Beispiel das Verlieren des „Roten Fadens“ in Gesprächen, den Verlust sozialer Intelligenz oder das Symptom der Überforderung, bestehen (Salzgeber, 2011, S. 418).

2.3.7.6 *Epilepsie, cerebrale Anfallsleiden*

Um zu beurteilen, ob cerebrale Anfallsleiden die Erziehungsfähigkeit von Ob- sorgeberechtigten beeinflussen, ist einerseits abzuklären, ob die verordneten antikonvulsiven Medikamente eingenommen werden und ob sie ausreichen, um ein anfallsfreies Leben für die betroffenen Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Es muss davon ausgegangen werden, dass ungefähr 20 – 25% aller an Epilepsie erkrankten Menschen nicht anfallsfrei sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass cerebrale Anfallsleiden eventuell psychoorganische Veränderungen bewirken und dass auch die verabreichten antikonvulsiven Medikamente Nebenwirkungen haben. Eine therapeutische Begleitung und andere Unterstützungsleistungen im Rahmen sozialer Arbeit sowie das genaue Abklären von möglichen Gefahrensituationen, können helfen die Erziehungsfähigkeit zu erhalten oder wieder herzustellen. Das Alter der betreuten Kinder spielt bei der Beurteilung der möglichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit eine wichtige Rolle. Salzgeber bemerkt auch, dass Kinder epilepsieerkrankter Eltern ungefähr zu einem Drittel psychische Störungen entwickeln (Salzgeber, 2009, S. 419).

2.3.7.7 *Multiple Sklerose (MS)*

Diese Erkrankung bedeutet für die Betroffenen eine progrediente neurologische Systemerkrankung, welche die Alltagsbewältigung der Betroffenen mehr und mehr erschwert. An MS erkrankte Eltern unterschätzen oft die Wirkung, die ihre Krankheit auf ihre Kinder hat. Diese Kinder zeigen mehr Ängste und häufiger Körperbildstörungen als die Kinder gesunder Eltern. Darüber hinaus zeigen sie auch weniger Außeninteressen, jedes zweite betroffene Kind adaptiert nicht an die gegebene Situation (ebd.).

2.3.7.8 *Dystonien*

Unter Dystonien versteht man unwillkürliche Bewegungen, die nur einen Muskel, eine ganze Muskelgruppe oder, im Falle einer generalisierten Dystonie, den ganzen Körper betreffen. Diese zentralnervösen Fehlfunktionen können die Alltagsbewältigung beträchtlich beeinflussen. In Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit muss hier beurteilt werden, ob erkrankte Eltern in der Lage sind ihre Kinder zu betreuen oder, ob allenfalls bei kleineren Kindern ein erhöhtes Risiko besteht (T. Schenk (2011) in M. Perrez, U. Baumann S. 582).

2.3.7.9 *Neurosen*

Das Krankheitsbild der Neurosen ist ebenso breit gefächert wie jenes der psychischen Erkrankungen. Subsumierend kann man sagen, dass man darunter Störungen der Erlebnis- und Konfliktverarbeitung versteht. Diese Beeinträchtigung

kann psychische Syndrome unterschiedlicher Ausprägung verursachen. Generell unterscheidet man hier vor allem zwischen Symptomneurosen, wie zum Beispiel Angststörungen oder Depressionen und Charakterneurosen. Zu ersteren zählt man auch psychosomatische Störungen. Die zweite Krankheitsgruppe kann sich in einer abnormen Persönlichkeitsdisposition äußern (Salzgeber, 2009, S. 420).

Die Klassifikation ICD10 beschreibt außerdem noch gemischte neurotische Störungen des Verhaltens,

„... der Überzeugung und der Emotionen deren Ätiologie und nosologische Einordnung und die in unterschiedlicher Häufigkeit in unterschiedlichen Kulturen vorkommen“ (ICD10; F48.8).

Damit sind sehr spezielle und selten vorkommende neurotische Störungen bezeichnet, die häufig Angststörungen sind.

Unter der Bezeichnung „Neurose“ firmieren eine ganze Reihe von Störungen des Erlebens, des Verhaltens und der gestörten Verarbeitung von Konflikten, die je nach deren Schwere und Ausprägung die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen können. Eltern mit Angstneurosen, können unter Umständen so mit ihrer Angst beschäftigt sein, dass sie in der Bewältigung ihres Alltags behindert sind und zudem nicht die nötige Flexibilität für den Umgang mit Kindern mit sich bringen. Vermeidungsverhalten kann auch das Sozialverhalten einschränkend verändern.

Kinder können durch solche Eltern situativ überfordert und in ihren Autonomiebestrebungen beschränkt werden. Es kann sogar dazu kommen, dass das Kind für den Elternteil Beschützerfunktion übernehmen muss und nicht umgekehrt. Hier besteht die Gefahr einer Parentifizierung.

Bei Phobien, die sich isoliert auf eine Situation oder eine bestimmtes Objekt richten, hängt es davon ab, wie weitreichend eine isolierte Angst die Alltagsbewältigung und somit die Erziehungsfähigkeit beeinflusst (vgl. Salzgeber, 2011, S. 421 und ICD10 F40.2).

2.3.7.10 Anpassungsstörungen

Reaktive Störungen oder Anpassungsstörungen können durch akute Belastungen oder besondere Veränderungen im Leben hervorgerufen werden. Im ICD 10 wird zwischen akuten Belastungsreaktionen, posttraumatischen Belastungsstörungen und Anpassungsstörungen unterschieden (vgl. ICD 10, F43).

Menschen mit Anpassungsstörungen sind meist nicht in der Lage ohne die Unterstützung von anderen die nötige Empathie für die Versorgung ihrer Kinder aufzubringen.

2.3.7.11 Persönlichkeitsstörungen

Persönlichkeitsstörungen umfassen ein ganzes Spektrum an möglichen Abweichungen. Im Kern sind sie davon gekennzeichnet, dass eine erhebliche Unausgeglichenheit in Verhalten und Einstellungen mehrerer Funktionsbereiche feststellbar ist. Es kann sich dabei um Wahrnehmung und Denken, um die Beziehungen zu anderen Menschen, um die Affektivität, den Antrieb oder die Impuls-

kontrolle handeln. Diese von der Norm abweichenden Verhaltensweisen sind dabei nicht auf eine einmalige Episode beschränkt, sondern beherrschen nahezu alle Lebensbereiche der Betroffenen. Diese, auch subjektiv wahrnehmbaren Leiden, sind in der Regel mit gravierenden Einschränkungen des sozialen und beruflichen Lebens verbunden (vgl. ICD 10, F60-69).

So kann zum Beispiel Suchtverhalten eine Auswirkung einer Persönlichkeitsstörung sein. Suchtverhalten kann stoffgebunden und nicht stoffgebunden sein, wie zum Beispiel die Kaufsucht. Süchte können erhebliche Einschränkungen des Erziehungsverhaltens mit sich bringen. Einerseits durch negatives Modellverhalten, aber auch durch die Gebundenheit der Aufmerksamkeit, die sich prioritär auf die Befriedigung der Sucht richtet oder auch alle Zeit bindet, wie dies bei pathologischem Arbeitsverhalten der Fall sein kann.

Süchtige haben darüber hinaus Probleme damit, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und es liegt auf der Hand, dass diese Menschen Schwierigkeiten haben sich auf die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzustellen.

Menschen mit Persönlichkeitsstörungen reagieren überempfindlich auf Kränkungen, was unter Umständen zu deutlichen Störungen der zwischenmenschlichen Interaktionen führt. Es kann daher zu einer ganz spezifischen Objektwahl kommen, welche möglicherweise die Bevorzugung oder Benachteiligung eines Kindes zur Folge hat. Ein anderer Aspekt dieser Krankheit ist die Neigung zur Überschreitung von gesellschaftlich definierten Normen, mit der Konsequenz eines häufigeren Auftretens von Straftaten. Die herabgesetzte Frustrationstoleranz und die schon erwähnte eingeschränkte Fähigkeit sich in andere Menschen hineinzuversetzen begünstigt die Entstehung aggressiven Verhaltens, das sich auch gegen die Mitglieder der eigenen Familie richten kann.

Bei Personen mit dissozialen Persönlichkeitsstörungen wird neurologisch zwischen zwei Gruppen unterschieden: Menschen die zu impulsiv-reaktivem Verhalten aufgrund einer Überreaktion der Amygdala neigen und dadurch die Welt herausfordernder und gefährlicher erleben als andere und einer Gruppe mit psychopathischem Gewaltverhalten, mit generell verminderter vegetativer Reaktivität, die nicht über ausreichende Fähigkeiten für Mitleid, Reue oder Einfühlungsvermögen verfügen, aber andererseits mit sehr guten Voraussetzungen für Eloquenz und Diplomatie ausgestattet sind.

Aufgrund der genannten Störungsbilder liegen die Risiken für eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit auf der Hand. Eltern mit derartigen Störungen können ihren Kindern kein angemessenes Vorbild sein, sie wirken ruhelos und unvorsichtig, sind sich oft der Konsequenzen ihrer Handlungen nicht bewusst, werden von anderen als unzuverlässig wahrgenommen, neigen zu planlosem und ungestümen Handeln, das besonders auf Kinder sehr verunsichernd wirkt und können durch die niedrige Frustrationstoleranz, die gewalttätiges Handeln auslöst, zu einer Gefahr für Leib und Leben der ihnen Anvertrauten werden (vgl. Salzgeber, 2011, 423ff).

2.3.7.12 *Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen*

Im Zusammenhang mit dem Missbrauch von psychotropen Substanzen kann es zu einem breiten Spektrum von Störungen kommen, das von einer einmaligen Intoxikation bis hin zu psychotischen Störungen oder sogar demenziellen Erscheinungsbildern reicht (vgl. ICD10, F10 - 19).

Auf die Auswirkungen von Suchterkrankungen bin ich bereits im Abschnitt 2.2.3 eingegangen, werde aber hier nochmals die wichtigsten Punkte anführen. Drogenmissbrauch führt zu erheblichen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die Eltern-Kind Bindung kann durch fehlende Aufmerksamkeit seitens der Eltern und daraus resultierender Vernachlässigung empfindlich gestört sein. Durch die Drogenabhängigkeit von Schwangeren kann das Kind bereits vor der Geburt Schäden davontragen. Gewalterfahrungen sind für Kinder von Suchtkranken keine Seltenheit. Die sozio-ökonomische Situation der Familie ist durch die Kosten, die aufgrund der Befriedigung der Sucht entstehen, häufig sehr schlecht. Im Falle einer Entwöhnungstherapie seitens der betroffenen Eltern, kann man nach etwa einem Jahr von Stabilisierung sprechen. Allerdings gibt es empirische Evidenzen dafür, dass auch abstinente Mütter in ihrem Erziehungsverhalten eingeschränkt sind und weniger angemessenes Verhalten ihren Kindern gegenüber zeigen, als nicht abhängige Mütter. Auf eine mögliche Komorbidität mit, Beispielsweise, einer Psychose habe ich unter Punkt 2.2.7.1 hingewiesen.

2.3.7.12.1 *Alkoholismus*

Eine in unserem Kulturkreis besonders häufige Sonderform von Störungen die durch psychotrope Substanzen entstehen, ist der Alkoholismus. Die WHO definiert sieben Kriterien, von denen mindestens drei erfüllt sein müssen, um eine Diagnose stellen zu können:

- *Starkes Verlangen, die Substanz (z. B. Alkohol) zu konsumieren*
- *Schwierigkeiten, die gefassten Vorsätze in Bezug auf Menge, Art und Häufigkeit des Substanzkonsums einzuhalten (Minderung der Kontrollfähigkeit)*
- *Körperliche Beschwerden bei Reduzierung der Konsummenge oder bei Beenden des Konsums (Entzugserscheinungen)*
- *Zunahme des Konsums, ohne dass die Wirkung der Substanz zunimmt (Toleranzentwicklung)*
- *Immer einförmiger werdende Konsumgewohnheiten (eingeengtes Konsummuster)*
- *Vernachlässigung anderer Interessen, z. B. Familie, Hobbys, Freunde, Beruf*
- *Fortsetzung es Konsums trotz des Wissens um bereits eingetretene Schäden körperlicher, seelischer oder sozialer Art (<http://www.blaues-kreuz.de/bundeszentrale/uebersucht/info-abhaenige/alk-selbsttest.html>; vom 19.9.2013)*

Für die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung ergibt sich, dass alkoholkrank Menschen zunehmend weniger in der Lage sind, ihren sozialen und beruflichen Aufgaben nachzukommen. Ihre Kinder sind sich oft schon sehr früh selbst überlassen. Vernachlässigung und Parentifizierung sind die Folgen. Diese Kinder

laufen darüber hinaus Gefahr, die Verhaltensmuster ihrer suchtkranken Eltern zu übernehmen. Durch den Alkoholabusus hervorgerufenen möglichen Folgeerkrankungen, wie Diabetes, Epilepsie, oder schlimmstenfalls ein Korsakow-Syndrom, stellen erhebliche Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit dar. Dazu kommen, wie bei anderen Suchterkrankungen auch, die materiellen Einschränkungen, die durch Befriedigung der Sucht hervorrufen werden.

Trotzdem ist nicht immer ein gänzlicher Wechsel der Obsorge notwendig, oftmals genügt auch ein Teilentzug der elterlichen Rechte und die Formulierung klarer Bedingungen für den Umgang mit dem Kind (vgl. Salzgeber, 2011, S. 431ff).

2.3.7.13 Internistische Krankheitsbilder

Krankheiten enger Bezugspersonen, die einen längeren Zeitraum überdauern, können zur Belastung für die damit konfrontierten Kinder werden und somit zum Problem aus der Sicht des Kindeswohls (ebd.).

2.3.7.14 Tumorerkrankungen

Kinder erkrankter Eltern zeigen vermehrt depressive Zustandsbilder und Ängste. Dabei verhalten sie sich introversiv, um nicht zur zusätzlichen Belastung für die Familie zu werden. Auffällig ist, dass die Töchter krebskranker Mütter besonders von depressiven Störungen betroffen sind und häufig in der Familie die Rolle der erkrankten Mutter übernehmen (ebd.).

2.3.7.15 DialysepatientInnen

Bei Kindern dialysepflichtiger Eltern verhält es sich ähnlich. Bei ihnen wurden verstärkt hypochondrische Symptome festgestellt.

2.3.7.16 HIV

Salzgeber geht davon aus, dass es nicht grundsätzlich notwendig ist, Eltern, die mit dem HI-Virus (Human Immunodeficiency Virus) infiziert sind, das Sorgerecht zu entziehen. Dennoch stellt die Aids-Erkrankung eines Elternteils eine erhebliche Belastung für eine Familie dar. Die Erziehungsfähigkeit ist hier stark vom Krankheitsverlauf abhängig – davon ob der Beginn der Krankheit schleichend oder akut ist, der Verlauf eher kontinuierlich oder rezidivierend. Eltern, die schwer erkrankt sind, können sich oft nicht mehr ausreichend empathisch ihren Kindern gegenüber verhalten und tendieren dazu deren Belastung zu unterschätzen. Das ganze Familiensystem steht, bedingt durch dauernde Krankenhausaufenthalte der Erkrankten, sichtbare körperliche Veränderungen und die Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung, unter Dauerstress. Das kann zur Vernachlässigung und Parentifizierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen (ebd.).

Generell lässt sich die Frage nach der Erziehungsfähigkeit von Eltern mit internistischen Krankheitsbildern nicht beantworten. Es geht bei der Einschätzung darum, festzustellen inwieweit die konkrete Familie durch die Erkrankung

eines Elternteils beeinträchtigt ist und ob eine festgestelltes Defizit durch Unterstützungsleistungen der Jugendwohlfahrt ausgeglichen werden kann.

2.3.7.17 Behinderungen

Behinderungen werden von Eltern oft sehr gut kompensiert. So gibt es zum Beispiel empirische Evidenzen dafür, dass es keine Anpassungsunterschiede bei Kindern querschnittgelähmter Väter und solchen von Eltern, die blind sind gegenüber denen, deren Eltern keine dieser Beeinträchtigungen haben, gibt. Bei Kindern gehörloser Eltern besteht die Gefahr, dass diese von Dritten als Dolmetscher missbraucht werden. Darüber hinaus bleiben gehörlose Menschen lieber unter sich, was für ein Kind eine Einschränkung seines sozialen Spektrums bedeuten kann.

2.4 WIE KONSTITUIERT SICH EIN FALL VON FREMDUNTERBRINGUNG?

Die Einleitung eines Verfahrens zum Obsorgewechsel bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls ist für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendwohlfahrtsträger eine große Herausforderung. Wie schon einleitend beschrieben, bedeutet die Entscheidung für einen Obsorgewechsel für die betroffenen Familien eine wichtige Weichenstellung. Eine Situation, die eine solche Entscheidung erfordert, ist meist das Ergebnis eines länger andauernden Prozesses. Eine aktuell auftretende Krise ist oft die Zuspitzung einer schon länger vorhandenen Familiendynamik, die auch im Kontext mit der Verortung einer Familie in ihrer gesamten Lebenswelt gesehen werden sollte.

2.4.1 Die Rolle der Jugendwohlfahrt

In vielen Fällen sind es Familien, die den zuständigen Sozialarbeiterinnen schon länger, in manchen Fällen schon seit mehreren Generationen, bekannt sind. Nach dem Grundsatz des gelindesten, für die Zielerreichung notwendigen Mittels, werden einer gefährdeten Familie zunächst Hilfen bei der Erziehung angeboten oder widrigenfalls, wenn die Familie nicht mit dem Jugendwohlfahrtsträger kooperiert, auch angeordnet. Erst wenn all diese Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen, kommt es zu einer Situation, in der ein Obsorgewechsel überlegt wird.

Ein anderes auslösendes Moment, kann auch eine Meldung über eine vermutete oder beobachtete Kindeswohlgefährdung oder eine akute Krise in der sich die Familie befindet, sein. Hinweise können sowohl von privaten Personen, als auch von Institutionen oder aus dem Kreis der Berufsgruppen, die dazu verpflichtet sind, eine vermutete Misshandlung zu melden, kommen. Damit sind alle Gesundheitsberufe im weitesten Sinn gemeint.

In der Steiermark bedienen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendwohlfahrtsträger für die Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eines Handbuchs, das ein AutorInnenteam (Bertl et al, 2011) im Auftrag der Landesregierung herausgegeben hat. Dieser Arbeitsbehelf bildet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendwohlfahrtsträgers einen sehr praxisnah

gestalteten Leitfaden für die soziale Diagnostik. Schritt für Schritt werden die notwendigen Stationen im Prozess beschrieben, Fragebögen und Checklisten für die praktische Arbeit angeboten.

Der Magistrat Graz hat bereits im Jahr 2000 einen vielbeachteten Qualitätskatalog für die Grazer Jugendwohlfahrt herausgegeben, der aber nach dem Wunsch seines Autors, R. Wolff, nicht als Richtlinie oder Handlungsanweisung, sondern als ein Vorschlag zur Reflexion verstanden werden sollte. Der Prozess der Fremdunterbringung ist hier als ein dialogischer zwischen allen Beteiligten beschrieben, aber auch hier mit dem Aspekt des „gelindesten Mittels“. Fremdunterbringung komme demnach überhaupt nur in Frage, wenn diese, zur Gewährleistung der Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes mit den Gegebenheiten und Chancen in der Familie und mit den Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Erziehungshilfen, die am wenigsten schädliche Alternative darstelle (Wolff, 2000, S. 123).

Bevor der Jugendwohlfahrtsträger jedoch Maßnahmen zur vollen Erziehung einleitet, hat er ein Team von sachverständigen Personen zu hören, dem üblicherweise die fallführenden SozialarbeiterInnen, die Jugendamtsleiterin oder der Jugendamtsleiter sowie die Amtspsychologin oder der Amtspsychologe angehören. MelderInnen von Kindeswohlgefährdungen gehören selbstverständlich nicht zu diesem Team, werden aber in manchen Fällen als Brücke zur Familie, in der die vermutete Gefährdung stattfindet, gesehen. Dieses Team hat zum einen die Aufgabe darüber zu befinden, welches das gelindeste Mittel sei und zum anderen, beim Entschluss für eine volle Erziehung, darauf zu achten, dass die gewählte Unterbringung den Bedürfnissen des Kindes entspricht und sein soziales Umfeld in geeigneter Art und Weise einbezieht.

2.4.2 Die Aufgaben des Gerichts

Wie schon im Kapitel 2.2.3.1 beschrieben, kann der Jugendwohlfahrtsträger bei einer Situation, die mit „Gefahr in Verzug“ bezeichnet wird, das Kind auch sofort einer Krisenpflegestelle übergeben, muss aber innerhalb einer Woche einen Antrag auf Obsorgewechsel bei Gericht einbringen. In der Zwischenzeit ist der Jugendwohlfahrtsträger obsorgeberechtigt. In Fällen einer dauerhaften Fremdunterbringung muss diese vom Gericht beschlossen werden. Das Gericht folgt bei seiner Entscheidung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass es dem der RichterIn obliegt, welche Informationen er oder sie heranzieht. Üblicherweise stützt sich das Gericht auf die Stellungnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers, auf die Expertise von Sachverständigen, sowie auf Zeugenaussagen. Im Außerstreitgesetz ist darüber hinaus festgelegt, dass Kinder ab dem zehnten Lebensjahr vor Gericht gehört werden sollen.

Da sich aktuell auf Initiative des Justizministeriums mit der Familiengerichtshilfe ein neuer Akteur im Obsorgeverfahren etabliert hat, soll hier ein Ausblick auf die Intentionen und Aufgaben der Familiengerichtshilfe gegeben werden. Im empirischen Teil wird dann die Gelegenheit genutzt, die Erwartungen der Expertinnen und Experten, die sie in diese fachliche Ergänzung setzen, zu erheben.

2.4.3 Prospektive Aufgaben der Familiengerichtshilfe

Die Idee der Konzeption dieses Instruments geht von der Überlegung aus, dass die Verfahrensdauer im Kindschaftsrecht im Allgemeinen als zu lang empfunden wird. Es wurde konstatiert, dass die Zeit bis eine vorläufig verbindliche oder endgültig rechtsgültige Entscheidung durch das Gericht getroffen wird, die betroffenen Kinder und deren Obsorgeberechtigte belastet.

Diese lange Verfahrensdauer ergäbe sich aus den verfahrensimmanenten Notwendigkeiten, wie die umfassende Wahrung des Parteienghört und die unbedingte Pflicht des Gerichts alle für die Entscheidung maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen zu sammeln und zu berücksichtigen.

„§ 16(1) Das Gericht hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden, und sämtliche Hinweise auf solche Tatsachen entsprechend zu berücksichtigen“ (Außerstreitgesetz, Fassung vom 30.05.2013).

Zu diesen Notwendigkeiten gehört aber auch das Recht der beteiligten Parteien gerichtliche Entscheidungen anzufechten, was eine neuerliche Beurteilung durch die übergeordnete gerichtliche Instanz zur Folge hat und damit eine weitere Verzögerung im Verfahren bedeutet.

Zu diesen Verzögerungen, die in der Natur eines gerichtlichen Verfahrens liegen, kommen noch Verzögerungen, die sich aus der Knappheit der personellen und zeitlichen Ressourcen von FamilienrichterInnen und den RepräsentantInnen der Jugendwohlfahrt ergeben. Betrachtet man die gesamtösterreichische Situation, zeigt sich ein Engpass in der Verfügbarkeit der für kindschaftsrechtliche Verfahren notwendigen gerichtlich beeedeten Sachverständigen.

Um Unterstützung zur Beschleunigung anzubieten, wurde der Aufbau von Familiengerichtshilfen beschlossen. Diese wurden bisher in einem Modellprojekt erprobt. Ab dem 1.7.2013 wurde damit begonnen, flächendeckend in ganz Österreich solche Anlaufstellen zu installieren.

Organisatorisch ist die Jugendgerichtshilfe den Gerichten zugeordnet, mit der zentralen Aufgabe die Richterinnen und Richter bei der Beweisaufnahme zu unterstützen.

Diese sollen direkt und sofort auf geeignete Fachkräfte (PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, (Heil-)pädagogInnen) zurückgreifen können, die sie mit entsprechenden Erhebungsaufgaben beauftragen können. Die MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe sollen im Zusammenhang mit dieser Erhebungsarbeit auch die Möglichkeiten von gütlichen Einigungen ausloten. Dieser Aspekt wird wohl im Falle von Obsorgewechseln aufgrund von Kindeswohlgefährdungen nicht zum Tragen kommen. Jedenfalls ist intendiert, dass durch Befassung der MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe möglichst rasch Klarheit über die nächsten notwendigen Schritte eines Verfahrens erzielt werden kann.

Durch die Installierung von Familiengerichtshilfestellen kann zukünftig weder auf Expertisen der RepräsentantInnen der Jugendwohlfahrt, noch auf jene der gerichtlich beeedeten Sachverständigen im Obsorgeverfahren verzichtet werden, aber das bewährte Instrumentarium könnte sinnvoll erweitert werden.

Einerseits indem es die SozialarbeiterInnen entlastet, die im Verfahren nicht unparteiisch sein können, weil sie als BeantragerInnen des Obsorgewechsels häufig Parteistellung haben und andererseits soll die geplante Familiengerichtshilfe die Richterinnen und Richter dabei unterstützen ihre Aufträge an die gerichtlich beideten Sachverständigen noch genauer auf die jeweilige Situation bezogen zu formulieren (siehe Projektdarstellung Modellversuch Familiengerichtshilfe).

3 EMPIRISCHER TEIL

Im theoretischen Teil der Arbeit wurden die verschiedenen Dimensionen der Kindeswohlgefährdungen beleuchtet. Zunächst durch einen Hinweis auf die Quantität der potentiell betroffenen Kinder und zwar bezogen auf Österreich und auf die Steiermark. Im Anschluss daran erfolgte die Klärung der zentralen Begriffe, im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess über die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Einleitend und von zentraler Bedeutung wurden die Dimensionen der Qualität im Prozess erörtert und beschrieben. Ein Kapitel widmete sich den Dimensionen von Kindeswohlgefährdung differenziert nach der verschiedenen Gefährdungsarten, die bei der Beurteilung möglicher Kindeswohlgefährdung in Hinblick auf ihre Risiken, aber auch auf mögliche Verbesserungspotentiale, zu berücksichtigen sind.

Der empirische Teil bildet die Praxis des Entscheidungsprozesses der Fremdunterbringung in der Steiermark ab. Dies geschieht mithilfe einer Methodentriangulierung, bei der eine Dokumentenanalyse der vorhandenen Unterlagen, ExpertInneninterviews und Fokusinterviews mit den Betroffenen eingesetzt wurden. Herangezogen wurden Fälle von Kindern, die in der Steiermark aufgrund einer richterlichen Entscheidung fremduntergebracht wurden. Diese Vorgangsweise hat zwei Gründe, der eine ist, dass bei dieser Gruppe das ganze Spektrum des Entscheidungsprozesses abgebildet wird, die regionale Einengung ist der Zugänglichkeit zu den notwendigen Daten geschuldet. Die Intention dieser Vorgangsweise ist die Abbildung eines möglichst anschaulichen Bildes der steirischen Praxis.

3.1 ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNG

Das Ziel der Arbeit ist Bewusstsein zu schaffen für eine respektvolle Grundhaltung den betroffenen Kindern gegenüber, für ein Klima in dem die Wünsche und Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Der empirische Teil dient der Abbildung der geübten operativen Umsetzung, der verschiedenen Dimensionen von Qualität die von Gesetzen und verschiedener Richtlinien vorgegeben werden. Gemeint sind damit die verschiedenen Aspekte von Partizipation, die Qualität der Kommunikation, vorrangig mit den Kindern, aber auch zwischen allen anderen Akteuren, die im Zusammenhang mit einer möglichen Fremdunterbringung mitwirken.

Andere Dimensionen von Qualität, sind die der Genauigkeit und Stringenz der Expertisen, sowie die Kontinuität in der Fallführung.

Die Dimension der Kommunikation hat verschiedene Facetten. Zu allererst interessiert, ob die Kommunikation mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen so gestaltet war, dass sie als Subjekte und AkteurInnen ihres eignen Geschicks, einerseits von den EntscheiderInnen wahrgenommen wurden und andererseits, dass sie sich selbst als solche wahrnehmen konnten. Eine weitere Facette betrifft die Kommunikation zwischen den Akteurinnen und Akteuren, die für die Entscheidung verantwortlich sind, sowie die Kommunikation mit der

aufnehmenden Einrichtung. Diese Fragen sind bedeutsam für die Qualität des Abschlusses der Entscheidung für eine Fremdunterbringung. Es wird erhoben, wie die Übergabe der Kinder und Jugendlichen vorbereitet wird, ob die Kinder und Jugendlichen über ihre Perspektiven informiert und die aufnehmenden Institutionen ausreichend auf den „Neuzugang“ vorbereitet werden, um die Integration im neuen Umfeld möglichst gut zu bewerkstelligen.

Zusammenfassend, soll diese Arbeit auch die Bedingungen für einen gegläckten Entscheidungsprozeß herausarbeiten.

3.2 METHODISCHER ANSATZ

Für die Erforschung dieser Qualitätsdimensionen in der steirischen Praxis habe ich einen qualitativen Ansatz gewählt. In Kenntnis der Interdependenz von Methode und Forschungsgegenstand und im Hinblick darauf, dass das Erkenntnisobjekt durch den jeweiligen methodischen Zugriff konstruiert wird, ist ein qualitativer Ansatz besser geeignet diesen komplexen Handlungskontext zu analysieren und zu deuten (Schründer-Lenzen (1997) in Friebertshäuser S.108).

Im Gegensatz dazu hätte ein quantitativer Ansatz die thematische Einengung auf einzelne stark reduzierte Zusammenhänge notwendig gemacht und darüber hinaus ein Sample in einer Größe gefordert, das im beforschten Feld kaum erzielbar ist, um den Gütekriterien zu entsprechen und ein Ergebnis zu erhalten, das den Ansprüchen des normativen Paradigmas genügt.

Der gewählte qualitative Ansatz folgt dem interpretativen Paradigma und stellt nach dem Prinzip der Ergebnisoffenheit, im Sinne einer Grounded Theory, die theoretische Strukturiertheit des Forschungsgegenstands so lange zurück, bis sich diese durch die Auseinandersetzung mit den Befragten herausgebildet hat (vgl. dazu ebd. S109).

Diese Methode ermöglicht, das subjektive Erleben der einzelnen Akteure des Entscheidungsprozesses nach Bedeutungsinhalten zu durchforsten. Der Forschungsprozess versteht sich hier als ein dialogischer, als ein Verstehensprozess, der seine zunächst noch offenen Erkenntnisse aus der Interaktion der Fragenden mit den Befragten schöpft.

Hopf (1979) drückt dies so aus, dass sich qualitative Sozialforschung durch ein Interesse an der Analyse von Deutung, Wahrnehmungen und komplexen Deutungssystemen sowie durch ein Interesse an der Analyse von in sich strukturieren sozialen Gebilden und am Interesse einer möglichst umfassenden Analyse der Handlungskontexte von Individuen charakterisiere (Hopf (1979) zit. in Mayring (2010) S.33).

3.3 FORSCHUNGSDESIGN

Der qualitative Ansatz versucht durch kommunikatives Nachvollziehen die subjektive Sicht und die inneren Gründe der Akteure nachzuvollziehen. Abstraktionen werden aus den Erfahrungen der Befragten generiert, ohne dabei den Rückbezug auf die Basis dieser Erfahrungen aus dem Blick zu verlieren (Terhart (1979), in Friebertshäuser S. 28). In der gegenständlichen Arbeit kommt eine

Triangulation von Methoden zur Anwendung, deren Ergebnisse anschließend miteinander verglichen werden (sh. Flick (1995b, 2004) zit. in Borz, Döring S. 365).

3.3.1 Methodentriangulierung

Dem Prinzip der Methodentriangulierung folgend gliedert sich der empirische Teil in mehrere Schritte. In einem ersten Schritt wurden anhand vorhandener Unterlagen, sechs Fälle ausgewählt, die wiederum in zwei verschiedenen Schritten dargestellt werden. Erstens wurden die Geschichten dieser sechs Kinder anhand der vorhandenen Unterlagen analysiert und jeweils zu einer kompakten Fallbeschreibung zusammengefasst, die den Ausgangspunkt für das Observationsverfahren markiert. Dieses fallspezifische Wissen bildete zusammen mit den Erkenntnissen aus der bearbeiteten Theorie die Basis für die im nächsten Schritt geführten ExpertInneninterviews einerseits und die Fokusinterviews mit den Kindern andererseits.

Die Interviews verfolgten wieder zwei inhaltliche Ziele. In den Interviews mit den ExpertInnen wurde erhoben, wie der programmatisch gewünschte oder auch vorgegebene Ablauf einer Entscheidung über Fremdunterbringung sein sollte. Die ExpertInnen wurden nach ihrer Arbeitsweise im Allgemeinen gefragt, sie wurden gebeten zu beschreiben, welcher Hilfsmittel sie sich bedienen und welche Vorschriften sie einzuhalten haben. Es wurde erhoben, an welcher Stelle sie individuell zu gestaltenden Spielraum haben, welche Schritte im Verfahren genau geregelt sind und welche nicht. Die Befragten wurden auch dazu aufgefordert sich zum Veränderungspotential des üblichen Ablaufs zu äußern, dazu was ihrer Ansicht nach dereguliert oder auch besser geregelt werden sollte. Die ExpertInnen wurden auch über das Zusammenwirken, mit den jeweils anderen Akteuren im Verfahren, befragt. Aus aktuellem Anlass wurde die Zusatzfrage gestellt, wie sie sich die Verortung der neu installierten Familiengerichtshilfe in diesem Prozess vorstellen.

Das zweite inhaltliche Ziel der Befragungen bezog sich auf die Vorgangsweise in den ausgewählten Fällen. Für diesen Aspekt des Forschungsgegenstandes, waren genaue Kenntnisse über jeden einzelnen Fall unumgänglich, die aus den Analysen der schriftlichen Unterlagen gewonnen wurden. Für die fallspezifische Datenerhebung, wurden außer mit den am konkreten Entscheidungsprozess beteiligten ExpertInnen, mit allen betroffenen Kindern Fokusinterviews geführt. Im Fall der familiennahen Fremdunterbringung bei der mütterlichen Großmutter des Kindes wurde auch diese interviewt. Die Absicht dieser Herangehensweise ist die Genese jeder einzelnen Entscheidung aus den verschiedenen Perspektiven abzubilden, um der spezifischen Architektur jeder Entscheidungsfindung höchstmögliche Transparenz zu verleihen. So konnte erhellt werden, wie die Akteurinnen und Akteure von konkreten Fällen den Ablauf der Entscheidungsfindung erlebt haben. Es konnte dargestellt werden, was gut funktioniert hat und wo sich Lücken aufgetan haben. Die Fallstudien verfolgen die Absicht auf methodisch kontrollierte Weise, einzelne Fälle mit den allgemeinen Wissensbeständen aus dem Theorieteil und mit den aus den ExpertInneninterviews generierten üblichen, beziehungsweise erwünschten, Abläufen in Beziehung zu setzen.

Es soll dabei geprüft werden, welche am Fall gewonnen Erkenntnisse durch die allgemeinen Wissensbeständen erklärbar sind und was am vorhandenen Wissen, aus dem Fall heraus, gegebenenfalls zu überdenken, zu differenzieren oder gar zu korrigieren wäre (vgl. dazu auch Fatke in Friebertshäuser (1997) S.59). Dieser Schritt hat die Aufgabe, die im theoretischen Teil erhobenen Rahmenbedingungen und die Vorstellungen der Expertinnen und Experten über den gewünschten Verlauf im Entscheidungsprozess über eine mögliche Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen mit der gelebten Praxis und deren Auswirkungen in Relation zu setzen .

3.3.2 Auswahl der Zielgruppe

Bei der Bearbeitung der Einzelfälle sollte ein möglichst breites Spektrum abgebildet werden. Es wurde daher ein Fall der familiennahen Fremdunterbringung, die Fälle von drei Kindern, die in einem Kinderdorf leben und die von zwei Kindern, die bei einer Pflegefamilie dauerhaft fremduntergebracht sind, bearbeitet.

Um dem Aspekt einer retrospektiven Betrachtung Rechnung zu tragen, wurden solche Fälle ausgewählt, deren Obsorgewechsel schon mindestens zwei Jahre zurückliegt. Bei der Auswahl der Kinder wurde auch darauf geachtet, dass die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt des Obsorgewechsels nicht jünger als drei Jahre alt gewesen waren, um davon ausgehen zu können, dass sie noch gewisse Erinnerungen an diese Zeit haben.

Fälle die eine zu starke Traumatisierung der beteiligten Kinder vermuten ließen, wurden um die Gefahr einer Retraumatisierung auszuschließen, ausgeschlossen.

3.3.3 Vorgangsweise

Für die Befragung der Kinder wurde das Einverständnis der Obsorgeberechtigten eingeholt. In fünf Fällen waren das die zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden, in einem Fall die Großmutter des Kindes. Zum Schutz der Privatsphäre der Befragten werden weder Namen, noch Orte, noch genaue Zeitpunkte genannt. Die befragten ExpertInnen sind jeweils diejenigen, die für die ausgewählten Fälle zuständig waren. Sie werden im Text mit ihrer Berufsbezeichnung wie RichterIn, Sachverständiger, SozialarbeiterIn, LeiterIn des Kinderdorfs oder Pflegemutter bezeichnet. Lediglich die Kinder erhalten zur plakativeren Darstellung Pseudonyme, die mit ihren wirklichen Namen keinerlei Ähnlichkeit aufweisen. Die Namen wurden in alphabetischer Reihenfolge – Agi, Bibi, Carl, Doris, Elfi, Fabian, Gerd – vergeben.

Alle Beteiligten wurden über den Zweck der Untersuchung und den Ablauf der einzelnen Schritte informiert. Allen Beteiligten wurde der größtmögliche Schutz ihrer Identität zugesichert. Die befragten Kinder wurden in kindgerechter Form ins Bild gesetzt. Außerdem wurde bei den Kindern besonders darauf geachtet, zunächst über eine belanglose Unterhaltung über Alltagsthemen eine vertrauliche Situation herzustellen und auch am Ende des Interviews das Thema wieder „auszuleiten“, indem die Aufmerksamkeit auf aktuell interessierende Dinge, wie Sport, Spielgeräte und Ähnliches, gelenkt wurde. Alle Befragungen der ExpertIn-

nen wurden am jeweiligen Arbeitsplatz, die der Kinder in ihrer Wohnumgebung durchgeführt.

3.3.3.1 Interviewleitfäden

Die Leitfäden für die einzelnen Interviews orientierten sich an den im theoretischen Teil beschriebenen Qualitätsdimensionen. Sie wurden aber unter Berücksichtigung, der im Vorfeld erhobenen Rolle der einzelnen Befragten angeglichen und dementsprechend modifiziert (Siehe dazu die einzelnen Fragebögen im Anhang).

3.3.3.2 Datengewinnung und Transkription

Die Interviews wurden auf einem digitalen Tonträger aufgenommen und anschließend vollständig und wörtlich transkribiert. Grammatikalische und andere Besonderheiten, wie Einschübe von Füllwörtern wie „hm“ oder „äh“, wurden übernommen. Körpersprachliche Äußerungen wurden, soweit sie von Bedeutung schienen, notiert und bei der Transkription vermerkt. Dialektale und umgangssprachliche Ausdrücke wurden übernommen. Bemerkungen die besonders laut oder eindrucksvoll gemacht wurden und hohe Emotionalität vermuten ließen, wurden „fett“ geschrieben.

3.3.3.3 Datenauswertungen

Alle Interviews wurden mittels qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet. Die qualitativen systematischen Auswertung und Interpretation der Texte sowie die Herausarbeitung und Prüfung theoretischer Schlussfolgerungen wurde von der Software MAXQDA unterstützt. Die Kodierungen wurden entlang der im Kapitel 2.2 beschriebenen Qualitätsdimensionen gesetzt.

Angepasst an den Gegenstand dieser Untersuchung wurden in einem ersten Schritt jene Aussagen der ExpertInnen analysiert, die sich allgemein auf den Entscheidungsprozess der Fremdunterbringung beziehen. Ergänzend dazu wurden Bemerkungen zu den allgemeinen Abläufen, wie zum Beispiel die Konstituierung von Fällen von Fremdunterbringung, herausgefiltert.

In einem zweiten Schritt wurden alle Interviews (nochmals) in Bezug auf die Besonderheiten der einzelnen Fälle analysiert. Die Befragungen der betroffenen Kinder wurden als Fokusinterviews durchgeführt, da in diesem Zusammenhang besonders interessierte wie diese den Vorgang der Fremdunterbringung und die Aufnahme im neuen Umfeld erlebt hatten.

3.4 EXPERTINNENINTERVIEWS

Die ExpertInneninterviews verfolgen zwei inhaltliche Schwerpunkte. Zum einen sollen sie Auskunft darüber geben, wie die tägliche Praxis aus der Perspektive der Expertinnen und Experten gesehen wird. Welche Handlungsprinzipien sie ihrem täglichen Tun zugrunde legen.

Der zweite interessierende Aspekt, ist der erinnerte Ablauf in den untersuch-

ten Fällen. Um die Fälle aus den Perspektiven aller am Prozess beteiligten ProfessionalistInnen zu beschreiben, erschien es wünschenswert die jeweils für einen Fall zuständigen Personen zu befragen.

Die fallspezifischen Gesichtspunkte werden im Zusammenhang mit den einzelnen Fallgeschichten im Kapitel 3.5 behandelt. Die Beschreibung der tagtäglichen Praxis wird mit der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach den Merkmalen der verschiedenen Qualitätsdimensionen untersucht. Diesen wird eine Darstellung der von den Befragten gemachten Angaben der Konstituierung eines „Falles“ von Fremdunterbringung vorgeschaltet.

3.4.1 Fallkonstituierungen

Im Zusammenhang mit der Entscheidung für die Fremdunterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen sind die SprengelsozialarbeiterInnen als VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers die zentralen AkteurInnen. Alle Befragten gehen davon aus, dass eine massive Gefährdung des Kindeswohls, nachdem alle Unterstützungsangebote ihre Wirkung verfehlt haben, Fremdunterbringung zum Thema macht. Sie gehen aber gleichzeitig vom Prinzip des „gelindesten, noch zum Ziel führenden Mittels“ aus. Alle Befragten geben an, dass sie jeder Gefährdungsmeldung nachgehen, auch wenn sich diese, im Nachhinein, wie von einer Befragten geäußert, als bössartige Verleumdung herausstellt. Familien, die von Fremdunterbringung betroffen sind, seien nach Auskunft der Befragten überwiegend solche, die der Jugendwohlfahrt bereits bekannt waren.

Im Gefolge von Meldungen werde im Vier-Augen-Prinzip eine soziale Anamnese durchgeführt und diese dann im Jugendwohlfahrtsteam diskutiert. Dieses Team besteht üblicherweise aus den zuständigen DiplomsozialarbeiterInnen, den Co-SozialarbeiterInnen, einem Bezirkspsychologen oder Psychologin und der Leitung des jeweiligen Jugendamtes. Zwischen derartigen Teams in der Landeshauptstadt Graz und den Teams in anderen Bezirken bestehen einige Unterschiede. Da in Graz in Sozialräumen gearbeitet wird, ist dieses Beratungsteam größer, weil mehrere Dienststellen zusammengefasst werden und auch die Träger der sozialen Arbeit anwesend sind, außerdem wird noch zusätzlich ein Arzt oder eine Ärztin hinzugezogen.

Alle arbeiten nach den Vorgaben der steirischen Landesregierung, die einen genauen Leitfaden für das Vorgehen bei einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls herausgegeben hat. Im Allgemeinen werde zunächst versucht festzustellen, ob wirklich alle Hilfsangebote ausgelotet wurden. Sei dies der Fall, versuche man die Eltern zur Kooperation zu gewinnen und zur freiwilligen Übertragung der „Pflege und Erziehung“ ihres Kindes an den Jugendwohlfahrtsträger. Gelingt dies nicht, müsse dann ein Obsorgewechsel gegen den Willen der Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, das Kind in eine Maßnahme der Krisenunterbringung gebracht und innerhalb von acht Tagen ein Bericht an das zuständige Gericht verfasst werden, damit dieses den Obsorgewechsel veranlassen kann. Ist dann ein dementsprechender Beschluss des Gerichtes gefasst, sei es wieder an den VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers, diesen schließlich umzusetzen und eine passende Einrichtung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu finden.

Alle Befragten gaben an, dass das Oberziel einer Fremdunterbringung immer bleiben müsse, Bedingungen für eine mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu schaffen und nach Möglichkeit den Kontakt zu den Eltern, durch geeignete Besuchsregelungen aufrecht zu erhalten. Im Fall einer erforderlichen Krisenunterbringung werde zuallererst nach einer vertrauten Person im Umfeld des Kindes gesucht, um den Kindern allzu dramatische Beziehungsabbrüche zu ersparen.

Die befragten Richterinnen gaben an, Anträge für eine Fremdunterbringung zum größten Teil von den VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsträger zu erhalten. In Einzelfällen gäbe es auch andere MelderInnen, wie zum Beispiel die Polizei, oder die Möglichkeit, dass im Zuge einer Behandlung im Krankenhaus eine Misshandlung festgestellt wird. Seitens des Gerichts sei es dann üblich den betroffenen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. In Fällen von Fremdunterbringung scheint es gängiger Standard zu sein, ein familienpsychologisches Gutachten einzuholen. Die Kinder werden nicht in allen Fällen gehört, manche der Befragten ziehen es vor den Kindeswillen ausschließlich im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung zu erheben, andere wollen das Kind selbst hören, um sich ein eigenes Bild zu machen.

Nach erfolgter Entscheidung, geht der Fall zur Umsetzung zurück zum Jugendwohlfahrtsträger, der dann alles Notwendige veranlassen muss.

Nach seiner Rolle im Fremdunterbringungsprozess befragt, gibt der Gutachter an, vom Gericht beauftragt zu werden. Er habe dann die Aufgabe eine oder meist mehrere konkrete Fragen des Gerichts zu beantworten. Üblicherweise bezögen sich diese Fragen darauf, ob eine Gefährdung des Kindeswohls bestehe, ob es Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdung gäbe, welche Art der Fremdunterbringung im jeweiligen Fall empfohlen werde, wie sich ein Besuchskontakt zur Herkunftsfamilie gestalten solle und Ähnliches mehr. Sein Gutachten sei eine der Entscheidungsgrundlagen für das Gericht.

Die aufnehmenden Einrichtungen werden mit der Entscheidung des Gerichts erst nach erfolgtem Beschluss konfrontiert, wenn die VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers nach einer geeigneten Unterbringung für die betroffenen Kinder suchen.

Das verhalte sich auch im Falle einer Krisenunterbringung nicht viel anders, wenn das Kind schon in der Einrichtung sei, wenn das Entscheidungsverfahren noch im Gange ist. Allerdings sei die Einrichtung für die Krisenunterbringungsstelle nicht in jedem Fall dieselbe, wie die der dauerhaften Unterbringung. Die Befragten Einrichtungen geben an, in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden zu sein.

3.4.2 *Die Expertise*

Ausgangspunkt für die Expertise in einer möglichen Fremdunterbringung sind die Wahrnehmungen des Jugendwohlfahrtsträgers. Laut der Aussage einer der befragten Richterinnen, spielt der Jugendwohlfahrtsträger eine große Rolle im Zusammenhang mit der Entscheidung für oder gegen eine Fremdunterbringung. Es sind die DiplomsozialarbeiterInnen, die oft jahrelangen Umgang mit der Fa-

milie pflegen. Gerade dieses genaue Kenntnis der familiären Verhältnissen und die dadurch entstehende Bindung sind es, die es schwierig machen kann, die nötige fachliche Distanz bei der Beurteilung einer Gefährdungssituation aufzubringen.

Richterin:

(...) Also ich weiß, immer, wenn ich einen Bericht bekomme, das muss nicht zu hundert Prozent mit dem übereinstimmen, was die wissen. Also sie geben sicherlich gefilterte Informationen, weil sie selbst ein Vertrauensverhältnis in der Familie haben, weiter in der Familie arbeiten. (...) (MAXQDA, Abs. 1117–1118)

Alle befragten Diplomsozialarbeiterinnen geben an, dass sie sich bei der Erstellung ihrer sozialen Anamnese der Instrumente bedienen, die ihnen vom Amt der steiermärkischen Landesregierung zur Hand gegeben wurden. Es sind dies der Leitfaden, der im Falle vermuteter Kindeswohlgefährdungen eingesetzt wird oder für Graz auch der sogenannte Kinderschutzbogen. Beides sind Instrumente zur Erhebung der Risiko- und Schutzfaktoren im Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Es sind Hilfestellungen um Indikatoren der Gefährdung auf der einen Seite und Ressourcen auf der anderen Seite zu erheben. Wie schon erwähnt, werden diese Erhebungen immer von zwei Personen durchgeführt. Am schwierigsten scheint es in Fällen der Vernachlässigung zu sein, festzustellen, wann der Punkt überschritten ist, ab dem man dann von einer massiven Gefährdung des Kindeswohls sprechen muss. Eine der befragten Diplomsozialarbeiterinnen drückt dies so aus:

Diplomsozialarbeiterin:

„(...) Am schwierigsten ist es für mich persönlich bei chronischen Vernachlässigungsfamilien, wo jetzt sozusagen noch keine konkreten Akutgefährdungssituationen nachweisbar sind im Sinn von Misshandlungen, Missbrauch und so weiter, wo es lang so im Graubereich ist und vielleicht gerade noch geht. Wo wir wirklich über Jahre versuchen auszugleichen. Und deswegen ist es wirklich wichtig, dass wir auch unsere kollegiale Beratung immer haben und alle Fachpersonen mit einbeziehen, die dann abschätzen: Wie viel an Veränderungsbereitschaft und Potenzial ist da“ (MAXQDA, Abs. 997–1008)?

Alle befragten ExpertInnen berichten, dass es in der überwiegend die RepräsentantInnen des Jugendwohlfahrtsträgers sind, die Fälle an das Gericht herantragen und die auch ein erstes Gutachten erstellen.

Eine der Richterinnen hofft, dass die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe mehr fachliche Distanz zu den Familien haben werden. Angesprochen auf die rechtliche Normierung des Kindeswohls, verweisen alle befragten Richterinnen auf die Gesetzesänderung im Februar 2013 (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013). Seitdem gibt es erstmals zumindest eine demonstrative Aufzählung von Parametern, die „Kindeswohl“ beschreiben (vergl., dazu auch Abschnitt 2.3.1).

Die Richterinnen berichten dass sie sich für ihre Entscheidung alle bereits vorhandenen Unterlagen, also auch allfällig vorhandenen Straferkenntnisse heranziehen, dass sie aber in schwierigen Fällen und dazu zählen jene, die eine

Fremdunterbringung notwendig erscheinen lassen, nahezu immer ein familienpsychologisches Gutachten einholen.

Die Fragestellung an die GutachterInnen ergäbe sich, aus den bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnissen.

Der befragte Sachverständige gibt an, dass die Fragestellung einer allfällig vorhandenen Erziehungsinsuffizienz der Eltern, die dann in letzter Konsequenz in die Fremdunterbringung der betroffenen Kinder münden könne, nach allgemeinen Fragen der Obsorgeregelung und Fragen, die Besuchskontakte betreffen, die dritthäufigste von RichterInnen gestellte sei.

Diese Fragestellung werde dann von ihm, nach den Richtlinien der forensischen Psychologie bearbeitet.

Es würden dann sowohl alle elternzentrierten, als auch kindzentrierten Aspekte geprüft.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Fremdunterbringung der Kinder prüfe er in erster Linie elterliche pädagogische Kompetenz, aber auch die Persönlichkeit der Eltern sowie unter Umständen vorhandenen Defizite oder die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigende Insuffizienzen. Die gutachterliche Stellungnahme sei eine der Grundlagen, auf der die Entscheidung der Richterinnen und Richter fußen. Es sei den Sachverständigen nicht erlaubt, in ihrer Stellungnahme deren Entscheidungen schon vorwegzunehmen. Somit seien die Fragestellungen der RichterInnen zu operationalisieren. Ab und dann käme es schon vor, dass vom Gericht die Frage nach einer bestimmten Art der Fremdunterbringung gestellt würde, im Regelfall sei das aber die Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers.

Befragt nach den diagnostischen Hilfsmitteln, gibt der Sachverständige an:

Sachverständiger:

„Na ja, das ist jetzt ein umfangreicheres Referat, aber vielleicht kann man das ein bisschen zusammenfassen. Grundsätzlich werden die Eltern, wie schon oben erwähnt, bezüglich ihrer pädagogischen Kompetenz untersucht, da gibt es eine Reihe von standardisierten und halbstandardisierten Fragebögen. Des Weiteren gibt es das Untersuchungsinstrument der Verhaltensbeobachtung, auch hier gibt es strukturierte, semistrukturierte und offene Verhaltensbeobachtungen; daneben gibt es auch noch einige standardisierte Fragebögen zur Erhebung der pädagogischen Kompetenz. Die Persönlichkeitsdiagnostik wird mit den üblichen, am Markt befindlichen Untersuchungsinstrumenten durchgeführt, die die klinisch-psychologische Diagnostik zu bieten hat. Die Kinder werden je nach Alter exploriert und untersucht. Jüngere Kinder manchmal mit projektiven Testverfahren zur Explorationshilfe, später dann mit semistrukturierten beziehungsweise auch narrativen Testverfahren, wiederum später stehen uns dann schon standardisierte Testinstrumente zur Erhebung der Beziehungsvorlieben zur Verfügung. Selbstverständlich gibt es auch Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen, um eben das direkte Zusammensein und die direkte Interaktion der Kinder mit den erwachsenen Bezugspersonen zu beobachten. Üblicherweise werden auch noch Hausbesuche durchgeführt, um auch die Kinder in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu explorieren beziehungsweise das Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber in diesem Setting zu beobachten“ (MAXQDA, Abs. 248–253).

Als einen weiteren Grund für die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens geben die RichterInnen auch die psychologische Kompetenz der GutachterInnen an.

Richterin:

„Genau. Gerade bei den Kindern, wo man schon weiß, also da muss man mit Sorgfalt vorgehen und die Richter haben diese Ausbildung nicht, also da überlassen wir es dann rein den Experten“ (MAXQDA, Abs. 2201–2209).

3.4.3 Kommunikation zwischen den ExpertInnen

Die Kommunikation zwischen den Expertinnen ist aus verschiedenen Gründen für den Prozess der Entscheidung über eine mögliche Fremdunterbringung von Bedeutung.

Vorrangig geht es darum, wer die mögliche Gefährdung aufzeigt und an das Gericht weiterleitet. Die befragten Richterinnen gaben an, dass die Meldungen über mögliche Gefährdungen zum überwiegenden Teil von den RepräsentantInnen des Jugendwohlfahrtsträgers kämen oder auch von Behörden im weitesten Sinn. Es käme aber auch vor, dass ein Kind aufgrund einer Misshandlung in der Kinderklinik aufgenommen werden müsse und dann ein so genanntes Ausfolgeverbot an die Eltern ausgesprochen werde. In solchen Fällen müsse sofort gehandelt werden, die Obsorge werde dann vorübergehend an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen und das Kind auf einen Krisenpflegeplatz gebracht. In solchen Fällen käme die Information vom behandelnden Krankenhaus.

Das Gericht bekommt bei einem Antrag auf Obsorgeübertragung beziehungsweise zur Fremdunterbringung von Kindern die gesamte Falldarstellung vom Jugendwohlfahrtsträger, um den Antrag dementsprechend prüfen zu können.

Einige der befragten Richterinnen konfrontieren in dieser Phase die betroffenen Eltern mit den Beobachtungen der Jugendwohlfahrt und geben ihnen Gelegenheit sich dazu zu äußern.

Meist gipfelt dieser Vorgang in eine familienpsychologische Fragestellung, um zu klären, ob eine Gefährdung vorliegt, worin sie besteht und ob es andere Möglichkeiten, als die Fremdunterbringung gibt, um ihr begegnen zu können.

Der mit diesen Fragestellungen befasste Sachverständige gibt an, dass er vom Gericht sämtliche den Fall betreffende Unterlagen bekomme, meist gemeinsam mit den angeschlossenen Befundberichten des Jugendwohlfahrtsträgers, zumindest aber mit den Berichten der zuständigen DiplomsozialarbeiterInnen. Bei schon erfolgten Empfehlungen kommuniziere er ausschließlich mit dem Gericht, das ihm den Auftrag zur Gutachtenerstellung erteilt habe. Die Sachverständigen seien nicht berechtigt irgendjemand anderem ihre Expertise weiterzugeben.

Das Gericht leite dann die Gutachten an jene Personen weiter, die Parteistellung im Verfahren haben. Ab der Zustellung des Gutachtens beginne dann eine Frist zu laufen, innerhalb der diese Personen dann Gelegenheit haben, bei Gericht eine so genannte Gutachtenerörterung zu beantragen. Sollte dies gewünscht sein, dann werde eine eigene Tagsatzung anberaumt, in der die/der Sachverständige für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung stehe.

Nach getroffener Entscheidung stellt sich dann die Frage, wie diese weiter-

kommuniziert wird. Das Gericht teilt seine Entscheidung dem Jugendwohlfahrtsträger mit, der dann dafür verantwortlich ist einen geeigneten Dauerpflegeplatz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu finden. Darüber wie die Diplomsozialarbeiterinnen mit den Erkenntnissen aus dem Verfahren umgehen, gibt es kein Reglement und es bleibt der individuellen Einschätzung der zuständigen DiplomsozialarbeiterInnen überlassen, wie viel sie davon weiterleiten.

Eine der befragten Sozialarbeiterinnen meint, der Transfer in eine Einrichtung glücke am besten, wenn er in Kooperation und in Absprache mit den betroffenen Eltern geschehe und möglichst transparent sei. Sie versuche daher immer wieder mit den Eltern die Gutachten zu besprechen und dann mit den Eltern in die Einrichtung zu fahren und gemeinsam Defizite, aber auch positive Bereiche, sowie die Möglichkeiten des Kontaktes zwischen den Kindern und den Eltern zu klären. Einschränkend meint sie dazu, dass sie sich in diesen Besprechungen sehr spezifisch den Möglichkeiten ihres Gegenübers angleichen müsse. Sie sei aber auch davon überzeugt, dass der Fokus der neuen Einrichtung auf die beginnende Beziehung zum Kind zu legen sei, unabhängig davon was vorher Negatives gewesen sei.

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Ja, immer in einem Gespräch und dann abgestimmt auf das Gegenüber. Und es ist auch sehr fallspezifisch. Denn wenn dem jetzt ganz, ganz viele negative Ursachen zugrunde liegen, was immer da war, dass es zu dieser Fremdunterbringung kommt, wenn das ganze Negative, was da war, dann denke ich mir, diese neue Einrichtung, diese Familie, hat den Fokus auf das Kind zu legen und eine Beziehung aufzubauen und das ist eigentlich unabhängig von dem, was davor war. Oft ist es auch so, das erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl, welche Informationen man weitergibt, um nicht dieses Kind in dieser neuen Umgebung von vornherein zu stigmatisieren: Das ist das Kind von einer Alkoholikerfamilie, das ist das Kind, ...“

INTERVIEWERIN: „... das sexuell missbraucht worden ist?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Weil Sie gerade den sexuellen Missbrauch ansprechen. Gerade da ist es noch einmal ein Stück weit wichtig, da genau hinzuschauen, was an Informationen wichtig ist, damit die dann gute sozialpädagogische Arbeit leisten können, und auch, dass sie zum Teil etwas wissen, weil das Kind zeigt ja Verhaltensauffälligkeiten und ist gerade im sexuellen Bereich hoch sensibel, dass man dort schaut, ist es eine koedukative Gruppe, wo sie hinkommt oder nicht. Das muss man im Vorfeld gut sich anschauen und prüfen, das kann man so allgemein gar nicht beantworten“ (MAXQDA, Abs. 411–417).

Eine andere Sozialarbeiterin meint zum Thema Informationstransfer, dass sie alles zusammenfasse, was ihr wichtig erscheine, damit die Kinder in der Einrichtung das bekämen, was notwendig sei. Aber sie achte dabei darauf, vertrauliche Dinge, die ihrer Ansicht nach nicht relevant dafür seien, um das Verhalten der Kinder zu verstehen, nicht weiterzugeben.

Eine dritte Diplomsozialarbeiterin erzählt, dass sie die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens vorrangig mit dem Pflegeelternverein kommuniziere, der dann kläre, welche Pflegefamilie im betreffenden Fall infrage käme.

INTERVIEWERIN: „Das heißt, sie kommunizieren mit dem PE-Verein, sagen: „Ich hab jetzt drei Kinder“, in dem Fall. Sagen Sie noch was dazu? Zwei Buben, ein Mädchen?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Manchmal schon, dass wir das Alter dazu geben und wenn halt irgendwelche Auffälligkeiten sind, Einnässen et cetera, dass sich die Pflegeeltern einstellen können“ (MAXQDA, Abs. 1682–1688).

In Bezug auf die Informationsweitergabe an die Pflegeeltern sei sie sehr transparent. Die Pflegeeltern bekämen von ihr zwar nichts Schriftliches, sie bespreche aber alles Wichtige mit ihnen.

INTERVIEWERIN: „Und Ihre Expertise, Sie schreiben ja auch einen Bericht ans Gericht, und das Gutachten, kriegen das die Pflegeeltern?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Also ich bin total transparent, den Zettel kriegen sie von mir nicht in die Hand, aber wenn sie wollen, ich bespreche das alles mit ihnen.“

– „Das Gutachten ist ja eine Zumutung von der Dicke her, aber Sie informieren sozusagen die Familie über den Inhalt?“

– „Ja. Und meine Stellungnahmen sowieso auch.“

– „Das obliegt sozusagen Ihnen, ob Sie das tun wollen oder nicht?“

– „Ich glaube, das machen die Meisten.“

– „Aber Sie müssen das nicht? Es gibt keine Vorschrift dazu?“

– „Es gibt sonst die Möglichkeit, wenn das Gutachten fertig ist, kann man ja bei Gericht diese Erläuterung beantragen, wenn die leiblichen Eltern quasi nicht einverstanden sind oder einen Einspruch machen wollen. Und bei uns ist es dann auch oft so, dass die Pflegeeltern dann dazu geladen sind. Das ist dann so und so, das macht auch nicht jeder gleich.“

– „Okay, es gibt kein Regelement, wie das geht?“

– „Genau. Und bei uns ist es meistens so, dass die Jugendamtsleitung zum Gespräch bittet, wo das dann eben auch, wenn es so ein komplexer Fall ist. Oder in dem Fall sind wir hingefahren“ (MAXQDA, Abs. 1714–1729).

Diese Aussagen der DiplomsozialarbeiterInnen widersprechen den Wahrnehmungen der befragten aufnehmenden Stellen, die sich darüber beklagen in vielen Fällen keine ausreichenden Informationen zu bekommen.

Die Leiterin eines Kinderdorfs berichtet zum Beispiel davon, dass es sehr von der Herangehensweise der einzelnen DiplomsozialarbeiterIn abhängt, welche Informationen sie bekomme. Manchmal bekomme sie sehr umfangreiche Vorinformationen, während es auf der anderen Seite auch Situationen gäbe in denen sie Kinder ohne Übergabebericht bekommen, oder dieser drei Wochen später nachgereicht werde. Das habe ihrer Ansicht nach mit fehlenden Zeitressourcen zu tun. Grundsätzlich sei ihre Einrichtung aber darauf angewiesen, wie sie vom zuständigen Jugendwohlfahrtsträger eingestuft werde, ob sie als Vertrauenspersonen gesehen würden oder nicht. Für die Einrichtung sei es aus ihrer Sicht aber sehr wertvoll Einsicht in die erstellten Gutachten nehmen zu können, um daraus Schlüsse für die Arbeit mit den Kindern ziehen zu können.

LEITERIN: „Wir könnten natürlich profitieren, wenn wir sagen, wir können dann einfach besser ansetzen, weil wir ein umfassendes Wissen haben und das nicht so passiert, wie – und das ist jetzt einfach einmal ein Negativbeispiel – wenn man jetzt nach eineinhalb Jahren Unterbringung erst erahnen, was da gewesen ist, weil halt da die Übergabe nicht entsprechend war, wir natürlich nachfragen, was ist wichtig für uns. Aber da die Information nicht so gekommen ist und wir einfach auch so sagen, Ziel ist einfach Rückführung, die Zusammenarbeit mit den Eltern funktioniert gut, wundervoll. Die Kinder können diese Wochenenden genießen, die fühlen sich wohl. Wir regen den Gedanken der Rückführung an und dann kommt sozusagen erst, was da alles gewesen ist und wo ich dann nur solche Ohren krieg“ (Zeigt mit den Händen „große Ohren“)

INTERVIEWERIN: „Wenn zum Beispiel dann so Missbrauchsgeschichten so im Raum stehen.“

– „Ja, wo ich dann sag, da sind sogar Kameras installiert worden, um zu beobachten, dass die Kinder draußen das tun, wo sie im abgegrenzten Bereich sind, diese Kameras gibt es noch immer. Also das sind die Themen, die teilweise uns einfach nicht gesagt werden, weil sonst – denk ich mir – würden wir ja nicht auf die Rückführung zum Beispiel plädieren auch.“

– „Das heißt, man lässt Sie da auflaufen eigentlich?“

– „Also ich sag, wir haben wirklich die gesamte Bandbreite, von sehr offenen Sozialarbeitern, die wissen, es ist wichtig, dass wir alle Informationen haben und dann immer auch so manchmal jetzt ein Hintertürl verwenden, im Sinne von können sie jetzt ein Gutachten weitergeben oder nicht, bis zum Auflaufen lassen, ja“ (MAXQDA, Abs. 803–813).

Ähnlich äußert sich auch die befragte Pflegemutter. Vor allem im später beschriebenen Fall von Elfi, Fabian und Gerd gäbe es gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die man ihr nicht mitgeteilt hätte.

INTERVIEWERIN: „Sie haben schon gesagt, Sie haben gehört, „drei Kinder, ein Integrations-Kind, Gefahr in Verzug“. Was kriegen Sie denn für Informationen, wenn Sie die Kinder bekommen?“

PFLEGEMUTTER: „Überhaupt nichts. Man kriegt das Kind, in diesem Fall drei, ist es über den Pflegeeltern-Verein gelaufen, weil bei der Unterbringung war jemand vom Pflegeeltern-Verein dabei, der dann dieses und jenes natürlich sagt, aber nur, wenn man Glück hat. Und das war es.“

– „Also keinen Bericht der Sozialarbeiterin?“

– „Überhaupt nicht.“

– „Keinen Auszug aus dem Gutachten, das es ja dann wahrscheinlich erst später gibt?“

– „Na, überhaupt nicht. Für diese drei hab ich gar nichts bekommen.“

– „Das heißt, sie kommen da wie die Spürhündin mit der Zeit drauf: Der hat das Problem und der hat das Problem. Und da ist das und da geh ich noch einmal zum Arzt fragen, was er dazu sagt.“

– „Genau.“

– „Das heißt es obliegt Ihnen. Es ist, wie wenn sie vor der Tür stehen würden

- und Sie sagen: ‚Kommt rein.‘“
- „Genau, so war es.“
 - „Und was würden Sie sich wünschen?“
 - „Also ich würde mir wünschen, dass man schon notwendige Unterlagen kriegt, das würde ich mir wirklich wünschen. Auch, weil bei meinen Dreien stellt sich ja heraus, dass sie einige Krankheiten haben, dass ich da informiert werde, nicht, dass ich da von einem Arzt zum anderen mich vortaste und schau, was los ist“ (MAXQDA, Abs. 2325–2348).

Sowohl die Pflegemutter als auch die Leiterin äußern die Vermutung, dass eine Ursache für diese, aus ihrer Sicht, spärliche Informationsweitergabe die mögliche Befürchtung der VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers sein könnte, für schwierig zu betreuende Kinder keinen geeigneten Betreuungsplatz zu finden.

PFLEGEMUTTER: „Jetzt haben wir einen Termin im LKH im Kinderspital, ich möchte das auch abklären, dass da vom Gewicht etwas mehr geht und ihre schlechte Haltung mit Ergotherapie machen. Also das hätte ich mir gewünscht, dass wir das Journal kriegen und dass mir jemand sagt: ‚Das hat der, das hat der.‘ Ich mein, ich verstehe es jetzt, weil sonst würde man vielleicht nicht ‚ja‘ sagen.“

INTERVIEWERIN: „Ja, das habe ich auch schon gehört, dass es natürlich so ist, weil – ich sag es jetzt ganz brutal – man kriegt für jedes Kind gleich viel. Und wenn ich jetzt natürlich ein so schwer beeinträchtigtes Kind habe, dann muss ich sehr viel Energie einsetzen.“

- „Genau.“
- „Und da verlangt man von Ihnen schon ein großes Stück Liebe, die Sie da auch noch draufgeben. Und wenn Sie jetzt das Kind noch nicht kennen und im Vorhinein hören: Microcephalie, Alkopartie, Untergewicht, kleinwüchsig, mag nicht essen, dann sagen Sie: ‚Um Gottes Willen. Da hänge ich ja Tag und Nacht dran.‘“
- „Genau.“
- „Und dann sagt man, dass man doch keinen Platz hat?“
- „Ja. Es waren natürlich ursprünglich meine Drei eine Krisenunterbringung, die dann irgendwann beschlossen wurde mit Energie der Bezirkshauptmannschaft, dass sie bleiben können“ (MAXQDA, Abs. 2253–2362).

Eine der befragten Richterinnen auf dieses Problem angesprochen, bestätigt diese Ansicht.

INTERVIEWERIN: „Und einen Punkt hat sie auch geortet, sie hat gesagt, das ist deswegen so, weil die Jugendwohlfahrtsträger muss auch Kinder, die schwer traumatisiert sind, ‚verkaufen‘ in die Einrichtung und die haben irgendwie Angst, wenn sie das ganze schlimme Paket mitgeben ...“

RICHTERIN: „Dass die Kinder nicht genommen werden.“

- „Genau.“
- „Das glaub ich schon. Ich kenne es jetzt weniger aus dem Pflugschaftsbereich,

ich kenne das eher aus dem Sachwalterschaftsbereich, dass das einfach so ist, dass die Einrichtungen nicht jeden nehmen.“

- *„Es ist natürlich so, dass wenn ich für ein weniger traumatisiertes Kind das gleiche Geld bekommen, dann werde ich mir nicht so einen Mühlstein umhängen, wo alle schlimmen Dinge sein können, die es gibt. Aber ich sehe da jetzt auch keine Lösung.“*
- *„Na ja, die Lösung wäre einfach, dass man sagt, dass die Gutachten zur Verfügung zu stellen sind. Das könnte man ja vertreten. Das Gerichtsverfahren ist ja nicht öffentlich, wir haben ja einen sehr, sehr engen Datenschutz in dem Bereich, um das Kind ja auch zu schützen. Aber das ließe sich ja regeln, wie man mit so etwas umgeht.“*
- *„Wer könnte das regeln?“*
- *„Der Gesetzgeber, vom Gesetz her einmal, dass man den Informationsfluss einmal regelt und sagt, die Einrichtung ist auch entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet.“*
- *„Das sind ja professionelle Einrichtungen, so wie ein Krankenhaus.“*
- *„So ist es, sie sind ja auch einer Verschwiegenheit verpflichtet und dass man einfach sagt, naturgemäß muss man denen das zur Verfügung stellen, das Gutachten.“*
- *„Es gibt so viel gutes Wissen und hilfreiche Anknüpfungspunkte und die Person, die dann den Job machen soll, die fängt wieder bei Null an oder bei zehn Prozent.“*
- *„Ja.“*

Die benannten Kommunikationsmängel sind ihrer Ansicht nach noch für andere Probleme verantwortlich:

INTERVIEWERIN: „Das habe ich schwierig gefunden und ist scheinbar abhängig von der persönlichen Bereitschaft der jeweiligen Repräsentanten des Jugendwohlfahrtsträgers, ob er oder sie das als sinnvoll oder als nicht sinnvoll erachtet. Also da, denke ich, da fehlt auf jeden Fall die Kupplung.“

RICHTERIN: „Das glaub ich generell, weil immer wieder zutage tritt bei Kindern, die wir in Einrichtungen haben oder auch bei Jugendlichen, dass da oft sehr große Missverständnisse in dieser Kooperation sind zwischen Jugendamt, das sozusagen die Entscheidungen trifft, der Einrichtung und dem Kind oder Jugendlichen, wenn es geht darum, warum darf er jetzt nicht heimfahren. Und das ist ganz schrecklich, weil das ja immer als Strafe ankommt beim Kind. Ich darf dieses Wochenende nicht heimfahren. Und da gibt es aber null oder wenig Kommunikation, wie das zwischen diesen drei getragen wird, warum ist das jetzt so.“

3.4.4 Finden eines Betreuungsplatzes und Integration im neuen Umfeld

Eine der befragten Diplomsozialarbeiterinnen schildert die Suche nach einem Betreuungsplatz folgendermaßen:

INTERVIEWERIN: „(...) Sie schlagen das dem Gericht vor oder ordnet das Gericht nur Fremdunterbringung an und Sie suchen dann, was jetzt für die jeweiligen Kinder passt?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Genau - und möglich ist. Das ist der schwierigste Teil eigentlich, also grundsätzlich schauen wir bei Mehrkindfamilien, dass wir die Geschwister nicht trennen, was aber nicht so einfach ist. Wir haben eine Familie mit sechs Kindern, bei kleinen Kindern schauen wir immer, dass es möglichst Pflegefamilien sind, also so eine familien-ähnliche Unterbringung. Bei größeren Kindern, Jugendlichen sind es dann eher Einrichtungen, Wohngemeinschaften. Wenn mehrere Geschwisterkinder sind, ist es noch einmal schwieriger eine Pflegefamilie zu finden, bei der alle Kinder gemeinsam sein können, aber es ist auch bei Einrichtungen schwierig, muss man wirklich sagen. Also grundsätzlich gestaltet sich die Unterbringungssuche sehr aufwändig, sehr schwierig und oft ist es nicht so, dass man schaut, welche Einrichtung passt am besten zum Kind, sondern oft muss man einfach froh sein, dass man eine gefunden hat. Und das ist wirklich traurig, dass man nicht schauen kann, was sozusagen maßgeschneidert ist für die Bedürfnisse dieses Kindes, sondern oft muss man wirklich nehmen, was es gibt.“

– „Die Einrichtungen sind ja privatrechtlich organisiert. Da spreche ich wahrscheinlich einen wunden Punkt an. Was sagen Sie eigentlich dort über die Kinder?“

– „Alles. Also mir ist es ganz wichtig, dass es ganz offen und transparent ist. Was schwierig ist, ich mag das nicht, das war eine Zeit lang wirklich so, dass wir in die Situation gekommen sind, dass das ist wie Hearings, und das war bei uns so der Eindruck, dass die eher schauen, ob das Kind zu ihnen passt und so“ (MAXQDA, Abs. 1052–1058).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die im vorigen Punkt beschriebenen Kommunikationsmängel hingewiesen, in dem die aufnehmenden Einrichtungen Informationsmängel beklagen, welche die Integration der Kinder im neuen Umfeld erheblich erschweren können. Es scheint der Mangel an geeigneten Betreuungsplätzen zu sein, der diese Kommunikationsstörungen zwischen den DiplomsozialarbeiterInnen auf der einen Seite und den aufnehmenden Einrichtungen auf der anderen Seite entstehen lassen.

Die Kinderdorfleitern dazu befragt, was sie für Möglichkeiten hätte die Integration der Kinder in ihrer Einrichtung zu erleichtern, berichtet sie, dass den Kindern am Beginn ihres Aufenthalts eine eigene Betreuungsperson, vergleichbar einem Mentor oder einer Mentorin, zur Seite gestellt werde.

Dies gehe natürlich zu Lasten der restlichen Wohngruppe. Erfahrungsgemäß zeigten die anderen Kinder aber immer Verständnis für diese Situation, griffen nicht selten tröstend ein und erzählten ihre eigenen Geschichten.

Manche Kinder bräuchten gleich zu Beginn zusätzliche Betreuungsressourcen, wie zum Beispiel spezielle Therapiestunden. Dies müsse allerdings schon im Vorfeld abgeklärt werden, weil diese Dinge auch davon abhängen, ob sie bewilligt werden oder nicht.

Leiterin:

„Genau, die unterstützen sich gegenseitig. Und das sogar von Kindern, wo ich sag: ‚Hätte ich mir nicht erwartet.‘ Also das ist die Unterstützung von den Kindern und bei uns ist es im Sinn von Personaleinsatz. Bei besonders herausfordernden Fällen gibt es vorher schon Supervisionen, wo wir überlegen, was ist einfach wichtig, wo wir ansetzen müssen. Genauso wenn klar ist, es wäre gescheit, gleich mit einer Therapie zu beginnen, dann klären wir das alles ab. Oder ist es ein Kind, das sicher Zusatzressourcen braucht, weil es einfach mit der Gruppensituation wahrscheinlich nicht zurechtkommen wird. Also das sind so Dinge, die wir im Vorfeld abklären. Das ist eine Unterstützung in diesem Prozess, ist aber abhängig, ob es genehmigt wird oder nicht“ (MAXQDA, Abs. 839–844).

Die Leiterin bedauert, dass das Standardrepertoire der Jugendwohlfahrt für die Betreuung in der Kinder- und Jugendwohngruppe von einer Gruppenbetreuung ausgehe und dass Einzelbetreuung einfach nicht vorgesehen sei. Im Übrigen seien die Personalressourcen so knapp bemessen, dass sie froh sein müsse einen funktionierenden Dienstplan zusammenstellen zu können. Trotzdem sei es gelungen in ihrer Einrichtung einige Zusatzangebote für die Kinder zu etablieren, die von den Kindern sehr geschätzt würden, dies seien zum Beispiel das heilpädagogische Reiten und ein Kinderkunstraum, wo es die Möglichkeit gäbe, dass einzelne Kindern dreimal wöchentlich mit einer Kunsttherapeutin spielen.

Zu diesem Punkt bringt die befragte Pflegemutter größere Zufriedenheit mit den Unterstützungsstrukturen für die Kinder zum Ausdruck. Sie habe vor allem von der Schule des schwer beeinträchtigten Kindes große Unterstützung erhalten. Außerdem habe sie einmal pro Monat eine Entlastung bekommen, dadurch dass jemand gekommen sei, der die Kinder für Freizeitaktivitäten abgeholt hätte. Das älteste Kind hätte eine zeitlang Psychotherapie bekommen.

Auch die Großmutter, die ihr Enkelkind als familiennahe Fremdunterbringung aufgenommen hatte, äußerte sich positiv. Sie hätte zu Beginn für das Kind Frühförderung erhalten, was auch ihr sehr geholfen hätte, weil sie dadurch eine Ansprechperson in Erziehungsfragen bekommen habe.

Ein anderer wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang, sind die Unklarheiten in Bezug auf die prognostizierte Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung. Durch das prioritäre Ziel der Betreuerinnen und des Jugendwohlfahrtsträgers, die Kinder nach Möglichkeit wieder in die Herkunftsfamilie zurückzuführen, fällt es auch schwer, den Kindern gegenüber eine tragfähige Perspektive zu entwickeln. Eine der interviewten Diplomsozialarbeiterinnen meint dazu, dass sie bei der Unterbringung besonders darauf achte, möglichst viel von der kindlichen Lebensumwelt zu erhalten, um das Ziel der Rückführung zu unterstützen.

Diplomsozialarbeiterin:

„Auch wenn wir davon ausgehen, dass es wahrscheinlich eine Dauerunterbringung sein wird, also bei den meisten Unterbringungen ist es so, dass man sagt, das ist jetzt einmal notwendig, aber man muss den Familien immer die Chance geben“ (MAXQDA, Abs. 1026–1028).

Über die erlebten Unklarheiten in Bezug auf die Dauer der Unterbringung wurde auch von der befragten Pflegemutter berichtet. Im Falle der Kinder, über die dann im nächsten Kapitel berichtet werden wird (Elfi, Fabian und Gerd) war es aus ihrer Sicht ziemlich lange nicht klar, ob sie bei ihr bleiben können oder nicht. Die Kinder hätten sich daher sehr um Wohlverhalten bemüht.

PFLEGEMUTTER: „Na, gerade in meiner Situation. Wir wollten immer ein kleineres Kind haben zu meiner Tochter und es sind ja alle drei älter wie meine Tochter. Und sie wäre die Erstgeborene und die Kleinste, aber das hat es leichter gemacht. Das muss ich den Dreien hoch anrechnen, dass die gegenüber meinem Kind – entweder sind sie wirklich so clever gewesen – wenn sie zum leiblichen Kind nicht gut sind, dann...“

INTERVIEWERIN: „... mag sie uns auch nimmer, so?“

– „Genau. ‚Und dann können wir vielleicht nicht bleiben‘, das haben sie gleich begriffen.“

– „Das heißt, das Kind hat das Gefühl, es muss um Sie werben?“

– „Ja.“

– „Damit es da bleiben darf?“

– „Genau. Und das hat einen Klick gemacht und dadurch war es nicht schwierig und mein eigenes Kind, sie nimmt sie so, wie sie sind“ (MAXQDA, Abs. 2418–2425).

Die Pflegemutter erzählt, dass sie versuche das Familienleben möglichst „normal“ zu gestalten, egal ob die Pflegekinder jetzt eine Woche zur Krisenunterbringung bei ihr seien oder für mehrere Jahre. Die „Familienregeln“ hätten für alle Geltung.

Sie berichtet aber auch davon, dass es einen Unterschied im Verhalten der Kinder gegeben hätte als dann klar war, dass sie bei ihr bleiben könnten. Sie hätte deutlich gespürt, dass sich die Kinder sicherer gefühlt hätten, das sei für sie auch mit dem „Nachteil“ (diesen Ausdruck verwendet sie mit ironischem Unterton) verbunden gewesen, dass die Kinder mehr „gewirbelt“ hätten, weil sie sich sicher waren, dass sie hinter ihnen stehe.

3.4.5 Die Kommunikation mit den Kindern und Partizipationsaspekte

Eine zentrale Frage dieser Arbeit ist es, wie die getroffenen Entscheidungen des Gerichts mit den Kindern kommuniziert werden und in welchem Ausmaß der Kindeswille in diese Entscheidungen einbezogen wird.

Die befragten Richterinnen gehen alle davon aus, dass das Kind im Verfahren gehört werden muss. Die von den Befragten beschriebenen Herangehensweisen sind dabei unterschiedlich.

Eine Richterin gibt an, dass von ihr verlangt werde, die Kinder ab dem zehnten Lebensjahr zu hören. In ihrer Praxis höre sie Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr persönlich, bei jüngeren Kinder überlasse sie die Erhebung des Kindeswillen lieber den Sachverständigen, weil die zum einen dafür ausgebildet seien und zum anderen mehr Zeit und verschiedenen Verfahren hätten. Sie sei der Ansicht, für ein kleineres Kind wäre es eine Überforderung in einem Gerichtsverfahren seine

Präferenzen zu äußern. Sie sehe aber, dass sich in letzter Zeit Trends abzeichnen, die davon ausgehen, dass man einem Kind das zumuten kann.

Darüber befragt, wer dafür verantwortlich sei, dem Kind die Entscheidung des Gerichts mitzuteilen, verortet sie diese Verantwortung bei den Pflegeeltern, die in diesem Bereich fachlich geschult seien.

Eine andere Richterin gibt an, dass sie generell danach trachte, die Kinder bei Gericht zu hören, wenn dies möglich sei. Es sei ihr auch besonders wichtig den Kindern zu vermitteln, dass es im Verfahren um sie gehe und dass es deshalb auch besonders wichtig sei sie zu hören. Bei schwer geschädigten Kindern übertrage sie diese Aufgabe den Sachverständigen.

Danach befragt, wer mit den Kindern, die vom Gericht getroffene Entscheidung kommuniziere, meint sie:

INTERVIEWERIN: „Von wem erfahren denn die Kinder, dass jetzt ein Obsorgewechsel vor der Tür steht? Sagen Sie ihnen das, sagt ihnen das der Jugendwohlfahrtsträger, erfahren sie das an der neuen Stelle?“

RICHTERIN: „Das ist auch unterschiedlich: Also wenn ich die Kinder höre, dann erfahren es die Kinder oft von mir. Oft wollen die Eltern, dass ich es den Kindern sage. Oder wenn die Kinder da sind, dann sag ich ihnen, um was es geht, dann erfahren sie es indirekt teilweise schon im Gespräch. Weil sie dann äußern einen Wunsch und wir schauen dann, ob wir dem Wunsch nachgehen können. Ansonsten glaub ich teilweise die Eltern und dann auch noch der Jugendwohlfahrtsträger. Es ist nicht geregelt“ (MAXQDA, Abs. 2274–2275).

Die dritte befragte Richterin meint, sie übertrage die Aufgabe der Erhebung des Kindeswillens fast ausnahmslos den Sachverständigen, weil sie davon ausgehe, dass im Rahmen der Begutachtung viel mehr Zeit zur Verfügung stehe, die Sachverständigen dafür ausgebildet seien und auch vielfältigere Methoden zur Verfügung hätten. Sie halte nichts davon die Kinder der Belastung einer Gerichtsverhandlung auszusetzen.

Danach befragt, wer den Kindern den Entschluss des Gerichts mitteile, sagt sie soweit ihr das bekannt sei, wäre das die Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers und hier wiederum des Sozialarbeiters oder der Sozialarbeiterin, der oder die den Fall betreue.

Die drei befragten Diplomsozialarbeiterinnen vermitteln, dass sie es als ihre Aufgabe betrachten, das Ergebnis der Entscheidung zu kommunizieren. Zwei von ihnen legen im Gespräch mit der Interviewerin Wert darauf, dass die betroffenen Eltern die Ergebnisse der Entscheidung verstehen und nach Möglichkeit auch gemeinsam mit ihnen mit den Kindern besprechen. Das helfe, auch bei den Eltern die nötige Akzeptanz für die Entscheidung zu erzeugen. Das gelinge aber nicht immer und dann müsse, je nach Alter des Kindes und nach Sachlage, eine geeignete Form gefunden werden.

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Da haben wir verschiedene Möglichkeiten, es den Kindern zu sagen. Es hängt auch vom Alter der Kinder ab. Es ist ein Unterschied, ob es jetzt ein einjähriges Kind ist oder ob es jetzt ein Jugendlicher ist. Grundsätzlich wird das mit der Sozialarbeiterin gemeinsam besprochen, wenn mög-

lich im familiären Umfeld des Kindes, aber es gibt auch Situationen, die ganz schwierig sind und wo auch ich Sorge habe, dass auch ich die richtigen Worte finde, ohne das Kind unter Umständen durch diese Worte zu traumatisieren. Da behelfen wir uns der Möglichkeit, dass wir solche Informationen auch im Rahmen der Erziehungsberatung gemeinsam mit der Amts- oder Bezirkspsychologin weitergeben. Dass man eine Sitzung macht, wo die Psychologin dabei ist und wo das dann in einem geschützten Rahmen mitgeteilt wird.“

INTERVIEWERIN: „Dem Kind?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Dem Kind, den Erwachsenen und allen Betroffenen. Das ist eine Möglichkeit, oder ich habe in der Familie schon Betreuungspersonen drinnen, in Form von sozialpädagogischer Familienbetreuung, die geht oft einer Fremdunterbringung voraus, weil wir ja versuchen, das gelindeste Mittel einzusetzen. Und das ist einmal eine ambulante Unterstützung, da gibt es schon Bezugspersonen in der Familie, Vertrauenspersonen, dass die das dann übernehmen. Da gibt es schon eine gute Vertrauensbasis zu den Kindern und die übernehmen das dann. Aber es geht immer von uns Sozialarbeitern aus, also wir sind da immer einbezogen, entweder selbst oder stellvertretend durch eine Psychologin oder eben durch eine Vertrauensperson, die bereits in der Familie durch die Jugendwohlfahrt eingesetzt wurde“ (MAXQDA, Abs. 421–425).

Im dritten Fall bezog sich die Diplomsozialarbeiterin auf den untersuchten Fall und gab an, mit dem Jugendamtleiter zur Pflegefamilie hingefahren zu sein, um die Pflegefamilie und die Kinder über den Stand der Dinge zu informieren. Sie habe zunächst auch deutlich gesagt, dass man noch nicht wisse, wie es weitergehe und als es dann einen Beschluss für eine dauerhafte Unterbringung gegeben habe, habe sie auch das mit der Pflegemutter und den Kindern besprochen. Als sie darüber befragt wird, ob sie glaube, dass die Kinder dies auch verstanden hätten, meint sie, dass nur das älteste Kind wirklich in der Lage gewesen sei, das nachzuvollziehen. Bei den beiden jüngeren Kindern wisse sie es nicht, die hätten diese Nachricht einfach zur Kenntnis genommen und auch nie mehr nachgefragt.

Zur Bedeutung des Kindeswillens im Verfahren befragt, gibt der Sachverständige an, dass die Erhebung der Beziehungs- und Bindungsvorlieben ein zentraler Punkt der Untersuchung sei, gefolgt von der Willenskundgebung der Kinder, die unter wissenschaftlich klar definierten Parametern qualifiziert werden müsse. Vor allem bei jüngeren Kindern, sei es wichtig die Suggestionshypothese zu prüfen. Das bedeute, zu erheben, ob die Angaben der Kinder erlebnisfundiert sind oder ob sie wiedergeben, was man ihnen eingeredet hat.

Der Sachverständige geht davon aus, dass im Rahmen der kindzentrierten Kriterien mehrere Facetten zu erheben seien, wobei der Wille des Kindes eine wesentliche Rolle spiele. Er bezieht sich hier auf die Erkenntnisse der Wissenschaft, die darauf hinweist, dass Kinder, die regulär entwickelt sind schon sehr früh zu Willenskundgebungen in der Lagen seien, die im Laufe des Heranwachsens dann insofern valider würden, als die Kinder dann geeignete Kognitionen zur Verfügung hätten, um ihrem Willen begründet, detailreich und auch bereits zeitlich stabil zum Ausdruck zu bringen.

Danach befragt, wie wichtig es vor allem für ältere Kinder sei, das Ergebnis

seiner Expertise zu erfahren beziehungsweise über ihre Perspektiven aufgeklärt zu werden, meint er:

Sachverständiger:

„Hier gilt, wie in verschiedenen anderen Fragen, die Kinder betreffen, die Grundregel, dass Kinder üblicherweise wahrheitsgemäß und realitätsbezogen informiert werden sollen, was mit ihnen in Zukunft passieren wird, im Konkreten, wo sie zukünftig wahrscheinlich wohnen und leben werden. Das bedeutet für sich genommen, dass – sollte es sich um einen passageren Unterbringungsplatz handeln – den Kindern dies auch mitgeteilt werden soll. Nämlich, dass momentan eben Defizite und Unzulänglichkeiten bei ihren Betreuungs- und Bezugspersonen vorhanden sind, dass sie aus diesem Grund, um sie regelrecht versorgen zu können und um ihr Wohl nicht zu gefährden, eben woanders untergebracht werden und dann aber die Möglichkeit besteht, wieder zu den Eltern wieder zurückzukommen. Gleich wie die Kinder diesbezüglich wahrheitsgemäß informiert werden sollen, sollen sie auch in solchen Fällen aus meiner Sicht wahrheitsgemäß informiert werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass sie jemals wieder in die Hauptbetreuung zum Beispiel der leiblichen Eltern zurückgeführt werden können. Es ist dann notwendig, mit den Kindern dann, entsprechend ihres Alters und ihrer kognitiven Ausstattung, dies auch realitätskonform zu kommunizieren“ (MAXQDA, Abs. 282–284).

Die aufnehmenden Einrichtungen gehen davon aus, dass es die Aufgabe des Jugendwohlfahrtsträgers sei, den Kindern mitzuteilen, wo sie in Zukunft leben werden und wie die diesbezüglichen Perspektiven seien.

Die Kinderdorfleiterin möchte, dass das Kinderdorf als jene Stelle wahrgenommen wird, das sie aufnimmt und nicht als die Stelle, die darüber entscheidet für wie lange das sein wird. Alle diesbezüglichen Verantwortlichkeiten möchte sie ganz klar in der Kompetenz des Jugendwohlfahrtsträgers sehen. Sowohl die Pflegemutter als auch die Leiterin sehen es als bedeutendes Problem an, dass die Kinder zuwenig Klarheit über Grund und Dauer ihrer Fremdunterbringung haben. Die Leiterin attestiert aber auch, dass das in vielen Fällen nicht von Anfang an klar sein kann und dass es oft schwierig ist, die Kinder mit der vollen Wahrheit zu konfrontieren.

LEITERIN: „Was ja in Wirklichkeit stimmt, weil bei manchen Unterbringungen kann man einfach nicht sagen, wie lange sie dauern werden und es ist auch nicht das, was Kinder gerne hätten.“

INTERVIEWERIN: „Ja, die wollen Sicherheit.“

– *„Und es ist auch die Schwierigkeit, wie sagt man es den Kindern, warum sie da sind. Weil es ja darum geht, Eltern oder Großeltern darf man ja nicht schlecht machen in der Situation.“*

– *„Ja, natürlich.“*

– *„Und da gibt es dann so ‚Manöver‘ rund ums Thema.“*

– *„Man muss die schlimmsten Sachen positiv formulieren, nicht?“*

– *„Ja“ (MAXQDA, Abs. 817–838).*

Die Leiterin geht aber davon aus, dass gerade in der Kommunikation mit den Kindern über die aktuelle Situation und über ihre mögliche Zukunft erhebliches Verbesserungspotential gäbe.

Sie macht den Vorschlag, dass sich die befassten RichterInnen, SozialarbeiterInnen und Sachverständigen in einer Art Teamsitzung zusammenfinden, um mit dem Kind zu sprechen. Sie vertritt die Ansicht, dies würde dem Kind signalisieren, dass man sich hier wirklich Mühe gegeben hat, eine gute Lösung zu finden und meint, dass dies dazu beitragen könnte, dass sich das Kind auf „Augenhöhe“ ernst genommen fühlt.

Die Pflegemutter beschreibt den Zeitraum der Unklarheit über den weiteren Verbleib der Kinder als besonders belastend.

INTERVIEWERIN „Was für mich jetzt natürlich von zentraler Bedeutung ist: Was sagt man den Kindern, wenn sie zu Ihnen kommen, wie lange sie jetzt da sind und warum sie jetzt da sind?“

PFLEGEMUTTER: „Ich kann es jetzt speziell von den vorigen Kindern, ich hab da auch schon einen 13-jährigen Buben dabei gehabt und einen 14-jährigen, die dann sehr bewusst reden mit mir. Und was sagt man ihnen? Das war auch einmal eine Frage von mir, ‚Was sagt man dir?‘ Mein Gefühl bestätigt mich, das war auch immer so ein bisschen meine Vermutung: Man sagt den Kindern ganz wenig. Es geht wo hin und wie lange, das wird so einmal auf 14 Tage, dann von 14 Tagen auf ein Monat, vom Monat wieder auf ein Monat, und dann geht es so dahin bis zu neun Monaten und 12 Monaten und eineinhalb Jahren. Wo Kinder nie erfahren, was wirklich geschieht, jetzt speziell bei dem 14-Jährigen, der gar nicht gewusst hat, was wirklich kommen wird, wie lange er da ist. Und Kinder uns dann immer fragen, die mitkriegen, wir haben einen Termin auf der Bezirkshauptmannschaft: ‚Und was wurde da gesprochen? Darf ich noch bleiben? Muss ich gehen?‘“ (MAXQDA, Abs. 2369–2376)?

Und zu den Kindern im untersuchten Fall:

PFLEGEMUTTER: „Ja, das war immer schwierig. Und dann hat aber der Prozess irgendwie bei den Dreien schon begonnen. ‚Ihr könnt da bleiben, ihr könnt nicht da bleiben, ihr könnt da bleiben.‘, das war die Botschaft, also man hat schon gemerkt, die Kinder sind so innerlich zerrissen, die wissen gar nicht mehr, ‚Wo geht es überhaupt noch hin? Geht es in eine Einrichtung, geht es in ein Heim?‘ Das war das Schlimmste immer, so im Gespräch ist man draufgekommen“ (MAXQDA, Abs. 2416).

Sie berichtet von der großen Erleichterung der Kinder, als klar war, dass sie bei ihr bleiben können. Jetzt sei es auch möglich mit dem Ältesten über die Perspektiven seiner Berufsausbildung zu sprechen, dies sei auch schon gemeinsam mit der Sozialarbeiterin geschehen. Die fallführende Diplomsozialarbeiterin meint dazu auch, dass es ihr wichtig sei, dem Kind zu vermitteln, dass es eine Wahl hat und dass es auch am Wochenende wieder „heim“ kann, auch wenn es dann vielleicht in einem Lehrlingsheim ist.

Zum Thema Mitbestimmung in der Einrichtung meint die Leiterin, dass die

Kinder bei Alltagsentscheidungen mitbestimmen können. Das sei natürlich altersabhängig. Sie vertrete die Ansicht, dass Kinder das, von dem man sagen kann „das können Kinder mitentscheiden“, auch von den Kindern mitentschieden werden soll. Dinge, die Entscheidungen auf Erwachsenenenebene voraussetzten, würden auch dort entschieden. Ihr sei es wichtig, das auch so mit den Kindern zu kommunizieren und nicht „pseudo-mäßig“ das Kind zu fragen und dann was anders festzulegen. In ihrer Einrichtung werde dann den Kindern gesagt „das bestimmen vorerst noch wir für dich“. Das sei oft gerade für halbwüchsige Kinder entlastend, die manchmal der Meinung sind, sie äußern jetzt, dass sie da oder dort sein wollen und das passiere dann auch so.

3.4.6 Imageprobleme

Fremdunterbringung ist mit Imageproblemen belastet. Es gibt es eine Haltung, die Fremdunterbringung gleichsetzt mit einer „Bestrafung“, die Eltern widerfährt, die kein ausreichendes Wohlverhalten gezeigt haben. „Man hat ihnen die Kinder abgenommen“ lautet das geflügelte Wort im Volksmund dazu. Dieser Aspekt entschärft sich, wenn die Eltern mit der Unterbringung einverstanden sind und für sich zu dem Schluss kommen können, sie hätten das so gewollt und selbst organisiert.

Das schlechte Image der Fremdunterbringung wird nicht zu selten auch in der Lebensumgebung der betroffenen Kinder transportiert, so hat zum Beispiel die befragte Pflegemutter ihr leibliches Kind von der Schule genommen, weil es dort wegen ihrer Tätigkeit als Pflegemutter gemobbt wurde. „Das ist eine, die sich mit Asozialen abgibt“.

Pflegemutter:

„(...) weil das tu ich dem Kind nicht an, meiner leiblichen Tochter nicht an, weil uns Leute angesprochen haben: ‚Ja, hallo, was habt ihr für Kinder in eurem Haus? Wir wollen mit euch nichts zu tun haben.‘ Und auch meine Tochter hat es ganz arg gespürt beim Laternenfest, dass manche sich nicht mehr zu uns gesellt haben aufgrund der drei Kinder“ (MAXQDA, Abs. 2509–2515).

Diese Imageprobleme tragen möglicherweise dazu bei, dass die Entscheidung zur Fremdunterbringung so lange als möglich hinausgezögert wird.

3.4.7 Unterstützungsstrukturen und Fallevauiierung

Im Gespräch mit den ExpertInnen, das wie schon beschrieben anhand eines Leitfadens geführt wurde, aber trotzdem offen genug war, um das Einbringen neuer Themen in den Dialog zu ermöglichen, ergab sich in einigen Fällen die Frage einer Evaluierung oder zumindest abschließenden Berichterstattung über die Maßnahme der Fremdunterbringung.

Danach befragt, welche Strukturen es zur Unterstützung der eigenen Arbeit gäbe, zeigten sich die befragten Diplomsozialarbeiterinnen zufrieden mit dem Angebot. Eine wichtige Ressource sei das Team, es gäbe aber auch die Möglichkeiten von Supervision und Fortbildungen.

Der befragte Sachverständige gibt an, er habe die Aufgabe seine Gutachten immer „lege artis“ zu erstellen, weshalb für seine Arbeit ein sorgfältiges Wissensmanagement notwendig sei. Fallsupervisionen geschähen im Team und durch den direkten Austausch mit einem Kooperationspartner in Deutschland, der sehr oft auch „online“ über das Internet abgewickelt werde.

Es stellte sich heraus, dass es kein standardisiertes Instrument zur späteren Evaluierung der getroffenen Entscheidungen gibt, dass es aber in den meisten Fällen immer wiederkehrende Gelegenheiten gibt sich neuerlich mit den Fällen der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen zu befassen.

Richterin:

„Es gibt auch Fälle, die mich über mehrere Generationen begleiten“ (MAXQDA, Abs. 179–191).

Auch für die verantwortlichen DiplomsozialarbeiterInnen gibt es keine obligate nachgehende Betreuung oder Fallevaluierung. Es kann auch vorkommen, dass die betreuten Kinder gänzlich aus dem Blickfeld der bislang Betreuenden geraten, weil die Zuständigkeiten für Fälle, in denen nur die Pflege und Erziehung an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wurde (nicht Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung) an den Aufenthaltsort der Eltern und nicht der Kinder gebunden ist. Dies wurde von einer Sozialarbeiterin als Problem, auch im Hinblick auf ihre eigene Psychohygiene, gesehen, wenn sie zum Beispiel einen sehr aufwändigen Fall zu betreuen hatte und die Fallbetreuung geht dann auf eine Kollegin oder einen Kollegen über, weil die Mutter den Wohnort wechselt.

Diplomsozialarbeiterin:

„(...) Ein anderer Aspekt ist, mir geht es zum Beispiel so, weil das wirklich eine Familie war, die sehr, sehr intensive Fallbetreuung erforderlich gemacht hat und die Unterbringung war eine ganz schwierige, eine, die mich sehr beschäftigt hat. Und dann nicht zu wissen, wie es weitergeht, ist schwierig. Also ich merke, dass in anderen Familien, wo es vielleicht auch nicht so einfach war, dass das einem selber gut tut, wenn man sieht, dass es eine richtige Entscheidung war. Die Kinder machen eine positive Entwicklung. Es war der Weg dazu, dass wieder vieles gelingen kann, das ist hilfreich für einen selber, weil man stellt sich immer die Frage: ‚Hab ich zu wenig getan, zu spät getan oder zu schnell, zu viel?‘ Wie auch immer. Diese Frage wird sich immer, immer, immer stellen in diesem Bereich. Und das ist manchmal was, was hilfreich ist und wenn man dann aber draußen ist sozusagen, das macht es schwierig“ (MAXQDA, Abs. 1070–1075).

Die befragten Richterinnen gehen unterschiedlich mit einer nachgehenden Berichterstattung um. Eine Richterin legt Wert darauf, zu erfahren, wie sich Fälle in denen sie eine Entscheidung getroffen hat, weiterentwickeln und hat für sich eine standardisierte Vorgangsweise erarbeitet. Sie lässt sich in von ihr festgelegten Zeitabschnitten vom Jugendwohlfahrtsträger einen Bericht über die Entwicklung geben, gibt aber gleichzeitig an, dass sie gerne die zeitlichen Ressourcen dazu hätte, sich manches Mal selbst ein Bild machen zu können.

INTERVIEWERIN: „Das heißt Sie erheben das aktiv für sich, ‚Was ist aus den Kindern geworden?‘, und schauen einmal nach.“

RICHTERIN: „Genau. Da wird eine Frist vermerkt, das machen wir so ein, zwei Jahre nach der Entscheidung, einfach nur ‚Wie läuft es?‘ Und das war es.“

– „Okay, aber das ist nicht überall gleich?“

– „Nein“.

– „Das tun Sie?“

– „Ja.“

– „Das hab ich auch so wahrgenommen: Entscheidung. Fertig. Das gibt es auch.“

– „Mhm. Wenn ich mehr Zeit hätte, ich würde sehr gerne mir das einmal vor Ort anschauen.“

– „Sicher, man hat dann ein anderes Gefühl.“

– „Ganz anders“ (MAXQDA, Abs. 2276–2289).

Die ExpertInnen geben an, dass es keinen standardisierten Vorgang gäbe, Fälle in denen die Entscheidung zur Fremdunterbringung getroffen worden sei, später zu evaluieren. Trotzdem bringen einige der Befragten ein gewisses Bedürfnis danach zum Ausdruck, zu erfahren, wie sich diese Kinder weiterhin entwickelt haben und ob diese Entscheidung hilfreich gewesen ist. Das gilt besonders für jene Fälle, bei denen die SozialarbeiterInnen die Zuständigkeit abgeben müssen, weil die Eltern der Kinder den Wohnort wechseln. Dadurch verlieren die SozialarbeiterInnen, welche die Entscheidung zur Fremdunterbringung begleitet haben, den Kontakt zu den Kindern. Eine der befragten Richterinnen hat sich selbst eine Struktur geschaffen, die dazu geeignet ist die von ihr verantworteten Fälle weiterhin zu beobachten.

3.4.8 Prospektive Verortung der Familiengerichtshilfe im Entscheidungsprozess

Die befragten Vertreterinnen des Jugendwohlfahrtsträgers drückten in ihren Antworten Skepsis und eine eher abwartende Haltung gegenüber den neuen Akteurinnen gegenüber aus. Es wurde vermutet, dass die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe hauptsächlich für Fälle, bei denen es um die gemeinsame Obsorge geht, eingesetzt werden sollen. Hier erwarten sich die DiplomsozialarbeiterInnen durchaus Entlastung, sodass sie sich auf jene Fälle konzentrieren können, die der längerfristigen und sorgfältigeren Begleitung bedürfen. Es wurde auch beklagt, dass die Jugendwohlfahrtsträger bei der Konzeption der neuen Einrichtung nicht eingebunden worden war. Dennoch erhoffen sich die Befragten Diplomsozialarbeiterinnen eine positive Zusammenarbeit.

Der Sachverständige gibt an, dass er schon Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe habe, weil es seit zwei Jahren ein Pilotprojekt in Leoben gäbe. Bisher sei es so gewesen, dass die Familiengerichtshilfe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung schnelle Kurz- und Grobexpertisen erstellt hätte, die sie dann an das zuständige Gericht weitergeleitet hätten. In komplexeren Fällen hätten die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe dem Gericht die Erstellung umfassenderer Gutachten durch gerichtlich beeidete Sachverständige vorgeschlagen.

Ein zentraler integrativer Bestandteil der Aufgaben dieser neuen Einrichtung

sei, seines Wissens, jedoch die von Besuchsmittlern für jenen Elternteil, der nicht die Obsorge ausübe. In diesen Fällen seien die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe dafür vorgesehen, diese Besuche zu begleiten und dann dem Gericht darüber Bericht zu erstatten.

Die befragten Richterinnen erhoffen sich an allererster Stelle eine Beschleunigung des Obsorgeverfahrens, vor allem in jenen Fällen, wo man seitens des Gerichts eine schnelle Entscheidung treffen muss. Alle Befragten äußerten die Ansicht, dass der Jugendwohlfahrtsträger personell überfordert sei.

Ein anderer Aspekt, der für den vermehrten Einsatz der Jugendgerichtshilfe im Verfahren spreche, sei, dass der Jugendwohlfahrtsträger im Fremdunterbringungsverfahren parteilich sei, weil er ja die Rechtsperson sei, die den Antrag stelle – er müsse die Position des Kindes einnehmen, das er zu vertreten habe.

RICHTERIN: „Und natürlich ist der Jugendwohlfahrtsträger zu einem gewissen Teil parteilich.“

INTERVIEWERIN: „Inwiefern?“

RICHTERIN: „Weil er ja eine eigene Person vertritt und im Verfahren ist er ja Partei, weil er ja jetzt den Antrag stellt, das Kind fremd unterzubringen, er nimmt schon die Position des Kindes ein, hat dann aber auch die zu vertreten. Und die Familiengerichtshilfe ist dem Gericht beigeordnet, die schaut wieder aus einem anderen Blickwinkel drauf, eine andere Sichtweise. Dieser Prozess entwickelt sich ja oft lange, bis die Kindesabnahme kommt, wo der Jugendwohlfahrtsträger mit der Sozialarbeiterin lang schon in der Familie drin arbeitet und mit dieser Maßnahme dann wird er ja auch zum Feindbild der Familie in einer gewissen Weise. Es können ja wenige Eltern solche Entscheidungen mittragen und verstehen“ (MAXQDA, Abs.128–141).

Die Familiengerichtshilfe habe die Möglichkeit, auf einen Fall aus einem anderen Blickwinkel draufzuschauen. Die Familiengerichtshilfe sei dem Gericht beigeordnet und nicht so in die Fälle involviert, wie die VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers. Hin und wieder sei es auch so, dass sich für das Gericht die Frage stelle, warum die VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers zu einem bestimmten Schluss gekommen seien und dann sei es nützlich, wenn durch die Beauftragung der Familiengerichtshilfe eine Sichtweise, die mehr der Außenperspektive entspreche, eingebracht werden könne.

Alle befragten Richterinnen empfanden die Implementierung der Familiengerichtshilfe als zusätzliche Ressource, die ihnen jetzt zur Verfügung stehen werde, weil sie in Zukunft Aufträge direkt an die MitarbeiterInnen dieser Einrichtung erteilen können werden und nicht mehr auf die manchmal überlasteten Jugendwohlfahrtsträger zurückgreifen müssen.

Vor allem erwarten sie sich Beschleunigung in „einfacheren“ Obsorgefragen und die Grundlagen für detaillierter formulierte Aufträge an die Sachverständigen.

Es wird aber auch erwartet, dass die MitarbeiterInnen der Familiengerichtshilfe die Rolle von MediatorInnen einnehmen und die Kommunikation zwischen dem Gericht und den betroffenen Familien verbessern, indem sie zum Beispiel die Entscheidungen des Gerichts erläutern.

3.5 DIE EINZELANALYSEN

3.5.1 Agi (8 Jahre)

3.5.1.1 Darstellung des Falls aus den schriftlichen Unterlagen

Den Antrag auf Obsorgeübertragung stellte 2010 die mütterliche Großmutter der damals fünfjährigen Agi. Die Großmutter, die sich von Anfang an viel um ihre Enkeltochter gekümmert hatte, gab beim Bezirksgericht an, dass ihre Tochter aufgrund ihrer Lebensführung Probleme habe, sich um ihr Kind ausreichend zu kümmern. Die Großmutter berichtete, dass ihre Tochter oft übermäßig Alkohol konsumiere und Schwierigkeiten damit habe, ihre Spielsucht unter Kontrolle zu halten. Dies führe zu finanziellen Engpässen und zu mangelnder wirtschaftlicher Sicherheit, beziehungsweise zur Gefahr die Wohnversorgung zu verlieren. Der bedrohlichste Gefährdungsfaktor für das Kind sei die Unfähigkeit den Kontakt zum (offiziell ehemaligen) Lebensgefährten abubrechen, über den in der Vergangenheit bereits eine Wegweisung wegen Gewaltanwendung gegen die Kindesmutter verhängt wurde. Darüber hinaus war dieser Mann bereits wegen verschiedener Gewaltdelikte und des Delikts des Missbrauchs unmündiger Abhängiger vorbestraft beziehungsweise in Haft gewesen. Agis Mutter fehle es an der nötigen Einsicht, dass dieser Partner kein geeigneter Vaterersatz für Agi sein könne.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht für Agi.

Wegen ihrer Lebensführung war sie aber schon bisher auf die Mithilfe ihrer Mutter angewiesen, um ihrer Arbeit im Gastgewerbe und ihren Freizeitaktivitäten nachgehen zu können. Agi war meist von der zweiten Hälfte der Woche, ab Mittwoch, bei ihrer Großmutter untergebracht.

Der Jugendwohlfahrt war Agi nicht unbekannt. Schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung des Obsorgewechsels war bei Agi ein allgemeiner Entwicklungsrückstand festgestellt worden. Aus diesem Grund wurde sie seit 2009 von der mobilen Frühförderung betreut.

Die Sozialarbeiterin des Jugendwohlfahrtsträgers, die laufend Kontakt zu Agis Familie hielt, sah bei beiden Frauen, der Großmutter und bei Agis Mutter sowohl Schutz, als auch Risikofaktoren, sodass kein eindeutiger Hinweis darauf gegeben werden konnte, ob ein Obsorgewechsel von der Kindesmutter zur mütterlichen Großmutter sinnvoll sei.

Das Gericht verfügte zunächst einen vorläufigen Obsorgewechsel zur mütterlichen Großmutter und beauftragte einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, um zu klären, ob Agis Verbleib in der Obsorge ihrer Mutter eine Gefährdung des Kindeswohls darstelle und welche Maßnahmen für Agi aus familienpsychologischer Sicht sinnvoll sein würden.

Darüber hinaus sollte untersucht werden, ob die mütterliche Großmutter dazu geeignet sei, die Obsorge für Agi zu deren Wohl auszuüben. Dabei sei der Einsatz möglicher Unterstützungsmassnahmen einzubeziehen. Das Gutachten sollte auch klären, in welcher Frequenz und auf welche Art und Weise das Besuchsrecht der jeweils anderen Verwandten ausgeübt werden solle.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass das Wohl von Agi in der Vergangenheit durch die Mutter des Kindes schon des Öfteren gefährdet gewesen sei. Dies sei durch egozentrierte Handlungen bewiesen, die gezeigt haben, dass die Bedürfnisse ihres Kindes für sie nur nachrangig seien. Der zumindest zeitweilig unkontrollierte Konsum von Alkohol habe sie phasenweise außer Stande gesetzt, sich um ihre Tochter zu kümmern. Letztendlich sei es bis dato nicht gelungen, den Kontakt zum (ehemaligen) Lebensgefährten, der ganz offensichtlich kein guter Umgang für das Mädchen sei, abubrechen. Obwohl Agis Mutter Tendenzen zeigte, ihr Leben besser zu organisieren, schien das Risiko einer Gefährdung von Agis Wohl durch ihre Mutter noch nicht ausreichend gebannt.

Agis Großmutter hatte sich schon in der Vergangenheit als wichtige Bezugsperson für ihre Enkeltochter erwiesen und das Kind immer wieder in wohlwollender Art und Weise begleitet. Sie hat ihre Tochter immer wieder assistierend bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und ist in Krisenzeiten zur Gänze eingesprungen. Negativ war festzustellen, dass es ihr nicht gelungen war, den ständigen schwelenden Konflikt mit ihrer Tochter zu beruhigen. Der Gutachter bescheinigte der Großmutter ausreichende pädagogische Kompetenz, sie hatte im Gegensatz zu ihrer Tochter ein stabiles Lebensmanagement aufzuweisen und konnte für Agis kontinuierliche Versorgung sorgen.

Agis zeigte zu beiden Frauen eine äquidistante positive Nähe. Die Testergebnisse der verschiedenen Subtests zeigten ein annähernd äquidistantes Bild beiden Frauen gegenüber, wenngleich die einzelnen Werte einmal zugunsten der Mutter und im anderen Fall zugunsten der Großmutter anstiegen. Es hat sich aber auch gezeigt, dass das Kind die diskontinuierliche Betreuung der Mutter durchaus wahrgenommen hatte.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass Agi zum Untersuchungszeitpunkt eine höhere Affinität zur Großmutter hat und dass sie auch schon von Geburt an die Großmutter als wichtige Bezugsperson sah.

Dem Gericht wurde daher die Übertragung von Agis Obsorge an die mütterliche Großmutter mit einem zeitlich intensiven Kontakt zur Mutter empfohlen. Das Gericht leistete dieser Empfehlung Folge.

Zum Zeitpunkt des Interviews ist Agi sieben Jahre alt und lebt noch immer bei ihrer Großmutter. Eine Zeitlang bekam sie noch Frühförderung, jetzt benötigt sie diese aber nicht mehr, sie ist mittlerweile eine gute Schülerin. Zu ihrer Mutter hält sie regelmäßigen, wenn auch aus ihrer Sicht viel zu seltenen, Kontakt. Der Mutter ist es, nach Aussage der Großmutter, leider nicht gelungen, ihr Leben besser in den Griff zu bekommen.

3.5.1.2 Interview mit Agi

Seit wann sie jetzt schon bei der Oma lebt, daran kann sie sich nicht mehr erinnern. Sie weiß aber, dass sie sich schon immer ganz oft bei der Oma aufgehalten hat. Die Oma habe schon immer ein Spielzimmer für sie und ihren Cousin mit Übernachtungsmöglichkeit gehabt.

Wenn man sie fragt, ob sie sich daran erinnern könne, wer ihr gesagt habe, dass sie jetzt fix bei der Oma leben wird, meint sie, dass es die Oma gewesen sei. Wird sie gefragt, ob das denn für sie eine gute Entscheidung gewesen sei, bekräf-

tigt sie, dass sie mit dieser Lösung sehr zufrieden ist und drückt dies auch körpersprachlich und mimisch aus.

Wird sie darüber befragt, ob sie sich gewünscht hätte, dass sie mehr in die Entscheidung einbezogen worden wäre, versteht sie zunächst die Frage nicht und will erst erläutert bekommen, was das sei „Entscheiden“. Als dieses geklärt ist, weist sie dieses Ansinnen entrüstet zurück und antwortet heftig:

„Des waas i do nit, I bin ja a Kind“ (MAXQDA, Abs. 25–26).

Über den Kontakt zu ihrer Mutter befragt, bedauert sie sehr, dass diese so wenig Zeit für sie habe.

Agi ist sehr stolz auf ihre derzeit positiven schulischen Leistungen und läuft in ihr Zimmer, um Hefte zum Herzeigen zu holen. Sie bringt auch klar zum Ausdruck, dass es ihr sehr wichtig sei, dass die Oma mit ihr lerne und einen geregelten Tagesablauf für sie biete. Auch der Opa sei für sie sehr wichtig.

Im weiteren Gespräch stellt sich dann heraus, dass Agi genauer über den Verbleib des mütterlichen Lebensgefährten informiert ist, als es der Großmutter recht ist.

An den Besuch in der kinderpsychologischen Praxis zur Erstellung eines Gutachtens kann sie sich noch erinnern und auch teilweise daran, was sie dort „gespielt“ hat, aber was der Zweck dieses Besuchs war, das hat sie nicht gewusst. Sie sagt auch, dass sie nicht verstanden hat, warum diese Änderung notwendig war, sie glaubt, sie sei damals noch zu klein dazu gewesen.

Beim Gespräch mit der Großmutter will sie dabei sein, und bringt sich auch immer wieder ein.

3.5.1.3 Die Großmutter

Agis Großmutter geht davon aus, dass der Wechsel der Obsorge für das Kind nicht so schlimm gewesen sei, weil sie ja schon immer sehr viel bei ihr gewesen sei. Sie habe ihre Tochter immer schon bei der Pflege und Erziehung unterstützt. Sie sei es gewesen, die bei Gericht den Antrag auf Obsorge gestellt habe, weil es ihr einerseits auf Dauer zu anstrengend gewesen sei, das Kind vor den Risiken, denen es im mütterlichen Haushalt ausgesetzt worden sei, zu beschützen und sie andererseits formal kein Recht dazu gehabt habe wirklich einzugreifen.

„(...) weil wissen Sie i bin nächtelang gefahren, um immer wieder nachzuschauen, ob alles in Ordnung war. Wissen Sie das war (laut und sehr betont) nervenaufreibend – i sog jo, i bin bis zu dreimal in der Nacht auf’gstandn zum nachschaun“ (MAXQDA, Abs. 51).

Als die Situation im mütterlichen Haushalt aus ihrer Sicht eskalierte, hatte sie sogar versucht das Kind gegen den Willen ihrer Tochter bei sich zu behalten.

„I hab versucht die Kleine nicht herauszugeben, aber i hab ja müssen ihra z’ruckgeben, ich hab ja noch nicht die Obsorge gehabt (...) Dann hat die (NN DSA) angerufen und mir gesagt ich hab sie zum herausgeben“ (MAXQDA, Abs. 77).

Den Antrag auf Obsorgeübertragung will sie so verstanden wissen, dass es ihr primär darum gegangen ist, die Risiken für Agi zu minimieren, aber auch darum ihrer Tochter die Möglichkeit zu geben, ihr Leben neu zu ordnen. Dies sei aber leider bisher nicht gelungen.

Sie berichtet, dass ab dem Zeitpunkt ihres Antrags bei Gericht das ganze Verfahren relativ zügig vonstatten gegangen sei, ist aber der Ansicht, dass die Begutachtung durch den Psychologen für das Kind zu anstrengend gewesen sei.

„Na, jo bei uns is es dann ja eh relativ schnell und guat g’laufen, nur war des mit dem Gutachten, das hat ihra schon sehr her’nommen. Also wir hätten ja dann ein drittes Mal hinsollen, des war ihr aber dann zuviel, weil das sein do mehr als zwei Stunden, also das wollt sie dann überhaupt nicht mehr“ (MAXQDA, Abs. 63).

Der kinderpsychologischen Befundung gibt sie die Schuld daran, dass Agi dann in der Folge die Frühförderung abgelehnt hat.

Die Unterstützung durch die Frühförderung bewertet die Großmutter sehr positiv, weil sie nicht nur für Agi viel gebracht hätte, sondern weil auch sie selbst davon profitiert habe. Erstens seien ihr die schulischen Inhalte nicht mehr so geläufig gewesen und zweitens habe sie dadurch jemanden zum Reden gehabt.

Nach erfolgtem Obsorgewechsel habe sie sehr mit dem Vorurteil der Umwelt zu kämpfen gehabt, sie hätte ihrer Tochter das Kind weggerissen. Sie ist aber nach wie vor der Ansicht, dass es besser gewesen wäre, sie hätte die Obsorge für Agi schon früher erhalten.

Sie fördere schon den Kontakt des Kindes zu seiner Mutter, achte aber darauf dass dieser bei ihr in der Wohnung stattfinde, damit der Tagesablauf des Kindes nicht durcheinandergerate

3.5.1.4 Die Diplomsozialarbeiterin

Die fallführende Sozialarbeiterin berichtet, dass die Fallarbeit mit der Meldung der Großmutter beim Jugendwohlfahrtsträger begonnen hätte. Damals sei Agi etwas mehr als drei Jahre alt gewesen. Die Großmutter hatte sich wegen der unsteten Lebensführung ihrer Tochter und auch wegen ihrer Beziehung zu einem Mann, dessen Verhalten als das Kindeswohl gefährdend eingestuft werden konnte, große Sorgen um das Wohl ihrer Enkeltochter gemacht. Daraufhin habe eine Sozialarbeiterin Kontakt mit der Kindesmutter aufgenommen und eine Sozialanamnese durchgeführt, es wäre auch eine umfassende Diagnose durch die Bezirkspsychologin erstellt worden und die Klärung, welche Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers indiziert seien. Bei dieser Gesamtabklärung seien dann allgemeine Entwicklungsrückstände beim Kind festgestellt worden und mit der Zustimmung von Kindesmutter und auch Großmutter sei dann eine mobile Frühförderung installiert worden.

Diese mobile Frühförderung hätte aber auch die Aufgabe gehabt, der Mutter bei der Erziehung beratend zur Seite zu stehen und den Verlauf des Falles in halbjährlichen Abständen an den Jugendwohlfahrtsträger rückzumelden. Zu diesem Zeitpunkt sei das Kind noch bei der Mutter geblieben, die sehr gut

mit der mobilen Frühförderung kooperiert habe. Durch den Einsatz der Frühförderin wären auch regelmäßige Informationen möglich gewesen. Ein paar Monate später verschärfte sich die finanzielle Lage der Kindesmutter aufgrund ihres Verhaltens (gemeint ist die Spielsucht der Mutter) und sie sei delogiert worden. Es wäre dann zu einer weiteren Helferkonferenz [sic!] gekommen. Es hätte also wieder einen Rückschritt gegeben. Anfangs habe die Mutter noch gearbeitet und während dieser Zeit sei Agi von der Großmutter, die ihrerseits zunächst noch berufstätig gewesen sei, dann aber in Pension gegangen sei, sehr gut betreut worden.

Die Schwierigkeit in diesem Fall sei gewesen, dass die Großmutter zwar auf das risikoreiche Verhalten ihrer Tochter hingewiesen habe, dass aber durch die Mithilfe der Großmutter genügend Schutzfaktoren vorhanden gewesen seien, um das Kind noch in der Obhut der Mutter zu lassen. Aus der Sicht des Jugendwohlfahrtsträgers sei zunächst zu keinem Zeitpunkt die Kindeswohlgefährdung akut genug gewesen, um einen Obsorgewechsel zu rechtfertigen. Vielmehr sei es darum gegangen, die Großmutter so weit zu stärken, dass sie ihrer unterstützenden Funktion habe nachkommen können. Außerdem hätte sie sich immer dahingehend geäußert, das Kind nicht seiner Mutter wegnehmen zu wollen. Ganz im Gegenteil, hätte sie ihre Tochter immer wieder finanziell unterstützt und von ihr keinerlei Rückvergütung für die Aufwendungen, die sie für Agi tätigte, gefordert. Es wäre auch so gewesen, dass die Leute, denen die Tochter Geld schuldete, versucht hätten, dieses bei der Großmutter einzufordern. Die Tätigkeit der Frühförderung sei um ein weiteres Jahr verlängert worden, um auch die Großmutter dabei zu unterstützen auf einen aktuellen Stand der Erziehungsmethoden zu kommen.

„Weil man muss sehen, das ist die Großmutter, die hat eine ganz andere Erziehungsmethode bei ihrer eigenen Tochter angewandt, als es jetzt gesellschaftlich üblich ist und auch von den Gesetzen her gefordert wird. Weil damals hat es noch die ‚gesunde Watschen‘ gegeben und wir wissen, dass die längst verboten ist“ (MAXQDA, Abs. 384).

Die Großmutter sei auch recht gut instruiert worden, in Bezug darauf, was es für die Psyche eines Kindes bedeute, wenn es immer wieder in Loyalitätskonflikte gerate. Einerseits habe die Großmutter einen sehr gewährenden Erziehungsstil gepflogen und auf der anderen Seite habe das Kind eine unverlässliche Mutter, die sich immer wieder selbst in Schwierigkeiten gebracht hat, erlebt. Die Großmutter sei selbst ambivalent gewesen und habe ihren ersten Obsorgeantrag dann wieder zurückgezogen, weil die Mutter dann wieder einen Anlauf genommen habe, sich zu ändern. Letztlich hätten dann aber die Risikofaktoren im unmittelbaren Umfeld der Mutter überwogen, die Vernachlässigung und das Alkoholproblem der Mutter, die sich in betrunkenem Zustand um ihr Kind kümmern hätte sollen. So sei es dann zu einem zweiten Obsorgeantrag der Großmutter gekommen, der den vorläufigen Beschluss nach sich gezogen habe, dieser zunächst die Pflege und Erziehung Agis zu übertragen.

Die Erhebungen in beiden Haushalten hätten aber bei Mutter und Großmutter sowohl Risiko- als auch Schutzfaktoren zutage gebracht. Die Großmutter habe

eine sehr ambivalente Beziehung zu ihrer Tochter gehabt und Probleme damit, sich von dieser ausreichend abzugrenzen. Das andere Problem sei die Überbefürsorgung durch die Großmutter gewesen, die befürchten ließ, dass Agi in ihrem Explorationsverhalten beeinträchtigt würde. Die positiven Dinge, die für die Ausübung der Obsorge durch die Großmutter gesprochen hätten, waren ein sehr gut gepflegter Haushalt, die soziale Integration mit Freunden und Nachbarn, Regelmäßigkeit und materielle Sicherheit. Es sei aber auch wichtig gewesen, die bestehende positive Bindung zwischen der Mutter und dem Kind zu erhalten und zu fördern.

Das Gericht habe dann jedenfalls zur Abklärung all dieser Fragen ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und nach der Überprüfung der gesamten Beweislage sei dann per Gerichtsbeschluss die ganze Obsorge an die Großmutter übertragen und der Mutter ein Besuchsrecht eingeräumt worden. Begleitend zu diesem Prozess sei die Frühförderung bis zum Schuleintritt von Agi aufrechterhalten worden.

3.5.1.5 Der Sachverständige

Der Sachverständige wird in seinen Praxisräumlichkeiten, sowohl zum behandelten Fall, als auch zu anderen Fragen die den üblichen Ablauf des Entscheidungsprozesses betreffen, befragt. Letztere wurden bereits an anderer Stelle behandelt. Bei den Fragen zum Fall stützt er sich auch auf das von ihm verfasste Gutachten.

Der Sachverständige hatte im Auftrag des Gerichts zu klären, ob Agis Wohl durch die Persönlichkeit oder das Verhalten ihrer Mutter gefährdet sei, und welche Maßnahmen vorgeschlagen würden, sollte dies der Fall sein.

Sollten alle Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Mutter in die Lage zu versetzen umfassend für Agis Wohl zu sorgen, sollte geklärt werden ob die mütterliche Großmutter dafür geeignet sei, die Obsorge für das Kind auszuüben. Außerdem sollten die Fragen des Besuchsrechts geklärt werden.

Für die Beantwortung all dieser Fragen wurden dann Agi, ihre Mutter und die Großmutter untersucht. Agi und ihre Mutter wurden auch testpsychologisch untersucht, es wurden Interaktionsbeobachtungen und gemeinsame Gespräche mit der Kindesmutter und der Großmutter durchgeführt und die Gerichtsunterlagen studiert.

Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der Lebenswandel der Kindesmutter ganz offensichtlich dermaßen diskontinuierlich gewesen sei, dass Agis Wohl zumindest in der Vergangenheit gefährdet gewesen sei. Besonders die Unfähigkeit der Mutter sich aus der gewaltbelasteten Beziehung mit ihrem damaligen Lebensgefährten zu lösen, stelle eine Bedrohung für das Kind dar. Die Kindesmutter habe bewiesen, dass nicht zu allen Zeiten das Wohl ihrer Tochter, sondern egozentrierte Handlungen im Mittelpunkt ihres Interesses gestanden hätten. Aus den Gerichtsunterlagen sei klar hervorgegangen, dass die Mutter durch ihren unkontrollierten und übermäßigen Alkoholkonsum phasenweise nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich ausreichend um ihre kleine Tochter zu kümmern.

Schon in der Vergangenheit habe sie das Kind häufig und auch zeitlich intensiv, der Großmutter überlassen, wodurch Agi eine besonders enge Bindung zu

ihrer Großmutter entwickelt habe. Die Kindesmutter habe sich zum Zeitpunkt der Untersuchung seit kurzer Zeit auf einem guten Weg befunden, der aber noch nicht lange genug angedauert habe, um daraus eine gültige Prognose ableiten zu können. Sie hätte auch in der Vergangenheit immer wieder erfolglos versucht, ihr Leben zu stabilisieren. Die Ergebnisse der Testpsychologie hätten gezeigt, dass sie subjektiv der Meinung gewesen sei, unter keinen körperlichen, psychischen und sozial-kommunikativen Beeinträchtigungen zu leiden. Das testpsychologisch erhobene Profil ihrer pädagogischen Handlungen zeigte ein grundsätzlich positives Bild. Auch in den explorativen Gesprächen, habe sie ausreichend differenzierende erzieherische Werthaltungen wiedergegeben, sie sei zum aktuellen Zeitpunkt auch in der Lage gewesen, eigene Fehler zuzugeben, habe diesbezüglich eine kritische Reflexionsfähigkeit und hätte ihr Fehlverhalten nicht nach außen verlagert, sondern überwiegend ihrem eignen Verschulden zugeschrieben. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt hoffen lassen, dass sie die Energie zur notwendigen Veränderung aufbringen könne. Auch bei der Interaktionsbeobachtung habe man erkennen können, dass sie in der Lage gewesen sei, sich ihrem Kind in geeigneter Weise zu nähern und es hätte eine ausreichende Signalerkennung festgestellt werden können. Als positiv sei damals auch festgestellt worden, dass sie die Erziehungskompetenz der Großmutter anerkennen konnte, obwohl diese ihrer Tochter gegenüber äußerst skeptisch gegenüber gestanden habe und diese auch häufig kritisiert habe. Trotzdem sei es damals angezeigt gewesen, abzuwarten, ob die Mutter tatsächlich in der Lage sei, ihr schädigendes Verhalten zu beenden und sich beruflich zu konsolidieren und auch ob es ihr gelingen würde sich aus der Beziehung mit ihrem vormaligen Lebensgefährten zu lösen.

Bei der Untersuchung Agis habe sich eine annähernd äquidistante Nähe zur Großmutter und zur Mutter gezeigt. Die Großmutter habe sie als durchschnittlich kooperativ, durchschnittlich Hilfe leistend, hoch bekräftigend bei Ideen und sehr oft tröstend erlebt. All diese Werte wiesen aus Agis Sicht auf eine positive Wahrnehmung der Beziehung zur Großmutter hin. Auch die Werte für Restriktion, Anweisung und emotionale Abwehr wären im unteren im unteren Durchschnittsbereich angesiedelt gewesen, was auch aus der Sicht des Kindes positiv gewesen sei. Die Ergebnisse hätten gezeigt, dass Agi sich an die Großmutter wendet, wenn sie Hilfe braucht, beziehungsweise wären auch die Werte für kindliche Diplomatie und kindliche Renitenz hoch gewesen. Insgesamt habe dieses Profil der Großmutter aus der Sicht des Kindes ein gutes Zeugnis ausgestellt.

In einem anderen Testverfahren habe das Kind im Vergleich beider engen Bezugspersonen eine geringfügige Präferenz für die Großmutter gezeigt, wobei zusätzlich festzuhalten sei, dass die meisten Subtests eine ausgewogene Haltung des Kindes diesen beiden Personen gegenüber gezeigt habe. Die Ergebnisse hätten also nicht nur eine leichte Präferenz des Kindes für die Großmutter ergeben, sondern auch gezeigt, dass diese dem Kind schon in der Vergangenheit als enge Bezugsperson zur Seite gestanden habe.

Die Ergebnisse für die Großmutter hätten gezeigt, dass die Großmutter ganz offensichtlich ihre Enkeltochter in ihrer bisherigen Entwicklung in wohlwollender Weise begleitet habe, sodass Agi selbst ihre Großmutter als wichtige, enge und positive Bezugsperson bewertet habe. Die Großmutter hätte auch glaubhaft machen können, dass sie immer dann in positiver Weise helfend und assistierend

eingesprungen sei, wenn Agi in der Vergangenheit aufgrund von Defiziten und Insuffizienzen ihrer Mutter Betreuung gebraucht habe. Es seine damals bei der Großmutter keine maßgeblichen pädagogischen Mängel erhoben worden. Es sei aber auffällig gewesen, dass diese ihre Tochter in wesentlichen Lebensbereichen massiv kritisiert habe, sich aber trotzdem bezüglich regelmäßiger Kontakte zwischen Agi und ihrer Mutter bindungstolerant gezeigt habe, was aus gutachterlicher Sicht ein gutes Zeugnis ihrer pädagogischen Kompetenz und ihrer pädagogischen Handlungsweisen ausgestellt habe.

Die Großmutter hätte gut darstellen können, dass sie in der Lage sei ihr tägliches Lebensmanagement gut zu bewältigen, sodass davon ausgegangen werden konnte, dass Agi bei ihr eine kontinuierliche Versorgung und Betreuung vorfinden werde. Das alles habe zu der Erkenntnis geführt, dass die Großmutter zum damaligen Zeitpunkt für Agi die stabilste und positivste Bezugsperson sei, dass sie ausreichend pädagogisch kompetent sei und dass Agi bei ihr das Kindeswohl begünstigende Bedingungen vorfände.

Dem Auftraggeber Gericht sei aber auch empfohlen worden, die Situation der Kindesmutter nach Ablauf eines Jahres erneut zu explorieren, weil die Kindesmutter grundsätzlich über Fähigkeiten und Voraussetzungen verfüge, um sich zum Wohle des Kindes zu verhalten, wenn es ihr gelänge für sich und das Kind stabile Bedingungen herzustellen. Zum Zeitpunkt der Begutachtung habe die Mutter zwar versucht den Weg der eigenen Stabilisierung einzuschlagen, der Erfolg habe sich aber noch nicht gezeigt, sodass die Risiken für eine mangelhafte Betreuung und Fehlentwicklungen zu hoch erschienen.

3.5.1.6 Die Richterin

Die Richterin wird in den Räumlichkeiten ihrer Dienststelle interviewt. Das Interview verfolgt zwei Intentionen. Einerseits die Sicht auf den konkreten Fall und andererseits eine Darstellung des generell üblichen Ablaufs der Entscheidung für eine Fremdunterbringung, der an anderer Stelle behandelt wird. Im Folgenden werden die den Fall betreffenden Aspekte dargestellt.

Die Familienrichterin erinnert sich daran, dass es in Agis Fall einen ziemlich starken Konflikt zwischen der Großmutter und der Mutter des Kindes gegeben hätte. Man hätte deshalb vor allem Sorge darüber gehabt, ob die Großmutter bereit sei, mitzutragen, dass auch die Mutter Rechte auf ihr Kind habe. Es bestand die Befürchtung, dass seitens der Großmutter, Fehlverhalten der Mutter mit dem Entzug des Kindes „bestraft“ würde.

Richterin:

„Ja. Und ‚Heute ist sie nicht brav gewesen und deswegen kriegt sie heute ihr Kind nicht‘ und ‚Heute hat sie nicht so getan, wie ich wollte und deswegen ...‘ Und da war schon die Sorge da“ (MAXQDA, Abs. 144).

Die Großmutter hätte schon vor dem aktuellen Antrag die Obsorge beantragt, diesen ersten Antrag aber wieder zurückgezogen. Ein halbes Jahr vor der Fremdunterbringung sei der Fall dann wieder virulent geworden und die Großmutter habe dann einen neuen Anlauf genommen, die Obsorge zu erhalten. Sie habe

dann ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, wie sie es bei Fremdunterbringungen obligatorisch mache. Bei Kindern zwischen 10 und 14 Jahren lege sie Wert darauf, diese noch zusätzlich bei Gericht zu hören. Bei den kleineren Kindern stütze sie sich auf die Gutachten der Sachverständigen, die ja den Kindeswillen in ihrer Expertise feststellten. So sei es auch in Agis Fall gewesen. Nach der Zusammenschau aller Fakten habe sie dann ihre Entscheidung getroffen.

3.5.1.7 Zusammenfassung

Agi ist nach wie vor in der Obsorge ihrer Großmutter. Dass sie weiterhin bei der Großmutter leben werde, das habe ihr die „Oma“ mitgeteilt, sie drückt Zufriedenheit mit dieser Situation aus, würde aber gerne mehr Zeit mit ihrer Mutter verbringen.

Die Großmutter bewertet den Unterbringungsprozess als insgesamt positiv. Sie habe für sich und das Kind ausreichende Unterstützung in Form von Frühförderung erhalten. Allerdings habe ihr das ganze Verfahren zu lange gedauert, weshalb sie dann bei der Richterin vorstellig geworden sei.

Die Diplomsozialarbeiterin gibt an, dass die hilfreiche Unterstützung der Mutter des Kindes durch die mütterliche Großmutter dazu geführt habe, dass immer ausreichend Schutzfaktoren vorhanden gewesen seien, um das Kind in der Obsorge der Mutter zu belassen. Letztendlich sei die Situation aber eskaliert, weswegen dann die Fremdunterbringung eingeleitet worden sei. Die zuständige Richterin habe zur Untermauerung ihrer Entscheidung ein Sachverständigengutachten eingefordert. Diese Expertise habe zum Inhalt gehabt, dass das Wohl von Agi im Haushalt der Mutter gefährdet sei, dass die Großmutter geeignet sei die Obsorge für Agi auszuüben und dass das Kind eine leichte Präferenz für die Großmutter geäußert habe. Zunächst habe aber noch die Hoffnung bestanden, dass die Mutter ihre Situation konsolidieren könne, was dann aber nicht eingetroffen sei.

3.5.2 Bibi, Carl und Doris – Zusammenfassende Falldarstellung aus den schriftlichen Unterlagen

Die drei Kinder Bibi, Carl und Doris sind Geschwister. Um die Falldarstellungen der drei Kinder nicht redundant werden zu lassen, werden am Beginn die familiären Rahmenbedingungen dargestellt, ohne auf die individuellen Bedingungen für jedes einzelne Kind einzugehen.

Die drei Minderjährigen sind zum Zeitpunkt dieser Arbeit acht, zehn und dreizehn Jahre alt. Sie entstammen einer sogenannten Multiproblemfamilie. Ihr Leben, sowie das Leben ihrer Mutter, aber auch der Großmutter waren und sind von Beziehungsabbrüchen, physischer und sexueller Gewalt gezeichnet.

Die mütterliche Großmutter, die zuletzt die Obsorge für die drei Kinder hatte, war das älteste von 11 Kindern. Wie viele ihrer Geschwister, Halbgeschwister waren, also zwar Kinder ihrer Mutter, aber nicht ihres Vaters, das kann sie nicht angeben. Sie ist auch nicht mit allen Geschwistern aufgewachsen. Alkohol und Delinquenz waren Probleme, die die Familie beschäftigten. Sie hat eine allgemeine Sonderschule besucht und berichtet von Basisbildungsdefiziten, die sie zum

Teil den Folgen einer FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis) zuschreibt. Sie gibt an, lesen, aber nicht schreiben zu können. Mit 15 Jahren hat sie ihre Familie verlassen, um den Vater ihrer Tochter zu heiraten, von dem sie sich nach 11 Jahren, wegen seiner ständigen Probleme mit dem missbräuchlichen Genuss von Alkohol, getrennt hat.

Die Tochter, die Mutter der drei Kinder Doris, Carl und Bibi bekam ihr erstes Kind, Doris mit 16 Jahren. Der Vater des Kindes war der Sohn des Freundes oder Lebenspartners (dieser Punkt war immer strittig) ihrer Mutter. Die junge Mutter wohnte vier Jahre gemeinsam mit dem väterlichem Großvater und seinem Sohn, dem Vater von Doris. Sie hielt sich aber auch sehr oft im Haushalt ihrer Mutter auf, um sich bei der Pflege ihres Kindes unterstützen zu lassen. Dann lernte sie den Vater ihres zweiten Kindes Carl kennen, der sie fünf Monate nach Karls Geburt verließ.

Nach einem Zwischenfall, bei dem Carl vom Schwager des Kindesvaters verletzt wurde (es gab einen Streit um ein kleines Haus, das ihr der Kindesvater angeblich geschenkt hatte), zog sie mit ihren beiden Kindern wieder in das Haus des Großvaters ihres ersten Kindes. Als der Jugendwohlfahrtsträger sich für die Wohnverhältnisse der beiden kleinen Kinder interessierte, schlug die mütterliche Großmutter vor, die Kinder zu sich zu nehmen, weil sie die größere Wohnung hätte. Die Kindesmutter gab an, von ihrer Mutter unter Druck gesetzt worden zu sein, aber formal freiwillig einer Obsorgeübertragung an die mütterliche Großmutter zugestimmt zu haben. Die beiden Kinder wurden der mütterlichen Großmutter übergeben.

Die Kindesmutter wohnte einige Zeit in einem Frauenheim. Sie macht eine Anzeige, dass der Lebensgefährte ihrer Mutter sie zwischen dem neunten und dem vierundzwanzigsten Lebensjahr mehrmals sexuell missbraucht habe, zieht diese Anzeige aber dann auf Druck der „Familie“ und der Drohung, man werde sie entmündigen lassen, wieder zurück und lässt sich überreden wieder nach „Hause“, also in das Haus des Freundes ihrer Mutter zu ziehen.

Außerdem war sie inzwischen wieder schwanger, hat aber mit dem Vater ihres damals jüngsten Kindes Bibi nie zusammengelebt, sondern nur losen Kontakt gehalten.

Die Obsorge des jüngsten Kindes konnte sie einstweilen behalten. Mit der mütterlichen Großmutter der Kinder kam es immer wieder zu Streitigkeiten, sie hat ihrer Tochter vorgeworfen in einem Naheverhältnis zum „Rotlichtmilieu“ zu stehen, sich mit drogenabhängigen Freunden zu umgeben und selbst ein Problem mit dem übermäßigen Genuss von Alkohol zu haben. Als Bibi zwei Jahre alt ist, wirft die Großmutter, die Mutter aus der Wohnung ihres Freundes und beantragt die alleinige Obsorge für alle drei Kinder.

Die Großmutter behält die Obsorge für die beiden älteren Kinder und erhält außerdem die Obsorge für das jüngste Kind, Bibi. Gemeinsam mit der Obsorgeübertragung erhält sie aber Auflagen. Sie ist dazu angehalten mit dem Jugendamt zu kooperieren, die Unterstützungsleistungen für die beiden jüngeren Kinder zu begünstigen, die Kinder einer pädiatrischen Untersuchung zuzuführen und die Kontakte mit der Psychologin des Jugendamtes einzuhalten. Es zeigt sich aber, dass sie mit der Pflege der drei Kinder, ohne die Mithilfe ihrer Tochter bald überfordert ist. Sie verweigert die Kooperation mit dem Jugendwohlfahrtsträger und

torpediert die notwendigen Unterstützungsleistungen für die beiden jüngeren Kinder. Sie schottet die Kinder von der Umgebung ab, weil sie angeblich intrigante Verschwörungen ihrer Tochter mit der Nachbarschaft befürchtet. Die Kinder dürfen daher nur am Wochenende ins Freie, wenn sich die Familie beim Freund der Großmutter aufhält.

Inzwischen haben auch die leiblichen Kinder des Freundes der Großmutter, diesen der wiederholten sexuellen Gewalt bezichtigt, was auch die Anzeige der Kindesmutter, der man bisher nicht geglaubt hatte, in ein anderes Licht rückt. Es stellte sich auch heraus, dass die Gewalt an der Kindesmutter gemeinsam mit der Großmutter verübt worden war und dass es auch verdichtete Hinweise darauf gab, dass das älteste der drei Kinder, Doris, an eine solche Tat zumindest herangeführt werden sollte.

2009 kam es zu einem neuerlichen Antrag auf Obsorgeübertragung, diesmal durch den Jugendwohlfahrtsträger selbst. Dem Antrag wurde stattgegeben und die Kinder in einem Kinderdorf untergebracht.

2011 kam es zu einem neuerlichen Antrag auf Obsorgeübertragung, der von der Mutter der Kinder gestellt wurde. Ihr war es inzwischen gelungen ihr Leben zu stabilisieren und sie führt eine nun schon länger dauernde Beziehung mit dem Vater ihres vierten Kindes, für das sie die Obsorge hat. Diesem neuerlichen Ansuchen wurde nicht stattgegeben, weil es dem Wohl ihrer Kinder Bibi, Carl und Doris nicht entsprochen hätte und auch das Wohl des vierten Kindes durch die Überforderung der Mutter gefährdet worden wäre.

3.5.2.1 Bibi (8 Jahre)

3.5.2.1.1 Falldarstellung

Bibi ist das zweitjüngste der vier Kinder. Derzeit ist sie gemeinsam mit ihren Geschwistern in einem Kinderdorf untergebracht. Bibi lebt in derselben Wohngruppe wie Bruder Carl, teilt sich aber das Zimmer mit einem anderen Mädchen. Wie schon beschrieben, hatte die Kindesmutter zu Bibis Vater nur eine lose Beziehung. Ihre ersten drei Lebensjahre verbrachte sie gemeinsam mit ihrer Mutter im Haus des Freundes/Lebensgefährten der Großmutter. 2007 kam es zum endgültigen Zerwürfnis zwischen der Kindesmutter und der Großmutter, worauf die Kindesmutter den Wohnbereich der Großmutter verließ. Diese erhielt die vorläufige Obsorge für Bibi.

2008 stellte die Kindesmutter einen Antrag auf Obsorge für alle drei Kinder. Bibi war inzwischen drei Jahre alt, sie konnte noch kaum gehen und ihre Sprache war sehr verwaschen. Aus einem pädiatrischen Befund der mit Oktober 2007 datiert ist, geht hervor, dass bei Bibi eine globale Entwicklungsverzögerung sowie eine emotionale Störung verbunden mit Ängstlichkeit vorliegen. Ähnliches wurde im Rahmen einer klinisch psychologischen Befundung wenige Tage später festgestellt. Bibi zeige Entwicklungsrückstände für die Bereiche Laufalter, Sprechalter und Sprachverständnisalter, Handgeschicklichkeitsalter und Sozialverhalten von ca. sechs Monaten. Beide Befundungen empfahlen dringend regelmäßige Frühförderung.

Die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendwohlfahrtsträgers stellte fest, dass

die beiden jüngeren Kinder anlässlich ihres Hausbesuchs in den Laufstall gesetzt wurden und von dort aus automatisch das ausgeschaltete Fernsehgerät fixierten. Da vermutet wurde, dass Bibis motorische Entwicklungsverzögerung entweder auf ein mangelndes Bewegungsangebot, oder auf ein Hüftleiden zurückzuführen sei, war die Untersuchung des Kindes durch einen Pädiater dringend angezeigt.

Bei der Untersuchung durch den Gutachter anlässlich des ersten Antrags der Mutter auf Obsorgeübertragung zeige Bibi vor allem Entwicklungsverzögerungen im sprachlichen Bereich. Es zeigen sich eine Dyslalie, ein unterdurchschnittlicher Wortschatz sowie Entwicklungsrückstände in der Grobmotorik. Bibi verhielt sich außerdem auffällig angepasst. Sie verblieb in der Obhut der Großmutter, die auch die Obsorge für das Kind erhielt, weil ein neuerlicher Bindungsabbruch sowie die festgestellte mangelnde pädagogische Kompetenz der Kindesmutter, gepaart mit ihrer Unfähigkeit den Kindern ein materiell halbwegs gesichertes Leben zu bieten, Bibis Wohl nicht entsprochen hätte. Die Großmutter erhielt aber die bereits beschriebenen Auflagen, Bibi Frühförderung zu ermöglichen sowie die notwendigen ärztlichen Untersuchungen mit dem Kind durchzuführen.

Durch die dann folgenden Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs an ihrer Tochter sowie an ihrer Enkeltochter, aber auch bedingt durch ihre mangelnde Kooperation mit dem Jugendamt – sie ließ die Sozialarbeiterinnen nicht in die Wohnung – und weigerte sich weiterhin Bibi die notwendige Frühförderung und ein angemessenes Bewegungsangebot zu ermöglichen, kam es zu einem neuerlichen Obsorgewechsel für das Kind. Diesmal wurde Bibi gemeinsam mit ihren Geschwistern in einem Kinderdorf untergebracht, wo sie dann die nötige Förderung und Unterstützung für ihre Entwicklung bekam. Es gelang und gelingt der Kindesmutter zu Bibi und den anderen Kindern eine positive Beziehung aufzubauen, sodass ein regelmäßiger Besuchskontakt alle zwei Wochen, mit einer Übernachtung bei jedem zweiten Besuch, stattfinden kann. Der Obsorgeantrag der Mutter für Bibi wurde allerdings abgewiesen, weil deren Lebenssituation mittlerweile zwar stabilisiert, aber viel zu fragil war, um die Versorgung weiterer Kinder realistisch erscheinen zu lassen. Bibi bleibt also weiterhin gemeinsam mit ihren beiden älteren Geschwistern im Kinderdorf.

3.5.2.1.2 Interview mit Bibi

Für das Interview besuche ich Bibi im Kinderdorf im Haus ihrer Wohngruppe. Sie ist von den BetreuerInnen schon auf meinen Besuch vorbereitet worden. Das kurz vor ihrem achten Geburtstag stehende Mädchen präsentiert sich als neugieriges und aufgewecktes Kind. Für ihr Alter ist sie eher klein und zart. Sie begegnet mir mit ungewöhnlicher Zutraulichkeit, die ein egalitäres Bindungsverhalten vermuten lässt. Sie ist nicht nur bereit mich allein in das Besprechungszimmer zu begleiten, in dem das Gespräch stattfinden soll, sondern sie hüpfte an mir hinauf und will getragen werden. Vor dem Gespräch zeigt sie mir noch ihr Zimmer, das sie mit einem anderen Mädchen, welches sie als ihre Freundin bezeichnet, teilt.

Beim Gespräch selbst, interessiert sie sich sehr für das Aufnahmegerät und möchte dann unbedingt ihre eigenen Stimme hören, der sie dann mit großem Interesse zuhört. Im Gespräch selbst geht sie auf die Fragen der Interviewerin ein,

möchte aber auch Aufmerksamkeit für die Themen, die ihr wichtig sind.

Auf die Frage, nach der Dauer ihres Aufenthaltes macht sie recht genaue Angaben. Sie erinnert sich, dass sie zum Zeitpunkt der Unterbringung vier Jahre alt gewesen sei und jetzt seit circa drei Jahren hier wohne. Als ich sie darüber befrage, ob sie sich daran erinnern könne, wie das damals gewesen wäre, meint sie, dass sie das nicht mehr gut wisse, nützt aber die Gelegenheit eine Beschwerde über die Kinder, mit denen sie nicht so gut zurechtkommt, anzubringen. Nach den Gründen für die Unterbringung befragt meint sie:

„Weil die Oma erstens nimmer aufgepasst hat, sie hat mich g’schlagen“ (MAXQDA, Abs. 494).

Es sei die Mama gewesen, die sie und ihre beiden Geschwister hier angemeldet habe

„Die Mama hat gesagt, sie wollte uns da anmelden, weil die Oma hat mich ja nur jede zweite Woche Zähne putzen lassen. Und die Doris immer“ (MAXQDA, Abs. 500).

Sie habe aber nicht verstanden, warum das denn sein müsse und sie sei damit auch nicht einverstanden gewesen. Ein wenig später gibt sie aber doch einen Hinweis darauf, dass sie schon verstanden habe, dass die Mutter mit der Situation überfordert gewesen sei:

„Weil die Mama eben jetzt ja ein bissi Schwierigkeiten hat und wir nicht hin- und hergehen so schnell können“ (MAXQDA, Abs. 498).

Sie sagt, dass sie gern bei der Mama geblieben wäre und auch geweint habe, als diese weggegangen sei, bestätigt aber auf Rückfragen hin, dass sie die Überforderung der Mutter schon irgendwie verstehe, aber eben nicht einsehen wolle.

Nach ihrer Zeit im Kinderdorf befragt, ist sie ein wenig einsilbig:

INTERVIEWERIN: „Du, glaubst du, dass das gut war, dass du jetzt die letzten Jahre da warst? War das gescheit für dich?“

BIBI: „Mhmh.“

– „Hast du nichts gelernt da?“

– „Mhmh.“

– „Mir kommt schon vor, dass du viel gelernt hast.“

– „Mhmh.“

– „Gar nix hast du gelernt?“

– „Mhmh.“

– „Nicht reden, nicht laufen, nicht in die Schule gehen, nicht in den Kindergarten gehen, nicht schön essen, nicht selber Zähne putzen, nicht ...“

– „Doch, das hab ich gelernt!“

– „Das ist aber viel, oder? Gehst du schon in die Schule?“

– „Ja.“

– „Erste Klasse?“

- „Ja, noch einmal, weil ich in der Vorschule war. Weißt du, wie manche Kinder sagen?“
- „Wie denn?“
- „Fahrschule (lacht)“ (MAXQDA, Abs. 553–558).

Im weiteren Gespräch, bleibt Bibi bei ihrer Strategie, dass es bei der Mama am besten wäre und meint zum Kinderdorf befragt, dass eigentlich nur ihre Freundin nett wäre.

INTERVIEWERIN: „Du, was hätte denn besser sein können in den letzten Jahren, in denen du jetzt da bist? Was hättest du dir denn gewünscht, das anders gemacht wird?“

BIBI: „Dass ich bei der Mama bin.“

- „Ja, das versteh ich. Aber außerdem? Was ist denn das Beste am Kinderdorf?“
- „Nichts.“
- „Keine netten Kinder?“
- „Na.“
- „Auch deine Freundin nicht?“
- „Doch, meine Freundin schon, aber die anderen Kinder nicht“ (MAXQDA, Abs. 569–578).

Am Ende des Gesprächs erzählt sie mir noch von ihrem kleinen (Halb)Bruder, und von den Besuchen bei der Mutter, die sie gemeinsam mit ihren beiden Geschwistern, die auch im Dorf leben, macht.

3.5.2.2 Carl (10 Jahre)

3.5.2.2.1 Falldarstellung

Carl lebt wie Bibi im Kinderdorf – er ist in derselben Wohngruppe, teilt sich aber das Zimmer mit einem anderen Buben. In der ersten Zeit hatte er sich das Zimmer mit seiner jüngeren Schwester geteilt, weil sich die beiden Kinder aufgrund der vorangegangenen dramatischen Erlebnisse sehr zu brauchen schienen. Inzwischen hat sich Carl, der sich ständig um seine jüngere Schwester sorgte, emanzipiert und fühlt sich nicht mehr so verantwortlich für sie.

Carl war zum Zeitpunkt des ersten Obsorgeantrags (2008) fünf Jahre alt. Auch er zeigte deutliche Entwicklungsverzögerungen. Aus einem pädiatrischen Gutachten vom Jänner 2008 geht hervor, dass bei Carl zwar keine Hinweise auf Gewalthandlungen, aber ein embryofetales Alkoholsyndrom ersten Grades festzustellen sei. Die entwicklungspsychologischen und neurologischen Untersuchungen hatten eine Sprachverzögerungsentwicklung sowie eine emotionale Störung mit ausgeprägter Ängstlichkeit im Wechsel mit distanzlosem Verhalten bei geringer Vertrautheit festgestellt. Sein Bindungsverhalten entspräche dem eines unsicher gebundenen ängstlichen Kindes.

Die Großmutter, die zu diesem Zeitpunkt die Obsorge für Carl hatte, erkannte den Entwicklungsrückstand nur in Bezug auf Carls mangelnde sprachliche Kompetenz an und zeigte sich auch in der Folge nicht kooperativ mit dem Ju-

gendwohlfahrtsträger. Sie unterstützte die für ihn dringend notwendigen Fördermaßnahmen auch weiterhin nicht. Nachbarn der Großmutter berichten von lautstarken Auseinandersetzungen, vor allem nach dem endgültigen Bruch mit ihrer Tochter. Sie berichteten auch davon, dass die Kinder nicht in den Hof zum Spielen dürften und dass die Großmutter sie von der Außenwelt abschotte. Carl war auch einmal Opfer eines massiven körperlichen Angriffs eines Verwandten seines Vaters. Er erhielt von diesem einen heftigen Schlag auf den Kopf, der eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich machte.

Im Gutachten wird Carl als agitiert und zu egalitären Bindungen neigend beschrieben, was als Irritation im Bindungsverhalten, aber nicht als Bindungsstörung klassifiziert ist.

Im Rahmen der Begutachtung anlässlich des zweiten Antrags auf Obsorgeübertragung, diesmal an den Jugendwohlfahrtsträger, wurde festgestellt, dass bei Carl nach wie vor Entwicklungsverzögerungen bestünden und dass sein Bindungsverhalten weiterhin auffällig und unspezifisch sei, was als Folge der multiplen Beziehungsabbrüche gewertet und auf einen Mangel an sicheren Bindungen zurückgeführt wurde. Carls familiäre Situation hatte sich seit der letzten Befundung, ein Jahr vorher, noch weiter verschlechtert. Als gegen die Großmutter und ihren Lebensgefährten Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben wurden und gegen ihren Lebensgefährten deshalb Anklage erhoben wurde, war auch Carl den Konflikt – und Drucksituationen ungefiltert ausgesetzt gewesen. Der angeordneten Frühförderung für Carl hatte sich die Großmutter weiterhin widersetzt. Carl, der dringend ein ruhiges und ausgeglichenes Umfeld, sowie eine seinen Defiziten entsprechende Betreuungsqualität gebraucht hätte, konnte diese auch in der Zukunft im familiären Umfeld nicht vorfinden. Er wurde gemeinsam mit seinen Geschwistern in die Obhut eines Kinderdorfs gegeben, wo er ein angemessenes Betreuungsangebot vorfand, das ihn in seiner Entwicklung sehr unterstützte und gute Ergebnisse zeitigte.

3.5.2.2.2 *Interview mit Carl*

Zum Zeitpunkt des Interviews ist Carl knapp 10 Jahre alt. Auch er wurde von den BetreuerInnen auf meinen Besuch vorbereitet. Ebenso wie seine Schwester ist er ein für sein Alter eher zartes Kind. In der Begegnung mit mir verhält es sich sehr freundlich und kooperativ. Unser Gespräch findet im selben Besprechungsraum statt, in dem er selbständig erscheint. Auch er interessiert sich für die Funktionsweise des Aufnahmegeräts, die ich ihm erkläre. Als ich ihm sage, dass unser Gespräch zwar aufgenommen, aber seine Identität hinterher verschleiert werde, meint er, dass er schon namentlich vorkommen wolle. Einem Wunsch, dem ich zu seinem und dem Schutz der anderen nicht nachkommen kann.

Auf die Frage nach der Dauer seines Aufenthalts kann er sich nach einigem Nachdenken dann doch erinnern und meint es müssten so zwischen drei und vier Jahre gewesen sein.

Als ich ihn frage, ob er sich noch erinnere, warum das geschehen sei und wie das vor sich gegangen sei, meint er der Grund dafür sei gewesen, dass die Oma nicht mehr auf die Kinder hätte aufpassen können. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern, wer ihm gesagt hätte, dass er jetzt im Kinderdorf leben

wird. Man habe ihm auch nicht gesagt für wie lange. Er schildert aber recht drastisch den Vorgang der Fremdunterbringung:

CARL: „Na, niemand hat mir das erzählt, weil ich hab geglaubt ‚Warum steht da ein Taxi und die Polizei?‘“

INTERVIEWERIN: „Du bist einfach hergebracht worden. Mit dem Taxi und mit der Polizei?“

– „Ja, sie haben gesagt, nur drei Wochen.“

– „Weil da war es noch nicht so klar, wie das sein wird?“

– „Ja.“

– „Und gesagt hat es dir niemand?“

– „Na.“

– „Und im Kinderdorf selber, wie du dann da angekommen bist, haben sie dir dann gesagt, wie das sein wird und was da sein wird?“

– „Na, ich weiß nicht“ (MAXQDA, Abs. 606–614).

Er gibt an, dass er erst vor ungefähr einer Woche draufgekommen sei, dass er jetzt für immer im Kinderdorf leben werde, ist sich aber unschlüssig, ob es nicht doch schon vorher gewesen sei.

Auch er nutzt die Gelegenheit, sich ein wenig zu beschweren. Er berichtet, dass er jetzt sein Zimmer mit einem viel jüngeren Buben teilen müsse und das sei, soweit er informiert sei, nicht erlaubt und es gebe auch Kinder, die ihn „nerven“.

Als er darüber befragt wird, ob er denn wisse, warum er im Kinderdorf untergebracht wurde, bejaht er dies, will sich aber an die genauen Gründe nicht mehr erinnern:

INTERVIEWERIN: „Du, hab ich dich schon gefragt, wie du damals ins Kinderdorf gekommen bist, da warst du ja vorher bei der Oma, gell.“

CARL: „Ja.“

– „Und hast du verstanden, dass das nimmer geht bei der Oma?“

– „Ja. Ich bin eigentlich froh, dass ich nicht dort bin. Ich war auch bei der Mama, aber ich kann mich gar nicht mehr erinnern, weil ich noch kleiner war.“

– „Aber du warst ja meistens bei der Oma. Und dann hast aber schon verstanden, dass es nicht mehr geht“

– „Ich kann mich nicht mehr erinnern an die Mama, weil ich gleich von ihr weggenommen worden bin.“

– „Ja sicher, du warst ja ziemlich gleich bei der Oma. Und wie das dann aus war bei der Oma, das hat dich nicht gewundert?“

– „Na, weil da hab ich daran erinnert, wo ich das erste Mal bei ihr war.“

– „An die Mama hast du dich gleich wieder erinnert, meinst du oder an die Oma?“

– „Ja. Und dann wollt ich sie immer haben. Aber an die Oma erinnere ich mich nicht mehr.“

– „Das ist jetzt vier Jahre her, dass du sie nicht mehr gesehen hast, gell.“

– „Ja, brauch ich nimmer. Brauch ich mich nicht erinnern, ich kann mich nicht auf zwei erinnern“ (MAXQDA, Abs. 713–724).

Darüber befragt, was er denn selbst entscheiden dürfe, nennt er Alltagsdinge, wie zum Beispiel was er anzieht und Ähnliches. Die Besuche bei der Mutter, würden aber vom Jugendamt geregelt. Ihm sei das zu wenig, er würde die Mutter gerne öfter sehen, weil es dort besser als im Kinderdorf sei.

Nochmals danach befragt, was ihm gefalle im Kinderdorf und was nicht, zeigt er aber große Zufriedenheit mit seinem derzeitigen Zuhause.

INTERVIEWERIN: „Aber das Kinderdorf ist auch lässig, finde ich.“

CARL: „Ja, find ich auch.“

– *„Du, was ist denn lässig am Kinderdorf? Was gefällt dir denn am besten?“*

– *„Gar nix. Na, Scherz. Ja, ich weiß schon was, das Spielzimmer“ (MAXQDA, Abs.677–680)!*

Das bringt er auch zum Ausdruck, als er gefragt wird, was denn besser gemacht hätte werden können:

INTERVIEWERIN: „Du, Carl, wenn du jetzt zurückschaust, (...) was hätte denn anders laufen müssen oder können? Was glaubst denn du, was hätten die Erwachsenen besser machen können in der ganzen Zeit?“

CARL: „Äh, weiß ich nicht.“

– *„Hat alles gepasst?“*

– *„Na.“*

– *„Haben sie sich eh angestrengt?“*

– *„Mh, angestrengt haben sie sich sicher.“*

– *„Was kriegen sie denn für eine Note von dir?“*

– *„Eine tausend Lächelnde.“*

– *„Das ist aber eine hübsche Note, da sind sie sicher stolz“ (MAXQDA, Abs. 697–705).*

Auf die Frage nach Verbesserungsvorschlägen äußert er wieder den Wunsch öfter zur Mutter zu wollen und nicht nur alle vierzehn Tage mit einer Übernachtung einmal im Monat.

3.5.2.3 Doris (13 Jahre)

3.5.2.3.1 Falldarstellung

Doris ist das älteste der vier Geschwister. Wie schon beschrieben, war die Kindesmutter 16 Jahre alt, als sie Doris zur Welt brachte. Sie lebte vier Jahre lang mit dem Kindesvater und dessen Vater (dem Freund der Großmutter) im gemeinsamen Haushalt. Doris hatte auf den ersten Blick die wenigsten Schäden davongetragen. Sie war altersgemäß entwickelt und benötigte keine Frühförderung oder Ähnliches, sie war sogar eine gute Schülerin. Es stellte sich dann jedoch heraus, dass sich bei Doris die Anzeichen für eine Parentifizierung verdichteten. So war es zum Beispiel unmöglich den damals fünfjährigen Carl ohne die Anwesenheit seiner großen Schwester zu testen. Letztlich war sie jenes Kind in der Familie

mit den meisten Beziehungsabbrüchen und es stellte sich im Zusammenhang mit den Erhebungen zum zweiten Antrag auf Obsorgeübertragung auch heraus, dass zumindest der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch ihren Großvater und die Großmutter bestanden hatte. Doris, die zunächst eine sehr starke Bindung zur Großmutter aufgebaut hatte, war dann damit konfrontiert, dass diese strafrechtlich belangt wurde. Die Großmutter ist, oder war zumindest glaublich, wegen der ihr zur Last gelegten Delikte in Haft.

Nach der Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger und der Unterbringung in einem Kinderdorf erhielt sie die für sie notwendige psychotherapeutische Betreuung, brauchte aber noch Unterweisung und Hilfestellung, weil sie nicht in der Lage war, ihre Körperfunktionen altersgemäß zu kontrollieren. Das bedeutete, dass sie auch tagsüber manchmal einnässte. Zu diesem Zeitpunkt war Doris 11 Jahre alt. Neben der psychotherapeutischen Hilfe bekam sie auch ärztliche Hilfe und Medikamente, die ihr halfen dieses Problem besser in den Griff zu bekommen. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war sie in der Lage schnell Freundschaften zu knüpfen, wurde aber sehr ungeduldig, wenn etwas nicht nach ihren Vorstellungen geschah.

Zu ihrer Mutter hatte sie eine sehr positive Beziehung aufgebaut und es hatte sich ergeben, dass auch ein Kontakt zur väterlichen Großmutter und einer Tante entstanden war.

Doris ist bis zum jetzigen Zeitpunkt im Kinderdorf untergebracht. Der neuerliche Obsorgeantrag der Mutter wurde auch bei ihr, wie bei den anderen Kindern, abgewiesen. Doris hat im Gegensatz zu den anderen Kindern aber den expliziten Wunsch in den Haushalt der Mutter zu übersiedeln. Die Konsequenzen für sich und das fragile mütterliche Lebenssystem kann sie noch nicht abschätzen.

3.5.2.3.2 Interview mit Doris

Zum Zeitpunkt unseres Gesprächs ist Doris etwas mehr als dreizehn Jahre alt. Auch sie wurde auf meinen Besuch vorbereitet. Carl brachte mich zum Wohnhaus, in dem seine Schwester untergebracht ist. Leider erwischte ich sie gerade in einer sehr schlechten Phase, denn sie hatte sich fest vorgenommen mit mir gar nicht zu reden. Mit der Zeit kamen wir aber dann doch ins Gespräch. Ich erkläre ihr das Ziel meiner Arbeit und befrage sie danach, ob sie sich denn daran erinnern könne, wie lange sie schon im Kinderdorf sei.

INTERVIEWERIN: „Kannst du dich noch erinnern, wie lange du schon da bist und wo du her gekommen bist?“

DORIS: „Ja, erinnern schon, aber ich will das nicht sagen.“

– „Waren es fünf Jahre?“

– „Na, ich will das einfach nicht sagen?“

– „Warum?“

– „Weil das eine so lange Zeit ist, deswegen“ (MAXQDA, Abs. 745–748).

Wer ihr gesagt hätte, dass sie jetzt im Kinderdorf wohne, dass wisse sie nicht mehr. Man habe ihr auch nicht gesagt für wie lange. Den Grund ihrer Unterbringung habe sie aber schon verstanden.

INTERVIEWERIN: „ (...) Hast du das damals verstanden, warum das so ist? (...)“
DORIS: „ Ja, hab ich schon verstanden“ (MAXQDA, Abs. 755–756).

Auf die Frage, ob man sie mehr in die Entscheidungen einbinden hätte sollen, meint sie dass sie dazu keine Meinung habe. Sie wisse auch nicht, ob das für sie die richtige Entscheidung gewesen sei.

Als wir über ihre derzeitige Situation sprechen, antwortet sie, dass sie derzeit die dritte Klasse der Hauptschule besuche, über eine Berufswahl habe sie sich noch keine Gedanken gemacht, es gebe eigentlich nichts, was sie interessiere.

Als ich sie frage, was ihr am Kinderdorf gefalle und was nicht, zeigt sie deutlich, dass sie eigentlich nur daran interessiert ist, zu ihrer Mutter zu ziehen.

INTERVIEWERIN: „Na gut. Sagst du mir noch kurz, was lässig ist am Kinderdorf? Fällt dir was ein, was dir da taugt?“
DORIS: „ Freundinnen, sonst nix eigentlich.“
– „Und was taugt dir nicht, was zipft dich an?“
– „Taugt mir ganz viel nicht. Also alles nicht, außer den Freundinnen.“
– „Gibt es irgendwas, was dich ganz besonders nervt?“
– „Es ist eigentlich alles, alles richtig nervig.“
– „Und was tätest du am liebsten?“
– „Da ausziehen.“
– „Und selber wohnen oder zur Mama gehen?“
– „Zu meiner Mutter kommen wieder“ (MAXQDA, Abs. 783–792).

3.5.2.4 Interview mit der zuständigen Sozialarbeiterin

Ich treffe die zuständige Diplomsozialarbeiterin in ihrem Büro an ihrer Dienststelle. Zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung war sie die fallführende Sozialarbeiterin. Neben allgemeinen Fragen zum Fremdunterbringungsprozess, auf die an anderer Stelle eingegangen wird, sprechen wir über den speziellen Entscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Fremdunterbringung der drei Geschwister Bibi, Carl und Doris.

INTERVIEWERIN: „ In der Familie, von der wir jetzt reden, wie ist es da gelaufen?“
DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Das war einer der herausforderndsten und schwierigsten Geschichten. Da hat es davor, also bevor ich zuständig geworden bin, waren ja schon andere Kollegen damit befasst. Es hat sich gleich gezeigt, dass da eine sehr schwierige Dynamik ist, mit einerseits einem ausgesprochen hohen Konfliktpotenzial innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Mutter und Großmutter und dem Lebensgefährten der Großmutter.“
– „Dem sogenannten Opa.“
– „Genau. Oder, ist er ja von der Doris ... Mit wirklich massiven Vorwürfen – wechselseitigen – teils von der Großmutter gegen die Mutter, sie sei im Rot-

lichtmilieu tätig, sie sei Drogen abhängig, alkoholkrank, unzuverlässig. Und der Mutter gegen die Großmutter, sie sei von frühester Kindheit Anfang vom Lebensgefährten der Großmutter und von der Großmutter schwerst missbraucht worden. Und die große Sorge auch, sie würde die Kinder nicht gut versorgen, also im Sinne von nicht ausreichend fördern und die große Angst, da würde sich etwas wiederholen ihrer eigenen dramatischen Erfahrungen. Zusätzlich dazu war es aber auch so, dass die Familie sehr darauf bedacht war, die Kinder nach außen hin abzuschotten, das heißt wirklich sozial zu isolieren. Das ist so weit gegangen, eben mit keine Außenkontakte ermöglichen, die Kinder nicht in der Nachbarschaft, möglichst nur in die Schule und wieder zurück und den Kindern schon ein Bild präsentiert worden ist: Das Außen ist feindlich gesinnt. Auch unterstrichen dadurch, dass es ja im Laufe dieser Jahre zahlreiche Beschwerden und Anschuldigungen an verschiedensten Stellen gegen verschiedenste Personen gegeben hat.“

- *„Das war wechselweise oder mehr von der Großmutter und Mutter“?*
- *„Vor allem vom Lebensgefährten oder – das hat sie immer verboten, so zu sagen – sie hat immer gemeint, es ist ausschließlich ein Bekannter und kein Lebensgefährte, also des Herrn NN und der Großmutter, bei unterschiedlichsten Stellen. Über die politische Schiene und Volksanwaltschaft und Gleichbehandlungsbeauftragter für behinderte Menschen, gegen unser Amt, auch mit anwaltlicher Unterstützung, aber soweit auch nicht zurück geschreckt, den vorher zuständigen Sozialarbeiter anzuschuldigen des Missbrauchs an der Tochter. Die Tochter eher unbeholfener, hat schon auch sich an die Volksanwaltschaft gewandt.“*
- *„Missbrauch an der Tochter der Tochter?“*
- *„Na, an der Mutter. Und es hat sich schon gezeigt, dass – wann immer wir versucht haben Hilfen einzusetzen – es war insbesondere die Frühförderung bei allen, also bis auf die Doris, aber vor allem die beiden jüngeren Carl und Bibi, haben wirklich erhebliche Entwicklungsrückstände aufgewiesen. Wenn wir versucht haben, und wir versuchen ja das nie über Druck zu machen, sondern wirklich überzeugend, im Sinne der Kinder, wo man ja grundsätzlich davon ausgehen kann, dass ihnen das am Herzen liegt. Wann immer wir soweit waren, das einzusetzen, ist binnen kürzester Zeit sofort eine Beschwerde gekommen an irgendeiner Stelle. Von der Großmutter oder dem Herrn NN (Lebensgefährte) an übergeordneten Stellen. Man hat dann auch Personen gefunden, die das ...“*
- *„Das heißt man hat jemanden gefunden, der sich bemüht hat, für die Oma zu intervenieren?“*
- *„Genau. Was es halt wirklich ganz, ganz schwierig gemacht hat, bei sowieso schon sehr geringer Kooperationsbereitschaft, da etwas in die Wege zu leiten. Also das hat es wirklich sehr mühsam gemacht, weil das natürlich auch so ist, also primär sehen wir das so, dass wir mit den Familien arbeiten wollen und wenn wir dann aber ständig Stellungnahmen verfassen müssen, erklären muss usw., das bindet leider ganz viel an Zeit und Energie.“*
- *„Die man sinnvoller für die Familie einsetzen könnte.“*
- *„Genau. Wobei wir in anderen Fällen die Familien durchaus ermutigen auch und auffordern zu sagen, wenn sie den Eindruck haben, sie werden ungerecht*

behandelt oder das ist nicht in indiziert, also grundsätzlich halte ich das für total gut, dass es das gibt.“

- *„Der Eindruck stimmt nicht, dass Sie grundsätzlich gegen selbstbewusste Menschen auftreten.“*
- *„Genau. In anderen Fällen ermutigen wir dazu. In dem Fall war es ...“*
- *„Wenn man die Geschichte kennt, sie haben versucht, sich abzuschotten von der Umwelt und gesagt: ‚Wir lösen es bei uns.‘“*
- *„Also es war auch die einzige Geschichte, die ich kenne oder ich kenn es auch von KollegInnen nicht, wo Frühförderung gerichtlich angeordnet wurde. Das kenn ich ansonsten nicht“ (MAXQDA, Abs. 972–988).*

Auf den Prozess welcher der Entscheidung zur Fremdunterbringung vorangeht, angesprochen, meint sie, gerade im Falle von sogenannten „Vernachlässigungsfamilien“ ohne konkrete akute Gefährdungen, wie Missbrauch oder Misshandlung, sei es oft sehr schwierig festzustellen, wann es nicht mehr gehe. Oft wird über Jahre versucht, die familiären Defizite durch Unterstützungsleistungen auszugleichen. Dabei spiele auch die Persönlichkeit der Kinder eine Rolle. Doris sei ein Musterbeispiel an Resilienz gewesen, die mit der Situation, ihrer Ansicht nach, besser zurechtgekommen sei als die beiden anderen Geschwister. Auch in diesem Fall, sei abgeschätzt worden, wie viel Veränderungsbereitschaft und Potential da sei. In so einem Fall sei die kollegiale Beratung unter Einbeziehung aller Fachleute besonders wichtig. Wenn der Entschluss für eine Fremdunterbringung gefallen sei, werde üblicherweise versucht diesen zunächst den betroffenen Eltern mitzuteilen und diese würden dann gebeten ihren Kindern diesen Entschluss im Beisein der Diplomsozialarbeiterin mitzuteilen. Im Fall der drei Geschwister sei die Familienstruktur sehr kompliziert gewesen und die Haltung gegenüber den Jugendwohlfahrtsträger feindselig und nicht kooperativ. Auch die Obsorgefrage war immer wieder virulent.

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Es war so, dass die das intern geregelt haben, Mutter und Großmutter, bei den Kindern nacheinander, wobei das ein großes Hin und Her war immer. Die Mutter das zum Teil wieder zurückgezogen hat, gemeint hat, sie ist dazu genötigt worden und erpresst worden. Sie hat versucht, die Kinder wieder zurückzubekommen. Dann sehr widersprüchlich wieder über sehr lange Zeit mit dort gelebt hat im Familienverband bei der Großmutter und den Kindern. Also eine hochambivalente Beziehung, geprägt von Annäherungsversuchen und Zerwürfnissen.“

INTERVIEWERIN: „Aber so, wie ich Sie jetzt verstanden habe, kommunizieren Sie Ihren Entschluss zuerst mit den Obsorgeberechtigten oder mit den Eltern und dann versuchen Sie gemeinsam mit den Eltern, das den Kindern beizubringen.“

- *„Ja, was in diesem Fall ganz anders gelagert war. Da war es auch besonders schwierig, weil die Kinder das über eine lange Zeit eingebläut gekriegt haben: ‚Das Jugendamt ist unser Feind‘, und die Drohung mit Unterbringung oder mit Sozialarbeit, das war den Kindern was sehr Vertrautes und was sehr Angstbesetztes. Und in dem Fall war es so, dass man ja über Jahre hinweg versucht hat, eben mit Einsetzen von Frühförderung und so weiter., den Ver-*

bleib bei der Großmutter zu ermöglichen. Die Wendung hat es dann genommen, das ist auch so befürwortet worden, dann auch durch das erste Gutachten, als es dann die Anzeigen gab der leiblichen Kinder vom Hrn. NN (Anm.: Lebensgefährte der Großmutter) wegen der sexuellen Übergriffe und auch dann der Fr. NN, der Kindesmutter, der ja davor über Jahre hinweg kein Glauben geschenkt wurde. Es war die Aussage so, dass es eine Falschbezeichnung der Mutter war, obwohl offensichtlich für jeden Menschen war, dass es eine schwerst traumatisierte Familie war. Nach der Anzeige war das dann anders und da das Gericht dann schon gesagt hat, nachdem es die Einschätzung dann auch des Gutachters war, eben trotz intensivster jahrelanger Überzeugungsarbeit ist es nicht möglich, die Großmutter zur Kooperation zu bewegen, dass sie sämtliche Termine über Jahre hinweg abgesagt hat unter Vorwänden und dann zusätzlich die Einsschätzung, dass es schon Anbahnungsversuche gegeben hat des Übergriffs (Anm.: des sexuellen Missbrauchs an Doris), gab es dann Absprachen zwischen den Fachkräften unseres Amtes, der Richterin, der Kollegin von der Bezirkshauptmannschaft, weil ja die Großmutter dann wieder verzogen ist und die Doris wurde von der Schule abgemeldet usw. Das heißt, da ist die Unterbringung anders geplant worden, auch aus Sorge heraus, dass die Großmutter sich oder den Kindern was antun könnte oder halt in eine psychische Ausnahmesituation geraten könnte, weil man ja auch sagen muss, sie hat nicht nur mit und für, sondern auch von den Kindern gelebt. Das war ja Existenz absichernd muss man sagen. Das heißt, es war da wirklich völlig anders gelagert und das hat es dann auch schwierig gemacht, weil das war dann unter Beziehung auch der Polizei, die großartig war und hilfreich war“ (MAXQDA, Abs. 1014–1017).

Zur Fremdunterbringung der drei Geschwister meint die Diplomsozialarbeiterin, dass eine Fremdunterbringung gegen den Willen der bisherigen Obsorgeberechtigten immer eine Ausnahmesituation für alle Beteiligten sei, so auch in diesem Fall, der ihr besonders eindrücklich in Erinnerung geblieben sei.

3.5.2.5 Der Sachverständige

Der Sachverständige berichtet, es seien insgesamt drei Gutachten vom Gericht in Auftrag gegeben worden. Beim ersten Gutachten sei es darum gegangen, festzustellen, ob das Kindeswohl der beiden älteren Kinder im großmütterlichen Haushalt gefährdet sei und welche Unterbringung für das damals jüngste Kind Bibi vorgeschlagen würde. Es sei auch um die Frage einer für die Kinder gedeihlichen Besuchsregelung gegangen.

Er habe nach eingehender Untersuchung aller beteiligten Personen, den Kindern, der Kindesmutter und der Großmutter und Gesprächen mit anderen in der Sache kundigen Personen, den Verbleib der Kinder im großmütterlichen Haushalt empfohlen, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese mit dem Jugendwohlfahrtsträger kooperiere und die angeordneten Unterstützungsleistungen für die Kinder zulasse. Der Kindesmutter sollte einmal im Monat ein begleiteter Besuchskontakt ermöglicht werden. Die Kindesmutter sei zum damaligen Zeitpunkt aufgrund ihrer diskontinuierlichen Lebensweise nicht in der Lage ge-

wesen, die Obsorge für ihre drei Kinder auszuüben. Durch die Übertragung der Obsorge für das damals jüngste Kind und die Beibehaltung der Obsorge für die beiden älteren Kinder, sollte verhindert werden, dass die drei Kinder neuerlich einen dramatischen Beziehungs- und möglicherweise Bindungsabbruch erleiden hätten müssen. Dieser Beziehungs- beziehungsweise Bindungsabbruch wäre sowohl bei Unterbringung der drei Kinder im Haushalt der Kindesmutter als auch bei einer Fremdunterbringung gegeben gewesen.

Beim zweiten Gutachten ein Jahr später, ging es um die Obsorgeübertragung an den Jugendwohlfahrtsträger. Die Zustände in der Familie hätten sich noch mehr zugespitzt, weil einerseits ein Strafverfahren gegen den Lebensgefährten der Großmutter wegen Verdachtes eines Verbrechens der schweren sexuellen Gewalt von Unmündigen sowie eines Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses anhängig war. Andererseits hatte sich die Großmutter wiederholt den Ladungen des psychologischen Dienstes des Jugendwohlfahrtsträgers entzogen.

Die Großmutter, die bislang die zeitlich kontinuierlichste Bezugs- und Betreuungsperson für die drei Kinder gewesen war, wäre im Verlauf des letzten Jahres, speziell durch die Ereignisse mit der Strafsache gegen ihren Lebensgefährten, nur noch ungenügend in der Lage gewesen, die nötige Energie für die Betreuung der Kinder aufzubringen. Ein Manko, das sich ganz offensichtlich auch negativ auf die Entwicklung der drei Kinder ausgewirkt habe.

Es seien dann auch Vorwürfe der sexuellen Gewalt, oder zumindest der Anbahnung einer solchen, gegen die Großmutter aufgetaucht. Die Ergebnisse der Begutachtung hätten darauf hingewiesen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zu diesem Zeitpunkt keine sexuelle Gewalt stattgefunden hatte. Die Angaben von Doris hätten aber Hinweise darauf gegeben, dass von den beiden erwachsenen Personen bereits Situationen hergestellt wurden, die aus gutachterlicher Sicht als Vorbereitung einer späteren sexuellen Gewaltausübung zu bewerten wären.

Die Kinder hätten somit im Laufe dieses vergangenen Jahres nicht die gedeihlichen Bedingungen vorgefunden, die notwendig gewesen wären, um die schon vorgeschädigten Kinder im Sinne der Erkenntnisse der Resilienzforschung in ihrem Wohle zu begünstigen. Ganz im Gegenteil hätten die damals aktuellen Befundergebnisse gezeigt, dass die Kinder ganz offensichtlich noch mehr unter Druck geraten waren, als dies schon im Rahmen der Erstuntersuchung der Fall gewesen sei.

Die Großmutter sei damals ganz offensichtlich auch selbst noch weiter unter Druck geraten, weil gegen sie in der schon erwähnten Strafsache Anklage erhoben worden war. Es hätte also nicht gewährleistet werden können, dass die Kinder im Familienverband der Großmutter die dringend notwendige Ruhe, Ausgeglichenheit und Betreuungsqualität vorfinden, die zu ihrem Wohle notwendig gewesen wäre.

Auch die Mutter der Kinder wäre aufgrund eigener dramatischer und traumatischer Belastungen in ihrer eigenen Kindheit und Jugend und den damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit, ihr Verhalten und auf ihre gesamte Lebensweise aus gutachterlicher Sicht nicht in der Lage gewesen, die Obsorge für ihre drei Kinder Bibi, Carl und Doris auszuüben. Darüber hinaus hätte im Fall einer Obsorgeausübung durch die Mutter eine beträchtliche Destabilisierung ih-

res jetzigen Familienverbandes gedroht. Die Mutter hätte inzwischen ein viertes Kind bekommen, das sie zu betreuen hatte.

Im Übrigen hätte für die Mutter dasselbe gegolten, was auch in Bezug auf die Großmutter festgestellt worden war, nämlich dass auch sie Teil des konfliktbeladenen Familiensystems war und dass auch sie nicht in der Lage gewesen sei, die Kinder aus diesem Konfliktfeld fernzuhalten. Daher sei die Mutter zu diesem Zeitpunkt aus gutachterlicher Sicht auch aus diesem Grund keinesfalls in der Lage gewesen, die Obsorge für die drei Kinder in einer Weise auszuüben, die das Kindeswohl begünstige.

Er habe damals festgestellt, dass die drei Kinder dringend eine Betreuungs- und Bezugsperson benötigten, welche ihnen mit der notwendigen besonderen pädagogischen Kompetenz und auch mit der notwendigen Kontinuität begegnen würde. Nur so hätten vergangene Traumata und Belastungen ausgeglichen werden können und nur so sei es aus seiner Sicht möglich gewesen, den drei Kindern zukünftig ein Aufwachsen zu bieten, das die vorhandenen Belastungen mindern habe können. Aus gutachterlicher Sicht wäre dazu am besten eine gut ausgebildete Bezugsperson geeignet gewesen, die in ein professionell arbeitendes System eingebunden gewesen wäre.

Zwei Jahre später habe er dann neuerlich ein Gutachten angefertigt, weil die Mutter der drei Kinder die Obsorge für ihre drei älteren Kinder beantragt habe.

Es habe sich gezeigt, dass sich die drei Kinder, die durch die Ereignisse in der Vergangenheit massiv belastet worden waren, im Laufe ihres Aufenthalts im Kinderdorf unter den dort vorhandenen besonders kompetenten Betreuungsbedingungen sich den Umständen entsprechend gut entwickelt hatten und sich auch in ihrer psychischen Befindlichkeit stabilisiert hatten. Zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung, wären aber die Folgen der vergangenen Traumatisierungen vor allem bei Doris trotzdem noch feststellbar gewesen. Auch für Carl sei eine intensive Betreuung und Begleitung angezeigt gewesen. Das jüngste Kind, Bibi sei am wenigsten von den vergangenen Ereignissen betroffen gewesen und daher am ehesten in der Lage sich auch ohne intensive begleitende Betreuung regulär zu entwickeln.

Es sei aber auch festgestellt worden, dass die Kinder in den vergangenen zwei Jahren eine positiv bewertete Beziehung zu ihrer Mutter aufgebaut hätten, die die Geschwister im Rahmen der festgelegten Wochenendbesuche in positiver Weise erlebten.

Aus seiner Sicht habe die Mutter aber nicht die besondere pädagogische Kunde und die besondere pädagogische Kompetenz aufgewiesen, die notwendig wäre, um ihre massiv vorbelasteten Kinder zu deren Wohl zu betreuen und pädagogisch zu begleiten.

Daher habe er empfohlen, dass alle drei Kinder in der professionellen Obhut des Kinderdorfs bleiben und weiterhin regelmäßigen Kontakt zu ihrer Mutter haben.

3.5.2.6 Die Richterin

Ich befragte die für den Fall der drei Geschwister zuständige Richterin an ihrer Dienststelle. Sie erzählte mir, dass sie üblicherweise Fälle von Fremdunterbringung nicht bearbeite, weil dafür eine andere Kollegin zuständig sei. Sie habe aber diesen Fall übernommen, weil er zunächst als Obsorgeübertragung zwischen Mutter und Tochter begonnen hätte, was in ihren Kompetenzbereich falle.

Richterin:

„Nur dieser Fall hat anders begonnen, weil die Mutter die Obsorge zurück wollte. Das war ein Fall zwischen den Parteien. Dann hat sich aber herausgestellt, dass überhaupt niemand in der Lage war, die Obsorge zu übernehmen und dann habe ich ihn behalten, obwohl ich gar nimmer zuständig gewesen wäre. Das Ergebnis ist dann gewesen, dass wir die Fremdunterbringung beschließen mussten“ (MAXQDA, Abs. 1100).

Ich befragte sie darüber, welche Informationen sie im Vorfeld als Grundlage für ihre Entscheidung bekommen habe.

Richterin:

„In dem Fall war es das kinderpsychologische Gutachten, das wir eingeholt haben, die Stellungnahme vom Jugendamt. Und dann war es auch so, dass die Kindesmutter eine Anzeige bei der Polizei gemacht hat, dass sie selbst vom Lebensgefährten der Großmutter (Anm.: gemeint ist die Großmutter der Kinder, der Mutter der Kindesmutter) sexuell missbraucht worden ist, dies am Anfang keiner so ernst genommen hat, weil sie auch drogensüchtig war, aus dem Drogenmilieu war, sehr viele Leute angezeigt hat, was sich alles als haltlos herausgestellt hat. Erst wie dann die leibliche Tochter des Lebensgefährten der Großmutter, wo die drei minderjährigen Kinder waren, das bestätigt hat und auch so eine Anzeige gemacht hat, ist das strafrechtlich ins Rollen gekommen gegen den Lebensgefährten. Und dann war natürlich fokussiert, ob das eine aktuelle Gefährdung ist. Und dann ist im kinderpsychologischen Gutachten herausgekommen, dass schon Vorbereitungen in Bezug auf einen sexuellen Missbrauch bei der 10-Jährigen (Anm.: Doris), also noch kein Missbrauch, aber schon Vorbereitungen darauf, da waren. Und dann war natürlich Handlungsbedarf“ (MAXQDA, Abs. 1106–1107).

Sie berichtet, dass für sie in diesem Fall auch die Einvernahmen mit allen Beteiligten wichtige Informationen gebracht hätten. Zu diesem Zweck sei sie in regem Austausch mit der zuständigen Staatsanwältin gewesen, die sie über alles Wichtige informiert habe.

Sie führt aus, dass in strittigen Obsorgefragen und in Fremdunterbringungs-fällen aus ihrer Sicht immer ein Sachverständigengutachten einzuholen sei. Für sie ersetze dieses Gutachten auch die Befragung der Kinder vor Gericht, weil sie auf dem Standpunkt stehe, dass es sinnvoller sei, sich auf eine kinderpsychologische Expertise in Bezug auf den Kindeswillen zu stützen. Das Gesetz sehe auf jeden Fall vor, dass Kinder ab zehn Jahren gehört werden müssen und für sie geschehe das eben im Verlauf der psychologischen Untersuchung. Sie sehe keinen

Sinn darin, Kinder noch zusätzlich durch eine Befragung bei Gericht zu belasten. Das habe sie auch in diesem Fall so gehalten.

Richterin:

„Ich habe die Kinder nicht gesehen. Ich habe das Gutachten zuerst dem Jugendamt übermittelt und die haben dann die Kinder aus eigenem Antrieb wegen Gefahr in Verzug sofort abgenommen, ohne dass ich da eine einstweilige Verfügung erlassen hätte. Die haben das selbst gemacht, sonst hätte ich eine einstweilige Verfügung erlassen müssen und es wäre viel schwieriger gewesen, weil die hätten wir zuerst zustellen müssen, der Gerichtsvollzieher hätte mitgehen müssen, ich hätte mitgehen müssen. Und so, weil die Gefahr ja dokumentiert war, haben sie sie gleich abgenommen und dann ist hintennach, also da gibt es eine Frist, und da hat das Jugendamt dann die Obsorge bekommen“ (MAXQDA, Abs. 1132).

3.5.2.7 Die Leiterin des Kinderdorfs

Auch mit der Leiterin des Kinderdorfs unterhalte ich mich in ihrem Büro im Kinderdorf. Ich bespreche mit ihr auch allgemeine Fragen zur Fremdunterbringung von Kindern in der von ihr geleiteten Einrichtung, die an anderer Stelle dieser Arbeit behandelt werden. Hier beziehe ich mich nur auf jene Gesichtspunkte, welche die Unterbringung von Bibi, Carl und Doris betreffen.

Einleitend besprechen wir den Aufnahmeprozess und die Frage welche Informationen die Einrichtung über die aufgenommenen Kinder bekommt.

Leiterin:

„Ich sag jetzt einmal, das ist SozialarbeiterInnen oder Behörden abhängig. Es gibt SozialarbeiterInnen, die eine sehr umfassende Vorinformation geben, damit wir uns einfach schon überlegen können, wo wir ansetzen müssen. Und es gibt genauso die Situation, dass es nicht möglich ist, einen Übergabebericht zum Beispiel zu bekommen. Hat was mit Zeitressourcen zu tun, mit internen Abläufen, teilweise kommen die Übergabeberichte erst, nachdem die Kinder schon drei Wochen da waren, das ist dann natürlich der ungünstigere Fall“ (MAXQDA, Abs. 804).

Im aktuellen Fall habe sie aber ausreichende und rechtzeitige Informationen darüber bekommen, was die wichtigsten Themen für die Arbeit mit den Kindern sei.

Leiterin:

„Ja, aber da haben wir gewusst, worauf wir uns da einlassen, was wir vom Familiensystem zu erwarten haben. Da denk ich mir, es war für uns eine ausreichende Information da, die Kinder haben, glaub ich, nicht auf die Art und Weise mitbekommen“ (MAXQDA, Abs. 816).

Wir unterhielten uns über die Informationen, die den Kindern mitgegeben werden, über den Grund und die Dauer ihres Aufenthalts. Ich berichte, dass sich alle drei Kinder in die Richtung geäußert hätten, keine Information darüber erhalten zu haben, wie lange sie im Dorf sein werden. Sie stimmt zu, dass das oft der Fall

sei, weil man es von Vorneherein nicht wissen könne und darüber hinaus die Einrichtung das Problem habe, auch in ganz schwierigen Fällen, wie dem der drei Geschwister, das häuslich Umfeld nicht negativ zu bewerten und andererseits die Kinder auch nicht anlügen zu dürfen.

Ein genauso schwieriges Problem wie der richtige Umgang mit den Informationen den Kindern gegenüber, ist auch der Ansatz, dass es ein wichtiges Ziel der Fremdunterbringung ist, die Kinder in die Herkunftsfamilie zurückzuführen. Wir besprechen, dass die Kinder in diesem Fall ja nur einen gemeinsamen Nenner haben, das ist eine gemeinsame Mutter. Jedes Kind hat einen anderen Vater und alle drei Kinder sind überwiegend bei ihrer Großmutter aufgewachsen. Die Kinder haben in der Zwischenzeit trotzdem einen positiven Kontakt zu ihrer Mutter aufgebaut und ich frage sie daher, wer über die Besuchskontakte zu entscheiden hätte und wer diese Entscheidung kommuniziere.

INTERVIEWERIN: „(...) Aber die Kommunikation jetzt mit der Mutter, über diese Besuchszeiten, läuft die über die Jugendwohlfahrt oder machen Sie das?“

LEITERIN: „Also da, in dem Fall, ist es einfach sehr streng gehandhabt, also es war immer in Absprache mit der Sozialarbeiterin. Immer. Weil natürlich die Behörde, als der Jugendwohlfahrtsträger, die Obsorge hatte oder hat. Und da das dann doch eine sehr schwierige Geschichte war, das heißt wir haben alles über den Sozialarbeiter [sic!] geklärt.“

– *„Und das ist genau, das hat mir eines der Kinder gesagt, das ist genau definiert und genau geregelt, jede zweite Woche und jedes zweite Mal mit Übernachtung.“*

– *„Ja. Inzwischen ist es eigentlich alle 14 Tage mit Übernachtung. Das war eine langsame Anbahnung. Am Anfang waren die Besuche der Mutter bei uns, sie ist am Nachmittag zu uns gekommen, dann Tagesbesuche, dann der Versuch mit einer Übernachtung im Monat, also das hat man sukzessive gesteigert.“*

– *„Obwohl die Kognition der Kinder zur Mutter sehr positiv ist.“*

– *„Ja, das ist klar.“*

– *„Sie ist die Mama, obwohl sie sie ja zum Teil nur kurz kennen. Aber trotzdem haben sie eine sehr positive Erinnerung und auch Wünsche.“*

– *„Ja, das ist bei allen Kindern so“ (MAXQDA, Abs. 874–880).*

Ich befragte sie dann noch darüber, welche Entscheidungen die Kinder treffen dürften. Sie berichtet, dass es im Dorf diesbezüglich nicht viel anders zugehe als in Familien.

LEITERIN: „Ja, genau. Ich denk mir einfach, dort, wo man wirklich sagen kann, ‚Können Kinder mitentscheiden, dann werden sie auch gefragt‘, und dort, wo man sagt ‚Nein, das ist eine Entscheidung auf Erwachsenenenebene‘, dann formulieren wir das auch so. Also wir machen da nicht pseudo-mäßig ‚So, was würdest du entscheiden?‘, und dann entscheiden wir was anderes, da sagen wir einfach ‚Das ist eine Entscheidung, die wir momentan noch treffen‘, auch aufgrund eines Alters oder wie auch immer.“

INTERVIEWERIN: „Aber so, dass das Kind auch nachvollziehen kann, ‚das ist eine Nummer zu groß für mich. Das kann ich noch nicht wissen, wie das ausgeht‘.“

- „Ja, genau.“
- „Und so zieht sich das natürlich über alle Entscheidungen durch? Weil die Doris sagt jetzt „Ich möchte zur Mama am liebsten.“ Sie will jetzt unbedingt zur Mama, sie ist jetzt 13, sie kann wahrscheinlich noch nicht sehen, dass die Mama überfordert ist, oder?“
- „Na. Das sind genau die Situationen, wo man halt einfach – einerseits kann man da sagen: ‚Du, diese Entscheidung triffst nicht du‘, um das jetzt einmal wegzunehmen von ihr, dass sie da entscheiden könnte, ‚Ich kann dort oder da.‘ Das ist ja auch so der Glaube mit dreizehn, vierzehn und wenn ich jetzt sag ‚ich mag zur Mama‘, dann passiert das auch so. Also da irgendwie diese Last da ein bisschen zu nehmen. Und wie Sie sagen – gewisse Dinge können sie nicht so sehen“ (MAXQDA, Abs.890–894).

Darauf angesprochen, dass gerade eine professionelle Einrichtung, wie das Kinderdorf, ausgewählt wird, wenn es darum gehe traumatisierte Kinder aufzufangen und sie dabei zu unterstützen die erlittenen Kränkungen und Verletzungen, wenn möglich, zu heilen oder zumindest sinnvoll in ihr Selbstbild zu integrieren, bestätigte sie, dass auch sie davon ausgehe, dass ihre Einrichtung eine heilende Form der Unterbringung sei, in der Funktionen stabilisiert werden sollen. Bei den drei Kindern Bibi, Carl und Doris seien den Betreuerinnen und Betreuern der Kinder ja schon sehr schöne Erfolge gelungen.

3.5.2.8 Zusammenfassung

Das Erinnerungsvermögen der drei Kinder an die erfolgte Fremdunterbringung ist sehr unterschiedlich. Bibi das jüngste Kind kann zwar recht genau angeben, dass sie inzwischen seit ungefähr vier Jahren im Kinderdorf ist, über die Gründe hat sie aber ihre eigenen Theorien, lässt dann allerdings erkennen, dass ihr bewusst ist, dass die Mutter überfordert ist. Wer ihr gesagt hat, dass sie in Zukunft im Kinderdorf leben werden, das kann sie nicht sagen, glaubt aber dass ihre Mutter den Aufenthalt organisiert hätte. Das Beste am Kinderdorf seien die vielen Freundinnen, die sie hier habe und nach einigem Nachfragen ist sie auch damit einverstanden, dass sie inzwischen schon eine Menge gelernt habe.

Carl kann auch nicht sagen, wer ihm mitgeteilt hat, dass er in das Kinderdorf kommt. Er erinnert sich aber daran, dass man ihm gesagt habe, dass er für zunächst für drei Wochen ins Kinderdorf komme. Erst vor kurzem sei der draufgekommen, dass das jetzt für immer sei. er könne sich aber genau noch daran erinnern, dass er von Taxi und Polizei abgeholt worden wäre. An die Großmutter will er sich nicht erinnern, mit seiner Mutter hätte er gerne öfter Kontakt. Im Kinderdorf gefalle es ihm sehr gut.

Das älteste Kind Doris weiß zwar genau, wie lange sie schon im Kinderdorf ist, will es aber nicht sagen. Sie habe damals auch verstanden, warum das so sein müsse. Sie erinnere sich aber nicht daran, wer ihr das gesagt habe, dass sie ins Kinderdorf komme und habe damals auch nicht erfahren für wie lange sie dort untergebracht werde. Im Kinderdorf gefielen ihr nur die Freundinnen, die sie hier habe. Sonst gefalle es ihr gar nicht, denn sie wolle zu ihrer Mutter.

Die Diplomsozialarbeiterin beschreibt den Fall der drei Geschwister als einen

der schwierigsten in ihrer Laufbahn. Zunächst habe es einen Obsorgewechsel zwischen Mutter und Großmutter der Kinder gegeben, dann sei die Erziehungsfähigkeit der Großmutter in Frage gestanden und zuletzt sei der Fall dann auch strafrechtlich eskaliert und es habe eine Fremdunterbringung gegen den Willen der Familie gegeben.

Der Sachverständige sei drei Mal mit einem Gutachten betraut worden. Zunächst sei der weitere Verbleib der Kinder im großmütterlichen Haushalt zu beurteilen gewesen. Dies habe er befürwortet, mit der Empfehlung strenger Auflagen. Diese Auflagen seien aber nicht eingehalten worden, zudem habe es die bekannte Anbahnung des Strafverfahrens gegeben, sodass er eine Fremdunterbringung vorgeschlagen habe. Zuletzt habe die Mutter wieder die Obsorge beantragt. Er habe empfohlen, diese abzulehnen um den neu gegründeten Haushalt (die Mutter habe mittlerweile ein viertes Kind) nicht zu destabilisieren und weil er der Ansicht sei, dass es der Mutter an Ressourcen und pädagogischer Kompetenz fehle, um für alle Kinder ausreichend zu sorgen.

Die Leiterin der Einrichtung gibt an, dass sie in diesem Fall ausreichende Informationen über die Kinder erhalten habe. Zu den Informationen, die die Kinder erhalten meint sie, dass es gerade in diesem Fall sehr schwierig sei, das häusliche Umfeld positiv zu beschreiben. Der Augenblickliche Kontakt zur Mutter der Kinder habe sich aber sehr positiv entwickelt und habe auch schon schrittweise ausgebaut werden können.

3.5.3 Elfi, Fabian und Gerd – Zusammenfassung aus den schriftlichen Unterlagen

Auch Elfi, Fabian und Gerd sind Geschwister. Zur ökonomischeren Darstellung wird auch hier auf ihre gemeinsame Geschichte im ersten Teil eingegangen. Im Folgenden werden dann nur auf die beiden erstgenannten Kinder befragt, weil das mittlere Kind Gerd, kognitiv nicht in der Lage ist, einer Befragung zu folgen. Es spielt aber selbstverständlich eine wichtige Rolle im Geschwisterverband.

Die drei Kinder waren zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung neuneinhalb, achteinhalb und sieben Jahre alt. Sie haben noch zwei Halbschwestern (Zwillinge), die zum damaligen Zeitpunkt 17 Jahre alt waren. Die Eltern der drei Kinder, sind verheiratet, die beiden Halbschwestern sind die Kinder der Mutter. Die drei Jüngeren, sind gemeinsame Kinder des Ehepaares, wobei der Vater seine Vaterschaft in Bezug auf Fabian (nicht ganz zu unrecht) anzweifelt, letztlich aber den Buben als „den Seinen“ akzeptiert hat.

Von Beginn an waren die Kinder häufig auch während der Nacht bei ihrer damaligen Tagesmutter untergebracht. Die Familie hatte verschiedene Probleme zu bewältigen. Die Errichtung eines Eigenheims hatte beträchtliche Schulden verursacht. Der meist alleinverdienende Vater übt verschiedene handwerkliche Hilfstätigkeiten aus und ist zwischendurch immer wieder arbeitslos. Er hat große Probleme damit, seinen Alkoholkonsum in vertretbarem Rahmen zu halten und neigt zu Gewalttätigkeiten gegenüber der Kindesmutter und gegenüber den Kindern. Dabei ist es auch schon vorgekommen, dass er seine Frau mit Gegenständen attackiert hat, einmal hat er sie sogar im Beisein der Kinder mit einem Messer bedroht. Auch die Schwangerschaft seiner Frau hat ihn in der Vergan-

genheit nicht von Gewalttätigkeiten gegen sie abgehalten. Die Kindesmutter hat massive psychische Probleme, ist manchmal schlecht orientiert, neigt dazu zu konfabulieren und war deshalb schon zumindest zweimal in stationärer psychiatrischer Behandlung. Auch sie hat Probleme mit dem Missbrauch von Alkohol. Bei einem der Kinder, Elfi, wurde vom Kinderfacharzt ein mildes embryofetales Alkoholsyndrom festgestellt.

Beide Eltern haben eine sehr mangelhafte Schulbildung. Die Kindesmutter, die selbst Pflegekind war, wurde im Alter von zehn Jahren wegen massiver Vernachlässigung fremduntergebracht, wo sie nach ihren Angaben erst begonnen hatte das Lesen zu erlernen. Sie selbst gibt an mit dem Stoff der Volksschule ganz gut zurechtzukommen und das Lesen, das Schreiben und die Grundrechnungsarten zu können. Der Kindesvater wurde in der zweiten Klasse Hauptschule „ausgeschult“, was bedeutet, dass er die Schulpflicht erfüllt hatte. An einer Malerlehre scheiterte er. Die Kindesmutter gibt an, dass er sich im Kontakt mit anderen Menschen schwer tue und dass er ihr „sechstes Kind“ sei. Er wiederum zeigt sich erstaunlich unbeeindruckt, wenn es seine Frau mit der ehelichen Treue nicht so genau nimmt.

Beiden Eltern ist es nicht gelungen, sich in ausreichender Weise um ihre Kinder zu kümmern und ihnen die notwendige Förderung zukommen zulassen. Beide Eltern sind zu sehr mit ihren eigenen Problemen beschäftigt, um die Signale ihrer Kinder zu erkennen und sie haben ihre Zerwürfnisse vor den Kindern ausgetragen. Alle Kinder waren immer wieder Zeugin und Zeugen von Gewalttätigkeiten und wüsten Beschimpfungen zwischen den Eltern.

Als die Mutter in der Schule ihrer Kinder einen erweiterten Suizid androhte, kam es zu Krisenunterbringung und in weiterer Folge zur Übertragung der Ob-
sorge auf den Jugendwohlfahrtsträger.

Leider gelang es nicht, den Kindern von Anfang an die notwendige Sicherheit und Kontinuität auf dem gefundenen Pflegeplatz sicher zu vermitteln. Zwischenzeitlich sah es so aus, als müssten die Kinder auf einen anderen Pflegplatz gebracht werden, weil die Pflegmutter für sie nicht mehr zur Verfügung stünde. Die Unterbringung der Kinder musste wiederholt geklärt werden. Dabei standen die Betreuung durch die ehemalige Tagesmutter oder eine Fremdunterbringung in einer Einrichtung zur Disposition. Es hat sich aber dann doch ergeben, dass die Kinder bei der Pflegefamilie bleiben können.

3.5.3.1 *Elfi (10 Jahre)*

Elfi ist das Opfer einer vorgeburtlichen Misshandlung durch die Mutter, die während der Schwangerschaft zu viel Alkohol konsumierte. Elfi ist sehr zart, leidet an einer Missbildung des Kehlkopfs, die gleich nach der Geburt operiert werden musste und isst, nach der Auskunft der Pflegemutter, „wie ein Vogerl“. Dieser Umstand ist auch durch eine Speiseröhrenplastik mit verursacht. In der Befundung, die während der Zeit der Krisenunterbringung gemacht wurde, wird sie als einsilbig und abwehrend, mit geringer Ausdauer, motorisch ungeschickt, desorientiert und leicht verwirrt wirkend beschrieben.

Die erste Klasse der Volksschule schaffte sie nicht ganz, weswegen diese dann von der Volksschullehrerin als Vorschulklasse gewertet wurde.

Bei der Aufnahme in der Pflegefamilie waren ihr nicht alle Verrichtungen der Körperpflege wirklich vertraut, auch der Umgang mit dem Essbesteck musste ihr gezeigt werden. Sie brauchte wiederholte Anweisungen, konnte sich nicht zwei Dinge auf einmal merken.

Die Trennung von den Eltern hat sie gut verkraftet, sie hatte sich nur danach erkundigt, ob es denn bei der Pflegefamilie einen Garten gäbe.

Bei den begleiteten Besuchskontakten entwindet sie sich den Umarmungen der Mutter, wenn man ihr freistellt, ob sie zu den Besuchskontakten mitgehen möchte, blieb sie gerne zu Hause. Hier sei auch noch festgestellt, dass sich Gerd ähnlich verhalten hat.

Die wichtigste Bezugsperson ist für sie die Pflegemutter.

Im Haushalt der Pflegeeltern blühte sie sichtlich auf und gewann an Selbstbewusstsein. Es gelang auch, dass Elfi an Gewicht ein wenig zulegte und kräftiger wurde.

3.5.3.1.1 Interview mit Elfi

Ich besuchte Elfi im Haus ihrer Pflegemutter. Unser Gespräch fand auf der Terrasse des Hauses im Beisein der Pflegemutter statt. Es sei hier auch noch bemerkt, dass ich nicht gleich mit den Kindern sprechen durfte, obwohl der Jugendwohlfahrtsträger dem Interview zugestimmt hatte. Die Pflegemutter wollte mich zuerst kennen lernen und gab erst danach ihre Zustimmung. Elfi ist ein sehr zartes Mädchen. Im Gespräch mit mir war sie freundlich und kooperativ und versuchte die gestellten Fragen so gut wie möglich zu beantworten.

Zum Zeitpunkt der Befragung war Elfi zehneinhalb Jahre alt und besuchte die vierte Klasse der Volksschule. Sie glaubte nun schon fast fünf Jahre im Haushalt der Tagesmutter zu leben. Die Tagesmutter nennt sie beim Vornamen. Als ich sie darüber befragte, was sie denn glaube warum sie hier sei, antwortet sie, dass sie das nicht wisse. Weil sie das sichtlich in Stress bringt, bespreche ich mit ihr, dass unser Gespräch keine Prüfung sei, dass es keine falschen Antworten gebe und dass sie nur sagen müsse, was ihr eben bekannt sei. Sie konnte mir sagen, wo sie sich vor der Unterbringung bei der Pflegemutter befunden hatte, nämlich im Haushalt ihrer früheren Tagesmutter und davor sei sie bei ihrer Mutter gewesen. Ich befrage sie nochmals, was sie denn glaube warum es zu diesem Wechsel gekommen sei.

INTERVIEWERIN: „(...) und warum dieser Wechsel war, das weist du nicht?“

ELFI: „Ahm, mir warn bei der (Vorname Tagesmutter) und dann ist die Frau (Familiennamen DSA) kommen und hat gesagt, die Mama ist krank.“

Dann wären sie in ein Ferienlager in einem Landesjugendheim gekommen (Anm.: zur Überbrückung, als Krisenunterbringung). Sie habe von der Sozialarbeiterin erfahren, dass sie jetzt woanders hinkommen, aber sie habe nicht verstanden warum und man habe ihr auch nicht gesagt für wie lange.

INTERVIEWERIN: „(...) und dann seid ihr auf Urlaub zur Frau NN gekommen?“

ELFI: „Na, dann sein mir da NN (Jugend- und Ferienlager) aufi kommen.“

- „(...) Aha, du sag, hast du das denn verstanden, warum das jetzt so ist?“
- (schüttelt den Kopf)
- „Nicht wirklich – und die Frau (NN DSA) hat dir aber dann gesagt, dass das jetzt so ist, dass du jetzt woanders bist?“
- „Ja“
- „Also das hat dir die Frau (NN DSA) gesagt. Du, hat dir die Frau (NN DSA) auch gesagt für wie lange das jetzt so ist?“
- (schüttelt den Kopf) (MAXQDA, Abs. 1499–1510).

Auf die Frage, ob das für sie so in Ordnung war, wie das alles abgelaufen sei, fiel ihr trotz Nachdenkens nichts ein. Sie verneinte auch jemals dazu befragt worden zu sein. Ihr gefalle es sehr gut bei der Pflegemutter. Zum Abschluss unseres Gesprächs erklärt sie mir, dass ein Trampolin keine Hupfburg sei und dass sie auch schon mit dem elektrischen Spielzeugauto fahren könne.

3.5.3.2 Gerd (11 Jahre)

Gerd wird als ein sehr ruhiges, introvertiertes Kind beschrieben. In der ersten Zeit der Unterbringung bei der Pflegemutter, habe er fast nicht gesprochen. Er war das einzige der drei Kinder das geweint hat, als es in die Krisenunterbringung gebracht wurde.

Gerd konnte anfangs gewisse Kulturtechniken nicht bewältigen, der Umgang mit Messer und Gabel war ihm nicht bekannt, er hat mit den Händen gegessen. Von der Pflegemutter brauchte er ein großes Maß an Aufmerksamkeit und Zuwendung. Er hat auffällig oft vom Tod gesprochen, ganz offensichtlich konnte Gerd nicht dabei unterstützt werden, den Tod seines Großvaters produktiv zu verarbeiten. Von den Kontakten mit seiner Mutter zeigte er sich verstört und nässte jedes Mal danach wieder ein.

Gerd wird in der Schule nach dem Integrationslehrplan unterrichtet. Derzeit befindet er sich tagsüber in einer Einrichtung. Wenn er unter Stress steht, leidet er auch jetzt noch unter einer Enuresis nocturna (nächtliches Einnässen). Im Rahmen einer psychologischen Begutachtung hat er angegeben, vom Vater geschlagen worden zu sein. Gerd ist aufgrund seiner kognitiven Defizite nicht in der Lage einem Interview zu folgen.

3.5.3.3 Fabian (12 Jahre)

3.5.3.3.1 Falldarstellung

Fabian ist der älteste der drei Geschwister, die fremduntergebracht wurden. Er musste vieles für alle drei Kinder regeln. Er wurde nach der Fremdunterbringung vom Vater unter Druck gesetzt. Der Vater verlangte von ihm den Aufenthalt in der Pflegefamilie zu torpedieren und auch dafür zu sorgen, dass seine Geschwister das täten, denn ihr Zuhause sei nur jenes, in dem auch er, der Vater sich aufhalte. Fabian hat auch sehr darunter gelitten, als der väterliche Großvater verstorben ist, der für ihn eine wichtige Bezugsperson gewesen war.

Trotz seiner Intelligenz benötigte er aufgrund der starken Vernachlässigung

noch im Haushalt der Eltern Frühförderung zwischen dem dritten und dem vierten Lebensjahr.

Auch Fabian hatte Probleme mit den üblichen Kulturtechniken, beim Essen, beim Anziehen und in der Körperpflege. Er war aber so klug, dies geschickt zu überspielen, indem er sich schnell bei der Pflegefamilie abgeschaut hat, was wie gemacht wird. Er brauchte also keine extra Unterweisung. Die Pflegemutter schilderte, dass er am Anfang sehr anlehnungsbedürftig gewesen sei und sich immer ihrer Anwesenheit versichern wollte. Er hatte auch Probleme mit dem Einschlafen und Durchschlafen und sei oft nachts im Haus „herumgegeistert“. Sie schilderte auch, dass er sich für seine Geschwister sehr verantwortlich gefühlt habe und immer „hinter ihnen hergeräumt“ habe. Erst nach und nach habe er gelernt die Verantwortung für seine kleineren Geschwister abzugeben. Er leidet als das älteste der drei Kinder an einer Parentifizierung (Die beiden älteren Zwillingshalbschwestern lebten nicht mehr im mütterlichen Haushalt).

Bei den begleiteten Besuchskontakten der Mutter, der Vater war meist verhindert, schwindelte er sich an ihren Umarmungen vorbei. Auch er freute sich nicht auf die 14-tägigen Kontakte mit der Mutter.

In der Schule wurden alle drei Kinder immer wieder von den anderen ausgegrenzt, weil sie „Pflegekinder“ wären. Fabian hätte dies umgangen, indem er die Pflegemutter als seine Mutter präsentierte. In der Schule gab es manches Mal disziplinäre Probleme, die von der Pflegemutter dann wieder „ausgebügelt“ werden mussten, sein Schulerfolg ist aber gut.

2010 kam es dann zu einer neuerlichen Begutachtung Fabians. Einerseits zeigten alle drei Kinder, nach den Kontakten mit der Kindesmutter ein verstörtes Verhalten. Gerd das mittlere Kind nässte nach jedem Kontakt nachts wieder ein, die anderen Kinder randalierten und opponierten gegen die Pflegemutter. Von den Eltern wurde ihnen suggeriert, dass sie ohnehin bald Zuhause wären, eine Perspektive die, angesichts der häuslichen Umstände, völlig unrealistisch war. Die den Fall betreuende Sozialarbeiterin plädierte daher dafür, die Besuchskontakte zu reduzieren, beziehungsweise für eine Zeit lang auszusetzen. Den Eltern wurden fixe Zeiten vorgeschrieben, an die sie sich zu halten hatten.

Zeitgleich zeigte Fabian ein auffällig sexualisiertes Verhalten, sodass die Pflegemutter die Befürchtung hatte, er sei das Opfer sexueller Gewalt geworden. In der Befundung stellte sich heraus, dass die Wahrscheinlichkeit sexueller Gewalt sehr gering sei, dass er aber mit großer Wahrscheinlichkeit mit pornografischen Materialien konfrontiert worden war, die er aufgrund seines Alters noch nicht zuordnen konnte.

Aktuell lebt Fabian noch bei der Pflegemutter, er besucht seine (Wunsch-) Hauptschule.

3.5.3.3.2 *Interview mit Fabian*

Fabian befragte ich auch im Haushalt der Pflegemutter. Die Pflegemutter war zeitweise anwesend. Er ist das älteste der drei Kinder. Er verhielt sich mir gegenüber sehr höflich, aber ein wenig gönnerhaft. Zum Zeitpunkt der Befragung stand er knapp vor seinem 13. Geburtstag. Für meine Fragen nahm er sich ziemlich lange Zeit, wobei er gewichtig den Kopf wiegte.

Auf die Frage wie lange es schon bei der Pflegemutter sei, kam er nach sorgfältigem Nachdenken, bei dem er betont bedächtig seine Schullaufbahn nachvollzieht, zu dem Schluss, dass er seit ungefähr vier Jahren bei der Pflegemutter sein müsse. Er konnte die Stationen seiner verschiedenen Unterbringungen gut nachvollziehen. Warum er aber auf Pflegeplätze gekommen sei, das könne er nicht sagen.

INTERVIEWERIN: „O.k. was ist denn da passiert, kannst du ganz kurz sagen, was passiert ist, weshalb du auf einen anderen Platz gekommen bist?“

FABIAN: (Schlägt einen beleidigten Ton an) „Das hab ich noch nie mitkrieagt, warum.“

INTERVIEWERIN: „Das hast du nicht mitgekriegt, das heißt es war einfach so.“

FABIAN: (Betrübt) „Ja“ (MAXQDA, Abs. 1555–1556).

Dass er auf einen Krisenpflegeplatz komme, das habe ihm die Sozialarbeiterin gesagt. Er sei in diese Entscheidungen nicht einbezogen worden, es sei einfach so gewesen. Im Nachhinein betrachtet, sei das für ihn gut gewesen, dass er jetzt bei der Pflegemutter sein könne.

INTERVIEWERIN: „Du wenn du jetzt zurückdenkst – gib es jemand, der sich um das scheren hätte müssen, um das was du willst oder um das was dir wichtig ist?“

FABIAN: „Des was i net.“

– „Das weist du nicht – warst du noch zu jung, deiner Meinung nach?“

– „I hab da nie daran gedacht.“

– „Und war dir das recht oder unrecht?“

– (denkt einige Zeit nach) „... es war einfach so“

– „O.k. was ist, das ist. (scherzhaft) Du bist ein sehr gelassenen Mensch.“

– (Nickt)

– „Und du glaubst, die Erwachsenen haben das gut gemacht, so wie es jetzt ist?“

– „Ja, i glaub schon.“

– „War das für dich eine richtige Entscheidung?“

– „Ja, des is eh guat, dass i jetzt da bin“ (MAXQDA, Abs. 1573–1579).

Am Ende des Interviews unterhielten wir uns noch darüber, dass er hin und wieder zur Sozialarbeiterin Kontakt habe und über seine Ideen zur Berufswahl, die er schon recht differenziert darstellen konnte.

3.5.3.4 Die Sozialarbeiterin

Das Gespräch mit der für die Kinder zuständigen Sozialarbeiterin fand in ihrem Büro an ihrer Dienststelle statt. Auch mit ihr führte ich ein Gespräch, das einerseits den allgemeinen Ablauf im Entscheidungsprozess über eine Fremdunterbringung beleuchten sollte und andererseits den Prozess im spezifischen Fall. An dieser Stelle werden die Fallspezifika behandelt, die allgemeinen Aspekte werden im Abschnitt 3.4 erörtert.

Die zuständige Sozialarbeiterin berichtet, dass es sich auch im Fall dieser drei Geschwister um eine Familie handle die dem Jugendwohlfahrtsträger seit Län-

gerem bekannt sei. Sie habe diesen Fall von ihrer Vorgängerin übernommen, die die Familie seit vielen Jahren betreut hätte. Die Mutter der drei Kinder hätte aus einer vorhergehenden Ehe Zwillinge, die mittlerweile volljährig seien. Auch für diese beiden Mädchen hätte die Mutter schon Unterstützung des Jugendwohlfahrtsträgers benötigt und erhalten. Die Mutter habe dann die drei jüngeren Kinder bekommen. Sie habe aber immer wieder psychische Probleme, Alkoholprobleme und Phasen der Arbeitslosigkeit gehabt. Es habe in der Familie öfter Prügeleien gegeben, die auch vor den Kindern stattgefunden hätten. Als sie den Fall übernommen habe, sei die Familie bereits laufend von der Jugendwohlfahrt betreut worden.

INTERVIEWERIN: „Und bei der Fremdunterbringung, das ist ja sozusagen der krassste Fall der Betreuung?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Ja, das letzte Mittel. Man versucht ja immer mit den gelindesten Mitteln eine Familie zu unterstützen. In dem Fall war es so, es war Erziehungshilfe drinnen, es war eine Familienhelferin drinnen, es gab dann eine Tagesmutter, die die Kinder nach der Schule quasi bis zum Abend betreut hat. Dann hat sich das Problem ergeben, es war zwischendurch so, dass die Mama so schlecht beieinander war, dass es vom damaligen Jugendamtsleiter eine Sonderregelung gegeben hat, dass die Kinder auch bei der Tagesmutter übernachten können. Und es hat dann aber ein Problem mit der Kooperation mit der Tagesmutter gegeben.“

INTERVIEWERIN: „Zwischen Ihnen und der Tagesmutter?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Es war dann eher so, dass die Tagesmutter mit der Mutter sich die Sachen ausgemacht hat, obwohl wir schon gesagt haben, dass das zum Wohle der Kinder nicht geht“ (MAXQDA, Abs. 1650–1653).

Die Sozialarbeiterin berichtet, dass die Kinder zu diesem Zeitpunkt selbst oft den Wunsch geäußert hätten, lieber bei der Tagesmutter zu bleiben. Das Verfahren um den Obsorgewechsel sei gerade gelaufen und es habe sich schon abgezeichnet, dass es so nicht weitergehen könne. Allerdings sei es aus rechtlichen Erwägungen absehbar gewesen, dass dieser Krisenpflegeplatz nur eine temporäre Lösung sein könne, weil die Tagesmutter über keine Ausbildung für die Tätigkeit einer Pflegemutter verfügte. Sie wurde also wiederholt gebeten, sich einer solchen Ausbildung zu unterziehen und als das dann nicht geschehen sei, wäre der Jugendwohlfahrtsträger gezwungen gewesen, gemäß der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. Es wäre also nach einem Ersatz für die drei Kinder gesucht worden. Die Kinder seien dann auf einem weiteren Krisenpflegeplatz untergebracht worden, dieser Aufenthalt wurde den Kindern gegenüber als „Urlaub“ bezeichnet. Die Kinder hätten sich dort, ihrer Meinung nach, sehr wohl gefühlt. In der Zwischenzeit sei mit dem Pflegeelternverein Kontakt aufgenommen worden, um für die Drei einen Dauerpflegeplatz zu suchen.

Sie sei dann gemeinsam mit der Mitarbeiterin des Pflegeelternvereins zu den Kindern hingefahren und hätte ihnen erklärt, dass der weitere Aufenthalt bei ihrer Tagesmutter nicht mehr möglich sei, weil diese eben keine Pflegemutter sei.

INTERVIEWERIN: „Haben die Kinder das verstanden? Die waren ja damals noch relativ jung.“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Bei der Elfi war es so, wie wir ihr das erklärt haben, das weiß ich noch genau, sie hat ein Cnabanossi (Anm.: ein Würstchen) gegessen, hat das fertig geschluckt und das einzige, was sie darauf gesagt hat war: ‚Kann ich noch was zum Essen haben?‘ Und das einzige was war, der Gerd hat ein bisschen geweint und hat dann gefragt, ob sie auf Besuch dann hinkommen. Wobei in späterer Folge die Kinder dann gesagt haben, es wäre ihnen dort eh nicht so gut gegangen, sie wären eh froh gewesen. Aber aufgrund dieser ganzen Vorgeschichte weiß man nicht genau, was da jetzt mitgespielt hat und was nicht. Und für mich war das Einschneidende, wir sind dann gemeinsam hingefahren zur NN (neue Pflegemutter, Dauerpflegeplatz), die Kollegin vom Pflegeelternverein und ich mit den Kindern. Und ich bin dann ein paar Tage später alleine hingefahren und der Fabian ist rausgeschossen aus der Tür und hat gesagt: ‚Du darfst net aussteigen.‘ Ich hab dann nur das Fenster heruntergekurbelt, hab gefragt: ‚Ja, wieso?‘ ‚Weil ich fahr mit dir nicht mit.‘

– „Es hat ihm gleich gefallen?“

– „Das war dann für mich, ich hab dann gleich gewusst, es passt.“

– „(...) Also da waren sie dann gut aufgehoben.

– „Ja“ (MAXQDA, Abs. 1660–1665).

Ich frage nach, ob mit den Kindern über die Dauer ihres Aufenthaltes beim neuen Pflegeplatz gesprochen wurde. Die Sozialarbeiterin berichtet darüber, dass sich ein neuerliches Problem aufgetan hätte, das eine verbindliche Auskunft nicht möglich gemacht hätte. Dieser (aufgrund seiner guten Bedingungen, sehr begehrte) Pflegeplatz sei nicht nur von ihrem Bezirk, sondern auch vom Nachbarbezirk genutzt worden. Es seien zeitgleich zwei Kinder dort untergebracht gewesen, deren Verfahren auch noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, sodass zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern der beiden Bezirke so etwas wie ein offener Konflikt entstanden sei. Die Pflegemutter hätte dann über den Zeitraum von fast einem Jahr, zu viele Kinder bei sich aufgenommen gehabt. Die Behörde des für sie zuständigen Bezirks, hätte ihr daraufhin die Pflegebewilligung entzogen. Die Behörde ihres Bezirks hätte dann die Kinder trotzdem dort gelassen. Inzwischen habe die Pflegemutter die Auflage bekommen eine Therapie zu machen, um die Pflegebewilligung zu behalten.

INTERVIEWERIN: „Das ist für die Kinder natürlich auch ungut.“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Genau, weil wir halt immer auch transportiert haben: ‚Ihr könnt da groß werden, wir werden euch unterstützen, ihr bleibt jetzt da, bis die Schule einmal fertig ist.‘ Auf jeden Fall muss man dann eh schauen, wo sie eine Ausbildung kriegen und so.“

– „Sie haben ein ganz dickes Lob bekommen, wie gut die Kommunikation ist.“

– „Ich fahre ja oft hin, auch zwischendurch.“

– „Ja, dass Sie wirklich eine Ratgeberin sind, wo man mit den Problemen hinkann und dass Sie ein gutes Netzwerk haben.“

– „Danke. Ja, weil wir sonst einfach gemerkt haben, dass die Sachen nicht mehr gehen“ (MAXQDA, Abs. 1674–1679).

Die Sozialarbeiterin berichtet, dass sie in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamtsleiter und dem Pflegeelternverein alles versucht hätten, um den Pflegeplatz für die Kinder zu erhalten und einen neuerlichen Beziehungsabbruch zu verhindern.

Sie berichtet aber auch davon, dass dieses Problem nicht der einzige Stolperstein war, beim Versuch das Leben der drei Kinder in geregelte Bahnen zu lenken. Der Pfarrer und der Bürgermeister der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde seien Sturm gelaufen gegen die Fremdunterbringung der drei Kinder, es habe sogar einen Zeitungsartikel gegeben, in denen gegen den Obsorgebeschluss angeschrieben worden sei, obwohl auch das psychologische Gutachten ganz eindeutig von einer Rückführung der drei Kinder in den elterlichen Haushalt abgeraten hätte. Zu guter Letzt habe die Familienrichterin alle Beteiligten zu sich in den großen Sitzungssaal geladen, um den Sachverhalt darzulegen. Letztendlich habe sich der Bürgermeister dann bei ihr entschuldigt, ihm sei das Ausmaß der Probleme in der Familie nicht bewusst gewesen.

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Bei ihnen war es sicher ganz schlecht, eben dieser Zeitungsartikel. Der hat nämlich nicht geholfen, sondern die Öffentlichkeit eher gegen die Kinder aufgebracht.“

INTERVIEWERIN: „Also eher geschadet?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Ja, weil die Schulen dann z.B. gesagt haben, sie nehmen sie nicht, aufgrund von dem Zeitungsartikel, weil sie gesagt haben, die kommen wahrscheinlich eh wieder zurück. Also der Start für die Kinder war durchaus schwieriger, wo ihnen die Gemeinde eigentlich helfen wollte, also viel negativer als positiv“ (MAXQDA, Abs. 1699–1701).

INTERVIEWERIN: „(...) Sie befürworten, welche Schule hier ausgewählt wird?“

DIPLOMSOZIALARBEITERIN: „Genau. In dem Fall hat es eh nicht viele Möglichkeiten gegeben, weil es nur eine Volksschule gibt und man muss nur schauen, dass man die Kinder da reinbringen kann“ (MAXQDA, Abs. 1694–1695).

Ich befragte die Sozialarbeiterin nochmals genauer nach der Kommunikation, die mit den Kindern über den Obsorgewechsel geführt wurde. Sie berichtete, dass man am Anfang des Prozesses den Kindern gesagt hätte, der Mutter gehe es gesundheitlich nicht gut. Die Mutter wäre zu diesem Zeitpunkt das zweite Mal in stationärer Betreuung gewesen. Den Kindern sei also gesagt worden, dass sie vorerst vorübergehend bei der Pflegemutter seien und die Mutter könne sie besuchen kommen. Leider habe das nicht funktioniert und mittlerweile gäbe es zu den Eltern nur Besuchskontakte. Damals habe sie den Kindern auch ganz ehrlich gesagt, dass man noch nicht wissen könne, wie es weitergehen werde, dass vom Gericht ein Gutachten beauftragt worden sei und dass man erst dann schauen könne was man tun könne. Für die Kommunikation der gerichtlichen Entscheidung gäbe es kein vorgeschriebenes Reglement. In diesem komplexen Fall sei sie aber gemeinsam mit dem Jugendamtsleiter hingefahren, um mit den Kindern und der Pflegemutter zu sprechen.

INTERVIEWERIN: „In dem Fall ist es ein komplexer Fall, würde ich schon meinen.“

DIPLOMSOTZIALARBEITERIN: „Ja, da sind wir hingefahren in die Familie?“

– „Sie und wer?“

– „Der NN (Jugendamtsleiter) und ich.“

– „Und das ist dort ordentlich besprochen worden?“

– „Genau.“

– „Haben Sie den Eindruck, die Kinder haben es verstanden?“

– „Der Älteste hat es nachvollziehen können.“

– „Der ist ja der Vifere.“

– „Ja, der hat ganz sicher auch schon Probleme mit dem Auftreten von der Mama gehabt zwischendurch. Man hat einfach gemerkt, ganz banal ausgedrückt, sie ist anders, als die anderen.“

– „Er war damals schon acht oder zehn?“

– „Ja. Und die anderen zwei waren traurig am Anfang und haben es dann aber als gegeben hingenommen. Die haben auch nie nachgefragt oder selten nachgefragt.“

– „Auch nicht, wie lange sie jetzt dort sind?“

– „Zuerst schon, da haben wir eh gesagt, wir wissen es nicht. Und es war ja de facto auch so. Und dann, wie es umgewandelt worden ist, haben wir gesagt, dass es fix ist und dass sie bleiben können und Schule fertig machen können und Ausbildung und damit war es dann erledigt.“

– „Und jetzt ist es so, dass sie wissen, sie können dort bleiben?“

– „Genau. Also aus unserer Sicht ist es so.“

– „Und beim Fabian, der wird ja bald seine Schulpflicht erfüllt haben, wie geht das dann weiter?“

– „Das hängt natürlich auch davon ab, ob er weiter in die Schule geht, oder er irgendwo eine spezielle Ausbildung machen möchte. Da müssen wir dann schauen, dass wir vielleicht ein Lehrlingsheim oder irgendwas finden und am Wochenende kommt er dann aber wieder in die Pflegefamilie. Das ist mit ihm auch schon so ein bisschen thematisiert worden.“

– „Aber da wird er durchaus eingebunden?“

– „Ja, mit ihm am Tisch ist das eben auch besprochen worden, dass er auch die Sicherheit hat, dass er am Wochenende wieder ‚heim‘ kann.“

– „Also so: ‚Ich kann mich für was entscheiden. Es ist nicht aus, wenn ich die Schulpflicht erfüllt haben, ich werde nicht hinaus geschmissen.‘“

– „Genau“ (MAXQDA, Abs. 1724–1745).

Zum Abschluss des Gesprächs fragte ich die Sozialarbeiterin, was rückblickend vielleicht anders gemacht werden hätte sollen. Sie meinte, man hätte dieser Sonderlösung im Zusammenhang mit der Tagesmutter nicht machen dürfen, obwohl man damals den Eindruck gehabt hätte, es sei das Beste zum Wohle der Kinder. Letztlich habe sich dadurch der Prozess verkompliziert und verlängert, deshalb sei sie jetzt der Ansicht, man hätte sich gleich nach einem geeigneten Dauerpflegeplatz für die Kinder umschauen müssen.

3.5.3.5 *Der Sachverständige*

Den Sachverständigen befragte ich in seiner Praxis, ebenso wie die zuvor genannten Expertinnen zum einen fallbezogen und zum anderen über den allgemeinen Ablauf des Fremdunterbringungsprozesses. In diesem Abschnitt werden seine Äußerungen auf den spezifischen Fall dargestellt. Er hat sich bei seinen Aussagen auf die vorhandenen Gutachten gestützt.

Im Fall dieser drei Kinder sei er insgesamt viermal vom Gericht wegen einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt worden. Im ersten Gutachten, Anfang 2010, sei es um die Frage der Kindeswohlgefährdung im elterlichen Haushalt gegangen, darum ob die beiden Kindeseltern in der Lage seien ihre Kinder in ihrer psychischen, körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechend zu fördern und in welchem Umfang der Besuchskontakt geregelt werden solle, wenn dies nicht der Fall sei. Er habe damals nach Untersuchung der drei Kinder und der Eltern, informativen Gesprächen mit Personen die in der Sache kundig waren und mittels der Informationen, die er aus den Unterlagen des Gerichts erhalten habe, festgestellt, dass das Wohl der Kinder im elterlichen Haushalt gefährdet sei. Er habe auch festgestellt, dass die Eltern nicht in der Lage gewesen seien, ihre Kinder so zu erziehen und zu fördern, wie es erforderlich gewesen wäre. Außerdem habe er den regelmäßigen Kontakt zu den Kindeseltern vorgeschlagen, allerdings unter der Bedingung einer Besuchsbegleitung.

Die Gründe für diese Empfehlung seien ein glaubhaft dokumentiertes Alkoholproblem des Vaters und massive psychische Probleme der Mutter gewesen, die bereits die Androhung eines erweiterten Suizids seitens der Mutter zur Folge gehabt hätten. Darüber hinaus seien die Kinder immer wieder mit Szenen massiver Gewalt zwischen den Eltern konfrontiert gewesen, die zwischenzeitlich zu einer sogenannten Wegweisung des Vaters geführt habe. Die Mutter äußerte immer wieder die Absicht, sich vom gewalttätigen Vater trennen zu wollen, hatte diese Absicht aber nie umgesetzt. Schon 2009 sei von einem Fachkollegen festgestellt worden, dass alle drei Kinder in ihrem Bindungsverhalten vermeidend gebundenen seien und dass eine positive Entwicklung vor allem im emotionalen und sozialen Bereich bei den Kindern dadurch gefährdet sei.

Die Suiziddrohung der Mutter habe bereits eine sofortige Krisenunterbringung erforderlich gemacht. Den Kindern habe es zum Zeitpunkt der Krisenunterbringung an einer kontinuierlichen, Sicherheit gebenden Umgebung in der sie regelmäßige Versorgung erfahren, gefehlt. Zwei der drei Kinder hätten schon seit geraumer Zeit speziellen Förderbedarf gehabt. Deshalb sei es zum damaligen Zeitpunkt besonders wichtig gewesen, für die drei Kinder eine kontinuierliche, pädagogisch besonders kompetente und Sicherheit gebende Bezugsperson zu bekommen.

Das zweite Gutachten, drei Monate später, sei deshalb beauftragt worden, weil der nunmehr gefundene Pflegplatz gefährdet schien und zu klären war, welche Vorgangsweise in diesem Fall am sinnvollsten sei. Zur Disposition stand die Unterbringung bei der den Kindern bereits bekannten Tagesmutter, oder die Unterbringung in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland. Untersucht wurden in diesem Fall die möglichen zukünftigen Pflegeeltern und explorative Gespräche mit den drei Kindern und der bisherigen Pflegemutter. Es wurde eine Inter-

aktionsbeobachtung zwischen den zukünftigen Pflegeeltern und den Kindern durchgeführt sowie die bestehenden schriftlichen Unterlagen des Gerichts und des Vorgutachten herangezogen.

Er habe in seiner Empfehlung darauf hingewiesen, dass es für die drei Kinder von großer Bedeutung sei, gemeinsam untergebracht zu werden, um zu vermeiden, dass nach den zahlreichen Beziehungsabbrüchen auch noch eine Geschwistertrennung dazukomme. Er habe vorgeschlagen die drei Kinder in einem geschlossenen Familienverband unterzubringen. Die Kinder hätten noch keine dermaßen auffälligen pathologischen Verhaltensstörungen gezeigt, dass sie nicht von einer Pflegemutter, die über die üblichen pädagogischen Fortbildungen verfüge, bereit hätten werden können. Die vorgeschlagene Unterbringung in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland hätte den damals erwünschten Kontakt zu den Eltern darüber hinaus erschwert. Er habe deshalb damals, unter den gegebenen Umständen, die Unterbringung bei der ehemaligen Tagesmutter empfohlen.

Weitere vier Monate später sei er dann wieder mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens beauftragt worden. In diesem Fall sei es um die Frage gegangen, ob Fabian sexuell missbraucht worden wäre, und wenn ja, durch wen. Ausgelöst sei dieser Verdacht durch die Beobachtungen der Pflegemutter, die bei Fabian ein auffällig sexualisiertes Verhalten beobachtet hätte.

Er sei zu dem Schluss gekommen, dass das Kind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keiner sexuellen Gewalt ausgesetzt gewesen sei, aber aller Wahrscheinlichkeit nach mit pornografischem Material konfrontiert worden sei, dass er aufgrund seines Alters und seiner sexuellen Reife noch nicht produktiv verarbeiten habe können. Er habe empfohlen bei neuerlichem Auftreten derartigen Verhaltens dem Kind empathisch und aufklärend zu begegnen. Anlässlich dieser Befundung habe er aber auch feststellen können, dass Fabian durch die Unterbringung bei der Pflegemutter (der befürchtete Wechsel hätte nun doch nicht stattgefunden) bereits beträchtliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht habe.

Das vierte Gutachten sei ein Jahr später in Auftrag gegeben worden. Es sei damals um die Frage gegangen, welcher Besuchskontakt zu den Eltern dem Wohl der Kinder entspräche.

Es sei damals festgestellt worden, dass die Kinder die Kontakte zur Mutter als besonders belastend erlebt hätten. Im Anschluss an solche Besuchskontakte hätten die Kinder mit massiven psychosomatischen und somatischen Irritationen und Reaktionen reagiert haben, am deutlichsten die beiden Kinder Fabian und Gerd. Die Mutter habe damals nach wie vor Anzeichen einer deutlichen Belastung gezeigt und die damit verbundenen psychische Symptome. Es sei ihr daher nicht zuzutrauen gewesen, dass sie bei einem Kontakt mit den Kindern deren Bedürfnisse und Interessen berücksichtigen können hätte.

Er habe daher vorgeschlagen die Besuchskontakte aufgrund der aktuellen psychischen und psychosomatischen Situation der Kinder bis auf Weiteres aussetzen, weil zu befürchten gewesen sei, dass die Kinder retraumatisiert beziehungsweise immer wieder an vergangene Irritationen und Belastungen erinnert würden.

3.5.3.6 Die Richterin

Das Gespräch mit der Richterin fand in ihrem Büro im Gerichtsgebäude statt. Das Interview mit der Expertin verfolgte auch hier wieder das Ziel einerseits den aktuellen Fall zu beleuchten und andererseits Auskunft über die gängige Entscheidungspraxis zu erlangen. An dieser Stelle wird auf die Aussagen den konkreten Fall betreffend eingegangen.

Zu Beginn erörterten wir den Prozess der Einleitung eines Verfahrens zur Fremdunterbringung, woher die Gefährdungsmeldungen kommen und wer dann tätig wird.

INTERVIEWERIN: „Im gegenständlichen Fall, da geht es um die NN-Kinder, wie war das da? Das war, glaub ich, schon eine bekannte Familie, einschlägig bekannt?“

RICHTERIN: „Genau. Die waren schon einschlägig bekannt. Das ist auch vom Jugendwohlfahrtsträger ausgegangen, dass die Kinder bei einer Krisen-Pflegemutter untergebracht werden, außerhalb von meinem Sprengel.“

— *„Sie waren in NN kurz und dann in NN?“*

— *„Genau. Es hat einige Male einen Wechsel gegeben bei den NN-Kindern und es hätte zum Schluss noch einen Wechsel geben sollen.“*

— *„Wieder zurück zur Tagesmutter?“*

— *„Genau. Und da war ich sehr dagegen, also da hab ich wirklich versucht mit dem Jugendwohlfahrtsträger Rücksprache zu halten, dass man die Kinder behalten kann bei der Pflegefamilie, dass sie nicht noch einmal einen Wechsel haben. Das ist für die Kinder ganz schlimm gewesen, ständig dieses Hin und Her“ (MAXQDA, Abs. 2194–2199).*

Danach befragt, woher sie denn die Informationen für ihre Entscheidung nehme, erklärt sie, dass zunächst die Informationen des Jugendwohlfahrtsträgers wichtig seien. Es hätten aber auch die betroffenen Eltern das Recht dazu, sich zu äußern und üblicherweise würden auch die Kinder befragt, was in diesem Fall aber nicht geschehen sei.

INTERVIEWERIN: „Weil sie noch zu klein waren oder zu geschädigt?“

RICHTERIN: „Ja, der Ältere vor allem, das haben wir ja dann durch das Gutachten, durch den Sachverständigen machen lassen. Der Ältere, der ja wirklich sich verhaltensauffällig auch gezeigt hat, also unter zehn macht es sowieso der Jugendwohlfahrtsträger, kann aber auch der Richter machen, aber in dem Fall haben wir es einfach nicht gemacht, weil der Älteste einfach schon so ...“

INTERVIEWERIN: „Der Älteste war, glaub ich, knapp zehn und der war so ziemlich parentifiziert.“

RICHTERIN: „Genau. Gerade bei den Kindern, wo man schon weiß, also da muss man mit Sorgfalt vorgehen und die Richter haben diese Ausbildung nicht, also da überlassen wir es dann rein den Experten“ (MAXQDA, Abs. 2206–2209).

INTERVIEWERIN: „(...) Also in dem Fall haben Sie es den Experten überlassen, weil die Kinder schon schwer geschädigt waren?“

RICHTERIN: „Genau.“ (MAXQDA, Abs. 2214–2215)

Auf den Grundsatz des gelindesten zum Ziel führenden Mittels der Intervention angesprochen, meint sie:

RICHTERIN: „Na, es gibt sicher Ausnahmefälle, wo man sagt, da müssen die Kinder sofort weg.“

INTERVIEWERIN: „Das ist dann die Krisenunterbringung?“

RICHTERIN: „Genau, aber ansonsten denk ich mir, dass es für die Kinder trotzdem wichtig ist, bei ihren Eltern zu bleiben, wenn es halbwegs passt und dass man die Eltern unterstützt. Es gilt dann abzuwägen: Was ist für die Kinder schwieriger zu ertragen? Bei solchen Eltern zu bleiben oder komplett in ein anderes System zu kommen? Und ich versuch auch immer, wenn ich so Obsorgeentziehungsanträge hab vom Jugendwohlfahrtsträger, zu eruieren: Welche Unterstützung kann man denn noch geben? Und hat man schon alles probiert? Wenn man merkt, so wie zum Beispiel auch bei den NN-Kindern, wenn die Mutter, die einfach von ihrem Intellekt ein bisschen so minderbegabt ist, die schafft es nicht“ (MAXQDA, Abs. 2297–2299).

Im Folgenden ging es dann um die Frage, ob sie als die Person, welche die Entscheidung treffe, eine Möglichkeit habe, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren. Darauf antwortet sie, dass sie das schon mache und in einem Fall, wie dem Besprochenen, lasse sie sich in regelmäßigen Abständen von circa ein oder zwei Jahren einen Bericht darüber geben, was aus den Kindern geworden sei. Diese Vorgangsweise sei aber nicht standardisiert, sondern ihre persönliche Vorgangsweise.

3.5.3.7 Die Pflegemutter

Das Gespräch mit der Pflegemutter habe ich in ihrem Haus geführt. Die Kinder waren zu diesem Termin in der Schule. Sie wollte mich zunächst allein treffen, weil sie Bedenken hatte, die Kinder könnten durch die Interviews zu sehr belastet werden. Die Interviews mit den beiden Kindern wurden dann zu einem späteren Termin geführt.

Sie erzählte, dass es relativ schnell gegangen sei bei der Krisenunterbringung der drei Kinder. Sie habe einen Anruf vom Pflegeelternverein erhalten mit einer ganz kurzen Information über die Kinder, deren Alter und Geschlecht und dass eines der Kinder behindert sei (Gerd). Nach zwei Tagen wären die Kinder dann schon bei ihr gewesen. Diese rasche Unterbringung sei notwendig gewesen, weil „Gefahr in Verzug“ gewesen sei. Sie habe aber auch später keine genaueren Informationen über die Kinder bekommen, sondern habe die teils massiven Beeinträchtigungen der Kinder erst nach und nach, durch eigenen Beobachtungen und Arztbesuche herausgefunden. So sei sie zum Beispiel bei Gerd erst später draufgekommen, das Asthma hat und sich sehr schnell verkühlt. Auch darauf, dass Fabian viel mehr Zuwendung braucht als andere Kinder und dass Elfi eine Plastik in der Speiseröhre hat, das habe man ihr auch nicht gesagt, obwohl es für Elfi sehr gefährlich werden kann, wenn sie zum Beispiel beim Spielen etwas auf

den Hals bekäme. Der Arzt habe sie dann darüber informiert, was sie alles beachten müsse. Sie brauche auch sehr viel Unterstützung beim Essen, man müsse sie immer wieder darauf hinweisen, dass sie das Essen auch Schlucken müsse, weil sie eben Probleme mit ihrem Kehlkopf habe.

Pflegemutter:

„(...) Jetzt haben wir einen Termin im LKH im Kinderspital, ich möchte das auch abklären, dass da vom Gewicht etwas mehr geht und ihre schlechte Haltung mit Ergotherapie machen. Also das hätte ich mir gewünscht, dass wir das Journal kriegen und dass mir jemand sagt: „Das hat der, das hat der.“ Ich mein, ich verstehe es jetzt, weil sonst würde man vielleicht nicht ja sagen“ (MAXQDA, Abs. 2356).

Ich befrage die Pflegemutter darüber, wie den Kindern kommuniziert worden sei, dass sie jetzt dauerhaft woanders untergebracht wären. Sie äußert sich dahingehend, dass die Kinder ihrer Ansicht nach zu wenig einbezogen würden in die Entscheidungen, dass man sie im Unklaren über ihre individuellen Perspektiven lasse.

PFLEGEMUTTER: „Ja, und ich höre eigentlich immer wieder, speziell von meinen drei jetzigen Kindern, die sind ja auf Urlaub gewesen, auf einen Tag zur Tagesmutter gekommen, dort wurden sie dann von der Sozialarbeiterin geholt, nach NN gebracht, weil eben Urlaubszeit war und keine Pflegeeltern eben so schnell irgendwo in der Nähe wären.“

INTERVIEWERIN: „Und da waren sie bei der Krisenunterbringung, bei der Fr NN.“

– *„Ja, und dort hat man ihnen schon wieder erzählt, zwei Tage vorher, dass sie jetzt wieder wo hingefahren, wo es ein Haus gibt, das war nur vorübergehend, und dass sie dort einige Zeit verbringen werden.“*

– *„Also sie werden so auf ein Nomadendasein eingestimmt?“*

– *„Also ich persönlich bewundere jedes Kind. Die marschieren da herein in eine fremdes Haus, fremde Leute, ganz ein anderes Leben wie zuvor und möchten sich eigentlich ganz schnell gut integrieren. Ich glaube, meine eigene Tochter könnte es nicht“ (MAXQDA, Abs. 2378–2382).*

Die Pflegemutter berichtete davon, dass die drei Kinder kein einziges Mal geweint hätten, weder nach den Eltern, noch nach der Tagesmutter, welche die Rolle einer Pflegemutter für sie eingenommen hatte. Auch nicht als der Großvater der Kinder verstorben war, obwohl dieser für die Drei eine wichtige Bezugsperson gewesen war. Sie meint, dass es für sie auch besonders schwierig gewesen sei während der Zeit, in der noch nicht klar gewesen wäre, ob die Kinder dauerhaft bei ihr bleiben könnten.

INTERVIEWERIN: „Und wie erklären Sie das dann den Kindern, weil Sie wissen ja auch nicht, wie lange sie bleiben?“

PFLEGEMUTTER: „Nein, das ist auch schwierig für uns. Kinder wachsen einem recht schnell ans Herz und dann würden wir sie ja auch belügen, wenn wir sagen ‚Du kannst bleiben, bis du 20 bist, oder 25‘, egal. Man sagt halt auch ‚Das

wird gut abgeklärt.‘ Das ist vielleicht für einen 7-Jährigen nicht verständlich, was ist abgeklärt und was bedeutet das. Und die haben auch kein Bild, dass Eltern schlecht sind, überhaupt nicht. Also die Mama war eine Gute und der Papa war ein Guter. Und warum?’

INTERVIEWERIN: „Und die Kinder verstehen auch nicht, warum es jetzt diesen Ob-sorgewechsel gegeben hat?“

PFLEGEMUTTER: „Genau. Überhaupt nicht“ (MAXQDA, Abs. 2391–2394).

Auf die Möglichkeiten, die sie habe, um den Eingewöhnungsprozess der Kinder zu unterstützen, angesprochen, bestätigt sie, dass dies für sie eine zwiespältige Situation sei, weil einerseits müssten die Kinder eingewöhnt werden, um sich zuhause fühlen zu können, andererseits wisse man nicht, wie lange die Kinder dann bleiben könnten. Sie versuche in so einer Situation die familiär übliche Routine aufrechtzuerhalten und die Kinder immer wieder auf die in der Familie vereinbarten Regeln hinzuweisen.

PFLEGEMUTTER: „Ja, genau. So Regeln, die eine Familie halt hat. Und wir grüßen und wir schlagen uns nicht gegenseitig. Das war bei den Dreien extrem. So schnell hast du gar nicht geschaut, hat der eine dem anderen eine reingeschlagen. Die Kleine hat sich pausenlos zuerst die Haare selber ausgerissen und da hab ich ihr eben auch gesagt: „Das machen wir nicht, das brauchen wir nicht, dafür gibt es einen Friseur.“

INTERVIEWERIN: „So liebevoll halt so in der Art ‚Hör auf, dich selber zu zerstören.‘“

PFLEGEMUTTER: „Ja, das war immer schwierig. Und dann hat aber der Prozess irgendwie bei den Dreien schon begonnen. ‚Ihr könnt da bleiben, ihr könnt nicht da bleiben, ihr könnt da bleiben.‘, das war die Botschaft, also man hat schon gemerkt, die Kinder sind so innerlich zerrissen, die wissen gar nicht mehr, ‚Wo geht es überhaupt noch hin? Geht es in eine Einrichtung, geht es in ein Heim?‘ Das war das Schlimmste immer, so im Gespräch ist man draufgekommen“ (MAXQDA, Abs. 2414–2416).

Die Pflegemutter hat ein eigenes Kind. Darüber befragt, wie sie zurechtkomme mit dieser Situation, meinte sie:

PFLEGEMUTTER: „Na, gerade in meiner Situation. Wir wollten immer ein kleineres Kind haben zu meiner Tochter und es sind ja alle drei älter wie meine Tochter. Und sie wäre die Erstgeborene und die Kleinste, aber das hat es leichter gemacht. Das muss ich den Dreien hoch anrechnen, dass die gegenüber meinem Kind – entweder sind sie wirklich so clever gewesen – wenn sie zum leiblichen Kind nicht gut sind, dann ...“

INTERVIEWERIN: „... mag sie uns auch nimmer, so?“

– *„Genau. Und dann können wir vielleicht nicht bleiben“, das haben sie gleich begriffen.“*

– *„Das heißt, das Kind hat das Gefühl, es muss um Sie werben?“*

– *„Ja.“*

– *„Damit es da bleiben darf?“*

– *„Genau. Und das hat einen Klick gemacht und dadurch war es nicht schwierig und mein eigenes Kind, sie nimmt sie so, wie sie sind“ (MAXQDA, Abs. 2419–2425).*

Zwischendurch habe es dann zusätzlich noch das Problem gegeben, dass sie noch zwei weitere Pflegekinder im Haus gehabt hätte, zwei Mädchen. Bei Fabian habe sie den Eindruck gehabt er sei ein Kind, das sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen wäre. Er habe immer ein sehr sexualisiertes Verhalten an den Tag gelegt und sei auch den Mädchen zu nahe gekommen. Sie sei dann auf die Idee gekommen, dass er Therapie bekommen solle, weil sie Bedenken wegen der insgesamt vier Mädchen, die inzwischen unter ihrem Dach gewohnt hätten, bekommen habe. Sie habe dann besonders gut aufgepasst und irgendwann habe sich dieses Problem gelöst. Bei den beiden anderen Kindern, die beide beeinträchtigt seien, sowohl Elfi als auch Gerd, habe sie Glück gehabt, weil in der Volksschule zwei besonders engagierte LehrerInnen gewesen seien, die sich sehr der Kinder angenommen hätten.

Bei diesen drei Kindern sei es ein besonderes Problem gewesen, dass man so lange nicht sagen können hätte, ob sie jetzt dauerhaft bei ihr bleiben könnten oder nicht. Sie habe festgestellt, dass die Kinder genau spüren, wenn es wieder einmal unsicher sei, was mit ihnen weiterhin geschehen werde.

PFLEGEMUTTER: „Die Kinder wissen gleich wenig, wie wir eigentlich. Wie lange geht es noch? Wir wissen es oft auch nur bis zur nächste Besprechung und dann wird wieder was entschieden. Die Erfahrung zeigt mir nur von der letzten Besprechung, wenn da was entschieden ist, was auf drei Monate war, dass das nie gepasst hat.“

INTERVIEWERIN: „Das heißt, da kann dann ein Monat drauf wieder ein anderer Beschluss sein?“

– *„Ein ganz ein anderer.“*

– *„So wie einmal schon die Idee war, dass die Kinder zurückkommen zur ersten Tagesmutter?“*

– *„Genau.“*

- „Und Sie haben ja auch angesprochen, dass die Kinder das auch spüren.“
- „Solche Kinder, die fremduntergebracht werden, die haben so ein Feingefühl für alles. Die haben Antennen, die wissen ganz genau an deinem Ausdruck, an deinem Gehabe: Da ist was.“
- „Da ist wieder was im Busch.“
- „Und sie wissen schon, dass es eine Sitzung gibt, eine Besprechung gibt. Was genau konkret dort gesprochen wird, das erzählen wir nicht.“
- „Und die Kinder dürfen auch nicht mitgehen? Auch wenn sie schon älter sind?“
- „Nein. Ich hab einen 14-Jährigen gehabt, der ist nicht eingebunden worden, wobei ich empfunden hätte, er hätte es schon gehabt, dass er schon weiß, worum es da geht. Und er war auch immer so auf der Suche ‚Wie lange darf ich noch bleiben und was wird mit mir geschehen?‘“
- „D.h., die Kinder buhlen regelrecht darum, dass sie bei Ihnen bleiben dürfen?“
- „Ja.“
- „Und müssen sich selber täglich immer selber verkaufen, also bewerben, damit sie den Platz behalten können.“
- „Genau. Speziell bei meinen Dreien muss ich ja dann noch einmal sagen, ich hab ja eine eigene Tochter, dass die wirklich sehr clever waren, mit meiner Tochter sehr gut umzugehen, weil sie wissen das genau“ (MAXQDA, Abs. 2455–2469).

Das wäre zu der Zeit gewesen, als sie noch zwei andere Pflegekinder bei sich im Haus gehabt hätte und nicht klar war, wer bleiben dürfe und wer nicht. Das hätten die Kinder ganz genau gespürt.

Sie selbst habe von Anfang an mit einer monatlichen Reflexion Unterstützung durch den Pflegeelternverein erhalten. Sie habe aber sehr gut mit ihrer Zeit haushalten müssen, sie hätte fünf verschiedenen Schulen und eine Kindergarten koordinieren müssen, zwei verschiedene Mütter, zwei Bezirkshauptmannschaften, die Termine mit dem Pflegeelternverein und als sie dann gemerkt hatte, das sie sehr oft an ihre Grenzen stoße, habe sie sich dann zusätzlich noch selbst therapeutische Unterstützung organisiert.

Für Fabian, Gerd und Elfi habe sie auch einmal monatlich für drei, vier Stunden eine Entlastung bekommen. Es sei jemand gekommen und habe etwas mit den Dreien unternommen, mit den Kindern schwimmen zu gehen, hätte aber nicht funktioniert, weil eine Person mit der Aufsicht für alle drei Kinder überfordert gewesen wäre. Die Unterstützungsleistungen für die Kinder habe sie aber immer problemlos von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt bekommen und auch die Volksschule in die Gerd gegangen sei, hätte wirklich Großartiges geleistet. Fabian hätte mit seiner Schule nicht so viel Glück gehabt, dort sei es konservativer zugegangen und er hätte zum Beispiel beim Ausflug nicht mitgehen dürfen, weil er eben auffällig gewesen sei. Elfi sei zunächst in dieselbe Schule gegangen und hätte dort überhaupt keine Fortschritte gemacht. Außerdem sei ihre Tochter in der Schule wegen der Pflegkinder im Haus von den anderen ausgegrenzt worden. Sie habe Elfi dann in eine andere Schule gegeben.

Inzwischen sei es aber so geregelt, dass die Kinder bei ihr bleiben könnten. Diesbezüglich hätte es auch einen Termin mit der Sozialarbeiterin gegeben, der nur für die Kinder reserviert gewesen sei. Diese habe den Kindern dann erklärt,

dass sie jetzt wirklich auf diesem Pflegeplatz auf Dauer bleiben könnten. Das hätte ihrer Meinung nach, für die Kinder viel bedeutet, man habe gemerkt, dass sie ab dem Zeitpunkt wohler und sicherer gefühlt hätten. Für sie wäre das allerdings anstrengender gewesen, weil die Kinder sich weniger angepasst verhalten hätten.

INTERVIEWERIN: „Also das weiß man jetzt schon, weil am Anfang, haben Sie gesagt, wissen Sie ja noch nicht, wohin es läuft. Aber jetzt ist es schon so, dass die Perspektiven mit ihnen besprochen werden?“

PFLEGEMUTTER: „Genau. Und es ist auch die Sozialarbeiterin jetzt schon drei Mal im Haus gewesen, da hat es den Termin nur für die Kinder gegeben, wo sie auch wirklich gesagt hat: ‚Ihr könnt da bleiben.‘ Da gibt es jetzt nicht das, dass da übermorgen wer kommt und sagt: ‚Nein, jetzt machen wir wieder ein Gutachten und jetzt geht ihr dort wieder hin.‘ Und das ist für die Kinder, finde ich, auch sehr wichtig.“

– *„Ich wollte gerade fragen, ob Sie das merken, dass die Kinder erleichtert sind?“*

– *„Ja, schon. Für die Kinder war es früher schon wichtig, wenn die Kinder nicht immer wissen, wie es weitergeht, weil dann sind sie angepasster. Wenn sie sich dann so wohlfühlen, dann kommt vieles heraus. Das merkt man jetzt, dann wirbeln sie mehr, weil sie sind sich sicher. Da gibt es ja jemanden, der steht hinter mir, wurscht, ob ich da drüben noch drei Mal eine Mappe zusammen hause in der Schule, weil da bleibe ich“ (MAXQDA, Abs. 2534–2537).*

Angesprochen auf die Frage der Mitwirkung der Kinder an den täglichen Entscheidungen, meint sie, dass die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden dürften, zum Beispiel, wenn es um die Ausbildung der Kinder gehe. So sei zum Beispiel mit Fabian schon einige Male gemeinsam mit der Sozialarbeiterin dieses Thema besprochen worden.

Im Fall dieser drei Kinder vertritt sie die Ansicht, dass man seitens der Jugendwohlfahrt zu lange mit der Fremdunterbringung zugewartet hat. Die Eltern hätten, ihrer Ansicht nach, nicht so lange gestützt werden dürfen. Gerade Gerd, der durch den Alkoholmissbrauch seiner Mutter in der Schwangerschaft die erheblichsten Beeinträchtigungen mit auf den Weg bekommen hätte, wäre eine frühere umfassende Förderung notwendig gewesen.

Aber auch Fabian, der intelligent sei und ein „super Herz“ habe, mache sich vieles kaputt durch seine Ellbogentechnik und seine Art sich als Einzelkämpfer zu sehen, der vorgibt niemanden zu brauchen.

Die Kinder hätten lange Zeit hindurch ein positives Bild von ihrer Herkunftsfamilie gehabt und erst jetzt wäre zumindest Fabian in der Lage gewisse Ereignisse zu reflektieren und ihr zu erzählen, dass die Polizei bei ihnen gewesen wäre, dass Papa und Mama gerauft hätten und dass dort Blut gewesen sei, viel Streit und Alkohol. Er habe auch einmal die Mutter damit konfrontiert, dass sie die Schuld an der Situation trage.

3.5.3.8 Zusammenfassung

Elfi hat eine Vorstellung davon, wie lange sie jetzt schon bei der Pflegemutter ist. Sie kann nicht angeben, wer ihr das gesagt hat, glaubt sich aber daran zu erinnern, dass man ihr gesagt habe, dass ihre Mutter krank sei. Sie kann auch angeben, dass sie in der Zwischenzeit auf verschiedenen Pflegeplätzen gewesen sei. Bei der Pflegemutter, bei der sie jetzt sei, gefalle es ihr sehr gut.

Das mittlere Kind, Gerd, kann aufgrund seiner Behinderung nicht befragt werden.

Fabian kann sehr genau angeben, wie lange es schon bei der Pflegemutter sei. Er wisse aber nicht, warum das so sei, das habe er noch nie verstanden. Er nehme das zur Kenntnis, finde aber gut, dass er bei der Pflegemutter sei.

Die Diplomsozialarbeiterin berichtet, dass lange versucht worden sei, mit Unterstützung der Familie durch den Einsatz einer Tagesmutter den Verbleib der Kinder in der Familie zu ermöglichen. Die Krankheit der Mutter und die Gewaltbereitschaft des Vaters hätten aber dann eine Krisenunterbringung notwendig gemacht. Eine verbindliche Auskunft über die Dauer der Fremdunterbringung sei länger nicht möglich gewesen. Zunächst habe sie gesagt, es gehe der Mutter nicht gut, dann habe es Schwierigkeiten mit dem Pflegeplatz gegeben und erst dann sei klar gewesen, dass der Platz bei der derzeitigen Pflegemutter eine dauerhafte Unterbringung ermögliche.

Der Sachverständige wurde in diesem Fall mit der Erstellung von mehreren Gutachten betraut. Zunächst ging es um die dauerhafte Fremdunterbringung der Kinder nachdem sie aufgrund aktueller Ereignisse in eine Krisenunterbringung gebracht worden waren. Die psychische Krankheit der Mutter, die einen erweiterten Suizid versucht hatte und die Risikofaktoren die vom Vater der Kinder ausgingen, hatte die Empfehlung einer dauerhaften Fremdunterbringung notwendig gemacht. Kurz darauf habe der Verlust des bereits gefundenen Pflegeplatzes gedroht, sodass für die Kinder nach einer Alternative gesucht werden musste. Das dritte Gutachten habe sich auf die vermutete sexuelle Gewalt an Fabian bezogen. Die letzte Expertise bezog sich auf die Notwendigkeit, zu empfehlen dass die Besuchskontakte zu den Eltern ausgesetzt werden sollten.

Die Richterin berichtet davon, dass in diesem Fall das ständige Hin und Her zwischen den einzelnen Pflegeplätzen ein besonderes Problem gewesen sei. Sie sei zwar grundsätzlich der Ansicht, man solle Kinder, soweit dies möglich und sinnvoll sei, bei den Eltern belassen, aber so wie in diesem Fall, wenn alle Unterstützungsmöglichkeiten ohne Erfolg zu zeigen ausgeschöpft seien, gäbe es keine andere Möglichkeit mehr als die einer Fremdunterbringung.

Die Pflegemutter bestätigt die Ansicht der Richterin, dass für die Kinder die lange Unsicherheit in Bezug auf ihre Unterbringung sehr belastend gewesen sei. Für sie sei außerdem noch erschwerend dazugekommen, dass sie über einen längeren Zeitraum zwei Pflegekinder zu viel im Haus gehabt hätte. Aus ihrer Sicht sei bei diesen Kindern viel zu lange mit der Fremdunterbringung zugewartet worden. Eine frühere Intervention hätte die notwendige Förderung vor allem für Gerd viel früher einsetzen lassen können, Schäden hätten verhindert werden können.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Äußerungen der ExpertInnen dahingehend interpretiert werden können, dass sie ihren Entscheidungen den Leitsatzsatz des „gelindesten, zum Ziel führenden Mittels“ zu Grunde legen. Erst dann, wenn alle anderen unterstützenden Interventionen nicht den nötigen Erfolg gezeitigt haben, wird als das extremste Mittel, die Fremdunterbringung der betroffenen Kinder veranlasst. Seitens der aufnehmenden Stellen, bei den, hier untersuchten Fällen waren dies die Großmutter im Fall der familiennahen Fremdunterbringung und im anderen Fall die Tagesmutter wurde Kritik daran geübt, dass zu lange mit dieser Entscheidung zugewartet wurde. Beide äußersten die Vermutung, dass es für die betroffenen Kinder besser gewesen wäre, hätte man sich ihrer früher angenommen. Gewisse Zweifel an dieser Praxis kommen auch von einer Sozialarbeiterin, die gemeint hat, dass es im Zusammenhang mit Vernachlässigung schwer festzustellen sei, wann der Punkt erreicht sei, der eine Fremdunterbringung rechtfertige.

Diese Praxis ist meiner Ansicht nach auf das Prinzip der Subsidiarität zurückzuführen, das im Abschnitt 2.3.1 beschrieben wird. Der Staat greift erst dann ein, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht oder nicht ausreichend nachkommen oder sogar das Wohl ihrer Kinder gefährden (siehe Pkt. 2.3.1.1). Im Zusammenhang mit den Erkenntnissen über die Folgeschäden von Vernachlässigung, die im Abschnitt 2.2.3 dieser Arbeit beschrieben werden, erscheint mir eine weitere Auseinandersetzung mit dieser häufigsten Form der Missachtung des Kindeswohls notwendig. Geschätzte drei Viertel aller Fälle von Kindesmisshandlungen müssen sich in erster Linie mit dem Thema Vernachlässigung auseinandersetzen (Abschn. 2.2.3). Wenn auch die augenblicklichen Folgen der Vernachlässigung nicht so augenscheinlich sind, wie zum Beispiel die Folgen einer offenen Gewaltanwendung, so sind die langfristigen Schäden umso gravierender. Berücksichtigt man dann noch, dass wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Thema zu der Ansicht gelangt sind, dass die Perspektiven dieser Kinder umso erfolgversprechender sind, je früher sie der vernachlässigenden Situation entzogen werden, dann erscheint es mir umso notwendiger an dieser bisher, geübten Praxis etwas zu verändern.

Wenn sich die Situation in einer Familie offensichtlich in manchen Fällen so darstellt, dass eine Fremdunterbringung der Kinder notwendig ist, ist der Ablauf dieses Verfahrens bis zur Entscheidung in hohem Ausmaß standardisiert.

Die Vertreterinnen der Jugendwohlfahrt geben an, dass sie sich bei der Mitwirkung am Entscheidungsprozess über eine geplante Fremdunterbringung der Vorgaben, die sie vom Amt der steiermärkischen Landesregierung, beziehungsweise vom Magistrat Graz erhalten, bedienen und sich danach richten.

Die befragten Richterinnen geben an, den überwiegenden Teil der Gefährdungsmeldungen gemeinsam mit einer ersten Einschätzung über die Notwendigkeit einer Fremdunterbringung, von den VertreterInnen der Jugendwohlfahrt zu erhalten. Die befragten Richterinnen, beauftragen in Fällen von gerichtlich angeordneter Fremdunterbringung nahezu ausnahmslos gerichtlich beeidete Sachverständige mit der Erstellung einer vertiefenden Expertise. Diese fokus-

siert auf die Fragestellungen des Gerichts und hat die Exploration und genaue Diagnose, aller für den Prozess relevanten Familienmitglieder oder Betreuungspersonen der Kinder zum Inhalt.

Seitens der Richterinnen wird dazu geäußert, dass die Expertise von externen Sachverständigen deshalb notwendig sei, weil diese einerseits die Ausbildung und die Kompetenz hätten aus (familien-)psychologischer Sicht die Gefährdungssituation einzuschätzen und auch auf Entwicklungspotentiale hinzuweisen. Auf der anderen Seite wird von den Richterinnen immer wieder auf die Involviertheit der VertreterInnen der Jugendwohlfahrt hingewiesen und diese als Hindernis für eine objektive Einschätzung genannt. Die SozialarbeiterInnen seien durch ihre, oft jahrelange, Betreuung selbst Bestandteil des Systems geworden und hätten darüber hinaus Parteistellung in einem Obsorgeverfahren. In dieser Funktion müssten sie die Interessen des Kindes vertreten und könnten in dieser Rolle gar keine neutrale Perspektive einnehmen.

Die aufnehmenden Organisationen sind in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden. Sie werden mit dem Ergebnis erst konfrontiert, wenn für die betroffenen Kinder ein Pflegeplatz gesucht wird. Bei kann es vorkommen dass die Einrichtung die die Krisenunterbringung durchführt vom Sachverständigen um eine Stellungnahme ersucht wird.

Die Kommunikation zwischen den ExpertInnen folgt, bis zur Entscheidung für eine Fremdunterbringung, vorgegeben Abläufen.

Das Gericht erhält von den VertreterInnen der Jugendwohlfahrt meist eine Zusammenfassung der relevanten Informationen. Wegen der schon beschriebenen Involviertheit der SozialarbeiterInnen gibt es gewisse Zweifel seitens der befragten Richterinnen darüber, ob diese Darstellungen immer so lückenlos sind, wie es das Gericht erwartet (Siehe dazu auch Pkt. 3.4). Die vom Gericht beauftragten gerichtlich beideten Sachverständigen kommunizieren die Ergebnisse ihrer Untersuchungen ausnahmslos mit ihren Auftraggebern, den Gerichten (Pkt. 3.4.3). Diese legen die von den Sachverständigen erstellten Gutachten, gemeinsam mit den Mitteilungen des Jugendwohlfahrtsträgers und anderen vom Gericht selbst erhobenen Informationen, wie zum Beispiel Befragungen oder Zeugenaussagen, ihrer Entscheidung zugrunde.

Der Jugendwohlfahrtsträger kommuniziert mit den aufnehmenden Einrichtungen jene Teile dieser Erkenntnisse, die er für notwendig hält (ebd.). An dieser Stelle endet das Regelwerk der Informationsweitergabe, es obliegt den mit dem Fall befassten DiplomsozialarbeiterInnen, welche Teile der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen sie weitergeben.

Es wurde erhoben, dass seitens der aufnehmenden Stellen Kritik daran geübt wird, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden. Diese, aus der Sicht der Einrichtungen, in manchen Fällen unzureichende Information erschwert die richtige Behandlung von möglicherweise schwer traumatisierten Kindern und verursacht mitunter auch Fehler in der Einschätzung der eingesetzten Maßnahmen. In den untersuchten Einzelfällen trifft dieser Vorwurf nicht immer zu. Im Fall der familiennahen Fremdunterbringung von Agi, war durch die familiäre Nähe der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten bestens gewährleistet. Auch im Fall der Geschwisterkinder Bibi, Carl und Doris gibt die Leiterin der Einrichtung an, dass sie ausreichende Informationen über die Kin-

der erhalten habe, um diese sinnvoll betreuen zu können. Sie gibt aber an, dass das nicht in allen Fällen so sei und zur Gänze von der Einschätzung der zuständigen VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers abhängt. Die Pflegemutter von Elfi, Gerd und Fabian beklagt sich über fehlende Informationen. Insbesondere seien ihr wichtige medizinischen Diagnosen vorenthalten worden. So habe sie zum Beispiel nicht gewusst, dass Elfi eine Kehlkopfoperation gehabt hätte und dass daher besonders ihr Hals zu schützen sei, weil das Kind eine Plastik eingesetzt bekommen hatte.

Die Vertreterinnen der sozialen Arbeit begründen diese Informationspraxis mit dem Recht der Jugendlichen auf Vertraulichkeit. Dem wird seitens der Einrichtungen entgegengehalten, dass sie die Aufgabe hätten, salutogen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder einzuwirken und therapeutisch mit erlittenen Schäden umzugehen. Die Kinder und Jugendlichen würden ja aus gutem Grund in professionellen Einrichtungen untergebracht, damit sie von dazu ausgebildeten Betreuerinnen und Betreuern versorgt werden könnten. Diese Einrichtungen unterlägen im Zusammenhang mit dieser Aufgabe genauso der Schweigepflicht wie beispielsweise ein Krankenhaus (siehe dazu auch Punkt 3.4.3).

Eine Richterin, auf diesen Tatbestand angesprochen, meinte dazu, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers sein müsse, die Weitergabe der oft sehr ausführlichen Unterlagen (manche Gutachten umfassen mehrere hundert Seiten) anzuordnen.

Die Interviews mit den ExpertInnen geben Hinweise darauf, dass diese sparsame Informationsweitergabe auch mit der Knappheit von Pflegeplätzen zusammenhängen könnte.

Die Sozialarbeiterinnen schildern das Finden eines geeigneten Pflegeplatzes als den schwierigsten Teil im Prozess der Fremdunterbringung. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Möglichkeit besteht, die am besten geeignete Einrichtung für ein betreffendes Kind zu finden, sondern die Alltagswirklichkeit sei dergestalt, dass man froh sein müsse irgendeinen Pflegeplatz zu finden. Diese Probleme verschärfen sich, wenn man Geschwister gemeinsam unterbringen möchte. Eine Vorgangsweise die aus fachlicher Sicht aber meist, empfehlenswert und notwendig ist. Es ist naheliegend, dass bei der beschriebenen Ressourcenknappheit, die sich um einen Pflegeplatz bemühenden DiplomsozialarbeiterInnen nicht unbedingt auf alle Probleme, die ein Kind mitbringt, hinweisen möchten.

In einem der untersuchten Fälle hat dieses zu geringe Angebot an möglichen Pflegeplätzen zu abenteuerlichen Konstruktionen in der Betreuung geführt. So waren die Kinder Elfi, Gerd und Fabian, zuerst bei der Tagesmutter untergebracht, die als Pflegemutter gar nicht zugelassen war, in der Zwischenzeit waren sie auf einem Krisenpflegeplatz, dann kamen sie zu ihrer jetzigen Pflegemutter die zu diesem Zeitpunkt zwei Pflegekinder mehr bei sich beherbergte, als ihr erlaubt gewesen wäre. Dies führte zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Jugendwohlfahrtsträgern zweier Bezirke darüber, welche der Kinder bleiben könnten und zu der unglücklichen Situation, dass die betroffenen Kinder diese Dynamik mitbekommen hatten und nach Aussage der Pflegemutter um sie gebuhlt haben, um bleiben zu können.

Ein anderer die Kommunikation erschwerender Umstand ist der, dass die Ob-
sorge für die Kinder beim meist Jugendwohlfahrtsträger liegt und die Tagesver-

antwortung bei den aufnehmenden Einrichtungen. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass der Jugendwohlfahrtsträger darüber entscheidet, ob ein Kind zu den Eltern darf oder nicht und die Einrichtung muss dies dann mit den Kindern kommunizieren. Da solche Entscheidungen nicht immer den Wünschen der Kinder entsprechen, werden sie von den Kindern manchmal als Strafe empfunden, die dann aus der Perspektive der Kinder von der Einrichtung ausgesprochen wird. Oder es gibt Probleme in der Schule und es wird der Jugendwohlfahrtsträger und nicht die Pflegemutter informiert, die möglicherweise aktuellere und treffendere Aussagen über die Ursachen dieser Probleme machen kann.

Über die Qualität der Unterstützungsstrukturen für die Kinder sind die Ansichten der Befragten geteilt. Die Pflegemutter und die obsorgeberechtigte Großmutter zeigen sich zufrieden damit, dass sie alle Hilfestellungen bekommen haben, die sie beantragt hätten. Die Leiterin des Kinderdorfs kritisiert die viel zu geringen Ressourcen für eine therapeutisch orientierte Einzelarbeit. Die Mittel in der Jugendwohlfahrt seien ausschließlich auf eine Betreuung in der Gruppe ausgerichtet. Wenn ein Kind einen darüber hinausgehenden Bedarf habe und sie jemanden für dieses Kind abstelle, dann fehle diese Person für die Betreuung der anderen. Sie sei der Ansicht, dass hier mehr Geld eingesetzt werden müsste, um diesen oft schwer traumatisierten Kindern, nicht eine gerade noch ausreichende, sondern die beste Betreuung zu ermöglichen.

Alle Befragten bezeichnen die Unklarheiten bezüglich der prognostizierten Dauer des Aufenthaltes der Kinder in der Fremdunterbringung als Problem. Dieser Umstand trage oft zur Verunsicherung der Kinder bei und verhindere, dass sie zur Ruhe kommen könnten. Vor allem die befragten Kinder bringen zum Ausdruck, dass sie über die Prognosen ihres Aufenthalts über lange Zeit gänzlich im Unklaren geblieben seien. Wenn ihnen überhaupt eine diesbezügliche Information erinnerlich ist, dann ist es eine solche über einen passageren Aufenthalt. Diese Unsicherheiten haben zumindest im Fall von Elfi, Gerd und Fabian die Integration in das neue Umfeld erschwert.

Zur im Kapitel 2.2 beschriebenen Subjektstellung des Kindes wurde erhoben, dass im Rahmen der freien Beweiswürdigung dem Willen des Kindes durch das Gericht eine große Bedeutung zugemessen wird. Die Erhebung der kindlichen Präferenzen erfolgt nicht in allen Fällen auf die gleiche Art und Weise, nimmt aber im Verfahren eine zentrale Rolle ein. Die im Außerstreitgesetz vorgesehene Anhörung der Kinder vor Gericht wird nicht immer durch die RichterInnen selbst durchgeführt. In den untersuchten Fällen wurde die qualifizierte Erhebung des Kindeswillens den gerichtlich beeideten Sachverständigen übertragen, die diesen dann mit verschiedenen Verfahren feststellen. In manchen Fällen werden vor allem ältere Kinder dann noch zusätzlich vor Gericht gehört. Dazu muss noch bemerkt werden, dass den befragten Kindern in keinem Fall klar war, dass die „Spiele“ und Befragungen in der psychologischen Praxis auch zum Inhalt hatten, ihre Willen zu erkunden. Alle Kinder hatten den Eindruck, dass man sie nicht nach ihrer Einschätzung gefragt habe.

Dennoch kann man abschließend festhalten, dass die Erhebung des Kindeswillens mit großer Sorgfalt durchgeführt wird.

In Bezug auf die Kommunikation der getroffenen Entscheidung sind die Äußerungen der Befragten je nach Perspektive ganz unterschiedlich. Generell muss

gesagt werden, dass trotz eines sehr genau standardisierten Verfahrens bis hin zur getroffenen Entscheidung der Informationstransfer über deren Ergebnis zu den betroffenen Kindern und zur Einrichtung kaum geregelt zu sein scheint. Die Befragten äußern zu diesem Punkt verschiedene Ansichten darüber, wer für diesen Vorgang verantwortlich sei.

Von den befragten Richterinnen gibt es neben der Ansicht, dass es die Aufgabe der aufnehmenden Stellen wäre, die Kinder zu informieren, auch die Überlegung, dass die VertreterInnen des Jugendwohlfahrtsträgers die Obsorge hätten und daher auch für die Weitergabe der Entscheidung an Eltern und Kinder verantwortlich seien. Weiters gibt es die Ansicht, dass Kinder, die im Verfahren befragt werden, in dessen Verlauf auch das Ergebnis vom Gericht erfahren können. Die zuständigen Sozialarbeiterinnen ließen erkennen, dass sie sich für diese Kommunikation verantwortlich fühlen, begegnen dieser Aufgabe aber in unterschiedlicher Art und Weise. So gibt es die Meinung, dass in dieses Gespräch am besten die betroffenen Eltern einbezogen werden sollen, weil die Fremdunterbringung am besten gelinge, wenn die Eltern diese Maßnahme mittragen könnten. Daneben gibt es die Vorgangsweise gemeinsam mit der Leitung des Jugendamtes, der aufnehmenden Stelle und den Kindern ein Gespräch über die beschlossene dauerhafte Fremdunterbringung zu führen. Eine andere Gesprächspartnerin macht die Überbringung dieser Nachricht von den Umständen und vom Alter des Kindes abhängig. Sie geht davon aus, dass dieses Gespräch mit der dem Kind am meisten vertrauten Person geführt werden soll, das könne auch eine Person sein, die bisher schon im Rahmen der ambulanten Hilfen des Jugendwohlfahrtsträgers eingesetzt war. Eine andere Möglichkeit wäre eine Information in geschütztem Rahmen gemeinsam mit der Amtspsychologin.

Die aufnehmenden Stellen weisen die Verantwortung für die Mitteilung der Entscheidung über die Fremdunterbringung von sich. Die Leiterin des Kinderdorfes erklärt dezidiert, sie sei die aufnehmende Stelle und nicht jene Instanz die eine Fremdunterbringung angeordnet habe. Das Übernehmen dieser Rolle, würde aus ihrer Sicht eine in die Zukunft gerichtete Arbeit, die heilend und stabilisierend wirken sollte, untergraben.

Als erschwerend für die Kommunikation mit den Kindern wird sowohl von SozialarbeiterInnen als auch von den aufnehmenden Stellen der Umstand bezeichnet, dass oft nicht klar sei, wie lange die Fremdunterbringung dauern werde, denn das hänge oft davon ab, ob es den Eltern gelinge ihre Situation zu konsolidieren oder nicht. Der andere Aspekt sei die pädagogische Notwendigkeit, die Eltern der Kinder nicht in schlechtem Licht erscheinen zu lassen. Das sei in den vielen Fällen gravierenden Fehlverhaltens der Eltern oder anderer Obsorgeberechtigter besonders schwierig.

Der Sachverständige gibt an, dass er nicht befugt sei, seine Expertise oder auch nur Teile davon mit anderen Stellen als dem Gericht zu kommunizieren. Er betont aber, dass es aus kinderpsychologischer Sicht sehr wichtig sei, Kinder wahrheitsgemäß und realitätsbezogen über ihre Situation aufzuklären. Sollte noch nicht klar sein, ob es sich um eine vorübergehende, oder um dauerhafte Unterbringung handle, muss auch dieses den Kindern altersgerecht und unter Berücksichtigung ihrer kognitiven Ausstattung mitgeteilt werden. Wenn die Wahrscheinlichkeit gering sei, dass die Kinder wieder in die Herkunftsfamilie

zurückgeführt werden können, muss ihnen auch das gesagt werden (siehe dazu auch Kapitel 3.4.5, MAXQDA, Abs. 282–284).

Mit Ausnahme von Agi sagen alle Kinder, dass sie keine, oder keine ausreichende Information über ihre Perspektiven in der Fremdunterbringung erhalten hätten beziehungsweise könnten sie sich daran nicht mehr erinnern. Mit Ausnahme von Doris und ansatzweise von Bibi, geben die Kinder an, nicht verstanden zu haben, warum sie nicht mehr bei ihren Eltern bleiben konnten. Alle befragten Kinder können sich aber noch recht genau an den Vorgang der Fremdunterbringung selbst erinnern. Obwohl einige der Kinder angaben, nicht verstanden zu haben, warum sie fremduntergebracht wurden, bewerteten alle, bis auf Doris, die aktuell ganz darauf fixiert ist, wieder zu ihrer Mutter zu wollen, diese Entscheidung als gut und gaben darüber hinaus an, mit ihrer gegenwärtigen Situation zufrieden zu sein. Augenscheinlich ist, dass alle Kinder im Vergleich mit den Ergebnissen und Bewertungen der Expertise zur Zeit der Fremdunterbringung gute Fortschritte gemacht haben.

Im Gespräch mit den ExpertInnen zeigte sich, dass die Maßnahme der Fremdunterbringung mit einem besonders schlechten Image behaftet ist. Kinder, die davon betroffen sind, würden als „Asoziale“ beschimpft, die Maßnahme wird mitunter als „Strafe“ für Eltern gesehen, die mangelndes Wohlverhalten an den Tag gelegt hätten. In einem Fall wurde das Kind der Pflegemutter in der Schule gemobbt, weil die Mutter „Asoziale“ bei sich aufgenommen hätte. Die befragte Pflegemutter erzählt, dass man ihr vorhält dieser Tätigkeit nur zu ihrer persönlichen Bereicherung nachzugehen. Hier hat es den Anschein, als wirkten manche Vorurteile vergangener Zeiten noch nach. Vor dem Hintergrund der aktuell in den Medien geführten Debatte über Misshandlungen von Pflege- und Heimkindern bis in die 80er-Jahre des vorigen Jahrhunderts, ist hier augenscheinlich noch viel Aufklärungsarbeit notwendig, um das Image dieser Institutionen ihren tatsächlichen Leistungen anzugleichen.

Die ExpertInnen wurden auch noch dazu befragt, welche Unterstützungsstrukturen sie selbst für ihre Arbeit vorfinden. Auch hier zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede. Die DiplomsozialarbeiterInnen verfügen über vielfältige Instrumente, die sie zu ihrer eigenen Unterstützung nutzen können. Sie zeigen sich mit dem Angebot zufrieden. Es gibt die Möglichkeit zur Supervision, zur Fortbildung und zur Fallsupervision. Das Instrument der Entscheidungsfindung im ExpertInnenteam wird als gute Entlastung gesehen.

Die Richterinnen und Richter haben ebenfalls die Möglichkeit von Fortbildungen sowie die Wahl, ein Coaching in Anspruch zu nehmen, wenn dies notwendig erscheint. Im gerichtlichen Umfeld wird dies aber nicht als selbstverständliches Instrument gesehen. Die Befragten berichten davon, dass jemand der dieses Instrument in Anspruch nimmt, als jemand gilt der bereits gescheitert ist und deshalb Unterstützung braucht. Die Nutzung dieses Angebots gilt daher eher als Eingeständnis von Schwäche und wird daher in der Regel nicht genutzt.

Die aufnehmenden Einrichtungen und die Sachverständigen verfügen über Strukturen der Unterstützung, die ihnen ausreichend erscheinen.

Es scheint das Bedürfnis unter den ProfessionalistInnen nach Feed-back zu ihrer Arbeit zu geben. Dies ist aber im obligaten Ablauf einer Fremdunterbringung nicht vorgesehen.

Zur neu entstandenen Familiengerichtshilfe gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Seitens der befragten Richterinnen gibt es die Ansicht, dass diese Einrichtung gut dazu geeignet wäre die Verfahrensdauer in Obsorgeverfahren zu verkürzen. Die Richterinnen gehen davon aus, Fachkräfte zur Verfügung zu haben, die sie dort einsetzen können, wo es ihnen nötig erscheint. Sie erhoffen sich Vorarbeiten für eine genauere Fragestellung an die gerichtlich beeidigten Sachverständigen, vor allem durch den Blick „von außen“ den diese Einrichtung haben könne, weil sie im Verfahren keine Parteienstellung habe. Eine Richterin ist der Ansicht, diese Einrichtung könnte die Kommunikation zwischen dem Jugendwohlfahrtsträger und den Gerichten verbessern und die Kommunikation über die gerichtlichen Entscheidungen mit dem Kind erleichtern.

Die befragten Diplomsozialarbeiterinnen beklagen, dass sie in die Konzeption dieses neuen Angebots nicht eingebunden wurden und zu spät und vor allem zu wenige Informationen über die Aufgaben dieses Akteurs erhalten haben. Sie erhoffen sich eine Entlastung von den „leichten“ Obsorgefällen, dies vor allem im Zusammenhang mit der durch die Novellierung des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 (KindNamRÄG 2013) entstandene Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge .

Zur Kontinuität in der Fallbetreuung kann festgestellt werden, dass diese im Regelfall gegeben ist. In der Betreuung durch den Jugendwohlfahrtsträger kann es zu Brüchen kommen, wenn die Eltern der Kinder in einen anderen Sprengel übersiedeln. Dann verlieren die betreuenden SozialarbeiterInnen die Verantwortung für einen Fall, weil die Zuständigkeiten an den Wohnort der Eltern und nicht den der Kinder gebunden sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Prozess der Entscheidung über die Fremdunterbringung von Kinder und Jugendlichen aus meiner Sicht mit großer Sorgfalt alle gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Es werden sehr genaue Expertisen seitens der betreuenden DiplomsozialarbeiterInnen, der befassten Gerichte und der beauftragten gerichtlichen Sachverständigen erstellt. Der Erhebung des Kindeswillens wird viel Raum gegeben. Das Mittel der Fremdunterbringung wird als letzte und einschneidendste Maßnahme gesehen und nur dann eingesetzt, wenn alle anderen Hilfen bereits versagt haben. Bei der Kommunikation zwischen den ExpertInnen gibt es aus meiner Sicht noch Verbesserungspotential, vor allem in Bezug auf die Weitergabe von Informationen über die betroffenen Kinder. Dieselbe Einschätzung habe ich auch über die Information die Kinder und deren Perspektiven betreffend. Hier gibt es meiner Ansicht nach ein großes Bemühen, die Kinder einzubeziehen, bei den Kindern scheinen diese Informationen aber nicht immer anzukommen. Die Äußerungen der Kinder deuten darauf hin, dass sie den Eindruck haben es werde über sie entschieden und nicht mit ihnen. Möglicherweise hat das auch damit zu tun, dass die Informierenden selbst, oft nur bruchstückhafte Kenntnisse über die Zukunft der Kinder haben.

Ein weiterer Aspekt der möglicherweise Vermeidungsverhalten bezüglich solcher Mitteilungen, entstehen lässt, mag auch in der Aufgabenstellung selbst liegen. In manchen Personen kann das das Gefühl wecken, dass sie unangenehme Botschaften überbringen müssen, was meist mit verschiedenen Relativierungen, unklarer Ausdrucksweise und Abschwächungen verbunden, unter denen dann

die Klarheit und Interpretierbarkeit für die EmpfängerInnen leidet. Ganz besonders kommen diese Phänomene zum Tragen, wenn die SenderInnen solcher Mitteilungen eher auf das Leid fokussieren, das die betroffenen Eltern haben, als auf die positive Unterstützung, die den betroffenen Kindern zuteil wird. Diese Unsicherheit, bei Personen, die diese Mitteilung machen müssen, wird jedenfalls darüber hinaus noch gesteigert, wenn diese der Ansicht sind, das Fremdunterbringung Kindern generell nicht gut tut. Abhilfe kann unter Rücksichtnahme darauf, dass es hierbei um ein intrapsychisches Phänomen handelt, nur professionelle Supervision und Reflexion schaffen. Das Überbringen unangenehmer Botschaften gelingt üblicherweise dann, wenn die SenderInnen die notwendige Sicherheit haben, dass ihre Handlungen dem Wohl der Kinder entsprechen (vgl. dazu Schulz von Thun (1997), S. 31 ff.).

Offen gelassen wird, ob durch das Faktum der Fremdunterbringung der Eindruck des eigenen Scheiterns entstehen kann, weil offensichtlich alle die Familien unterstützenden Maßnahmen, die meist mit viel Aufwand an sozialarbeiterischer Begleitung und Betreuung implementiert und durchgeführt wurden, gescheitert sind.

Dennoch scheinen die befragten Kinder mit der getroffenen Entscheidung zufrieden zu sein und vermitteln alle den Eindruck, gut im neuen Umfeld „angekommen“ zu sein. Sie haben augenscheinlich alle erheblichen Fortschritt im Vergleich zur Situation zum Zeitpunkt des Obsorgewechsels gemacht.

Im Folgenden werden die Verbesserungsvorschläge der Expertinnen zusammengefasst, aber nicht kommentiert.

5 VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER EXPERTINNEN

Eine der befragten Richterinnen machte den Vorschlag, der Gesetzgeber möge die Weitergabe der Informationen an die Träger regeln. Es sollte in diesem Zusammenhang auch der Umgang mit dem Datenschutz geregelt werden beziehungsweise wären klare Vorgaben zur Verschwiegenheitspflicht wünschenswert. Sie ist der Ansicht, dass das Kommunikationsdreieck zwischen den Einrichtungen, den Kindern und den Jugendämtern verbessert werden sollte.

Der Sachverständige äußert die Ansicht, dass das Überbringen von unangenehmen Botschaften geübt und supervidiert werden müsse, weil aus seiner Sicht das Gelingen dieser Information mit dem Eigenverständnis und der Reflexionsfähigkeit der Personen zusammenhänge, die diese Nachricht überbringen.

Darüber hinaus wünscht er sich, dass bei der Unterbringung von Kleinkindern auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern dieser Altersgruppe Rücksicht genommen werde. Die oft vorkommenden Beziehungsabbrüche, wenn Kleinkinder nach einer Krisenunterbringung zurück zu den Eltern gebracht würden und später dann vielleicht wieder zu einer anderen Pflegefamilie lassen oft eine besondere Vulnerabilität für spätere Fehlentwicklungen entstehen. Es sollte bei der passageren Fremdunterbringung von Kleinkindern auf die gedächtnispsychologischen Phänomene dieser Altersgruppe Rücksicht genommen werden. Er führt dazu aus, dass in diesen Fällen oft die Ansicht vertreten werde, man müsse die Kinder „zur Ruhe kommen lassen“, was bei Kleinkindern dazu führe, dass es zu Bindungsirritationen kommen kann und bei längerer Abwesenheit der Eltern, bereits Erinnerungsspuren gelöscht werden.

Eine Diplomsozialarbeiterin meint, dass mehr Zeit für Elternarbeit, Erziehungsberatung und mehr Möglichkeiten den Eltern eine liebevolle Konsequenz im Umgang mit ihren Kinder zu vermitteln, nötig seien. Sie meint auch, man müsste früher ansetzen, um Gefährdungsmomente erst gar nicht entstehen zu lassen. Sie wünscht sich mehr Ressourcen für Prävention. Dies wünscht sie sich vor allem in Bezug auf jene Eltern, die selbst aus schwierigen Familien kommen.

Eine andere Diplomsozialarbeiterin wünscht sich Abhilfe zur Vermeidung von Wechseln und Beziehungsabbrüchen im Zusammenhang mit der Fremdunterbringung. Sie glaubt auch, dass es Formen für die gemeinsame Betreuung von Familien geben müsse.

Die Leiterin des Kinderdorfs möchte mehr Informationen über die Kinder bei deren Aufnahme in der Einrichtung. Sie ist auch der Ansicht, dass für eine optimale Betreuung der Kinder mehr Geld zur Verfügung stehen müsste. Sie macht auch den Vorschlag, dass die Kinder in einer Art Teamsitzung an der jeweils RepräsentantInnen der Entscheidungsträger und die aufnehmende Einrichtung teilnehmen. Sie meint, dass so ein Setting dem Kind vermitteln könnte, dass es wichtig ist und ernst genommen wird.

Die befragte Pflegemutter wünscht sich bessere Informationen über die Kinder, die sie aufnimmt. Sie ist auch der Ansicht, dass man mit der Entscheidung für eine Fremdunterbringung zu lange zuwarte.

Die befragten Kinder hatten keine Verbesserungsvorschläge.

6 LITERATURVERZEICHNIS

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)*. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>. Aufgerufen am 27.8.2013.
- Allan, J., Hrsg. *Participation and democracy*. Dordrecht: Kluwer academy. 2003.
- Ärztegesetz (ÄrzteG.). <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011138>. Aufgerufen am 17.07.2013. 1998.
- Außerstreitgesetz (AußStrG)*. 2013. http://www.jusline.at/Ausserstreitgesetz_%28AußStrG%29.html. Aufgerufen am 13.08.2013.
- Balloff, R. *Kinder vor dem Familiengericht*. München: Ernst Reinhardt GmbH. 2004.
- Bertl, G. & Felbinger, G. & Fink, F.u.a. *Handbuch. Sozialarbeiterische Hilfe und Gefährdungsabklärung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung*. Graz: Fachabteilung für Soziales der Steirermärkischen Landesregierung. 2007.
- Blaues Kreuz. *Informationen für Suchtgefährdete*. (<http://www.blaues-kreuz.de/bundeszentrale/uebersucht/info-abhaenige/alk-selbsttest.html>). Aufgerufen am 19.09.2013.
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)*. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00709/index.shtml. Aufgerufen am 5.5.2013. 2013.
- Boehnisch, L. *Sozialpädagogik der Lebensalter*. Juventa Verlag, Weinheim, München. 2001.
- Borz, J./Döring, N. *Forschungsmethoden und Evaluation (für Human- und Sozialwissenschaftler)*. 4. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag. 2006.
- Bromberg K., Hoff W., Miethe I., Hrsg. *Forschungstraditionen in der sozialen Arbeit. (Materialien, Zugänge, Methoden – Rekonstruktive Forschung in der sozialen Arbeit)* Opladen: Verlag Barbara Budrich. 2012.
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. *Jugendwohlfahrtsbericht 2012*: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderundjugendhilfe/Documents/AA%20Statistik%202012.pdf>. Aufgerufen am 7.8.2013. 2012.
- . *6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich, Teil A-B*. Wien: Eigenverlag des BMWFJ. http://www.bmwfj.gv.at/Jugend/Forschung/jugendbericht/Documents/Sechster_Jugendbericht_Teil_A_B.pdf. Aufgerufen am 23.9.2013. 2011.
- . *6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich – auf einen Blick*. Wien: Eigenverlag. 2011.
- . *Fremduntergebracht – Risiko oder Chance?* <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-schutz/fremdunterbringung/content.html>. Aufgerufen am 12.9.2013. 2013.
- . *Jugendwohlfahrtsbericht 2012* <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderundjugendhilfe/Documents/AA%20Statistik%202012.pdf>. 2013.
- Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz. *Kreatives Formulieren (Anleitungen zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch)*. Wien: Eigenverlag. 1997.
- Bundesministerium für Justiz. *Modellversuch Familiengerichtshilfe (Projekt-darstellung)*. http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c94848525f84a630132ee8f99e45ad3.de.0/projekt-darstellung_familiengerichtshilfe.pdf;jsessionid=C2046FC1D586E1EA1FAFDBC3E-D8E0553. 2011.
- Committee on Child Abuse and Neglect. *American Academy of Pediatrics: Guidelines for the Evaluation of Sexual Abuse of Children* <http://pediatrics.aappublications.org/content/103/1/186.full>. Aufgerufen am 3.9.2013. 1998–1999.
- Dettenborn, H. *Kindeswohl und Kindeswille (Psychologische und rechtliche Aspekte)*. 3. Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag. 2010.
- DSM-IV-TR®. *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* <http://dsm.psychiatryonline.org//book.aspx?bookid=22>. Aufgerufen am 22.7.2013.
- Egle, U., & Hoffmann, S., & Joraschky P., Hrsg. *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*. Stuttgart: Schattauer Verlagsgesellschaft mbH. 1997.
- Figdor, H. *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. (Wie Kinder und Eltern ihre Trennung erleben)*. In Ahrbeck, B., & Datler, W., & Finger-Trescher, U., Hrsg. In

- Reihe *Psychoanalytische Pädagogik*. Band 18. Gießen: Psychosozial-Verlag. 2012.
- Filler, E. *Familie – kein Platz für Gewalt! (?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot (Vergleichende Untersuchung Österreich–Deutschland–Schweden–Frankreich–Spanien. Ergebnisse einer Befragung von Experten und Expertinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)*. Wien: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. 2009.
- Flick, U. *Konstruktion und Rekonstruktion (Methodologische Überlegungen zur Fallrekonstruktion)*. In Kraimer, K. (Hrsg.). *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. 2008.
- Fergusson, D. M., & Mullen, P. E. *Childhood sexual abuse: An evidence based perspective, Thousand Oaks, Calif: Sage Publications*. 1999.
- Friebertshäuser, B. *Handbuch. Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. Weinheim: Juventa Verlag. 1997.
- Froschauer, U., & Lueger, M. *Das qualitative Interview (Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme)*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. 2003.
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG). <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011026>. Aufgerufen am 20.8.2013.
- Heimgartner, A., & Anastasiadis, M., & Sing, E. *Partizipation und soziale Arbeit*. In Mikula, R. & Kittl-Satran, H., Hrsg. *Dimensionen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft*. Graz: Leykam-Verlag. 2011.
- Herbst, T. *Die Kindliche Einsamkeit*. Paderborn: Jungfermann Verlag. 2010.
- Igelkinder. <http://igelkinder.at/index.html>. Aufgerufen am 26.06.2012.
- Kerber, W. *Sozialethik (Grundkurs Philosophie 13)*. Stuttgart, Berlin, Köln: Verlag W. Kohlhammer. 1998.
- Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG)*. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/L_02004/index.shtml. 2013.
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285>. Aufgerufen am 27.8.2013.
- Kelle, U., & Kluge, S. *Vom Einzelfall zum Typus (Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung)*. Opladen: Leske & Budrich. 1999.
- Kraimer, K. *Fallrekonstruktion*. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 2000.
- Leitner, S., & Loch, U., & King, S., unter der Mitarbeit von Schrabec, R. *Geschwister in der Fremdunterbringung*. Reihe *Soziale Arbeit*. 14. Band. Wien: LIT Ges.m.b.H. & Co. KG. 2011.
- Lindner, M. *Entscheidung für das Kind. Die Rolle und Aufgaben des psychologischen Sachverständigen in der familienrechtlichen Begutachtung*. http://www.wigwam.at/fileadmin/WIGWAM/Fachtagung_10-12/Vortrag_Mag_Michaela_Lindner.pdf. Aufgerufen am 12.9.2013. 2012.
- Mayring P. *Qualitative Inhaltsanalyse (Grundlagen und Techniken)*. 11. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. 2010.
- MAXQUA. *Referenzhandbuch zum Textanalysesystem MAX Qualitative Datenanalyse*. Marburg: VERBI Software. Consult. Sozialforschung GMBH. Weinheim, Basel. 2007.
- Normann, E. *Erziehungshilfen in bibliografischen Reflexionen*. Weinheim: Beltz. 2003.
- Oerter, R., & Montada, L. (Hrsg.). *Entwicklungspsychologie*. 6. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz. 2008.
- Opp, G., & Fingerle, M. (Hrsg.). *Was Kinder stärkt (Erziehung zwischen Risiko und Resilienz)*. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. 2008.
- Pantucek, P. *Familiensozialarbeit*. St. Pölten: Eigenverlag der Akademie für Sozialarbeit. 1996.
- . *Jugendwohlfahrt neu erfinden? Über die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kernsektors der Sozialen Arbeit*. Erschienen in: *Sozialarbeit in Österreich* Nr. 3 / 2005, S. 7–13. Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen. Wien. 2005. www.pantucek.com/texte/2005_10_juwosioe.html.
- . *Soziale Diagnostik (Verfahren für die Praxis sozialer Arbeit)*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag. 2005.

- Pflegerl, J. *Gemeinsam über Qualität nachdenken (Ein Leitfaden zur Reflexion über den Prozess der Fremdunterbringung)*. Equal EntwicklungspartnerInnenschaft Donau – Quality in Inclusion (Hrsg.) St Pölten: Eigenverlag der Fachhochschule St. Pölten. 2007.
- Rauschenbach, T. (Hrsg.). *Bilanz der empirischen Wende*. Weinheim: Juventa. 2011.
- Salzgeber, J. *Familienpsychologische Gutachten*. München: C. H. Beck OHG. 2011.
- Schenk, M. „Niemand darf verloren gehen“ – Jugendliche ohne Zukunft? http://www.diakonie.at/Data/content/MediaDB/content/diakonie/content/pressedownloads/1329216909_Obly6svufe/Presseunterlage_JugendHilfeGesetz.pdf. 2012.
- Scheipl, J., & Rossmann, P., & Heimgartner, A., Hrsg. *Partizipation und Inklusion in der sozialen Arbeit*. Graz: Leykam Buchverlag. 2009.
- Scheipl, J. *Soziale Arbeit in Österreich – Stand in Theorie und Praxis*. In Thole, W., Hrsg. *Grundriss soziale Arbeit (Ein einführendes Handbuch)*. 3. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Verlag. 2010.
- Schrettl, C. *Forschungsergebnisse zum Thema Partizipation im Bereich der Fremdunterbringung in Österreich, Deutschland und der Schweiz Jahr: (Hrsg.)*. Sozialpädagogisches Institut: Fachbereich Pädagogik, SOS-Kinderdorf. 2006.
- <http://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/a91106f2-0380-462e-bc8f-950f41267f4b/partizipation>. Aufgerufen am 25.8.2013.
- Stadt Graz – Jugendamt, Hrsg. *Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt*. Graz: Eigenverlag. 2000.
- Stiegler, H., & Reicher, H. *Praxisbuch Empirische Sozialforschung in den Erziehungs- und Bildungswissenschaften*. Innsbruck, Wien, Bozen: Studien-Verlag. 2012.
- Suchodoletz, W., Hrsg. *Früherkennung von Entwicklungsstörungen*. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG. 2005.
- Tálos, E., & Fink, M. *Der österreichische Wohlfahrtsstaat: Entwicklung und Herausforderungen* (Tagungsbeitrag: International Seminar on Welfare State Systems: Development and Changes, New Delhi, April 2001). 2001. <http://www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/wohlfahrtsstaat.pdf>.
- SOS-Kinderdorf & IFCO & FICE *Projektbeschreibung „Quality4Children“*. Pressemitteilung. http://www.quality4children.info/navigation/cms,id,23,nodeid,23,_country,at,_language.de.html. 2005.
- Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991 http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_9270_001. Aufgerufen am 03.08.2013.
- Schöpf, D. *Anzeige-Meldepflicht aus der Sicht einer niedergelassenen Ärztin*. (Seminar der Ärztekammer „Melde- und Anzeigepflicht nach dem Ärztegesetz“). Vortrag. <http://www.diagnose-gewalt.eu/infomaterial-download/vortrag-frau-dr.-schoepf-anzeige-meldepflicht/view>. Aufgerufen am 24.04.2013. 2013.
- Pelikan, C., & Pilgram A. *Zur Verbreitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch und die Inanspruchnahme der Justiz- eine Daten- und Literaturrecherche*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. 2011.
- Pritz, A., & Vykoukal, E. & Reboly, K., & Agdary-Moghadam N., Hrsg. *Das Messie Syndrom. Phänomen, Diagnostik, Therapie (Kulturgeschichte des pathologischen Sammelns)*. Wien, New-York: Springer Verlag. 2009.
- Perrez, M., & Baumann, U., Hrsg. *Lehrbuch der Klinischen Psychologie – Psychotherapie*. Bern: Hans-Huber Verlag. 2011.
- Schulz von Thun, F. *Miteinander Reden. Band 1. Störungen und Klärungen*. (635–674 Tausend). Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag. 1997.
- UNICEF. *Konvention über die Rechte des Kindes*. 1989. <https://www.unicef.de/informieren/infothek/-/konvention-ueber-die-rechte-des-kindes/17528>. Aufgerufen am 2.10.2013.
- Weber-Boch, E. *Mit zwei Familien leben (Systemische Sozialpädagogik und Aufstellungsarbeit in der familiären Fremderziehung)*. Hohengehren: Schneider Verlag. 2011.
- Weltgesundheitsorganisation. *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, ICD 10*. 2. Auflage. Genf: Hans Huber Verlag. 1992.

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

AIDS Acquired Immune Deficiency Syndrome (Erworbenes Immundefektsyndrom).

Anm. Anmerkung.

ÄrzteG.: 1998 Ärztegesetz 1998.

AußStrG. Außerstreitgesetz.

B-KJHG 2013 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

BMWFJ (Österreichisches) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

DSA Diplomsozialarbeiterin.

DSM Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders.

ebd. Ebenda; ebendort.

ff. Die folgenden (Seiten).

FSME Frühsommer-Meningoenzephalitis.

FICE Fédération Internationale des Communautés Educatives (International Federation of Educative Communities; Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen).

GuKG Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

HIV Human Immunodeficiency Virus.

Hrsg. Herausgeber.

ICD 10 International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems.

IFCO International Foster Care Organisation.

JWT Jugendwohlfahrtsträger.

KAKuG Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz.

KindNamRÄG 2013 Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013.

MMHmG Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz.

MS Multiple Sklerose.

NN Nomen Nominandum; zu nennender Name.

S. Seite.

sh. Siehe.

[sic!] Als Hinweis darauf, dass ein verwendetes Zitat Informationen beinhaltet, die als unrichtig eingestuft werden, die aufgrund der Zitierregeln nicht verändert werden dürfen.

vgl. Vergleiche.

WHO World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation).

8 TABELLEN

TABELLE 1 *Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Österreich gesamt* – erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012.

TABELLE 2 *Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung (ohne Pflegekinder) Steiermark* – erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012).

TABELLE 3 *Pflegekinder in voller Erziehung* – erstellt als Auszug aus dem Jugendwohlfahrtsbericht 2012.

TABELLE 4 *Sanktionsgruppen* – erstellt nach Bussmann (2008), Daten aus Grafik 4, S. 39, und Grafik 1, S. 36.

9 ANHANG

9.1 GESPRÄCHSLEITFADEN FÜR DIE VERTRETERINNEN DER SOZIALEN ARBEIT

Zunächst bedanke ich mich für die Bereitschaft mir Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken und erkläre den Zweck der gegenständlichen Arbeit, beziehungsweise den engeren Sinn der Befragung der Befragung einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters des Jugendamtes.

1. Wie konstituiert sich „Fall“ für Fremdunterbringung?
ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Wer informiert Sie in der Regel, über eine mögliche Gefährdungssituation. Zum Beispiel: andere Professionalisten, beispielsweise aus dem pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich, LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen, HortleiterInnen, SchulpsychologInnen, Bekannte oder Menschen aus dem erweiterten familiären Umfeld. Die Familie ist als sog. „Problemfamilie“ bekannt und wird ohnehin schon länger sozialarbeiterisch betreut.
2. Bitte beschreiben Sie, wie sie im Fall einer Information über eine mögliche Gefährdungssituation vorgehen.
3. Welche Diagnostischen Verfahren wenden Sie an, um eine mögliche Gefährdungssituation festzustellen?
ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Feststellung von Risiko- und Schutzfaktoren Beschreibung der Lebenslage der Familie mit dem speziellen Fokus auf jene des Kindes /der Kinder. Wie werden die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt? Feststellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (woran wird das gemessen). Wie pakt- und kooperationsfähig sind die Erziehenden (v.a. wichtig bei einer festgestellten Gefährdung der durch begleitende Hilfen begegnet werden könnte).
4. Wie kommen Sie zu einer prognostischen Einschätzung der Situation?
ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Was kann aus der Sicht der sozialen Arbeit für eine Prognose abgegeben werden - beziehungsweise welche diagnostischen Instrumente ermöglichen den VertreterInnen der sozialen Arbeit einen prognostischen Blick.
5. Welche (der von Ihnen erhobenen) Faktoren führen zu dem Entschluss eine Fremdunterbringung anzuregen, beziehungsweise das Pflschaftsgericht einzuschalten?
6. Wie kommunizieren Sie diesen Entschluss mit den betroffenen Kindern?
7. Wie kommunizieren Sie diesen Entschluss mit den betroffenen Obsorgeberechtigten?
8. Welches genau sind Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit einer geplanten Fremdunterbringung?
ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Bericht an das Pflschaftsgericht. Expertise für das Pflschaftsgericht. Ausfindig machen eines geeigneten Pflegeplatzes, WG etc. Begleitung der Familie durch diesen Prozess. Begleitung der Kinder und Jugendlichen zum neuen Pflegeplatz.
9. Begleiten Sie die Familie beim Pflschaftsgericht?

10. Begleiten Sie betroffene Kinder bei Gericht, z.B. im Fall einer kontradiktorischen Vernehmung, oder stellen Sie den Kontakt zur Kinder- und Jugendanwaltschaft her?
11. Haben Sie schon Informationen über/ Erfahrungen mit der geplanten Jugendgerichtshilfe in Bezug auf das Verfahren der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen?
12. Bleiben sie Kontaktperson für die fremd untergebrachten Kinder und Jugendlichen über den Prozess des Obsorgewechsels hinaus?
13. Welche Ausbildung und Fortbildungen haben Sie zur Ausübung dieser Tätigkeit erhalten?
14. Gibt es von Ihrer Seite Verbesserungsvorschläge für diesen Prozess der Entscheidung über die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen?

9.2 GESPRÄCHSLEITFADEN FÜR SACHVERSTÄNDIGE

1. EINLEITUNGSFRAGE: Sie sind Sachverständiger für ... ? Was genau ist Ihre Aufgabe im Entscheidungsprozess über die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen?
2. Speziell jetzt zum Fremdunterbringungsprozess: mit welchen Fragestellungen seitens der Gerichte sind Sie konfrontiert?
3. Sind diese Fragen genau auf eine Lösung fokussiert, oder verlangt man von Ihnen eine Variation verschiedener Möglichkeiten abzubilden?
4. Welche Informationen bekommen sie vorab über die betreffenden Fälle?
5. Welche diagnostischen Verfahren werden von Ihnen und deinem Team im angewendet?
6. Wen beziehen Sie in deine Erhebungen ein, um ausreichend Daten für die Diagnose zu haben?
7. Inwieweit wird der Kindeswille in die Diagnose einbezogen?
8. Welche Faktoren führen zu einer Empfehlung von Ihnen als Sachverständigen ein Kind/ eine Jugendliche oder einen Jugendlichen fremd unterzubringen?
9. Mit wem und wie kommunizieren Sie diese Empfehlung?
10. Wie wichtig ist es aus der Sicht des Kinderpsychologen, dass die betroffenen Kinder über ihr weiteres Schicksal aufgeklärt werden?
11. Wo holen Sie sich Unterstützung für Ihre Arbeit (Vorschläge: Supervision – Intervention – Fortbildung – Coaching)?
12. Was erwartest Sie sich von der neu eingerichteten Familiengerichtshilfe?
13. Gibt es von Ihrer Seite Verbesserungsvorschläge für diesen Prozess der Entscheidung über die Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen?

9.3 GESPRÄCHSLEITFADEN FÜR RICHTERINNEN

1. Wie konstituiert sich ein Fall, wer trägt die Fälle an Sie heran?
2. Welche Informationen erhalten Sie im Vorfeld Ihrer Entscheidung?

3. Auf der Basis welcher Informationen, bzw. Unterlagen treffen Sie Ihre Entscheidung?
4. Gibt es eine gesetzliche Normierung für die Gefährdung des Kindeswohls?
5. Welche fachlichen Unterstützungsstrukturen haben Sie für Ihre Entscheidung?
6. Welche Rolle haben die VertreterInnen der JW für die Entscheidung des Gerichts?
7. Welche Rolle schreiben Sie der neu entstehenden Familiengerichtshilfe in Fällen eines Obsorgewechsels mit Fremdunterbringung zu?
8. In welchen Fällen ziehen Sie die Expertise gerichtlich beeidigter SV hinzu?
9. In welchen Fällen des Obsorgewechsels werden die Kinder vom Gericht gehört?
10. Wenn das der Fall ist, werden die Kinder begleitet? Von wem? JWT, GutachterIn, Kinder –und Jugendanwaltschaft?
11. Wer teilt den Kindern und Jugendlichen die Entscheidung über den geplanten Obsorgewechsel mit Fremdunterbringung mit?
12. Haben Sie nach getroffener Entscheidung später die Möglichkeit diese zu evaluieren?
13. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung dieses Prozesses der Fremdunterbringung?

9.4 GESPRÄCHSLEITFADEN FÜR KINDER

1. Kannst du dich noch daran erinnern, wie das war als du hierhergekommen bist?
2. Was war da geschehen?
3. Wer hat dir gesagt, dass du ins Kinderdorf/ zur Pflegemutter/ in die WG kommst?
4. Hast du damals verstanden, warum du von der Oma/ den Eltern/ von der Mama/ vom Papa hierher gekommen bist?
5. Glaubst du, dass man sich genug darum gekümmert hat was du willst?
6. Wer hätte sich deiner Meinung nach darum kümmern müssen, dass man darauf achtet was du willst oder meinst?
7. Wenn du jetzt zurückschaust auf damals, was haben die Erwachsenen in dieser Situation gut gemacht – haben die Erwachsenen ihre Sache gut gemacht?
8. ... und was glaubst du hätten Sie besser machen können?

9.5 GESPRÄCHSLEITFADEN FÜR VERTRETERINNEN DER EINRICHTUNGEN DES JWT/ PFLEGEELTERN

1. Ab wann wird Ihre Einrichtung/ wurden Sie in den Fremdunterbringungsprozess eingebunden und von wem?
2. Welche Informationen erhalten Sie bei der Übernahme eines Kindes/ eines/ einer Jugendlichen?
3. Wer sagt den Kindern und Jugendlichen, dass sie in Hinkunft bei Ihnen/ im Kinderdorf wohnen werden?

4. Wie gestaltet sich die Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen. Was sagen Sie Ihnen, wenn sie neu zu ihnen kommen?
5. Wie können Sie den Eingewöhnungsprozess der Kinder und Jugendlichen unterstützen?
6. Welche Unterstützungsstrukturen haben Sie im Kinderdorf für die Kinder, erhalten sie vom JWT bewilligt? ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Frühförderung, Therapieangebote, medizinische Betreuung.
7. Welche Unterstützungsstrukturen haben Sie im Kinderdorf für ihre MitarbeiterInnen/ erhalten Sie für Ihre Arbeit? ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Supervision, Intervision, fachliche Begleitung, externe ExpertInnen
8. Welche Ausbildung müssen die BetreuerInnen der Wohngruppe mit sich bringen/ Haben Sie eine Ausbildung für Ihre Tätigkeit erhalten?
9. Welche ProfessionalistInnen haben Sie vor Ort – welche „kaufen“ Sie extern zu?
10. Bei welchen Gelegenheiten haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit ihre Wünsche einzubringen und allenfalls auch durchzusetzen. ERGÄNZUNGSANGEBOTE: Tagesablauf, Ausbildung, Besuchsregelung/ Kontakt mit der Herkunftsfamilie, Rückführung in die Herkunftsfamilie.
11. Haben Sie persönlich den Eindruck, dass die Kinder und Jugendlichen in diesem ganzen Prozess des Obsorgewechsels genug (bezogen auf ihr Alter) gehört werden?
12. Wer hält den Kontakt mit der Herkunftsfamilie, wenn es z.B. um Besuchsregelungen geht?
13. Haben Sie persönlich Verbesserungsvorschläge, die den ganzen Prozess der Fremdunterbringung betreffen?
14. ... oder die sich auf die Einbeziehung und die Aufgaben ihrer Einrichtung (des Kinderdorfes) beziehen.